

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 19. August 2014

Vernehmlassungsverfahren über das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse ist der Verband für Hotellerie und Restauration in der Schweiz. Rund 20'000 Mitglieder (darunter Hotels, Restaurants, Cafés, Bars), organisiert in 26 Kantonalverbänden und fünf Fachgruppen, gehören dem grössten gastgewerblichen Arbeitgeberverband an.

Zu den uns zugestellten Vernehmlassungsunterlagen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

1. Geld- und Glücksspiel in der Schweiz

Geld- und Glücksspiele sind in der Schweiz ein bedeutender Geschäftszweig. Entsprechend gross ist das Interesse von verschiedenen Interessensgruppen, einen Teil von diesem Kuchen abzubekommen. GastroSuisse liegt viel am Wohlergehen der Schweizer Casinos, nicht zuletzt auch deshalb, weil diese nebst ihrem Kerngeschäft in aller Regel gastgewerblich tätig sowie zum Teil auch Mitglieder von GastroSuisse sind und als volkswirtschaftlich relevanter Faktor Millionen von Franken an die Sozialwerke entrichten. So steht es dann auch ausser Frage, dass es einen konzessionierten Bereich von Spielen geben muss, der ausschliesslich den Spielbanken vorbehalten ist. Auch steht es ausser Frage, dass diese Branche die Möglichkeit haben muss, mit der Zeit zu gehen und die Möglichkeit erhält, ihre Geschäftstätigkeit auf das Internet auszudehnen.

Neben den eigentlichen Spielbanken mit einem Monopol auf gewisse Spiele muss es in der Schweiz jedoch auch möglich sein, in beschränktem Masse und unter klaren gesetzlichen Rahmenbedingungen kleinere Geld- und Glücksspiele ausserhalb von Casinos durchzuführen. Das gesetzgeberische Ziel bei der Umsetzung von Art. 106 BV darf es nur sein, das ILLEGALE Glücksspiel und die schädlichen sozialen Auswirkungen wie Spielsucht zu unterbinden und einzudämmen und nicht Wettbewerb zu verhindern. Gerade für die Gastronomie, von der landläufig immer wieder gefordert wird, dass sie durch Innovation

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T 0848 377 111 | F 0848 377 112
info@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

konkurrenz- und zukunftsfähig werden soll und dadurch einen irgendwie gearteten Strukturwandel vollbringen soll, ist es elementar, dass neue Geschäftsfelder erschlossen werden können. In diesem Sinne ist ausdrücklich zu begrüssen, dass zukünftig auch ausserhalb von Spielbanken sogenannte Kleinspiele durchgeführt werden können.

2. Rechtssicherheit

Der vorgelegte Gesetzesentwurf zu einem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) kann als gelungene Umsetzung von Art. 106 BV betrachtet werden. Allen voran liefert dieser Gesetzesentwurf die dringend benötigte Rechtssicherheit im Bereich der Geld- und Glücksspiele. In den letzten beiden Jahrzehnten musste die Gastronomie zuerst das Verbot von Spielautomaten mit der Einführung des Spielbankengesetzes schlucken. Mitte des letzten Jahrzehnts kam es dann mit dem Aufkommen des Poker-Spiels zu verschiedenen Praxisänderungen (namentlich bei der Unterscheidung zwischen Glücksspiel und Geschicklichkeitsspiel), die sich zum Teil sehr negativ auf in diesem Bereich investierende gastgewerbliche Unternehmer auswirkten. Daher muss in Zukunft klar geregelt sein, welche Kleinspiele ein Unternehmer ausserhalb von Spielbanken anbieten darf und unter der Einhaltung welcher Voraussetzungen er einen Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung hat. Vollziehenden Behörden darf in Zukunft nicht mehr ein derart grosser Ermessensspielraum zukommen. Diese Rechtssicherheit liefert der vorgelegte Gesetzesentwurf, wenngleich es sich in Teilen um ein Rahmengesetz handelt und wesentliche Fragen noch auf Verordnungsstufe geregelt werden müssen.

Da die Gastronomie vor allem von den Bestimmungen zu den Kleinspielen tangiert ist, werden wir vordergründig zu diesen Artikeln und den Legaldefinitionen Stellung nehmen. Weiter ist zu fordern, dass wenn man schon Glücksspiele im Internet erlaubt, auch wieder Spielautomaten in gastgewerblichen Betrieben zuzulassen sind.

Antrag:
Es sei im nBGS eine gesetzliche Grundlage für die Wiederzulassung von Spielautomaten im Gastgewerbe vorzusehen.

II. Zu den einzelnen Artikeln

1. Art. 1 Abs. 2 lit. a nBGS (Ausnahme von Geldspielen im kleinen Kreis)

Aus administrativer Sicht macht es Sinn, Geldspiele im kleinen Kreis von Geltungsbereich des nBGS auszunehmen.

2. Art. 1 Abs. 2 lit. b nBGS (Ausnahme von Geschicklichkeitsspielen)

Dass Geschicklichkeitsspiele wie Jassen vom Geltungsbereich des zukünftigen Gesetzes ausgenommen sind, entspricht der Regelung des heutigen Spielbankengesetzes und ist ausdrücklich zu befürworten. Bis anhin oblag es allerdings der Spielbankenkommission zu entscheiden, was ein Glücksspiel und was ein Geschicklichkeitsspiel ist. Dies führte beim beliebten Pokerspiel „Texas Hold'em“ zu langjährigen Rechtsunsicherheiten. Es wäre

deshalb wünschenswert, wenn die diese beidem Begriffe in einer Verordnung noch weiter konkretisiert würden.

3. Art. 3 lit. b nBGS (Legaldefinition Lotterien)

Die vorgeschlagene Legaldefinition von „Lotterien“ erlaubt es auch weiterhin, dass im Rahmen von sogenannten Kleinspielen beliebte Anlässe wie Tombolas und Bingo in der Gastronomie durchgeführt werden können. Entsprechend ist dem vorgeschlagenen Wortlaut ausdrücklich zuzustimmen. Vorschläge von anderen Interessengruppen, die der Legaldefinition als zusätzliche Voraussetzung das Kriterium „an mehreren Orten angeboten“ beifügen wollen, sind abzulehnen. Kleinlotterien zeichnet ja gerade aus, dass sie mitunter nur an einem Ort angeboten werden.

Antrag:

Art. 3 lit. f nBGS sei mit dem vorgeschlagenen Wortlaut unverändert zu belassen.

4. Art. 3 lit. d nBGS (Legaldefinition Geschicklichkeitsspiele)

Die Legaldefinition orientiert sich an der heutigen Definition von Geschicklichkeitsspielautomaten nach Art. 3 Abs. 3 SBG. Wie bereits zu Art. 1 Abs. 2 lit. b nBGS ausgeführt, könnte diese Legaldefinition durch Verordnungsbestimmungen noch verfeinert werden. Art. 3 nBGS enthält weiter keine Legaldefinition von Glücksspielen, wie sie heute noch das Spielbankengesetz kennt. Dies ist jedoch nicht weiter dramatisch, da bei den Gross- und den Kleinspielen für die einzelnen Spielarten jeweils gesonderte Voraussetzungen bestehen.

5. Art. 3 lit. e nBGS (Unterscheidung Gross- und Kleinspiele)

Die Unterteilung von Spielen in Gross- und Kleinspiele, mit unterschiedlichen Bewilligungsvoraussetzungen macht grundsätzlich Sinn, da Gross- und Kleinspiele von ziemlich unterschiedlichen Veranstaltern durchgeführt werden. Es ist elementar, dass die Legaldefinition von Kleinspielen offen gehalten wird und nicht, wie dies einzelne Anspruchsgruppen fordern, der vorgeschlagene Begriff der Geldspielturniere explizit auf Poker-Turniere beschränkt wird. Auch in Zukunft muss es für Anbieter von kleinen Geldspielturnieren möglich sein, auf aktuelle Trends reagieren zu können. Selbstverständlich braucht es im Gegenzug klare Rahmenbedingungen für Kleinspiele, zum Schutz der Spieler und der Veranstalter. Diese Voraussetzungen liefert der Gesetzesentwurf allerdings in Art. 31ff. nBGS.

Antrag:

Art. 3 lit. f nBGS sei mit dem vorgeschlagenen Wortlaut unverändert zu belassen.

6. Art. 9 BGS (Online-Spiele)

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat die Konzessionen von Spielbanken in Zukunft auch auf Online-Spiele ausdehnen kann. Dies ist zeitgemäß und entspricht einem Kundenbedürfnis, welches im Moment nur von ausländischen Anbietern genutzt wird.

7. Art. 32 nBGS (Bewilligungsvoraussetzungen für Kleinspiele)

Wichtig ist vor allem, dass gastgewerbliche Unternehmer direkt eine Bewilligung für die Ausrichtung von Kleinspielen bekommen können und dass nicht zwangsläufig eine gemeinnützige juristische Person dazwischen geschaltet werden muss. Dieser Forderung kommt der Gesetzesentwurf nach. Ausserdem müssen Bewilligungen für Kleinspielen allen Formen von juristischen Personen offenstehen, auch den im Gastgewerbe weit verbreiteten Einzelunternehmen.

8. Art. 33 nBGS (zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für Kleinlotterien)

Obwohl nach der heutigen Rechtslage Kleinlotterien wie Tombolas in einigen Kantonen bewilligungsfrei möglich sind, erscheint eine Bewilligungspflicht grundsätzlich akzeptabel. Um übertriebenen administrativen Aufwand zu verhindern, sollte dennoch alternativ die Bewilligungspflicht erst ab einer gewissen Plansumme zum Tragen kommen.

Eventualantrag:

Kleinlotterien mit einer geringen Plansumme sollen bewilligungsfrei möglich sein.

Anzumerken bleibt auch hier, dass wesentliche Bewilligungsvoraussetzungen erst noch durch den Bundesrat in einer Verordnung festgelegt werden müssen. Eckwerte dafür liefert Art. 33 Abs. 3 nBGS. Auch hier sollten Werte wie Rechtssicherheit und Planbarkeit mit dem Schutz der Spieler in Einklang gebracht werden.

9. Art. 35 nBGS (zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspielturniere)

Die Bewilligungsvoraussetzungen müssen im Gesetz und in der Verordnung so definiert werden, dass ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich ist und die Veranstalter nicht andauernd Kontrollen ausgesetzt sind oder hohe Gebühren zu tragen haben. Ebenso muss gewährleistet sein, dass auch für künftige, vielleicht heute noch unbekannte Spiele, eine Bewilligung erhältlich ist, sofern das Spiel den gesetzlichen Vorgaben genügt. Eine Beschränkung der kleinen Geldspielturniere auf Poker-Turniere ist daher strikt abzulehnen.

Begrüßt werden kann insbesondere auch, dass die Erhebung einer sogenannten Teilnehmergebühr, welche vom Veranstalter unabhängig vom eigentlichen Startgeld erhoben wird, im nBGS vorgesehen ist. Dies ist vor allem deswegen gerechtfertigt, weil der Spielveranstalter klarerweise kein Spielrisiko tragen darf, nicht selber als Spieler auftreten kann und die Summe der Spielgewinne nach dem Gesetzesentwurf der Summe der Startgelder entsprechen soll. Dass im Übrigen kleine Geldspielturniere nur in öffentlich zugänglichen Lokalen bewilligungsfähig sind, trägt dem Schutzgedanken der Spieler vor illegalem Glücksspiel Rechnung und ist zu begrüßen.

Wiederum bleibt anzumerken, dass wesentliche Bewilligungsvoraussetzungen in einer Verordnung geregelt werden müssen. Die vom Bundesrat zu erlassende Liste zulässiger kleiner Geldspielturniere (Art. 35 Abs. 3 lit. a nBGS) darf nicht abschliessend sein. Es ist ein Mechanismus vorzusehen, um auf aktuelle Trends reagieren zu können. Die übrigen Eckwerte nach Art. 35 Abs. 3 nBGS sind so auszugestalten, dass gastgewerbliche Unternehmer zwar keine Spielbanken konkurrenzieren können, sich aber neben ihrer

Haupttätigkeit ein zweites Standbein aufbauen können. Allzu rigide Einschränkungen der maximalen Anzahl Turniere pro Tag (lit. d), der minimalen Teilnehmerzahl (lit.e) und der minimalen Turnierdauer (lit. e) dienen nicht dem Schutz der Spieler oder der Gesellschaft, sondern nur der Nicht-Konkurrenzierung von Spielbanken.

10. Art. 60 nBGS (Teilnahme an Grossspielen, namentlich Tactilo-Automaten)

Wichtig ist, dass es einen Bestandesschutz für die bestehenden Automaten der Lotterie Romande gibt. Darüber hinaus muss es jedoch möglich sein, dass in Zukunft auch in der Deutschschweiz und im Tessin bei Bedarf solche Lottoautomaten genehmigt und betrieben werden können. Eine Einschränkung des vorgeschlagenen Artikels auf bestehende Automaten, wie sie von gewissen Interessengruppen gefordert wird, ist deshalb abzulehnen. Schliesslich werden die Erträge der Lottoautomaten für gemeinnützige Zwecke verwendet.

11. Art. 88 nBGS (Sperrung des Zugangs zu nicht bewilligten Spielangeboten)

Der vorgeschlagene Artikel sieht lediglich eine Sperrung des Internetzugangs zu nicht bewilligten Spielangeboten vor, womit ein System mit schwarzen Listen implementiert werden soll. Es steht sehr zu bezweifeln, dass diese Methode funktionieren wird. Erfahrungen mit der Sperrung von Internetseiten haben immer wieder gezeigt, dass diese leicht umgangen werden können. In diesem Sinne kann dem Antrag von swisscasino gefolgt werden, welcher fordert, dass der Bundesrat gestützt auf einen neuen Artikel auch Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote treffen kann, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

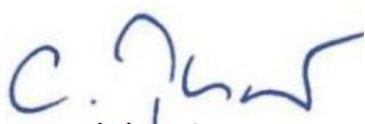
Antrag:

Der Bundesrat soll gestützt auf einen neuen Artikel auch Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote treffen können, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Hannes Jaisli
Stv. Direktor

Office fédéral de la Justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthodes législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne

Par courriel : cornelia.perler@bj.admin.ch

Pully, le 31 juillet 2014

Mise en consultation de la nouvelle loi fédérale sur les jeux d'argent

Madame,

Nous saisissons l'occasion de la mise en consultation publique de la nouvelle législation fédérale sur les jeux d'argent pour vous faire part des commentaires suivants.

D'une manière générale, Gastrovaud soutient le projet qui est mis en consultation et qui correspond à l'art. 106 de la Constitution fédérale tel qu'accepté par le peuple suisse le 11 mars 2012.

L'objectif de la loi qui vise à empêcher les jeux illégaux de hasard et de ce fait à réduire les conséquences sociales néfastes de la dépendance aux jeux, sans empêcher la concurrence, nous convient parfaitement.

Il est en effet impératif à nos yeux que les jeux proposés en Suisse romande par la LORO puissent à l'avenir aussi être offerts équitablement dans de multiples points de vente. Dans notre domaine d'activité, les nombreux établissements qui collaborent avec cette loterie en particulier en exploitant des jeux attractifs, en sont satisfaits.

Une garantie des droits acquis pour les distributeurs automatiques existants de la Loterie Romande, les « Tactilos » est primordiale. Il devrait également à l'avenir être possible et autorisé d'exploiter en Suisse alémanique ainsi qu'au Tessin de tels jeux. Dès lors, la restriction suggérée de l'article concerné aux seuls distributeurs existants doit être rejetée.

Ce projet assure également une protection active et efficace contre le jeu excessif, en particulier en ce qui concerne la jeunesse, ainsi que les personnes adultes addictes aux jeux. Il serait également bienvenu de préciser non pas dans la loi, mais dans l'ordonnance d'exécution, les conditions raisonnables liées à l'exploitation des machines sans toutefois tomber dans l'excès.



En conclusion, nous sommes favorables au projet de loi soumis et vous remercions de bien vouloir enregistrer notre prise de position dans ce sens.

Nous vous présentons, chère Madame, nos respectueuses salutations.

GASTROVAUD

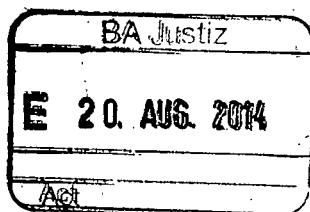
Association vaudoise des cafetiers,
restaurateurs et hôteliers,

Le Président : Le Directeur :



F. Haenni

G. Meystre



Einschreiben

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und
Methodik
Bundestrain 20
3003 Bern

Pfäffikon, den 19.08.2014

Stellungnahme zum Entwurf des Geldspielgesetzes (BGS) aus der Sicht der Firmengruppe Golden Games

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit nachfolgender Eingabe nimmt die Golden Games Gruppe innert Frist die Möglichkeit wahr, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Geldspielgesetzes abzugeben.

Vorbemerkung:

Die Golden Games Gruppe ist eine Unternehmensgruppe, welche seit über 40 Jahren in der Schweizer Geldspiel- und Unterhaltungsbranche tätig ist.

Die Golden Games Gruppe beschäftigt in der Schweiz rund 100 Mitarbeiter, welche nebst Unterhaltungsautomaten auch Geldspielautomaten (Glücks- und Geschicklichkeitsspielgeräte) für Casinos, Spielsalons und Gaststätten entwickeln, produzieren, aufstellen und unterhalten. Sie ist im Bereich Entwicklung und Produktion von Casino- und Geschicklichkeitsspielgeräten Marktleader in der Schweiz.

Hinsichtlich des Entwurfes des Geldspielgesetzes (BGS) wird sich die Golden Games Gruppe aus der Sicht eines Entwicklers, Produzenten und Betreibers von Geschicklichkeitsspielgeräten – dem Kerngeschäft der Gruppe - vernehmen lassen.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs des Geldspielgesetzes wurde die Golden Games Gruppe bis anhin nicht eingebunden. Die ganze Geschicklichkeitsspielbranche wurde –

wohl als einzige Kategorie von direkt betroffenen künftigen Grossspielanbietern – bis anhin bei der Ausarbeitung des neuen Geldspielgesetzes nicht berücksichtigt. Es wäre wünschenswert und würde auch der Ausgewogenheit dienen, wenn bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfes des Geldspielgesetzes Vertreter der Geschicklichkeitsspielbranche in den Entstehungsprozess integriert würden und die Branche der Geschicklichkeitsspielautomatenhersteller und Betreiber auch bei der Erarbeitung einer allfälligen Verordnung zum BGS beteiligt sind.

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Vernehmlassung gilt es Folgendes zu beachten:

Es ist äusserst schwierig und entsprechend kostspielig ein wirtschaftlich rentables Geschicklichkeitsspiel herzustellen, weil die Geräte u.a. so konzipiert sein müssen, dass ein geschickter Spieler mehr gewinnt als ein ungeschickter Spieler. Der mögliche Gewinn des Spielers nimmt folglich mit zunehmender Spieldauer stetig zu (Lerneffekt).

Seit in Kraft treten des neuen Spielbankengesetzes im Jahre 2000 wurden zahlreiche Bewilligungen für Geschicklichkeitsspiele durch die ESBK erteilt. Bis anhin konnten jedoch – wenn überhaupt – nur ganz wenige Geräte einigermassen wirtschaftlich rentabel betrieben werden.

Bezogen auf die Sozialverträglichkeit der Geschicklichkeitsspiele gilt es zu beachten, dass ein Spiel an einem Geschicklichkeitsspielgerät um Faktoren länger dauert als ein Spiel an einem Glücks- oder Lotteriespielapparat. Entsprechend ist bei einem Geschicklichkeitsspielgerät der Unterhaltungswert grösser und der mögliche Verlust pro Stunde eines Spielers um Faktoren tiefer verglichen mit den anderen im neuen Geldspielgesetz geregelten Spielbanken- bzw. Grossspielen, weshalb Geschicklichkeitsspiele sozial verträglicher als andere Grossspiele und Spielbankenspiele sind.

Zur Hauptsache wird nachfolgend geltend gemacht,

- dass die Definition des Geschicklichkeitsspiels weiter, diejenige der Lotterien hingegen enger gefasst werden muss, damit die Geschicklichkeitsspielproduzenten und Aufsteller eine reale Marktchance haben,
- dass es rechtsstaatlich problematisch ist, wenn die interkantonale Vollzugsbehörde, welche durch Vertreter der kantonalen Regierungen gewählt werden, für die Geschicklichkeitsspielautomatenbranche die Veranstalter- und Spielbewilligungen erteilt, zumal insbesondere die von den Kantonen beherrschten Lotterien zumindest teilweise am gleichen Markt wie die Geschicklichkeitsspielautomatenbranche teilnehmen (Aufstellen von Spielgeräten in Gaststätten),

- dass die ESBK als Fachbehörde weiterhin die technische Prüfung der Geschicklichkeitsspielautomaten vornimmt und diese qualifizieren soll,
- dass die Kantone in rechtsetzender Form nicht einzelne Grossspiele auf ihrem Gebiet verbieten können, sondern alle Grossspielanbieter d.h. Teilnehmer des gleichen Marktes auch gleich zu behandeln haben, demzufolge nur die Wahl haben, alle oder keine Grossspiele zu verbieten,
- dass die zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspielturniere veranstalterfreundlicher geregelt werden müssen,
- dass Spielsalons weiter betrieben werden dürfen,
- dass in den Übergangsbestimmungen festgehalten werden muss, dass für bereits nach altem Recht von der ESBK geprüfte und bewilligte Geschicklichkeitsspiele ein vereinfachtes und rasches Prüfverfahren durchgeführt wird

Zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes des Geldspielgesetzes:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Begriffe

Zu den im Gesetzesentwurf festgehaltenen Definitionen ist folgendes zu sagen:

Allgemein ist festzuhalten, dass die Umsatzzahlen im Bereich Betreiben von Geschicklichkeitsspielautomaten klein sind und lediglich ein kleiner Bruchteil der Umsätze der Spielcasinos, Lotterien oder Wettveranstalter betragen. Die Umsatzentwicklungstendenz in der Geschicklichkeitsspielautomatenbranche ist zudem rückläufig. Die Gründe dafür sind einerseits die strenge Bewilligungspraxis der ESBK sowie die zunehmende Konkurrenz von illegalen Spielgeräten sowie auch die Lotteriespielautomaten in Gaststätten. Entsprechend ist die Definition von Geschicklichkeitsspielautomaten weiter zu fassen.

Damit Klarheit und Rechtssicherheit besteht und damit den Lotterien nicht ein übergebührlicher Konkurrenzvorteil eingeräumt wird, muss der Begriff der Lotterie im Gesetz klar und enger als im Entwurf BGS definiert werden.

Zur Definition von Geschicklichkeitsspielen:

Geschicklichkeitsspielautomaten, bei welchen der Spielgewinn ganz von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, sind u.a. wegen des Lerneffekts der Spieler wirtschaftlich nicht rentabel.

Damit die Konkurrenzfähigkeit der Geschicklichkeitsspielautomaten erhalten bleibt bzw. ausgebaut werden kann, müssen Spiele bewilligt werden, bei welchen der Spielgewinn nur zu einem Teil von der Geschicklichkeit des Spielers abhängig ist.

Eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Geschicklichkeitsspielautomaten könnte auch erreicht werden, wenn die Geschicklichkeitsspielgeräte miteinander vernetzt werden dürften.

Zur Definition von Lotterien:

In den letzten 10 Jahren wurde das Angebot an Lotterien stark erhöht. Lotteriespiele sind schneller und immer leichter verfügbar geworden. Die Auszahlquoten und Gewinne der Lotterien wurden erheblich gesteigert. Zudem wurden die Lotterien gezielt auf bestimmte Nachfragesegmente ausgerichtet. In den Gaststätten werden von den Lotteriegesellschaften automatisierte Spielgeräte aufgestellt, welche sich nicht mehr wesentlich von Glücksspielautomaten, wie sie im Casino erlaubt sind, unterscheiden.

Im Entwurf des neuen Geldspielgesetzes sind die Lotterien nicht ansatzweise ausreichend klar definiert. Die Lotterien können sich bei vorgeschlagener Definition vom gewöhnlichen Glücksspiel nicht mehr unterscheiden.

Um glaubhaft zu bleiben, braucht das neue Geldspielgesetz u.a. auch eine genaue Definition des Lotteriebegriffes, ansonsten die Lotterien ihre Produktpalette beinahe grenzenlos ausbauen können. Zu überlegen sind die nachfolgenden zwei Lösungsansätze:

Die Expertenkommission zur Revision des Lotteriegesetzes schlug folgende Definition für das Lotteriespiel vor:

Glücksspiel, das ausserhalb von Spielbanken durchgeführt wird, das innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stattfindet, an dem mehrere Spieler teilnehmen und bei denen mindestens einen Teil der Gewinne so aufgeteilt wird, dass der Gewinn eines Teilnehmers die Gewinnhöhe oder die Gewinnchancen der anderen Teilnehmer reduziert oder reduziert kann (BGE 137 II 164 Erw. 3.2.3).

Denkbar wäre auch, dass das Element der Planmässigkeit wieder in die Definition der Lotterien einfließt. Hierzu existiert auch bereits eine umfangreiche Gerichtspraxis.

Im Sinne einer klaren Abgrenzung sollte eine künftige Definition des Lotteriebegriffes auch beinhalten, dass Lotterien nicht in Form von Geldspielautomaten angeboten werden dürfen.

Vorschlag zu Art. 3:**Art. 3 Begriffe**

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. **Geldspiele:** Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerten Vorteil in Aussicht steht;
- b. **Lotterien:** ~~Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird; Geldspiele (Glücksspiele), die ausserhalb von Casinos durchgeführt werden, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stattfinden, an denen mehrere Spieler teilnehmen und bei denen mindestens einen Teil der Gewinne so aufgeteilt wird, dass der Gewinn eines Teilnehmers die Gewinnhöhe oder die Gewinnchancen der anderen Teilnehmer reduziert oder reduzieren kann und die nicht in Form von Glücksspielautomaten angeboten werden dürfen.~~

oder

~~Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen, die planmässig verlaufen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird und die nicht in Form von Glücksspielautomaten angeboten werden dürfen.~~

- c. **Sportwetten:** Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. **Geschicklichkeitsspiele:** Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ~~ganz oder überwiegend zu einem Teil~~ von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt; ~~die Geschicklichkeitsspielautomaten dürfen miteinander vernetzt werden.~~
- e. **Grossspiele:** Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;
- f. **Kleinspiele:** Lotterien, Sportwetten und Geldspielturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspielturniere);
- g. **Spielbankenspiele:** Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen.

3. Kapitel: Grossspiele**1. Abschnitt: Veranstalterbewilligung:****Art. 20 Bewilligungspflicht****Allgemein:**

Die Mitglieder der interkantonalen Vollzugsbehörde „Comlot“ werden durch Vertreter der kantonalen Regierungen gewählt. Die beiden grössten Lotteriegesellschaften, d.h. die „Interkantonale Landeslotterie (ILL/Swisslos)“ und die „Loterie Romande“ befinden sich

im Besitze der Kantone. Die genannten beiden Lotteriegesellschaften sind zumindest teilweise Teilnehmer am selben Markt wie u.a. die Geschicklichkeitsspielautomatenanbieter (Aufstellen von „Lotterieautomaten“ in Gaststätten).

Es wirkt befangen und öffnet Tür und Tor für willkürliche Entscheidungen, wenn die interkantonale Vollzugsbehörde den (teilweise) direkten Marktkonkurrenten der Lotterieanbieter, d.h. den Geschicklichkeitsspielautomatenherstellern, Veranstalter- und Spielbewilligungen bei Grossspielen erteilen kann. Eine solche Bewilligungsvergabe kann gegen garantierte Grundrechte, insbesondere die Wirtschaftsfreiheit verstossen.

Kann ein Marktteilnehmer die Bewilligungsbehörde für Veranstalter- und Spielbewilligungen für sich sowie die anderen Marktteilnehmer alleine aus seinen eigenen Reihen wählen, besteht die Gefahr, dass die Konkurrenten bei der Bewilligungsvergabe benachteiligt werden. Es ist wettbewerbsverzerrend, wenn die Bewilligungsbehörde d.h. die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde durch einen einzigen Marktteilnehmer d.h. durch die Kantone, welche wiederum die Lotterien beherrschen, gestellt wird.

Die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde sollte sich zumindest zu gleichen Teilen aus Vertretern der verschiedenen Grossspielanbieter zusammensetzen, ansonsten der Anschein erweckt wird, es handle sich nicht um eine unabhängige Behörde.

Sachgerecht wäre, wenn die ESBK, welche bis anhin für die Homologation der Geschicklichkeitsspiele zuständig war, weiterhin Fachbehörde für die Geschicklichkeitsspielanbieter, zumindest betreffend der (technischen) Qualifizierung der Geschicklichkeitsspiele, bleiben würde.

Vorschläge zu Art. 20 Bewilligungspflicht:

Art. 20 Bewilligungspflicht

Wer Grossspiele veranstalten will, braucht eine Bewilligung der zuständigen interkantonalen Vollzugsbehörde, welche zu gleichen Teilen durch Vertreter der verschiedenen Grossspielanbieter gewählt wird.

oder

Art. 20 Bewilligungspflicht

Wer Grossspiele veranstalten will, braucht eine Bewilligung der zuständigen Behörden. Für die Lotterien und die Sportwetten ist die interkantonale Vollzugsbehörde und für die Geschicklichkeitsspielautomatenhersteller die ESBK zuständig.

Art. 21 Voraussetzungen

Betreffend die Voraussetzungen der Veranstalterbewilligung müssen in der Verordnung zum neuen Geldspielgesetz noch Präzisierungen erfolgen, welche insbesondere hinsichtlich lit. g (genügende Mittel) und lit. h (Sozialkonzept) den Eigenarten des automatisierten Geschicklichkeitsspiels gerecht werden.

2. Abschnitt: Spielbewilligung**Art. 23 Bewilligungspflicht**

Wie bereits unter Art. 20 Geldspielgesetz ausgeführt, ist es rechtstaatlich schwer verständlich, wenn die interkantonale Vollzugsbehörde, - welche die Spielbewilligungen für sämtliche Grossspiele erteilt - durch die Kantone gewählt wird, welche die Lotterien und die Sportwetten zu 100% besitzen.

Heute ist die Situation so, dass die ESBK die Geschicklichkeitsspiele homologiert, d.h. technisch und vom Spielverlauf her prüft, ob die Voraussetzungen für ein Geschicklichkeitsspiel vorliegen. Die Kantone sind hinsichtlich der konkreten Durchführung der Aufstellung von Geschicklichkeitsspielautomaten Ansprechperson und Bewilligungsgeber.

Zumindest im Bereich Spielbewilligungen von Geschicklichkeitsspielautomaten sollte die ESBK, welche sich seit dem Jahre 2000 ein grosses Fachwissen aneignete, weiterhin Fachbehörde bleiben, was ökonomischer ist, ein Know-how Verlust verhindert und eine konstante Bewilligungspraxis garantiert.

Folglich sollte die Qualifizierung der neu zu prüfenden Geschicklichkeitsspielgeräte weiterhin durch die Fachbehörde, d.h. die ESBK vorgenommen werden. Allenfalls wird die Prüfung, ob die Voraussetzungen von Art. 24 BGS erfüllt sind, durch die interkantonale Vollzugsbehörde durchgeführt. Auf jeden Fall darf die interkantonale Vollzugsbehörde nicht ohne Not vom Qualifikationsentscheid der ESBK, ob ein Geschicklichkeitsgerät vorliegt oder nicht, abweichen. Die konkrete Bewilligung zum effektiven Aufstellen von Geschicklichkeitsspielgeräten (Vollzugsbewilligung) erfolgt durch den jeweiligen Kanton, welcher prüft, ob die Voraussetzungen der Aufstellung des jeweiligen Geschicklichkeitsspielgeräts erfüllt sind (d.h. ob der Gastwirt eine Wirtebewilligung besitzt bzw. ob die übrigen kantonalen Voraussetzungen erfüllt sind).

Vorschlag zu Art. 23 Bewilligungspflicht**Art. 23** Bewilligungspflicht

1 Für die Durchführung von Grossspielen wird bei Lotterien und Sportwetten eine Bewilligung der zuständigen interkantonalen Vollzugsbehörde benötigt, Geschicklichkeitsspiele werden von der ESBK qualifiziert, vom Qualifikationsergebnis der ESBK darf die interkantonale Vollzugsbehörde nicht ohne Not abweichen.

2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

Art. 24 Voraussetzungen:

Art. 24 SBG ist als „Kann-Vorschrift“ formuliert. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen muss ein Anspruch auf Bewilligungserteilung bestehen.

Vorschlag zu Art. 24 Voraussetzungen

1 Die Bewilligung für ein Grossspiel kann erteilt werden wird erteilt, wenn:

- a. das Spiel auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden kann;
- b. die Veranstalterin angemessene Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel vorsieht;
- c. die Veranstalterin die Reingewinne für gemeinnützige Zwecke verwendet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschicklichkeitsspiel.

2 Sportwetten dürfen nicht auf Sportereignisse angeboten werden, an denen die Teilnehmenden mehrheitlich Kinder oder Jugendliche sind.

3 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde der Veranstalterin von Grossspielen erlauben kann, mit ausländischen Geldspielveranstaltern zusammenzuarbeiten

Art. 26 Konsultation:

Es scheint sich um ein gegebenenfalls sehr langwieriges Verfahren zu handeln, an dessen Ende ein unverbindlicher Entscheid des Koordinationsorgans steht, vorausgesetzt innerhalb des Koordinationsorgans besteht nicht eine Pattsituation.

Für die Grossspielanbieter muss betreffend den Spielbewilligungen ein klares und in zeitlicher Hinsicht überschaubares Bewilligungsverfahren mit den entsprechenden Rechtsmitteln geschaffen werden.

Art. 27 Kantonales Recht:

Der Kanton hat die Pflicht, die Marktteilnehmer gleich zu behandeln. Sachliche Gründe, weshalb ein Kanton Geschicklichkeitsspiele auf seinem Gebiet verbietet, aber Lotterien und / oder Sportwetten gestattet, gibt es keine.

Im Gesetzesentwurf werden die Grossspielanbieter hinsichtlich Sicherheits- und Sozialkonzept vorwiegend gleich behandelt. Dies obwohl Geschicklichkeitsspielautomaten den deutlich geringeren möglichen Stundenverlust als die anderen Grossspiele aufweisen und hinsichtlich Sicherheits- und Sozialgefährdung ein klar tieferes Potenzial als die anderen Marktteilnehmer beinhalten.

Durch das neue Geldspielgesetz soll den Kantonen nicht die Möglichkeit gegeben werden, einzelne Grossspielanbieter zu privilegieren bzw. zu benachteiligen. Objektiv betrachtet bestehen keine Gründe, welche es rechtfertigen könnten z.B. Lotterien in einem Kanton zu erlauben, Geschicklichkeitsspielautomaten hingegen zu verbieten. Es kann z.B. nicht sein, dass den Kantonen die Möglichkeit geschaffen wird Geschicklichkeitsspielautomaten zu verbieten, damit gegenüber „ihren“ Lotterien noch weniger Konkurrenz besteht. Entsprechend sollen die Kantone nur die Möglichkeit haben einen grundsätzlichen Entscheid zu fällen, ob sie Grossspiele erlauben oder nicht.

Bei der derzeitigen Formulierung von Art. 27 BGS besteht die Gefahr, dass die Geschicklichkeitsspielautomaten durch die Kantone in der Schweiz verboten werden und vollständig verschwinden, was wiederum die Wirtschaftsfreiheit tangieren würde, etwas was der Gesetzgeber klarerweise nicht wollte.

Vorschlag zu Art. 27 Kantonales Recht:

Art. 27 Kantonales Recht

Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen (~~Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele~~) gesamthaft, jedoch nicht hinsichtlich einzelner Kategorien von Grossspielen verbieten.

Um den „Status quo“ noch eine gewisse Zeit aufrechterhalten zu können, ist denkbar, dass in den Übergangsbestimmungen zum BGS festgehalten wird, dass die Kantone, welche bereits heute ein Geldspielverbot kennen, während einer zu bestimmenden Übergangszeit die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen verbieten können.

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 28 Geltungsdauer und Nebenbestimmungen:

Dass Veranstalterbewilligungen befristet werden, schafft in wirtschaftlicher Hinsicht für die Langzeitplanung Probleme und ist angesichts des Umstandes, dass Bewilligungen grundsätzlich nach Verwaltungsrecht auch widerrufen, bzw. Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes verfügt werden können (vgl. Art. 109 Abs. 1 lit.f BGS), nicht notwendig.

Noch grössere Schwierigkeiten ergibt die Befristung von Spielbewilligungen von Geschicklichkeitsspielautomaten. Bis anhin wurden hinsichtlich Spielbewilligungen auch durch die ESBK nie Befristungen verfügt. Damit zielgerecht in die Entwicklung von neuen Geräten investiert werden kann, muss die Spielbewilligung unbefristet erteilt werden. Notfalls kann immer noch ein Widerruf einer Bewilligung in Betracht gezogen werden. Die grundsätzliche Befristung von Spielbewilligungen würde dazu führen, dass weniger Innovationen im Bereich Geschicklichkeitsspielautomaten zu erwarten sind.

Im Sinne einer Minimalforderung sind zumindest die Spielbewilligungen nicht zu befristen.

Vorschlag zu Art. 28 Geltungsdauer und Nebenstimmungen

Art. 28 Geltungsdauer und Nebenbestimmungen

- 1 Die Veranstalter ~~und die~~ Spielbewilligungen können befristet und erneuert werden. Die Spielbewilligungen werden nicht befristet, aus wichtigen Gründen kann jedoch eine Spielbewilligung widerrufen werden.
- 2 Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 29 Übertragbarkeit

Es muss weiterhin möglich sein, dass ein Hersteller eines Geschicklichkeitsspielautomaten einen Teil seiner Geschicklichkeitsspielautomaten an andere Grossspielanbieter verkauft, weshalb die Spielbewilligung nicht beim Grossspielanbieter liegt, sondern für eine Kategorie eines Geschicklichkeitsspielgeräts erteilt wird, ansonsten der Hersteller von Geschicklichkeitsspielautomaten beim Verkauf derselben an einen anderen Grossspielanbieter rechtliche Schwierigkeiten erfährt. Dass die Spielbewilligung für ein bewilligtes Geschicklichkeitsspiel nicht auf einen anderen Inhaber einer Grossspielbewilligung übertragbar ist, erscheint unnötig wirtschaftsfeindlich, weshalb dieser Teil zu streichen ist.

Vorschlag zu Art. 29 Übertragbarkeit

Art. 29 Übertragbarkeit

~~Die Veranstalter~~ ~~und die~~ Spielbewilligung ~~sind~~ ist im Gegensatz zur Spielbewilligung nicht übertragbar.

oder

Art. 29 Übertragbarkeit

Die Veranstalter und die Spielbewilligung sind nicht übertragbar. Eine Ausnahme bildet die Spielbewilligung bei Geschicklichkeitsspielgeräten, welche für ein bestimmtes Spielgerät erteilt wird und beim jeweiligen Gerät liegt.

4. Kapitel: Kleinspiele**Art. 35 Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspieltturniere**

Hinsichtlich der Veranstaltung von Pokerturnieren macht eine numerische Beschränkung der Teilnehmenden keinen Sinn. Es muss den zukünftigen Pokeranbietern möglich sein, an verschiedenen Örtlichkeiten „Vorrunden“ des gleichen Pokerturniers durchzuführen. Zudem steht die Anzahl der Teilnehmenden auch in Zusammenhang mit der Rentabilität eines Pokerturniers. Wird eine gewisse Anzahl Teilnehmender nicht erreicht, kann ein Pokerturnier wirtschaftlich unrentabel sein. Klar ist hingegen, dass die Pokerturniere - anders als das Pokerspiel in den Casinos – ohne Bank gespielt werden.

Das Startgeld sollte sich im Bereich bis max. CHF 500.00 pro Teilnehmenden bewegen. Die Turnierdauer eines Pokerturniers kann nicht vorausgesagt werden. Entsprechend kann das Startgeld nicht in Relation zur Turnierdauer bestimmt werden.

Weil mit Art. 35 Abs. 3 lit. c BGS erneut die maximale Teilnehmerzahl begrenzt werden soll, ist der entsprechende Passus ersatzlos zu streichen.

Die Begrenzung der Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort ist sinnlos und führt höchstens dazu, dass zum Beispiel Pokerveranstaltungen nicht wirtschaftlich in einem dafür geeigneten und gleichbleibenden Standort angeboten werden können.

Erneut sei festgehalten, dass die Turnierdauer nicht vorausgesagt werden kann, weshalb Art. 35 Abs. 3 lit. f BGS ersatzlos zu streichen ist.

Vorschlag zu Art. 35 Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspieltturniere

Art. 35 Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspieltturniere

1 Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Geldspieltturnier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese Teilnehmer spielen gegeneinander;
- b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer;
- c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder;

- d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt;
- e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt.

2 Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.

3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:

- a. welche kleinen Geldspielturniere zulässig sind;
- b. das maximale Startgeld;
- c. ~~die maximale Summe der Startgelder;~~
- d. ~~die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort;~~
- e. die minimale Teilnehmerzahl;
- f. ~~die minimale Turnierdauer.~~

5. Kapitel: Betrieb von Spielbanken und Grossspielen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 45 Verträge mit Dritten

Geschicklichkeitsspielautomaten werden in öffentlichen Gaststätten aufgestellt. Zum vornherein ist unbekannt, ob ein aufgestellter Geschicklichkeitsspielautomat an einem bestimmten Platz wirtschaftlich gewinnbringend betrieben werden kann oder nicht. Dieses Risiko wird zwischen dem Aufsteller und dem Wirt i.d.R. geteilt, indem der Aufsteller dem Wirt aus dem Umsatz des Gerätes entschädigt.

Dass der Inhaber einer Gaststätte vom Aufsteller eines Geschicklichkeitsspielgerätes weiterhin in Abhängigkeit vom erzielten Umsatz entschädigt wird, muss im Bereich der Geschicklichkeitsspielgeräte möglich bleiben, ansonsten das Aufstellgeschäft nicht rentabel betrieben werden kann.

Vorschlag zu Art. 45 Verträge mit Dritten

Art. 45 Verträge mit Dritten

1 Verträge zwischen Spielbanken und Dritten sowie zwischen Veranstalterinnen von Grossspielen und Dritten dürfen keine Leistungen in Abhängigkeit von Umsatz oder Ertrag des Spielbetriebs vorsehen.

2 Umsatz- oder ertragsabhängige Verträge mit Lieferanten von online durchgeführten Spielen sind zulässig, sofern die Vergütung angemessen ist.

3 Umsatz- oder ertragsabhängige Verträge mit Vertriebspartnern von Veranstalterinnen von Grossspielen sind zulässig, sofern die Vergütung angemessen ist.

4 Umsatz- oder ertragsabhängige Verträge mit Inhabern von Gaststätten ist den Veranstalterinnen von Grossspielen erlaubt, sofern die Vergütung angemessen ist.

Sofern die Meinung vertreten wird, dass ein Gaststättenbetreiber ein Vertriebspartner gemäss Art. 45 Abs. 3 BGS ist, sollte dies festgehalten werden, gegebenenfalls im erläuternden Bericht bzw. in der Botschaft zu Art. 45 BGS.

Art. 60 **Angebot von Grossspielen:**

Ein Teil der heute betriebenen Spielsalons dient vorwiegend der Durchführung von Geldspielen. Spielsalons sind beaufsichtigt und garantieren einen grösseren Sicherheitsschutz. Suchtprävention kann in Spielsalons einfacher umgesetzt werden. Sachliche Gründe Spielsalons zu verbieten gibt es nicht. Entsprechend ist Art. 60 Abs. 2 BGS ersatzlos zu streichen.

Vorschlag zu Art. 60 **Angebot von Grossspielen**

Art. 60 **Angebot von Grossspielen**

1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden.

Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.

~~2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen.~~

10. Kapitel Strafbestimmungen:

1. Abschnitt Straftaten

Art. 132 **Übertretungen**

Art. 132 Abs. 1 lit. h: ist unklar formuliert, zumal damit nicht gemeint sein kann, dass ein verkaufter Geschicklichkeitsspielautomat durch den Käufer nicht – ohne weitere Formalitäten - an einen anderen Grossspielveranstalter weiterverkauft werden kann.

Zudem wird der Versuch und die Gehilfenschaft zu einer Übertretung normalerweise nicht bestraft. Gründe im neuen Geldspielgesetz eine diesbezügliche Ausnahme zu verfügen, sind keine ersichtlich, weshalb der entsprechende Passus ersatzlos zu streichen ist.

Vorschlag zu Art. 132 lit. h **Übertretungen**

Art. 132 **Übertretungen**

1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen Kleinspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt;

b. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht oder Werbung für solche Spiele vermittelt oder publiziert;

c. Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet;

- d. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 69 Absätze 2 und 3 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 77 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über dem Schwellenwert in Sinne von Artikel 77 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt;
 - e. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht vollumfänglich deklariert wird;
 - f. die in diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherie verletzt;
 - g. eine vorgeschriebene Meldung an die zuständige Behörde unterlässt oder einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen oder die Missstände zu beseitigen, nicht nachkommt;
 - h. ohne Ermächtigung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder der von ihr oder ihm ermächtigten Dritten Grossspiele – ausgenommen Geschicklichkeitsspielautomaten - verkauft;
 - i. ohne die notwendige Konzession oder Bewilligung eine Vermittlungsplattform betreibt, über die Privatpersonen gegeneinander um Geld spielen.
- 2 Wer in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–c und e–i fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.
- 3 ~~Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.~~

Art. 137 Verfolgungsverjährung:

Grundsätzlich verjährt eine Übertretung nach 3 und nicht nach 5 Jahren. Gründe für eine Ausnahme sind nicht ersichtlich, weshalb der entsprechende Passus zu ändern ist.

Vorschlag zu Art. 137 Verfolgungsverjährung

Art. 137 Verfolgungsverjährung
 Die Übertretungen verjähren nach fünf drei Jahren.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen:

Art. 143 Spielbewilligungen für Grossspiele:

Art. 143 Abs. 1 lit. b. BGS verlangt, dass auch bei bereits durch die ESBK homologierten Geschicklichkeitsspielen, erneut u.a. eine Spielbewilligung eingeholt werden muss. Weil die Geschicklichkeitsspiele bereits nach altem Recht bewilligt wurden und weil das Bewilligungsverfahren kosten- und zeitintensiv ist, muss zumindest für bereits bewilligte Geschicklichkeitsspiele unter Verwendung der bereits vorliegenden technischen Prüfung, ein rasches, vereinfachtes und kostengünstiges Verfahren vorgesehen werden.

Aufgrund des bereits Ausgeföhrten wird klar, dass auch die Aufsicht über die Geschicklichkeitsspiele von der ESBK als Fachbehörde und nicht von der interkantonalen Vollzugsbehörde (Comlot) ausgeübt werden sollte.

Vorschlag zu Art. 143 Spielbewilligung für Grossspiele

Art. 143 Spielbewilligungen für Grossspiele

1 Inhaberinnen einer Bewilligung, die gemäss altem Recht für interkantonal durchgeführte Lotterien und Wetten oder Geschicklichkeitsspielautomaten erteilt wurde, dürfen diese Spiele nur weiterbetreiben, soweit:

- a. das Gesuch um Erteilung einer Veranstalterbewilligung nach Artikel 142 gutgeheissen worden ist, und
- b. sie innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der interkantonalen Vollzugsbehörde ein Gesuch um eine Spielbewilligung einreichen. Diese Spielbewilligungsgesuche werden unter Verwendung der bereits vorliegenden technischen Prüfung in einem raschen und vereinfachten Verfahren erteilt.

2 Bewilligungen nach Absatz 1 bleiben gültig, bis die Verfügung über das Bewilligungsge-
suech Rechtskraft erlangt hat, mindestens aber bis zum Ablauf zweier Jahre nach Inkraft-
treten dieses Gesetzes.

3 Wird während des Zeitraums nach Absatz 1 kein Gesuch um eine Spielbewilligung eingereicht, so erlischt die nach altem Recht erteilte Bewilligung zwei Jahre nach Inkraft-
treten dieses Gesetzes.

4 Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes übt die interkantonale Vollzugsbehörde die Aufsicht über automatisiert, online oder interkantonal durchgeführte Grossspiele, ausgenommen die Geschicklichkeitsspiele aus.

Ich ersuche Sie höflichst unsere Vernehmlassung bei der Erarbeitung des neuen Geld-
spielgesetzes zu beachten.

Freundliche Grüsse

Golden Games Peter Schorno



Peter Schorno

19.08.14 18:22
CH - 8060
Zürich 60 Flgh.

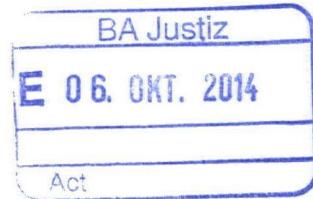


CHF 7.00
A GR
0.099 kg
DIE POST



R 
Recommandé 98.00.806000 01124039

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsprechung
D A 20



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öff. Recht
z.Hd. Herrn Dr. Michel Besson
Bundesrain 20
3003 Bern

Pfäffikon, 3. Oktober 2014

Präzisierung zur Vernehmlassungsantwort der Firmengruppe Golden Games Peter Schorno betreffend Art. 27 BGS

Sehr geehrter Herr Besson

Art. 27 EBGS bereitet uns erhebliche Sorge.

Art. 27 Kantonales Recht

Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele) verbieten.

Damit wird den Kantonen die Möglichkeit geboten, auf ihrem Gebiet einzelne Grossspielkategorien (Lotterien, Sportwetten, oder Geschicklichkeitsspiele) vollständig zu verbieten. Weil die Kantone die Lotterien und Sportwetten besitzen und finanziell zu 100% von deren Erlös begünstigt werden, liegt es auf der Hand, dass mit Art. 27 BGS einzig auf das Verbieten von Geschicklichkeitsspielen abgezielt wird.

Wir befürchten, dass aus Art. 27 EBGS ein flächendeckendes Verbot aller Geschicklichkeitsspielautomaten und damit das Ende der entsprechenden Branche resultiert.

Eine solche Entwicklung und die Kompetenz der Kantone, Kategorien von Geldspiele ganz zu verbieten, bzw. darüber zu entscheiden, welche Kategorien von zukünftigen Grossspielen in ihrem Kanton erlaubt sein sollen und welche nicht, ergibt sich nicht aus Art. 106 BV.

Die mit Art. 27 EBGS aufgegleiste Ungleichbehandlung der in der Bundesverfassung vorgesehenen verschiedenen künftigen Kategorien von Grossspielen erscheint nicht zuletzt auch aus folgenden Gründen problematisch:

Aus Art. 106 BV ist abzuleiten, dass es gewollt ist, dass verschiedene Arten von Geldspielen nebeneinander bestehen.

Die Kantone haben gemäss Art. 106 BV die Kompetenz zur Bewilligung und Beaufsichtigung der Geschicklichkeitsspiele und nehmen diese Kompetenz bisher auch wahr (vgl. z. B. für den Kanton Aargau: kantonales Gesetz über den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten und die Kursaalabgabe (Spielbetriebsgesetz, SpBG), AGS 958.100 und Verordnung über den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten und die Kursaalabgabe (Spielbetriebsverordnung, SpBV), AGS 958.111 oder für den Kanton Luzern: kantonales Gewerbepolizeigesetz, SRL Nr. 955 und Gewerbepolizeiverordnung, SRL Nr. 956). Art. 27 EBGS ist unseres Erachtens nicht notwendig, da die Kantone die Geschicklichkeitsspielautomaten in ihren Gesetzgebungen regeln. Art. 106 BV überträgt ihnen explizit die entsprechenden Bewilligungs- und Aufsichtskompetenzen. Diese Ansicht vertrat auch Herr Fasnacht (Swisslos) im Rahmen eines Gedankenaustauschs, den wir in dieser Sache mit ihm durchgeführt haben.

Ein über Art. 27 EBGS stipuliertes oder zumindest aufgegleistes Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten würde zudem auch die Wirtschaftsfreiheit tangieren.

Die verschiedenen Grossspielanbieter werden hinsichtlich Sozial- und Sicherheitskonzept vorwiegend gleich behandelt, obwohl Geschicklichkeitsspielautomaten erwiesenermassen einen markant tieferen Stundenverlust als viele andere Grossspiele aufweisen, weshalb auch hinsichtlich Sozial- und Sicherheitsbedenken ein Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten in den Kantonen nicht gerechtfertigt erscheinen würde.

Das Verbot von Geschicklichkeitsspielen erscheint angesichts des Umstandes, dass in den meisten Kantonen Spielbanken situiert sind und dass überall in der Schweiz per Computer / Mobiltelefon online Glücksspiele mit deutlich höherem Stundenverlust gespielt werden können, veraltet, absolut unverhältnismässig und damit unangebracht.

Geschicklichkeitsspielautomaten sind in öffentlichen Lokalen mit festgesetzten Öffnungszeiten aufgestellt. Glücksspiele und Lotterien werden im Gegensatz zu Geschicklichkeitsspielen online angeboten und sind 24 Std. für einen Spieler verfügbar, weshalb Geschicklichkeitsspielautomaten auch aufgrund der begrenzten zeitlichen Verfügbarkeit sozial ver-

träglicher als Online Glücksspiele sind und sich ein kantonales Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten, bei gleichzeitiger Bewilligung von anderen Grossspielen, nicht rechtfertigen lässt.

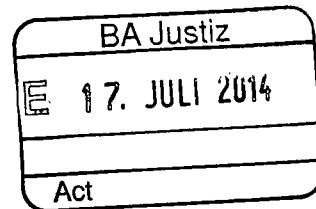
Entsprechend erlauben wir uns, Ihnen eventualiter zu unserer Vernehmlassungsantwort den Antrag zu unterbreiten, Art. 27 des Entwurfes zum BGS ersatzlos zu streichen.

Für eine wohlwollende Prüfung des Vorschlages bedanke ich mich.

Golden Games Peter Schorno



Peter Schorno



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundestrain 20
3003 Bern

Baden, 16. Juli 2014

**Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessier-ten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfah-ren durchzuführen. Gerne nehmen wir zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abga-ben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Brutto-spielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013:

Bruttospielertrag: minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
Spielbankenabgabe: minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen - teilweise sehr innovativen - Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine gros-se Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzliche aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Brutto-spielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Onli-ne-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs

Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Seite 2 von 53

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert. In Ziffer 2 werden alle Änderungsanträge (Hauptanträge und weitere Änderungsanträge) erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

Spielbank Baden AG



Dr. Jürg Altorfer i.V. von Dr. Jürg Schärer
Präsident des Verwaltungsrates



Detlef Brose
Chief Executive Officer

1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeföhrter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeföhr, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. **Geldspiele:** Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. **Lotterien:** Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. **Sportwetten:** Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Voraussage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. **Geschicklichkeitsspiele:** Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. **Grossspiele:** Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeföhr werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken~~;
- f. **Kleinspiele:** Lotterien und Sportwetten und ~~Geldspielturniere~~¹, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeföhr werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspielturniere~~²);

¹ Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

- g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross noch Kleinspiele darstellen.~~ Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

Art. 16 Bewilligungspflicht

- 1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.
- 2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.
- 3 ~~Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.~~
- 3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.
- 4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.
- 5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielenanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

- 1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.
- 2 Online durchgeführte Spiele müssen außerdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.

² Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

- 3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

Art. 18 Angaben und Unterlagen

- 1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über
- a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
 - b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.
- ~~1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.~~
- ~~2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.~~
- ~~3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~
- 2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen

- 1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.
- 2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.
- 3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspieltturniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspieltturnieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokerturniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspieltturnieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspieltturniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.

Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zu-

gänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen

Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
- 3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam

In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelspurigkeiten

Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelspurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87.

2. Alle Änderungsanträge (Hauptanträge und weitere Änderungsanträge)

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 3	<p>Begriffe</p> <p>Die folgenden Ausdrücke bedeuten:</p> <p>a. <i>Geldspiele</i>: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;</p> <p>b. <i>Lotterien</i>: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;</p> <p>c. <i>Sportwetten</i>: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;</p> <p>d. <i>Geschicklichkeitsspiele</i>: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;</p> <p>e. <i>Grossspiele</i>: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;</p>	<p>Begriffe</p> <p>Die folgenden Ausdrücke bedeuten:</p> <p>a. <i>Geldspiele</i>: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;</p> <p>b. <i>Lotterien</i>: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;</p> <p>c. <i>Sportwetten</i>: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;</p> <p>d. <i>Geschicklichkeitsspiele</i>: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;</p> <p>e. <i>Grossspiele</i>: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;</p>	<p>Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativdefinition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden (vgl. Bemerkung zu Art. 3 lit. g).</p> <p>Erwähnenswert ist, dass die Planmässigkeit bei den Kleinlotterien weiterhin Bewilligungsvoraussetzung ist (vgl. Art. 33 Abs. 1).</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	<p><i>f. Kleinspiele:</i> Lotterien, Sportwetten und Geldspielturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspielturniere);</p> <p><i>g. Spielbankenspiele:</i> Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen.</p>	<p><i>f. Kleinspiele:</i> Lotterien und Sportwetten und-Geldspielturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspielturniere);</p> <p><i>g. Spielbankenspiele:</i> Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.</p>	<p>Es darf keine Parallelbranche entstehen. Insbesondere klassische Spielbankenspiele sollen nicht ausserhalb von Spielbanken durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Die Spielbanken müssen ein umfassendes, wettbewerbsfähiges Spielangebot zur Verfügung stellen dürfen. Sie sollen künftig alle Geldspiele anbieten dürfen. Nur so wird das stark wachsende illegale Spiel zurückgedrängt und die Spielenden kommen in die Spielbanken zurück.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 5	<p>Konzessionspflicht</p> <p>1 Wer Spielbankenspiele durchführen will, braucht eine Konzession.</p> <p>2 Die Konzession kann erlauben, Spielbankenspiele auch online durchzuführen.</p> <p>3 Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest.</p>	<p>Konzessionspflicht</p> <p>1 Wer Spielbankenspiele durchführen will, braucht eine Konzession.</p> <p>2 Die Konzession kann erlauben, Spielbankenspiele online auch durchzuführen.</p> <p>3 Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest.</p>	<p>Artikel 9 stipuliert den Spielbanken einen Rechtsanspruch auf Erweiterung der Konzession um das Recht, Spiele online durchführen zu dürfen. Hier darf keine „Kann-Vorschrift“ eingeführt werden.</p>



GRAND CASINO
BADEN

Seite 12 von 53

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 9	<p>Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen</p> <p>Der Bundesrat erweitert die Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 1 bis 4 und b–d erfüllt. Das entsprechende Gesuch kann auch während der Laufzeit der Konzession gestellt werden.</p>	<p>Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen</p> <p>Der Bundesrat erweitert die Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 1, 2, 4 und b–d erfüllt. Das entsprechende Gesuch kann auch während der Laufzeit der Konzession gestellt werden.</p>	<p>Heute ist nicht vorhersehbar, wie sich die Kosten für den Aufbau und Betrieb von Online-Plattformen in Zukunft entwickeln werden. Jedenfalls ist nicht auszuschliessen, dass inskünftig alle oder die Mehrzahl der konzessionierten Spielbanken über Online-Plattformen verfügen werden und dass sie dieses Angebot in Verbindung mit dem landbasierten Angebot rentabel betreiben können. Vielleicht sichert gerade die Möglichkeit des Online-Vertriebs kleineren Spielbanken und ihren Standorten das langfristige Überleben. Weil es sich lediglich um die Öffnung eines bisher verbotenen Vertriebskanals handelt, ist eine erneute umfassende Prüfung der Gesuche durch die ESBK weder sinnvoll noch zielführend. Schon heute müssen Spielbanken jederzeit die Konzessionsvoraussetzungen erfüllen. Das gilt mit oder ohne Online-Vertriebskanal. Zudem muss es einer Spielbank möglich sein, mit vertraglich klar abgegrenzten Verantwortlichkeiten die Online Plattform einer anderen Schweizer Spielbank zu nutzen.</p>



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 12	<p>Gültigkeitsdauer</p> <p>1 Die Konzession gilt in der Regel für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen. Der Bundesrat kann insbesondere eine kürzere Dauer vorsehen für die Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p> <p>2 Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden.</p> <p>3 Die Beschwerde gegen die Erneuerung oder Verlängerung einer Konzession hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Gültigkeitsdauer</p> <p>1 Die Konzession gilt in der Regel für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen. Der Bundesrat kann insbesondere eine kürzere Dauer vorsehen für die erstmalige Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p> <p>2 Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden.</p> <p>3 Die Beschwerde gegen die Erneuerung oder Verlängerung einer Konzession hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Die Konzessionäre brauchen Investitions- und Rechtssicherheit. Daher muss die Konzessionsdauer immer mindestens 20 Jahre betragen; mit Ausnahme der erstmaligen Erweiterung der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen.</p>
Art. 15	<p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die ESBK entzieht die Konzession, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder die Konzessionärin: <ol style="list-style-type: none"> sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es 	<p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die ESBK kann die Konzession ganz oder teilweise entziehen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder die Konzessionärin: <ol style="list-style-type: none"> sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, die für die Konzessionserteilung wesentlich waren. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, 	<p>Der Entzug der Konzession bedeutet einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsgarantie. Die Entzugsvoraussetzungen sind deshalb möglichst präzise zu formulieren. Der Entwurf ist diesbezüglich mangelhaft und im vorgeschlagenen Sinne abzuändern.</p> <p>Für die Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>



GRAND CASINO
BADEN

Seite 14 von 53

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	<p>sei denn, sie wird durch Umstände am Betrieb gehindert, für die sie keine Verantwortung trägt.</p> <p>2 Sie entzieht die Konzession ebenfalls, wenn die Konzessionärin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat:</p> <ul style="list-style-type: none">a. in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Gesetz, gegen die Ausführungs-vorschriften oder gegen die Konzession verstößt;b. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt. <p>3 In leichten Fällen kann sie die Konzession ganz oder teilweise suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p> <p>4 Wird die Konzession entzogen, so kann die ESBK die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.</p>	<p>3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie wird durch Umstände am Betrieb gehindert, für die sie keine Verantwortung trägt;</p> <p>4. gegen wichtige Vorschriften dieses Gesetzes in schwerwiegender Weise verstößt;</p> <p>5. systematisch gegen dieses Gesetz verstößt;</p> <p>6. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.</p> <p>2 Sie kann die Konzession ebenfalls entziehen, wenn die Konzessionärin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat:</p> <p>a. in schwerwiegender Weise wiederholt gegen dieses Gesetz verstößt;</p> <p>b. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.</p> <p>2 In leichten Fällen kann sie die Konzession ganz oder teilweise suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p> <p>3 Wird die Konzession entzogen, so kann die ESBK die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.</p>	



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 16	<p>Bewilligungspflicht</p> <p>1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.</p> <p>2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvo- raussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.</p> <p>3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.</p> <p>4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.</p> <p>5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.</p>	<p>Bewilligungspflicht</p> <p>1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.</p> <p>2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvo- raussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.</p> <p>3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.</p> <p>4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.</p> <p>5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.</p>	<p>Die Streichung steht in Zusammenhang mit der Streichung der kleinen Geldspielturniere.</p>



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 17	<p>Anforderungen</p> <p>1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.</p> <p>2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p>	<p>Anforderungen</p> <p>1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.</p> <p>2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht.</p>	<p>Länderspezifische Vorschriften führen zu unnötig langen Zulassungsverfahren. Dies verhindert, dass Innovationen eingeführt werden können und macht damit das Spielangebot unattraktiv.</p> <p>Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele vereinfacht und die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben angepasst werden. Die beantragte Änderung von Art. 18 entspricht Art. 25 betreffend die Grossspiele.</p>



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 18	<p>Angaben und Unterlagen</p> <p>1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.</p> <p>2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p> <p>4 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht worden sind.</p>	<p>Angaben und Unterlagen</p> <p>1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über</p> <p>a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;</p> <p>b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.</p> <p>1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.</p> <p>2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p> <p>2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.</p>	International anerkannte Zertifikate müssen angerechnet werden. Es dürfen keine zusätzlichen nationalen Zertifikate gefordert werden. Andernfalls sind die Schweizer Spielbanken nicht länger konkurrenzfähig.



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 26	Konsultation 1 Zur Beurteilung, ob es sich bei dem beantragten Geldspiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Vollzugsbehörde vor dem Bewilligungsentscheid die ESBK. Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 114) angerufen. 2 Im Falle von Routineentscheiden kann die interkantonale Vollzugsbehörde auf die Konsultation verzichten.	Konsultation 1 Zur Beurteilung, ob es sich bei dem beantragten Geldspiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Vollzugsbehörde vor dem Bewilligungsentscheid die ESBK. Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 114) angerufen. 2 Der Bewilligungsentscheid kann von den Spielbanken angefochten werden. 23 Im Falle von Routineentscheiden kann die interkantonale Vollzugsbehörde auf die Konsultation verzichten.	Nebst der ESBK muss auch den Spielbanken als Direktbetroffene der Beschwerdeweg offen stehen.
Art. 27	Kantonales Recht Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele) verbieten.	Kantonales Recht Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele) verbieten.	Die Kantone sollen gesamte Kategorien oder einzelne Spiele verbieten können. Dies darf nicht in rechtsetzender Form geschehen müssen. Solche Verfahren dauern viel zu lange.



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 30	Entzug, Einschränkung, Suspendierung 1 Die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde entzieht die Veranstalter- oder die Spielbewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind. 2 In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.	Entzug, Einschränkung, Suspendierung 1 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann eine Veranstalter- und eine Spielbewilligung entziehen, wenn der Veranstalter oder die Veranstalterin: a. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, die für die Konzessionsvergabe wesentlich waren; b. das bewilligte Spiel nicht innerhalb der gesetzten Frist durchführt; c. gegen wichtige Vorschriften dieses Gesetzes in schwerwiegender Weise verstößt; d. die verbindlichen Vorgaben dieses Gesetzes systematisch missachtet; e. die Bewilligung zu rechtswidrigen Zwecken benutzt. 2 In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.	Die Regelung weist zahlreiche Lücken auf. Sie bedarf deshalb der Ergänzung. Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 35	<p>Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspielturniere</p> <p>1 Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Geldspielturnier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander;b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer;c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder;d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt;e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt. <p>2 Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.</p> <p>3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. welche kleinen Geldspielturniere zulässig sind;b. das maximale Startgeld;c. die maximale Summe der Startgelder;d. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort;	<p>Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspielturniere</p> <p>1 Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Geldspielturnier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander;b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer;c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder;d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt;e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt. <p>2 Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.</p> <p>3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. welche kleinen Geldspielturniere zulässig sind;b. das maximale Startgeld;c. die maximale Summe der Startgelder;d. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort;	<p>Die Bestimmungen über die kleinen Geldspielturniere sind ersatzlos zu streichen. Kleine Geldspielturniere sind nicht kontrollierbar und damit ein Einfallstor für illegale Geldspiele. Es darf keine Parallelbranche zu den Spielbanken entstehen. Der Vorschlag geht ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinaus.</p>



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	e. die minimale Teilnehmerzahl; f. die minimale Turnierdauer.	e. die minimale Teilnehmerzahl; f. die minimale Turnierdauer.	
Art. 37	Berichterstattung und Rechnungslegung 1 Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu. Dieser enthält: a. die Abrechnung über das betreffende Spiel; b. Angaben über den Spielverlauf; c. Angaben über die Verwendung der Erträge. 2 Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Geldspieltturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 42 und 43 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Geldspieltturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.	Berichterstattung und Rechnungslegung 1 Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu. Dieser enthält: a. die Abrechnung über das betreffende Spiel; b. Angaben über den Spielverlauf; c. Angaben über die Verwendung der Erträge. 2 Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Geldspieltturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 42 und 43 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Geldspieltturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.	Streichung im Zusammenhang mit der Streichung der kleinen Geldspieltturniere.



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 42	Meldepflicht Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen melden der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können.	Meldepflicht 1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen melden der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können . 2 Der Bundesrat bezeichnet die meldepflichtigen Vorkommnisse.	Die Meldepflichten müssen genauer definiert werden. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist viel zu offen und muss konkretisiert werden.
Art. 49	Anzeigepflicht Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Prüfung Verstöße gegen dieses Gesetz, strafrechtlich relevante Sachverhalte oder andere Unregelmässigkeiten fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde und gegebenenfalls die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde.	Anzeigepflicht Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Prüfung Verstöße gegen dieses Gesetz, strafrechtlich relevante Sachverhalte oder andere Unregelmässigkeiten fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde und gegebenenfalls die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde.	Es ist nicht Aufgabe der Revisionsstelle, Anzeige einzureichen. Die Revisionsstelle meldet ihre Feststellungen lediglich der Aufsichtsbehörde. Eine allfällige Strafanzeige muss durch diese eingereicht werden.



Artikel	Geszesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 51	<p>Spielverbot</p> <p>1 Folgende Personen unterliegen in Spielbanken einem Spielverbot:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Mitglieder der ESBK und die Angestellten ihres Sekretariats;b. Angestellte der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen, die am Spielbetrieb beteiligt sind;c. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln;d. Mitglieder des Verwaltungsrates der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen;e. Personen unter 18 Jahren;f. Personen, gegen die eine Spielsperre besteht. <p>2 Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Angestellte dieser Spielbank und von deren Nebenbetrieben, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind;b. Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals halten;c. Angestellte der Revisionsstelle, die mit deren Revision betraut sind.	<p>Spielverbot</p> <p>1 Folgende Personen unterliegen in Spielbanken einem Spielverbot:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Mitglieder der ESBK und die Angestellten ihres Sekretariats;b. Angestellte der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen, die am Spielbetrieb beteiligt sind;c. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln;d. Mitglieder des Verwaltungsrates der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen;e. Personen unter 18 Jahren;f. Personen, gegen die eine Spielsperre besteht. <p>2 Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Angestellte dieser Spielbank und von deren Nebenbetrieben, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind;b. Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals halten;c. Angestellte der Revisionsstelle, die mit deren Revision betraut sind.	Für die Betreiber von Spielbanken ist es unmöglich, Personen aus Verwaltungsräten oder Geschäftsleitungen von internationalen Spielherstellern zu identifizieren, da diese Informationen nicht erfasst werden können. Ein solches Verbot kann nicht umgesetzt werden. Im Übrigen haben die betreffenden Personen ohnehin kaum Manipulationsmöglichkeiten. Die Regelung kann deshalb ohne Nachteil gestrichen werden.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 52	<p>Bewilligungen</p> <p>1 Der Bundesrat kann spezielle Bewilligungen vorsehen, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Berufsausübungrecht des leitenden Personals, der Spielleiterinnen und Spielleiter und Croupières und Croupiers; b. die Lieferantinnen von Spielgeräten; c. die technische Ausrüstung. <p>2 Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Bewilligungen</p> <p>1-Der Bundesrat kann spezielle Bewilligungen vorsehen, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Berufsausübungrecht des leitenden Personals, der Spielleiterinnen und Spielleiter und Croupières und Croupiers; b. die Lieferantinnen von Spielgeräten; c. die technische Ausrüstung. <p>2-Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Die Bestimmung wurde aus dem SBG übernommen und blieb zu Recht seit 2002 toter Buchstabe. Solche Bewilligungen würden nur zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne einen erkennbaren Nutzen zu generieren.</p>
Art. 53	<p>Teilnahmebeschränkungen</p> <p>Die Spielbank kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen ohne Angabe von Gründen die Spielteilnahme verweigern; b. Eintrittspreise erheben; c. Kleidervorschriften erlassen. 	<p>Teilnahmebeschränkungen</p> <p>Die Spielbank kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen ohne Angabe von Gründen sowohl den Zutritt zur Spielbank als auch die Spielteilnahme verweigern; b. Eintrittspreise erheben; c. Kleidervorschriften erlassen. 	<p>Es ist wichtig, dass nicht nur die Spielteilnahme, sondern auch der Zutritt zum Casino verweigert werden kann.</p>
Art. 55	<p>Spielmarken</p> <p>Bei Tischspielen darf nur mit Jetons oder mit Spielplaques gespielt werden.</p>	<p>Spielmarken</p> <p>Bei Tischspielen darf nur mit Jetons, Spielplaques oder mit elektronischen Spielguthaben (Credits) gespielt werden.</p>	<p>Inzwischen gibt es Tischspiele, die den Geldfluss elektronisch abwickeln und somit ist es notwendig, dass auch Gewinne als Spielguthaben (Credits) ausgegeben werden.</p>



GRAND CASINO
BADEN

Seite 25 von 53

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 56	Höchsteinsätze Der Bundesrat legt für die Spielbanken mit einer Konzession B die Höchsteinsätze nach Spielart fest.	Höchsteinsätze Der Bundesrat kann für die Spielbanken mit einer Konzession B die Höchsteinsätze nach Spielart festlegen.	Die Unterscheidung von A- und B-Konzessionen wird bei der Neuvergabe der Konzessionen zunehmend unwichtiger. Eine Kann-Bestimmung ist genügend. Vgl. auch den Erläuterungsbericht zu Art. 6 auf Seite 38.
Art. 57	Trinkgelder 1 Trinkgelder gehen grundsätzlich an die Gesamtheit der Angestellten. 2 Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen ausschliesslich Angestellte entgegennehmen, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind.	Trinkgelder 1 Trinkgelder, die für die Gesamtheit der Angestellten bestimmt sind, sind in die speziell dafür vorgesehenen Behälter (Tronc) einzulegen. 2 Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen ausschliesslich Angestellte entgegennehmen, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind.	Die Trinkgelder aus dem Spielbetrieb werden in definierten Behältern (Tronc) gesammelt und kommen allen Angestellten zu Gute. Entspricht Art. 29 Abs. 1 aus dem geltenden SBG.



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 60	<p>Angebot von Grossspielen</p> <p>1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.</p> <p>2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen.</p>	<p>Angebot von Grossspielen</p> <p>1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.</p> <p>2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.</p> <p>3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.</p>	<p>Ausserhalb von Spielbanken dürfen keine Spielhallen entstehen. Spielbankähnliche Orte wären nicht im Sinne des Gesetzes und würden die strengen Vorschriften, welche Spielbanken zu erfüllen haben, unterlaufen. Gleichzeitig wäre die Umsetzung von Präventionsmassnahmen nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Die Anzahl der Lotterie-Automaten (Tactilos) ist auf den heutigen Stand zu beschränken.</p>



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 68	Gewinnbestätigung 1 Eine Spielbank bestätigt Spielgewinne nur, wenn: a. sie die Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte; b. die Spielerin oder der Spieler vor dem Verlassen der Spielbank ausdrücklich verlangt hat, dass der Spielgewinn registriert wird. 2 Sie bestätigt Spielbankengewinne gegenüber einer Behörde nur, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und diese Behörde die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.	Gewinnbestätigung 1 Eine Spielbank und eine Veranstalterin von Grossspielen kann bestätigt Spielgewinne nur bestätigen, wenn: a. sie die Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte; b. die Spielerin oder der Spieler vor dem Verlassen der Spielbank ausdrücklich verlangt hat, dass der Spielgewinn registriert wird. 2 Sie bestätigt Spielbankengewinne gegenüber einer Behörde nur, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und diese Behörde die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.	Die Bestimmung muss auch für Veranstalter von Grossspielen Geltung haben.
Art. 71	Werbung 1 Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben. 2 Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten. 3 Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.	Werbung 1 Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben. 2 Die Werbung darf sich nicht gezielt an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten. 3 Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 72	<p>Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.</p> <p>2 Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde.</p>	<p>Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.</p> <p>2 Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben, die vom Bruttospielertrag abzugsberechtigt sind, bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Höhe der Gratisspielmarken im terrestrischen Bereich und Online-Spielbanken.</p>	<p>Die Gewährung von Gratisspielguthaben aus dem Marketingbudget muss unbeschränkt und bewilligungsfrei möglich sein. Im Gegenzug können diese Gratisspielguthaben nicht vom BSE abgezogen werden. Ohne diese Präzisierung werden insbesondere die Online Angebote der Schweizer Spielbanken nicht wettbewerbsfähig sein. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde soll nur einmal eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Höhe der Gratisspielmarken soll im terrestrischen Bereich von 3 auf 5 Pro mille angehoben und im Online-Bereich auf ein wettbewerbsfähiges Niveau angesetzt werden.</p> <p>Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde von Gratisspielmarken für die Promotion, Spiele oder Spielturniere soll pro gleichartiges Spiel nur einmal eingeholt werden müssen.</p>



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 74	<p>Information</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Form bereit:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Informationen über die Risiken des Spiels;b. Selbsterhebungsbogen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens;c. Informationen über Möglichkeiten für Selbstkontrollen, <p>Spielbeschränkungen und Spielsperren;</p> <p>d. Informationen über Angebote zur Unterstützung und Behandlung von süchtigen, verschuldeten oder suchtgefährdeten Personen sowie von deren Umfeld einschliesslich Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.</p> <p>2 Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, informieren die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen die Spielerinnen und Spieler über ihr Spielverhalten.</p>	<p>Information</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Form bereit:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Informationen über die Risiken des Spiels;b. Selbsterhebungsbogen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens;c. Informationen über Möglichkeiten für Selbstkontrollen, <p>Spielbeschränkungen und Spielsperren;</p> <p>d. Informationen über Angebote zur Unterstützung und Behandlung von süchtigen, verschuldeten oder suchtgefährdeten Personen sowie von deren Umfeld einschliesslich Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.</p> <p>2 Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials von online durchgeföhrten Spielen und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, informieren die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen die Spielerinnen und Spieler über ihr Spielverhalten.</p>	<p>Der Bericht führt aus, in Art. 74 seien nur die online durchgeföhrten Spiele angesprochen. Der Gesetzestext ist dementsprechend zu präzisieren.</p>



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 77	<p>Spieldrosselung</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von online durchgeföhrten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; oderb. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen. <p>2 Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spieldrosselung sind.</p> <p>3 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann im Rahmen der Spielbewilligungen die Spieldrosselung auf weitere Grossspiele ausdehnen. Sie kann den Ausschluss von diesen zusätzlichen Spielen sicherstellen, indem sie einen Schwellenwert festlegt und die Auszahlung der darüber liegenden Gewinne sperren lässt.</p> <p>4 Die Spieldrosselung erstreckt sich auf die Spielbankenspiele, die online durchgeföhrten Grossspiele sowie die Grossspiele, auf welche die interkantonale Vollzugsbehörde gemäss Absatz 3 die Spieldrosselung ausgedehnt hat.</p>	<p>Spieldrosselung</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von online durchgeföhrten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; oderb. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen. <p>2 Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spieldrosselung sind.</p> <p>3 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann im Rahmen der Spielbewilligungen die Spieldrosselung auf weitere Grossspiele ausdehnen. Sie kann den Ausschluss von diesen zusätzlichen Spielen sicherstellen, indem sie einen Schwellenwert festlegt und die Auszahlung der darüber liegenden Gewinne sperren lässt.</p> <p>4 Die Spieldrosselung erstreckt sich auf die Spielbankenspiele, die online durchgeföhrten Grossspiele sowie die Grossspiele, auf welche die interkantonale Vollzugsbehörde gemäss Absatz 3 die Spieldrosselung ausgedehnt hat.</p>	<p>Die Spielbanken können nicht verpflichtet werden, auf einen blosen Verdacht hin Spieldrosselungen auszusprechen zumal damit auch in die Grundrechte Betroffener eingegriffen wird. Problematisch wird es insbesondere, wenn den Spielbanken von den Spielern gefälschte oder fehlerhafte Unterlagen unterbreitet werden.</p> <p>Von den Spielbanken kann nicht verlangt werden, dass sie den jeweiligen Stand der Wissenschaft über die Spieldrosselung kennen. Gemäss Erläuterungsbericht sollen denn auch die Anforderungen an die Veranstalter gering sein (Erläuterungsbericht, S. 67)</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	<p>5 Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, eine Spielsperre beantragen.</p> <p>6 Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.</p>	<p>5 Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, eine Spielsperre beantragen.</p> <p>6 Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.</p>	
Art. 81	<p>Bericht</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht ein über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel.</p> <p>2 Sie bringen diesen Bericht auch der Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel zur Kenntnis.</p>	<p>Bericht</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht ein über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel.</p> <p>2 Sie bringen diesen Bericht auch der Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel zur Kenntnis.</p>	<p>Weiter unten wird die Streichung dieser Kommission verlangt.</p>
Art. 83	<p>Errichtung</p> <p>Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine Kommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel ein.</p>	<p>Errichtung</p> <p>Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine Kommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel ein.</p>	<p>Die Art. 83–87 sind ersatzlos zu streichen.</p>



GRAND CASINO
BADEN

Seite 32 von 53

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 84	<p>Zusammensetzung und Ernennung</p> <p>1 Der Kommission gehören zwölf Mitglieder an.</p> <p>2 Sie setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen.</p> <p>3 Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone.</p> <p>4 Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.</p>	<p>Zusammensetzung und Ernennung</p> <p>1 Der Kommission gehören zwölf Mitglieder an.</p> <p>2 Sie setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen.</p> <p>3 Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone.</p> <p>4 Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.</p>	



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 85	<p>Aufgaben</p> <p>1 Die Kommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Beratung der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes, der Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Veranstalterinnen von Geldspielen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel;</p> <p>b. Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention, zur Früherkennung und zur Behandlung von exzessivem Geldspiel;</p> <p>c. Beobachtung und Analyse nationaler und internationaler Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel.</p> <p>2 Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.</p>	<p>Aufgaben</p> <p>1 Die Kommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Beratung der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes, der Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Veranstalterinnen von Geldspielen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel;</p> <p>b. Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention, zur Früherkennung und zur Behandlung von exzessivem Geldspiel;</p> <p>c. Beobachtung und Analyse nationaler und internationaler Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel.</p> <p>2 Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.</p>	
Art. 86	<p>Organisation und Arbeitsweise</p> <p>1 Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.</p> <p>2 Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung. 3 Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beiziehen.</p>	<p>Organisation und Arbeitsweise</p> <p>1 Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.</p> <p>2 Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung. 3 Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beiziehen.</p>	



GRAND CASINO
BADEN

Seite 34 von 53

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 87	Kostentragung Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.	Kostentragung Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.	
Art. 94a		Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.	Um zu verhindern, dass von der Schweiz aus Online-Spiele über ausländische Internetseiten gespielt werden können, sollen nicht nur technische Sperrungen eingerichtet werden. Diese können von versierten Spielteilnehmern allzu leicht umgangen werden. Dies wird auch im Erläuterungsbericht auf S. 73 eingeräumt. Die Finanztransaktionen müssen unterbunden werden. Unverständlich ist, warum der Erläuterungsbericht dies auf S. 28 als „zurzeit unverhältnismässig“ taxiert.



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 99	<p>Befugnisse</p> <p>Die ESBK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. von den Spielbanken und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen, welche die Spielbanken beliefern, die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;b. bei den Spielbanken Kontrollen durchführen;c. von den Revisionsstellen der Spielbanken die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;d. Sachverständige beiziehen;e. der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen;f. Online-Verbindungen zum Monitoring der EDV-Anlagen der Spielbanken herstellen;g. für die Zeit einer Untersuchung vorsorgliche Massnahmen treffen und insbesondere die Konzession suspendieren;h. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen;i. in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern;	<p>Befugnisse</p> <p>Die ESBK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. von den Spielbanken und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen, welche die Spielbanken beliefern, die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;b. bei den Spielbanken Kontrollen durchführen;c. von den Revisionsstellen der Spielbanken die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;d. Sachverständige beiziehen;e. der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen;f. Online-Verbindungen zum Monitoring der EDV-Anlagen der Spielbanken herstellen;g. für die Zeit einer Untersuchung vorsorgliche Massnahmen anordnen; treffen und insbesondere die Konzession suspendieren;h. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen;i. in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern;	<p>Die ESBK soll ihre Aufsicht wahrnehmen, aber selbstverständlich nicht unmittelbar in den Betrieb einer Spielbank eingreifen können. Ein Eingreifen in das operative Geschäft würde die Zuständigkeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsbehörde verwischen. Die Befugnisse der beiden Aufsichtsbehörden (Comlot, ESBK) müssen identisch sein.</p>



GRAND CASINO
BADEN

Seite 36 von 53

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	<p>j. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung:</p> <p>1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Spielbank selber vornehmen,</p> <p>2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Spielbank der vollstreckbaren Verfügung widersetzt;</p> <p>k. gegen Verfügungen der interkantonalen Vollzugsbehörde gemäss Artikel 23 Beschwerde bei der zuständigen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörde und anschliessend beim Bundesgericht erheben;</p> <p>l. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.</p>	<p>j. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung:</p> <p>1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Spielbank selber vornehmen,</p> <p>2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Spielbank der vollstreckbaren Verfügung widersetzt;</p> <p>k. gegen Verfügungen der interkantonalen Vollzugsbehörde gemäss Artikel 23 Beschwerde bei der zuständigen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörde und anschliessend beim Bundesgericht erheben;</p> <p>l. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.</p>	



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 100	<p>Gebühren</p> <p>1 Die ESBK erhebt bei den Spielbanken Gebühren, welche die Aufsichtskosten decken.</p> <p>2 Das EJPD setzt auf Antrag der ESBK die Gebühren jedes Jahr nach Massgabe der Aufsichtskosten des Vorjahres fest.</p> <p>3 Die ESBK erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Sie kann Vorschüsse verlangen.</p>	<p>Gebühren</p> <p>1 Die ESBK erhebt bei den Spielbanken Gebühren, welche die Aufsichtskosten decken.</p> <p>2 Das EJPD setzt auf Antrag der ESBK die Gebühren jedes Jahr nach Massgabe der Aufsichtskosten des Vorjahres fest.</p> <p>3 Die ESBK erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Sie kann Vorschüsse verlangen.</p> <p>4 Die gesamten Aufsichtskosten und Gebühren dürfen fünf Promille des Bruttospielertrages des letzten Jahres aller Spielbanken nicht übersteigen.</p>	<p>Die Aufsichtskosten der ESBK sind in den vergangenen Jahren massiv und weit stärker als die Teuerung gestiegen. Die Aufsichtskosten der ESBK sind auch viel stärker gewachsen als die Kosten der Bundesverwaltung insgesamt. Die Aufsichtskosten haben ein Ausmass erreicht, das nicht mehr akzeptabel ist. Es wird deshalb eine Begrenzung der Aufsichtskosten gefordert. Die Aufsichtskosten können entweder an den BSE oder an die Teuerung gekoppelt werden.</p>
Art. 101	<p>Verwaltungssanktionen</p> <p>1 Verstösst eine Konzessionärin gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die Konzession oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Konzessionärin durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>2 Verstöße werden vom Sekretariat untersucht und von der ESBK beurteilt.</p>	<p>10. Kapitel: Strafbestimmungen</p> <p>Art. 134a: Strafbarkeit der Konzessionärin</p> <p>1 Die Konzessionärin wird mit einer Busse bis zu CHF 1 Mio. bestraft, wenn sie:</p> <p>a. die Meldepflicht nach den Artikeln 13 oder 42 verletzt;</p> <p>b. Spiele anbietet, die den Vorgaben dieses Gesetzes widersprechen oder für die eine gültige Bewilligung fehlt;</p> <p>c. Schutzpflichten gemäss Kapitel 6 (Schutz der Spielerinne und Spieler vor exzessivem Spiel) verletzt;</p>	<p>Die vorgesehenen „Verwaltungssanktionen“ sind nichts anderes als Strafen. Die Vorschrift ist deshalb als Strafnorm zu konzipieren und im 10. Kapitel („Strafbestimmungen“) einzuordnen.</p> <p>Im Übrigen genügt die Regelung dem Bestimmtheitsgebot nicht. Sie muss präzisiert werden.</p> <p>Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über</p>



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
		<p>d. Personen spielen lässt, die mit einem Spielverbot gemäss Art. 51 unterliegen;</p> <p>e. bewirkt, dass eine rechtskräftige Veranlagung der Spielbankenabgabe unvollständig ist;</p> <p>f. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.</p> <p>2 Die zuständige Behörde bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat, nach dem Verschulden sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.</p> <p>2 Verstöße werden vom Sekretariat untersucht und von der ESBK beurteilt.</p>	Geldspiele von Prof. Christof Riedo.
Art. 102	Datenbearbeitung Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die ESBK Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.	Datenbearbeitung Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die ESBK Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.	Die Datenhoheit soll bei den Spielbanken sein. Die ESBK soll zwar Einsicht in die von den Spielbanken erfassten Personendaten haben, sie soll diese aber nicht bearbeiten dürfen.



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 104	<p>Internationale Amtshilfe</p> <p>1 Die ESBK kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p> <p>2 Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen;b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden;c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der ESBK;d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse. <p>3 Die ESBK kann von der Zusammenarbeit abssehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.</p>	<p>Internationale Amtshilfe</p> <p>1 Die ESBK kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p> <p>2 Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen;b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden;c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der ESBK;d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse. <p>3 Die ESBK kann von der Zusammenarbeit abssehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.</p>	Diese Bestimmungen würden zu einer erneuten Benachteiligung der Schweizer Spielbanken führen, da vermutlich nur sie die entsprechenden Sperrlisten übernehmen würden.



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 105	<p>Aufgaben des Sekretariats</p> <p>1 Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus und veranlagt die Spielbankenabgabe.</p> <p>2 Es bereitet die Geschäfte der ESBK vor, stellt ihr Anträge und vollzieht deren Entscheide.</p> <p>3 Es verkehrt mit Spielbanken, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen und Entscheide, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht.</p> <p>4 Es kann in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die Kommission unverzüglich.</p> <p>5 Es vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten und ist zuständig für die Verfolgung der Delikte nach den Artikeln 131-134.</p> <p>6 Die ESBK kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.</p>	<p>Aufgaben des Sekretariats</p> <p>1 Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus und veranlagt die Spielbankenabgabe.</p> <p>2 Es bereitet die Geschäfte der ESBK vor, stellt ihr Anträge und vollzieht deren Entscheide.</p> <p>3 Es verkehrt mit Spielbanken, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen und Entscheide, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht.</p> <p>4 Es kann in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die Kommission unverzüglich.</p> <p>5 Es vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten und ist zuständig für die Verfolgung der Delikte nach den Artikeln 131-134.</p> <p>6 Die ESBK kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.</p>	Vgl. Bemerkung zu Art. 99
Art. 105a		<p>Vertreter Comlot</p> <p>Der Bund entsendet einen Vertreter in die Comlot.</p>	In der ESBK nimmt ein Vertreter der Kantone Einsitz. Vice versa muss auch ein Vertreter des Bundes in der Comlot Einsitz nehmen.



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 110	<p>Verwaltungssanktionen</p> <p>1 Verstösst eine Veranstalterin von Grossspielen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Veranstalterin durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>2 Die Einnahmen aus den ausgesprochenen Verwaltungssanktionen werden gemäss den Bevölkerungszahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung an die Kantone verteilt.</p> <p>3 Verstösse werden von der interkantonalen Vollzugsbehörde untersucht und beurteilt.</p> <p>4 Regelt das Konkordat zwischen den Kantonen das Verfahren nicht, so wendet die interkantonele Vollzugsbehörde das Verwaltungsverfahren des Kantons an, in dem der Verstoss begangen worden ist.</p>	<p>10. Kapitel: Strafbestimmungen</p> <p>Art. 134b: Strafbarkeit des Veranstalters oder der Veranstalterin von Grossspielen</p> <p>1 Die Veranstalterin oder Veranstalter von Grossspielen wird mit einer Busse bis zu CHF 1 Mio. bestraft, wenn sie oder er:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Spiele anbietet, für die eine gültige Be-willigung fehlt;b. die Pflichten zum Schutz der Spielenden vor exzessivem Spiel verletzt;c. den Reingewinn nicht vollumfänglich deklariert;d. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie oder ihn erlassenen Ver-fügung nicht Folge leistet. <p>2 Die zuständige Behörde bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat, nach dem Verschulden sowie nach der wirtschaftli-chen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.</p> <p>3 Die Einnahmen aus den ausgesprochenen Verwaltungssanktionen werden gemäss den Bevölkerungszahlen der letzten eidgenössi-schen Volkszählung an die Kantone verteilt.</p>	<p>Auch diese „Verwaltungssanktionen“ sind nichts anderes als Strafen. Die Vorschrift ist im 10. Kapitel („Straf-be-stimmungen“) zu plazieren.</p> <p>Im Übrigen genügt die Regelung dem Bestimmtheitsgebot nicht. Sie bedarf deshalb der Präzisierung.</p> <p>Zu den Details vgl. das Gutachten be-treffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 120	<p>Grundsatz</p> <p>1 Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.</p> <p>2 Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen.</p> <p>3 Die von der Spielbank erhobenen Kommissionen bei Tischspielen und ähnliche Spielerträge bilden Bestandteil des Bruttospielertrags.</p>	<p>Grundsatz</p> <p>1 Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.</p> <p>2 Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen.</p> <p>3 Die von der Spielbank erhobenen Kommissionen bei Tischspielen und ähnliche Spielerträge sind nicht Bestandteil des Bruttospielertrags.</p> <p>4 Der Bruttospielertrag aus Geschicklichkeitsspielen unterliegt nicht der Spielbankenabgabe.</p>	<p>Die von den Spielbanken erhobenen Kommissionen dienen der Bereitstellung des Angebotes und sind nicht Bestandteil des Bruttospielertrags. Deshalb soll auf diesen Beträgen keine Spielbankenabgabe bezahlt werden müssen.</p> <p>Gemäss Art. 106 Abs. 6 BV gilt für die Gewinne aus Geschicklichkeitsspielen keine Zweckbindung. Dementsprechend unterliegen sie auch nicht der Spielbankenabgabe. Vgl. dazu auch Art. 126 Abs. 3 des Entwurfs.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 121	<p>Abgabesätze</p> <p>1 Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.</p> <p>2 Der Abgabesatz beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 40 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der in einer Spielbank erzielt wird; b. mindestens 20 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der mit online durchgeführten Spielbankenspielen erzielt wird. <p>3 Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.</p>	<p>Abgabesätze</p> <p>1 Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.</p> <p>2 Der Abgabesatz beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 40 und höchstens 80 Prozent auf dem Bruttospielertrag von nicht online durchgeführten Spielen; b. mindestens 20 und höchstens 80 Prozent auf dem Bruttospielertrag der online durchgeführten Spiele. <p>3 Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bei online durchgeführten Spielen bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.</p>	<p>Klarere Unterscheidung für die Besteuerung von landbasiert und online erzieltem Bruttospielertrag.</p> <p>Für den landbasiert erzielten BSE bestehen genügend Erfahrungswerte, so dass eine Abgabesatzermässigung nur bei online durchgeführten Spielen gerechtfertigt ist.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 122	<p>Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession</p> <p>1 Der Bundesrat kann für Spielbanken mit einer B-Konzession den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.</p> <p>2 Ist die Standortregion der B-Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um einen Drittel reduzieren.</p> <p>3 Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.</p> <p>4 Die Abgabeermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.</p>	<p>Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession</p> <p>1 Der Bundesrat reduziert den Abgabesatz für Spielbanken mit einer B-Konzession den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.</p> <p>2 Ist die Standortregion der B-Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um die Hälfte einen Drittel reduzieren.</p> <p>3 Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.</p> <p>4 Die Abgabeermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.</p>	<p>Die Unterscheidung zwischen A- und B-Konzession verliert an Bedeutung. Die Abgabeermässigungen in Art. 122 sollen deshalb für beide Konzessionsarten möglich sein.</p> <p>Spielbanken in Tourismusgebieten sind wirtschaftlich nur überlebensfähig, wenn der Abgabesatz stärker als nach gelgendem Recht gesenkt werden kann.</p>



Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 126	<p>Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke</p> <p>1 Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten volumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.</p> <p>2 Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben ist ausgeschlossen, ausser sie werden in den Bereichen gemäss Absatz 1 nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt.</p> <p>3 Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung nach diesem Gesetz.</p>	<p>Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke</p> <p>1 Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten volumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.</p> <p>2 Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben ist ausgeschlossen, ausser sie werden in den Bereichen gemäss Absatz 1 nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt.</p> <p>3 Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung nach diesem Gesetz.</p>	<p>Hier findet ein Paradigmenwechsel statt, der abgelehnt wird. Das geltende Lotteriegesetz verbietet die Finanzierung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben durch Lotteriegelder ausdrücklich.</p> <p>Art. 106 Abs. 6 schreibt vor, dass die Reinerträge aus Lotterien und Sportwetten volumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen. Die Zweckentfremdung für gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben ist damit verfassungswidrig.</p>
Art. 130	<p>Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden wollen, müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen.</p> <p>2 Reingewinne von Geldspielturnieren unterliegen keiner Zweckbindung.</p>	<p>Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden wollen, müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen.</p> <p>2 Reingewinne von Geldspielturnieren Pokerturnieren unterliegen keiner Zweckbindung.</p>	<p>Streichung im Zusammenhang mit der Streichung der Geldspielturniere. (vgl. Artikel 35 ff.)</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 131	<p>Verbrechen und Vergehen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen Grossspiele oder Spielbankenspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt;</p> <p>b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Gross- oder Spielbankenspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen;</p> <p>c. durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht.</p> <p>2 Wird die Tat gewerbs- oder bandenmäßig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagesstrafen.</p> <p>3 Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagesstrafen bestraft.</p>	<p>Verbrechen und Vergehen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen Geldspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt;</p> <p>b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Gross- oder Spielbankenspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen.</p> <p>2 Wird die Tat gewerbsmäßig – oder bandenmäßig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen.</p> <p>3 Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.</p> <p>4 Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer vorsätzlich durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht.</p>	<p>Die vorgeschlagene Sanktionsdrohung ist allzu rigide, soweit es sich um Straftaten handelt, die innerhalb einer konzessionierten Unternehmung begangen werden: In diesen Fällen werden ja zusätzlich empfindliche „Verwaltungssanktionen“ ausgesprochen, und es droht zudem ein Konzessionsentzug.</p> <p>Vgl. im Übrigen das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>



Art. 132	<p>Übertretungen</p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen Kleinspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt;b. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht oder Werbung für solche Spiele vermittelt oder publiziert;c. Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet;d. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 69 Absätze 2 und 3 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 77 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über dem Schwellenwert in Sinne von Artikel 77 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt;e. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht volumfänglich deklariert wird;f. die in diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäsche verletzt;g. eine vorgeschriebene Meldung an die zuständige Behörde unterlässt oder einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen oder die Missstände zu	<p>Übertretungen</p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen Kleinspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt;</p> <ul style="list-style-type: none">a. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht oder Werbung für solche Spiele vermittelt oder publiziert;b. ohne Ermächtigung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder der von ihr oder ihm ermächtigten Dritten Grossspiele verkauft;c. ohne die notwendige Konzession oder Bewilligung eine Vermittlungsplattform betreibt, über die Privatpersonen gegeneinander um Geld spielen. <p>2 Wer in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a-c und e-f fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.</p> <p>3 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich gezielt an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet;b. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 69 Absätze 2 und 3 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 77 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über	<p>Wiederum ist die vorgeschlagene Sanktionsdrohung für Straftaten innerhalb von Unternehmen mit einer Konzession bzw. Bewilligung unangemessen hoch.</p> <p>Abs. 1 lit. a ist zu streichen, da Kleinspiele nun von Art. 131 Abs. 1 lit. a erfasst sind.</p> <p>Vgl. dazu die Bemerkung zu Art. 131 und im Übrigen das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>
----------	--	---	---



GRAND CASINO
BADEN

Seite 48 von 53

	<p>beseitigen, nicht nachkommt;</p> <p>h. ohne Ermächtigung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder der von ihr oder ihm ermächtigten Dritten Grossspiele verkauft;</p> <p>i. ohne die notwendige Konzession oder Bewilligung eine Vermittlungsplattform betreibt, über die Privatpersonen gegeneinander um Geld spielen.</p> <p>2 Wer in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–c und e–i fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.</p> <p>3 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	<p>dem Schwellenwert in Sinne von Artikel 77 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt;</p> <p>c. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht vollumfänglich deklariert wird;</p> <p>d. die in diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäsche verletzt;</p> <p>e. eine nach Art. 13, 42 oder 62 dieses Gesetzes vorgeschriebene Meldung an die zuständige Behörde unterlässt oder einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen oder die Misstände zu beseitigen, nicht nachkommt.</p> <p>4 Wer in den Fällen von Absatz 3 fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.</p> <p>5 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	
--	--	---	--



GRAND CASINO
BADEN

Seite 49 von 53

Art. 133	<p>Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben</p> <p>1 Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 197413 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verhängte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilen.</p> <p>2 Die Artikel 6 und 7 VStrR gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.</p>	<p>Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben</p> <p>Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) sind anwendbar.</p>	<p>Die vorgesehene Regelung ist unnötig kompliziert und muss deshalb vereinfacht werden.</p> <p>Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Christof Riedo.</p>
----------	--	---	--



GRAND CASINO
BADEN

Seite 50 von 53

Art. 135	<p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele</p> <p>1 Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele ist das VStrR anwendbar.</p> <p>2 Verfolgende Behörde ist das Sekretariat der ESBK, urteilende Behörde die Kommission.</p>	<p>Zuständigkeit</p> <p>Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz obliegt den Strafbehörden des Bundes.</p> <p><i>Gleichzeitig ist Art. 23 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) anzupassen.</i></p> <p>Variante:</p> <p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele</p> <p>1 Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) ist anwendbar.</p> <p>2 Verfolgende Behörde ist das Sekretariat, urteilende Behörde die Kommission.</p>	<p>Die ESBK ist als Aufsichtsbehörde nicht die geeignete Strafverfolgungsbehörde. Am sinnvollsten ist es, die Strafbehörden des Bundes als zuständig zu bezeichnen.</p> <p>Vgl. dazu die eingehende Begründung im Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>
----------	---	---	--



GRAND CASINO
BADEN

Seite 51 von 53

Art. 136	<p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele</p> <p>1 Die Verfolgung und die Beurteilung der Straftaten im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele obliegen den Kantonen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die interkantonale Vollzugsbehörde zur Untersuchung beizeihen.</p> <p>2 Die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde verfügt im Strafverfahren über dieselben Verfahrensrechte wie die Privatklägerschaft. Sie kann überdies gegen einen Strafbefehl Einsprache erheben. Die Staatsanwaltschaft teilt der interkantonalen Vollzugsbehörde die Einleitung eines Vorverfahrens mit.</p>	<p>Streichen</p> <p>Variante:</p> <p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele</p> <p>Verfolgung und Beurteilung der Straftaten obliegen den Kantonen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die inter-kantonale Vollzugsbehörde zur Untersuchung beizeihen.</p>	<p>Den kantonalen Staatsanwaltschaften fehlt das für eine wirksame Strafverfolgung erforderliche Spezialwissen. Am sinnvollsten scheint es, auch diese Delikte durch die Strafbehörden des Bundes verfolgen und beurteilen zu lassen.</p> <p>Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>
Art. 137	<p>Verfolgungsverjährung</p> <p>Die Übertretungen verjähren nach fünf Jahren.</p>	<p>Verfolgungsverjährung</p> <p>Verbrechen und Vergehen verjähren nach sieben, Übertretungen nach fünf Jahren.</p>	<p>Mit dieser Regelung würde die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen frühestens nach 10 Jahren verjähren. Eine derart lange Frist ist für die fraglichen Tatbestände nicht angemessen.</p> <p>Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>



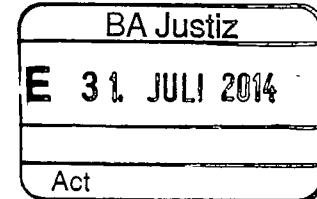
Art. 140	<p>Spielbanken</p> <p>1 Auf der Grundlage des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 200015 erteilte Konzessionen laufen am 31. Dezember 2023 ab.</p> <p>2 Die Ausübung der mit der Konzession verliehenen Rechte und Pflichten richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.</p> <p>3 Die Spielbanken passen ihre Konzepte, Verfahren und Abläufe an das vorliegende Gesetz an. Sie unterbreiten die Änderungen der ESBK bis spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten.</p>	<p>Spielbanken</p> <p>1 Auf der Grundlage des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 200015 erteilte Konzessionen laufen am 31. Dezember 2023 ab.</p> <p>2 Die Ausübung der mit der Konzession verliehenen Rechte und Pflichten richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.</p> <p>3 Die Spielbanken passen ihre Konzepte, Verfahren und Abläufe an das vorliegende Gesetz an. Sie unterbreiten die Änderungen der ESBK bis spätestens ein Jahr zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten.</p>	Der Zeitrahmen von einem Jahr zur Anpassung der Konzepte, Verfahren und Abläufe ist bei laufendem Spielbetrieb zu knapp. Die Anpassungsfrist ist auf zwei Jahre zu verlängern, wie bei den Grossspielen gemäss Art. 143.
Art. 141	<p>Gesuche um den Betrieb von online durchgeführten Spielen</p> <p>Die konzessionierten Spielbanken können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Erweiterung der Konzession um das Recht einreichen, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p>	<p>Gesuche um den Betrieb von online durchgeführten Spielen</p> <p>Die konzessionierten Spielbanken können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Erweiterung der Konzession um das Recht einreichen, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p>	Das Online-Verbot muss so rasch als möglich aufgehoben werden.
Art. 146	<p>Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.</p>	Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.



Seite 53 von 53

* * *

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundestrain 20
3003 Bern



Bern, 24. Juli 2014

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wir zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013 Bruttospielertrag minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
Spielbankenabgabe minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs

Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert. In Ziffer 2 werden alle Änderungsanträge (Hauptanträge und weitere Änderungsanträge) erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

Grand Casino Kursaal Bern AG



Christian Aumüller
Geschäftsführer

1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeföhrter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeföhr, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. **Geldspiele**: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. **Lotterien**: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. **Sportwetten**: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. **Geschicklichkeitsspiele**: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. **Grossspiele**: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeföhr werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken~~;
- f. **Kleinspiele**: Lotterien und Sportwetten und ~~Geldspieltürniere~~¹, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeföhr werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspieltürniere~~²);
- g. **Spielbankenspiele**: ~~Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen~~. Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeföhr werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeföhr und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

Art. 16 Bewilligungspflicht

1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.

2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspieltürniere erlauben.

¹ Zu den Geldspieltürniere vgl. Ziffer 1.4

² Zu den Geldspieltürniere vgl. Ziffer 1.4

3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.

4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.

5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielenanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.

2 Online durchgeführte Spiele müssen außerdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.

3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

Art. 18 Angaben und Unterlagen

1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über

a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.

1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.

2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.

3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits eingereicht gemacht worden sind.

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen

- 1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.
- 2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.
- 3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspielturnieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokerturniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspielturnieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspielturniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.

Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die

Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen

Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
- 3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam

In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelprüfungen

Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelprüfungen, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87.

2. Alle Änderungsanträge (Hauptanträge und weitere Änderungsanträge)

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 3	<p>Begriffe</p> <p>Die folgenden Ausdrücke bedeuten:</p> <p>a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;</p> <p>b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;</p> <p>c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;</p> <p>d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;</p> <p>e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;</p>	<p>Begriffe</p> <p>Die folgenden Ausdrücke bedeuten:</p> <p>a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;</p> <p>b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;</p> <p>c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;</p> <p>d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;</p> <p>e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;</p>	<p>Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativdefinition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden (vgl. Bemerkung zu Art. 3 lit. g).</p> <p>Erwähnenswert ist, dass die Planmässigkeit bei den Kleinlotterien weiterhin Bewilligungsvoraussetzung ist (vgl. Art. 33 Abs. 1).</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	<p><i>f. Kleinspiele:</i> Lotterien, Sportwetten und Geldspieltturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspieltturniere);</p> <p><i>g. Spielbankenspiele:</i> Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen.</p>	<p><i>f. Kleinspiele:</i> Lotterien und Sportwetten und Geldspieltturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspieltturniere);</p> <p><i>g. Spielbankenspiele:</i> Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.</p>	<p>Es darf keine Parallelbranche entstehen. Insbesondere klassische Spielbankenspiele sollen nicht ausserhalb von Spielbanken durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Die Spielbanken müssen ein umfassendes, wettbewerbsfähiges Spielangebot zur Verfügung stellen dürfen. Sie sollen künftig alle Geldspiele anbieten dürfen. Nur so wird das stark wachsende illegale Spiel zurückgedrängt und die Spielenden kommen in die Spielbanken zurück.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 5	<p>Konzessionspflicht</p> <p>1 Wer Spielbankenspiele durchführen will, braucht eine Konzession.</p> <p>2 Die Konzession kann erlauben, Spielbankenspiele auch online durchzuführen.</p> <p>3 Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest.</p>	<p>Konzessionspflicht</p> <p>1 Wer Spielbankenspiele durchführen will, braucht eine Konzession.</p> <p>2 Die Konzession kann erlauben, Spielbankenspiele online auch durchzuführen.</p> <p>3 Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest.</p>	<p>Artikel 9 stipuliert den Spielbanken einen Rechtsanspruch auf Erweiterung der Konzession um das Recht, Spiele online durchführen zu dürfen. Hier darf keine „Kann-Vorschrift“ eingeführt werden.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 9	<p>Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen</p> <p>Der Bundesrat erweitert die Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 1 bis 4 und b-d erfüllt. Das entsprechende Gesuch kann auch während der Laufzeit der Konzession gestellt werden.</p>	<p>Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen</p> <p>Der Bundesrat erweitert die Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 1, 2, 4 und b-d erfüllt. Das entsprechende Gesuch kann auch während der Laufzeit der Konzession gestellt werden.</p>	<p>Heute ist nicht vorhersehbar, wie sich die Kosten für den Aufbau und Betrieb von Online-Plattformen in Zukunft entwickeln werden. Jedenfalls ist nicht auszuschliessen, dass inskünftig alle oder die Mehrzahl der konzessionierten Spielbanken über Online-Plattformen verfügen werden und dass sie dieses Angebot in Verbindung mit dem landbasierten Angebot rentabel betreiben können. Vielleicht sichert gerade die Möglichkeit des Online-Vertriebs kleineren Spielbanken und ihren Standorten das langfristige Überleben. Weil es sich lediglich um die Öffnung eines bisher verbotenen Vertriebskanals handelt, ist eine erneute umfassende Prüfung der Gesuche durch die ESBK weder sinnvoll noch zielführend. Schon heute müssen Spielbanken jederzeit die Konzessionsvoraussetzungen erfüllen. Das gilt mit oder ohne Online-Vertriebskanal. Zudem muss es einer Spielbank möglich sein, mit vertraglich klar abgegrenzten Verantwortlichkeiten die Online Plattform einer anderen Schweizer Spielbank zu nutzen.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 12	<p>Gültigkeitsdauer</p> <p>1 Die Konzession gilt in der Regel für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen. Der Bundesrat kann insbesondere eine kürzere Dauer vorsehen für die Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p> <p>2 Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden.</p> <p>3 Die Beschwerde gegen die Erneuerung oder Verlängerung einer Konzession hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Gültigkeitsdauer</p> <p>1 Die Konzession gilt in der Regel für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen. Der Bundesrat kann insbesondere eine kürzere Dauer vorsehen für die erstmalige Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p> <p>2 Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden.</p> <p>3 Die Beschwerde gegen die Erneuerung oder Verlängerung einer Konzession hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Die Konzessionäre brauchen Investitions- und Rechtssicherheit. Daher muss die Konzessionsdauer immer mindestens 20 Jahre betragen; mit Ausnahme der erstmaligen Erweiterung der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen.</p>
Art. 15	<p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die ESBK entzieht die Konzession, wenn:</p> <p>a. wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder</p> <p>b. die Konzessionärin:</p> <p>1. sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat,</p> <p>2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt,</p> <p>3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie wird durch Umstände am Betrieb gehindert, für die sie keine Verantwortung trägt.</p> <p>2 Sie entzieht die Konzession ebenfalls, wenn die</p>	<p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die ESBK kann die Konzession ganz oder teilweise entziehen, wenn:</p> <p>a. wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder</p> <p>b. die Konzessionärin:</p> <p>1. sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, die für die Konzessionserteilung wesentlich waren.</p> <p>2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt,</p> <p>3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie wird durch Umstände am Betrieb gehindert, für die sie keine Verantwortung trägt;</p> <p>4. gegen wichtige Vorschriften dieses Gesetzes</p>	<p>Der Entzug der Konzession bedeutet einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsgarantie. Die Entzugs-voraussetzungen sind deshalb möglichst präzise zu formulieren. Der Entwurf ist diesbezüglich mangelhaft und im vorgeschlagenen Sinne abzuändern.</p> <p>Für die Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	<p>Konzessionärin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat:</p> <p>a. in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Gesetz, gegen die Ausführungs- vorschriften oder gegen die Konzession verstößt;</p> <p>b. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.</p> <p>3 In leichten Fällen kann sie die Konzession ganz oder teilweise suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p> <p>4 Wird die Konzession entzogen, so kann die ESBK die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.</p>	<p>in schwerwiegender Weise verstößt;</p> <p>5. systematisch gegen dieses Gesetz verstößt;</p> <p>6. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.</p> <p>2 Sie kann die Konzession ebenfalls entziehen, wenn die Konzessionärin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat:</p> <p>a. in schwerwiegender Weise wiederholt gegen dieses Gesetz verstößt;</p> <p>b. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.</p> <p>2 In leichten Fällen kann sie die Konzession ganz oder teilweise suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p> <p>3 Wird die Konzession entzogen, so kann die ESBK die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.</p>	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 16	<p>Bewilligungspflicht</p> <p>1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.</p> <p>2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.</p> <p>3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.</p> <p>4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.</p> <p>5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.</p>	<p>Bewilligungspflicht</p> <p>1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.</p> <p>2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.</p> <p>3-Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.</p> <p>4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.</p> <p>5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.</p>	<p>Die Streichung steht in Zusammenhang mit der Streichung der kleinen Geldspielturniere.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 17	<p>Anforderungen</p> <p>1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.</p> <p>2 Online durchgeführte Spiele müssen außerdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p>	<p>Anforderungen</p> <p>1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.</p> <p>2 Online durchgeführte Spiele müssen außerdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht.</p>	<p>Länderspezifische Vorschriften führen zu unnötig langen Zulassungsverfahren. Dies verhindert, dass Innovationen eingeführt werden können und macht damit das Spielangebot unattraktiv.</p> <p>Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele vereinfacht und die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben angepasst werden. Die beantragte Änderung von Art. 18 entspricht Art. 25 betreffend die Grossspiele.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 18	<p>Angaben und Unterlagen</p> <p>1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.</p> <p>2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p> <p>4 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht worden sind.</p>	<p>Angaben und Unterlagen</p> <p>1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über</p> <p>a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;</p> <p>b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.</p> <p>1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.</p> <p>2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p> <p>2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.</p>	<p>International anerkannte Zertifikate müssen angerechnet werden. Es dürfen keine zusätzlichen nationalen Zertifikate gefordert werden. Andernfalls sind die Schweizer Spielbanken nicht länger konkurrenzfähig.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 26	<p>Konsultation</p> <p>1 Zur Beurteilung, ob es sich bei dem beantragten Geldspiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Vollzugsbehörde vor dem Bewilligungsentscheid die ESBK. Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 114) angerufen.</p> <p>2 Im Falle von Routineentscheiden kann die interkantonale Vollzugsbehörde auf die Konsultation verzichten.</p>	<p>Konsultation</p> <p>1 Zur Beurteilung, ob es sich bei dem beantragten Geldspiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Vollzugsbehörde vor dem Bewilligungsentscheid die ESBK. Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 114) angerufen.</p> <p>2 Der Bewilligungsentscheid kann von den Spielbanken angefochten werden.</p> <p>23 Im Falle von Routineentscheiden kann die interkantonale Vollzugsbehörde auf die Konsultation verzichten.</p>	<p>Nebst der ESBK muss auch den Spielbanken als Direktbetroffene der Beschwerdeweg offen stehen.</p>
Art. 27	<p>Kantonales Recht</p> <p>Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele) verbieten.</p>	<p>Kantonales Recht</p> <p>Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele) verbieten.</p>	<p>Die Kantone sollen gesamte Kategorien oder einzelne Spiele verbieten können. Dies darf nicht in rechtssetzender Form geschehen müssen. Solche Verfahren dauern viel zu lange.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 30	<p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde entzieht die Veranstalter- oder die Spielbewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind.</p> <p>2 In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p>	<p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann eine Veranstalter- und eine Spielbewilligung entziehen, wenn der Veranstalter oder die Veranstalterin:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, die für die Konzessionsvergabe wesentlich waren; b. das bewilligte Spiel nicht innerhalb der gesetzten Frist durchführt; c. gegen wichtige Vorschriften dieses Gesetzes in schwerwiegender Weise verstößt; d. die verbindlichen Vorgaben dieses Gesetzes systematisch missachtet; e. die Bewilligung zu rechtswidrigen Zwecken benutzt. <p>2 In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p>	<p>Die Regelung weist zahlreiche Lücken auf. Sie bedarf deshalb der Ergänzung. Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 35	<p>Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspielturniere</p> <p>1 Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Geldspielturnier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander; b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer; c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder; d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt; e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt. <p>2 Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.</p> <p>3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. welche kleinen Geldspielturniere zulässig sind; b. das maximale Startgeld; c. die maximale Summe der Startgelder; d. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort; 	<p>Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspielturniere</p> <p>1 Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Geldspielturnier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander; b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer; c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder; d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt; e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt. <p>2 Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.</p> <p>3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. welche kleinen Geldspielturniere zulässig sind; b. das maximale Startgeld; c. die maximale Summe der Startgelder; d. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort; 	<p>Die Bestimmungen über die kleinen Geldspielturniere sind ersatzlos zu streichen. Kleine Geldspielturniere sind nicht kontrollierbar und damit ein Einfallsstör für illegale Geldspiele. Es darf keine Parallelbranche zu den Spielbanken entstehen. Der Vorschlag geht ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinaus.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	e. die minimale Teilnehmerzahl; f. die minimale Turnierdauer.	e. die minimale Teilnehmerzahl; f. die minimale Turnierdauer.	
Art. 37	Berichterstattung und Rechnungslegung 1 Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu. Dieser enthält: a. die Abrechnung über das betreffende Spiel; b. Angaben über den Spielverlauf; c. Angaben über die Verwendung der Erträge. 2 Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Geldspieltturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 42 und 43 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Geldspieltturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.	Berichterstattung und Rechnungslegung 1 Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu. Dieser enthält: a. die Abrechnung über das betreffende Spiel; b. Angaben über den Spielverlauf; c. Angaben über die Verwendung der Erträge. 2 Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Geldspieltturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 42 und 43 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Geldspieltturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.	Streichung im Zusammenhang mit der Streichung der kleinen Geldspieltturniere.
Art. 42	Meldepflicht Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen melden der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können.	Meldepflicht 1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen melden der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können . 2 Der Bundesrat bezeichnet die meldepflichtigen Vorkommnisse.	Die Meldepflichten müssen genauer definiert werden. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist viel zu offen und muss konkretisiert werden.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 49	<p>Anzeigepflicht</p> <p>Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Prüfung Verstöße gegen dieses Gesetz, strafrechtlich relevante Sachverhalte oder andere Unregelmässigkeiten fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde und gegebenenfalls die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde.</p>	<p>Anzeigepflicht</p> <p>Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Prüfung Verstöße gegen dieses Gesetz, strafrechtlich relevante Sachverhalte oder andere Unregelmässigkeiten fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde und gegebenenfalls die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde.</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe der Revisionsstelle, Anzeige einzureichen. Die Revisionsstelle meldet ihre Feststellungen lediglich der Aufsichtsbehörde. Eine allfällige Strafanzeige muss durch diese eingereicht werden.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 51	<p>Spielverbot</p> <p>1 Folgende Personen unterliegen in Spielbanken einem Spielverbot:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitglieder der ESBK und die Angestellten ihres Sekretariats; b. Angestellte der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen, die am Spielbetrieb beteiligt sind; c. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln; d. Mitglieder des Verwaltungsrates der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen; e. Personen unter 18 Jahren; f. Personen, gegen die eine Spielsperre besteht. <p>2 Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Angestellte dieser Spielbank und von deren Nebenbetrieben, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind; b. Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals halten; c. Angestellte der Revisionsstelle, die mit deren Revision betraut sind. 	<p>Spielverbot</p> <p>1 Folgende Personen unterliegen in Spielbanken einem Spielverbot:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitglieder der ESBK und die Angestellten ihres Sekretariats; b. Angestellte der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen, die am Spielbetrieb beteiligt sind; c. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln; d. Mitglieder des Verwaltungsrates der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen; e. Personen unter 18 Jahren; f. Personen, gegen die eine Spielsperre besteht. <p>2 Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Angestellte dieser Spielbank und von deren Nebenbetrieben, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind; b. Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals halten; c. Angestellte der Revisionsstelle, die mit deren Revision betraut sind. 	<p>Für die Betreiber von Spielbanken ist es unmöglich, Personen aus Verwaltungsräten oder Geschäftsleitungen von internationalen Spielherstellern zu identifizieren, da diese Informationen nicht erfasst werden können. Ein solches Verbot kann nicht umgesetzt werden. Im Übrigen haben die betreffenden Personen ohnehin kaum Manipulationsmöglichkeiten. Die Regelung kann deshalb ohne Nachteil gestrichen werden.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 52	<p>Bewilligungen</p> <p>1 Der Bundesrat kann spezielle Bewilligungen vorsehen, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Berufsausübungrecht des leitenden Personals, der Spielleiterinnen und Spielleiter und Croupières und Croupiers; b. die Lieferantinnen von Spielgeräten; c. die technische Ausrüstung. <p>2 Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Bewilligungen</p> <p>1 Der Bundesrat kann spezielle Bewilligungen vorsehen, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Berufsausübungrecht des leitenden Personals, der Spielleiterinnen und Spielleiter und Croupières und Croupiers; b. die Lieferantinnen von Spielgeräten; c. die technische Ausrüstung. <p>2 Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.</p>	Die Bestimmung wurde aus dem SBG übernommen und blieb zu Recht seit 2002 toter Buchstabe. Solche Bewilligungen würden nur zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne einen erkennbaren Nutzen zu generieren.
Art. 53	<p>Teilnahmebeschränkungen</p> <p>Die Spielbank kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen ohne Angabe von Gründen die Spielteilnahme verweigern; b. Eintrittspreise erheben; c. Kleidervorschriften erlassen. 	<p>Teilnahmebeschränkungen</p> <p>Die Spielbank kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen ohne Angabe von Gründen sowohl den Zutritt zur Spielbank als auch die Spielteilnahme verweigern; b. Eintrittspreise erheben; c. Kleidervorschriften erlassen. 	Es ist wichtig, dass nicht nur die Spielteilnahme, sondern auch der Zutritt zum Casino verweigert werden kann.
Art. 55	<p>Spielmarken</p> <p>Bei Tischspielen darf nur mit Jetons oder mit Spielplaques gespielt werden.</p>	<p>Spielmarken</p> <p>Bei Tischspielen darf nur mit Jetons, Spielplaques oder mit elektronischen Spielguthaben (Credits) gespielt werden.</p>	Inzwischen gibt es Tischspiele, die den Geldfluss elektronisch abwickeln und somit ist es notwendig, dass auch Spielgewinne als Spielguthaben (Credits) ausgegeben werden..
Art. 56	<p>Höchsteinsätze</p> <p>Der Bundesrat legt für die Spielbanken mit einer Konzession B die Höchsteinsätze nach Spielart fest.</p>	<p>Höchsteinsätze</p> <p>Der Bundesrat kann für die Spielbanken mit einer Konzession B die Höchsteinsätze nach Spielart festlegen.</p>	Die Unterscheidung von A- und B-Konzessionen wird bei der Neuvergabe der Konzessionen zunehmend unwichtiger. Eine Kann-Bestimmung ist genügend. Vgl. auch den Erläuterungsbericht zu Art. 6 auf Seite 38.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 57	<p>Trinkgelder</p> <p>1 Trinkgelder gehen grundsätzlich an die Gesamtheit der Angestellten.</p> <p>2 Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen ausschliesslich Angestellte entgegennehmen, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind.</p>	<p>Trinkgelder</p> <p>1 Trinkgelder, die für die Gesamtheit der Angestellten bestimmt sind, sind in die speziell dafür vorgesehenen Behälter (Tronc) einzulegen.</p> <p>2 Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen ausschliesslich Angestellte entgegennehmen, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind.</p>	<p>Die Trinkgelder aus dem Spielbetrieb werden in definierten Behältern (Tronc) gesammelt und kommen allen Angestellten zu Gute. Entspricht Art. 29 Abs. 1 aus dem geltenden SBG.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 60	<p>Angebot von Grossspielen</p> <p>1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.</p> <p>2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen.</p>	<p>Angebot von Grossspielen</p> <p>1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.</p> <p>2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.</p> <p>3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.</p>	<p>Ausserhalb von Spielbanken dürfen keine Spielhallen entstehen. Spielbankenähnliche Orte wären nicht im Sinne des Gesetzes und würden die strengen Vorschriften, welche Spielbanken zu erfüllen haben, unterlaufen. Gleichzeitig wäre die Umsetzung von Präventionsmassnahmen nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Die Anzahl der Lotterie-Automaten (Tactilos) ist auf den heutigen Stand zu beschränken.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 68	<p>Gewinnbestätigung</p> <p>1 Eine Spielbank bestätigt Spielgewinne nur, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie die Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte; b. die Spielerin oder der Spieler vor dem Verlassen der Spielbank ausdrücklich verlangt hat, dass der Spielgewinn registriert wird. <p>2 Sie bestätigt Spielbankengewinne gegenüber einer Behörde nur, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und diese Behörde die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p>	<p>Gewinnbestätigung</p> <p>1 Eine Spielbank und eine Veranstalterin von Grossspielen kann bestätigt Spielgewinne nur bestätigen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie die Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte; b. die Spielerin oder der Spieler vor dem Verlassen der Spielbank ausdrücklich verlangt hat, dass der Spielgewinn registriert wird. <p>2 Sie bestätigt Spielbankengewinne gegenüber einer Behörde nur, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und diese Behörde die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p>	Die Bestimmung muss auch für Veranstalter von Grossspielen Geltung haben.
Art. 71	<p>Werbung</p> <p>1 Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben.</p> <p>2 Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten.</p> <p>3 Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.</p>	<p>Werbung</p> <p>1 Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben.</p> <p>2 Die Werbung darf sich nicht gezielt an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten.</p> <p>3 Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.</p>	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 72	<p>Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.</p> <p>2 Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde.</p>	<p>Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.</p> <p>2 Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben, die vom Bruttospielertrag abzugsberechtigt sind, bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Höhe der Gratisspielmarken im terrestrischen Bereich und Online-Spielbanken.</p>	<p>Die Gewährung von Gratisspielguthaben aus dem Marketingbudget muss unbeschränkt und bewilligungsfrei möglich sein. Im Gegenzug können diese Gratisspielguthaben nicht vom BSE abgezogen werden. Ohne diese Präzisierung werden insbesondere die Online Angebote der Schweizer Spielbanken nicht wettbewerbsfähig sein. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde soll nur einmal eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Höhe der Gratisspielmarken soll im terrestrischen Bereich von 3 auf 5 Promille angehoben und im Online-Bereich auf ein wettbewerbsfähiges Niveau angesetzt werden.</p> <p>Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde von Gratisspielmarken für die Promotion, Spiele oder Spieldaten soll pro gleichartiges Spiel nur einmal eingeholt werden müssen.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 74	<p>Information</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Form bereit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Informationen über die Risiken des Spiels; b. Selbsterhebungsbogen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens; c. Informationen über Möglichkeiten für Selbstkontrollen, Spielbeschränkungen und Spielsperren; d. Informationen über Angebote zur Unterstützung und Behandlung von süchtigen, verschuldeten oder suchtgefährdeten Personen sowie von deren Umfeld einschliesslich Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen. <p>2 Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, informieren die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen die Spielerinnen und Spieler über ihr Spielverhalten.</p>	<p>Information</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Form bereit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Informationen über die Risiken des Spiels; b. Selbsterhebungsbogen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens; c. Informationen über Möglichkeiten für Selbstkontrollen, Spielbeschränkungen und Spielsperren; d. Informationen über Angebote zur Unterstützung und Behandlung von süchtigen, verschuldeten oder suchtgefährdeten Personen sowie von deren Umfeld einschliesslich Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen. <p>2 Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials von online durchgeföhrten Spielen und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, informieren die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen die Spielerinnen und Spieler über ihr Spielverhalten.</p>	<p>Der Bericht führt aus, in Art. 74 seien nur die online durchgeföhrten Spiele angesprochen. Der Gesetzestext ist dementsprechend zu präzisieren.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 77	<p>Spieldrosselung</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; oder b. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen. <p>2 Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind.</p> <p>3 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann im Rahmen der Spielbewilligungen die Spieldrosselung auf weitere Grossspiele ausdehnen. Sie kann den Ausschluss von diesen zusätzlichen Spielen sicherstellen, indem sie einen Schwellenwert festlegt und die Auszahlung der darüber liegenden Gewinne sperren lässt.</p> <p>4 Die Spieldrosselung erstreckt sich auf die Spielbankenspiele, die online durchgeführten Grossspiele sowie die Grossspiele, auf welche die interkantonale Vollzugsbehörde gemäss Absatz 3 die Spieldrosselung ausgedehnt hat.</p>	<p>Spieldrosselung</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; oder b. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen. <p>2 Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind.</p> <p>3 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann im Rahmen der Spielbewilligungen die Spieldrosselung auf weitere Grossspiele ausdehnen. Sie kann den Ausschluss von diesen zusätzlichen Spielen sicherstellen, indem sie einen Schwellenwert festlegt und die Auszahlung der darüber liegenden Gewinne sperren lässt.</p> <p>4 Die Spieldrosselung erstreckt sich auf die Spielbankenspiele, die online durchgeführten Grossspiele sowie die Grossspiele, auf welche die interkantonale Vollzugsbehörde gemäss Absatz 3 die Spieldrosselung ausgedehnt hat.</p>	<p>Die Spielbanken können nicht verpflichtet werden, auf einen blossen Verdacht hin Spieldrosselungen auszusprechen zumal damit auch in die Grundrechte Betroffener eingegriffen wird. Problematisch wird es insbesondere, wenn den Spielbanken von den Spielern gefälschte oder fehlerhafte Unterlagen unterbreitet werden.</p> <p>Von den Spielbanken kann nicht verlangt werden, dass sie den jeweiligen Stand der Wissenschaft über die Spieldrosselung kennen. Gemäss Erläuterungsbericht sollen denn auch die Anforderungen an die Veranstalter gering sein (Erläuterungsbericht, S. 67)</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	<p>5 Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, eine Spielsperre beantragen.</p> <p>6 Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.</p>	<p>5 Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, eine Spielsperre beantragen.</p> <p>6 Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.</p>	
Art. 81	<p>Bericht</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht ein über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel.</p> <p>2 Sie bringen diesen Bericht auch der Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel zur Kenntnis.</p>	<p>Bericht</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht ein über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel.</p> <p>2 Sie bringen diesen Bericht auch der Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel zur Kenntnis.</p>	Weiter unten wird die Streichung dieser Kommission verlangt.
Art. 83	<p>Errichtung</p> <p>Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine Kommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel ein.</p>	<p>Errichtung</p> <p>Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine Kommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel ein.</p>	Die Art. 83–87 sind ersatzlos zu streichen.

Artikel	Geszesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 84	<p>Zusammensetzung und Ernennung</p> <p>1 Der Kommission gehören zwölf Mitglieder an.</p> <p>2 Sie setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen.</p> <p>3 Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone.</p> <p>4 Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.</p>	<p>Zusammensetzung und Ernennung</p> <p>1-Der Kommission gehören zwölf Mitglieder an.</p> <p>2 Sie setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen.</p> <p>3-Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone.</p> <p>4-Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.</p>	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 85	<p>Aufgaben</p> <p>1 Die Kommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beratung der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes, der Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Veranstalterinnen von Geldspielen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel; b. Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention, zur Früherkennung und zur Behandlung von exzessivem Geldspiel; c. Beobachtung und Analyse nationaler und internationaler Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel. <p>2 Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.</p>	<p>Aufgaben</p> <p>1 Die Kommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Beratung der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes, der Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Veranstalterinnen von Geldspielen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel;</p> <p>b. Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention, zur Früherkennung und zur Behandlung von exzessivem Geldspiel;</p> <p>c. Beobachtung und Analyse nationaler und internationaler Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel.</p> <p>2 Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.</p>	
Art. 86	<p>Organisation und Arbeitsweise</p> <p>1 Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.</p> <p>2 Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung. 3 Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beizeihen.</p>	<p>Organisation und Arbeitsweise</p> <p>1 Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.</p> <p>2 Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung. 3 Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beizeihen.</p>	
Art. 87	<p>Kostentragung</p> <p>Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.</p>	<p>Kostentragung</p> <p>Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.</p>	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 94a		<p>Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen</p> <p>Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.</p>	<p>Um zu verhindern, dass von der Schweiz aus Online-Spiele über ausländische Internetseiten gespielt werden können, sollen nicht nur technische Sperrungen eingerichtet werden. Diese können von versierten Spielteilnehmern allzu leicht umgangen werden. Dies wird auch im Erläuterungsbericht auf S. 73 eingeräumt. Die Finanztransaktionen müssen unterbunden werden. Unverständlich ist, warum der Erläuterungsbericht dies auf S. 28 als „zurzeit unverhältnismässig“ taxiert.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 99	<p>Befugnisse</p> <p>Die ESBK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von den Spielbanken und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen, welche die Spielbanken beliefern, die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; b. bei den Spielbanken Kontrollen durchführen; c. von den Revisionsstellen der Spielbanken die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; d. Sachverständige beiziehen; e. der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen; f. Online-Verbindungen zum Monitoring der EDV-Anlagen der Spielbanken herstellen; g. für die Zeit einer Untersuchung vorsorgliche Massnahmen treffen und insbesondere die Konzession suspendieren; h. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen; i. in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; 	<p>Befugnisse</p> <p>Die ESBK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von den Spielbanken und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen, welche die Spielbanken beliefern, die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; b. bei den Spielbanken Kontrollen durchführen; c. von den Revisionsstellen der Spielbanken die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; d. Sachverständige beiziehen; e. der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen; f. Online-Verbindungen zum Monitoring der EDV-Anlagen der Spielbanken herstellen; g. für die Zeit einer Untersuchung vorsorgliche Massnahmen anordnen; treffen und insbesondere die Konzession suspendieren; h. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen; i. in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; 	<p>Die ESBK soll ihre Aufsicht wahrnehmen, aber selbstverständlich nicht unmittelbar in den Betrieb einer Spielbank eingreifen können. Ein Eingreifen in das operative Geschäft würde die Zuständigkeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsbehörde verwischen. Die Befugnisse der beiden Aufsichtsbehörden (Comlot, ESBK) müssen identisch sein.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	<p>j. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung:</p> <p>1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Spielbank selber vornehmen,</p> <p>2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Spielbank der vollstreckbaren Verfügung widersetzt;</p> <p>k. gegen Verfügungen der interkantonalen Vollzugsbehörde gemäss Artikel 23 Beschwerde bei der zuständigen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörde und anschliessend beim Bundesgericht erheben;</p> <p>l. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.</p>	<p>j. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung:</p> <p>1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Spielbank selber vornehmen,</p> <p>2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Spielbank der vollstreckbaren Verfügung widersetzt;</p> <p>k. gegen Verfügungen der interkantonalen Vollzugsbehörde gemäss Artikel 23 Beschwerde bei der zuständigen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörde und anschliessend beim Bundesgericht erheben;</p> <p>l. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.</p>	
Art. 100	<p>Gebühren</p> <p>1 Die ESBK erhebt bei den Spielbanken Gebühren, welche die Aufsichtskosten decken.</p> <p>2 Das EJPD setzt auf Antrag der ESBK die Gebühren jedes Jahr nach Massgabe der Aufsichtskosten des Vorjahres fest.</p> <p>3 Die ESBK erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Sie kann Vorschüsse verlangen.</p>	<p>Gebühren</p> <p>1 Die ESBK erhebt bei den Spielbanken Gebühren, welche die Aufsichtskosten decken.</p> <p>2 Das EJPD setzt auf Antrag der ESBK die Gebühren jedes Jahr nach Massgabe der Aufsichtskosten des Vorjahres fest.</p> <p>3 Die ESBK erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Sie kann Vorschüsse verlangen.</p> <p>4 Die gesamten Aufsichtskosten und Gebühren dürfen fünf Promille des Bruttospielertrages des letzten Jahres aller Spielbanken nicht übersteigen.</p>	<p>Die Aufsichtskosten der ESBK sind in den vergangenen Jahren massiv und weit stärker als die Teuerung gestiegen. Die Aufsichtskosten der ESBK sind auch viel stärker gewachsen als die Kosten der Bundesverwaltung insgesamt. Die Aufsichtskosten haben ein Ausmass erreicht, das nicht mehr akzeptabel ist. Es wird deshalb eine Begrenzung der Aufsichtskosten gefordert. Die Aufsichtskosten können entweder an den BSE oder an die Teuerung gekoppelt werden.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 101	<p>Verwaltungssanktionen</p> <p>1 Verstösst eine Konzessionärin gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die Konzession oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Konzessionärin durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>2 Verstösse werden vom Sekretariat untersucht und von der ESBK beurteilt.</p>	<p>10. Kapitel: Strafbestimmungen</p> <p>Art. 134a: Strafbarkeit der Konzessionärin</p> <p>1 Die Konzessionärin wird mit einer Busse bis zu CHF 1 Mio. bestraft, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Meldepflicht nach den Artikeln 13 oder 42 verletzt; b. Spiele anbietet, die den Vorgaben dieses Gesetzes widersprechen oder für die eine gültige Bewilligung fehlt; c. Schutzpflichten gemäss Kapitel 6 (Schutz der Spielerinne und Spieler vor exzessivem Spiel) verletzt; d. Personen spielen lässt, die mit einem Spielverbot gemäss Art. 51 unterliegen; e. bewirkt, dass eine rechtskräftige Veranlagung der Spielbankenabgabe unvollständig ist; f. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. <p>2 Die zuständige Behörde bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat, nach dem Verschulden sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.</p> <p>2 Verstösse werden vom Sekretariat untersucht und von der ESBK beurteilt.</p>	<p>Die vorgesehenen „Verwaltungssanktionen“ sind nichts anderes als Strafen. Die Vorschrift ist deshalb als Strafnorm zu konzipieren und im 10. Kapitel („Strafbestimmungen“) einzuordnen.</p> <p>Im Übrigen genügt die Regelung dem Bestimmtheitsgebot nicht. Sie muss präzisiert werden.</p> <p>Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 102	<p>Datenbearbeitung</p> <p>Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die ESBK Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.</p>	<p>Datenbearbeitung</p> <p>Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die ESBK Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.</p>	<p>Die Datenhoheit soll bei den Spielbanken sein. Die ESBK soll zwar Einsicht in die von den Spielbanken erfassten Personendaten haben, sie soll diese aber nicht bearbeiten dürfen.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 104	<p>Internationale Amtshilfe</p> <p>1 Die ESBK kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p> <p>2 Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen; b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden; c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der ESBK; d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse. <p>3 Die ESBK kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.</p>	<p>Internationale Amtshilfe</p> <p>1 Die ESBK kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p> <p>2 Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen; b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden; c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der ESBK; d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse. <p>3 Die ESBK kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.</p>	<p>Diese Bestimmungen würden zu einer erneuten Benachteiligung der Schweizer Spielbanken führen, da vermutlich nur sie die entsprechenden Sperrlisten übernehmen würden.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 105	<p>Aufgaben des Sekretariats</p> <p>1 Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus und veranlagt die Spielbankenabgabe.</p> <p>2 Es bereitet die Geschäfte der ESBK vor, stellt ihr Anträge und vollzieht deren Entscheide.</p> <p>3 Es verkehrt mit Spielbanken, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen und Entscheide, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht.</p> <p>4 Es kann in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die Kommission unverzüglich.</p> <p>5 Es vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten und ist zuständig für die Verfolgung der Delikte nach den Artikeln 131-134.</p> <p>6 Die ESBK kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.</p>	<p>Aufgaben des Sekretariats</p> <p>1 Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus und veranlagt die Spielbankenabgabe.</p> <p>2 Es bereitet die Geschäfte der ESBK vor, stellt ihr Anträge und vollzieht deren Entscheide.</p> <p>3 Es verkehrt mit Spielbanken, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen und Entscheide, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht.</p> <p>4 Es kann in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die Kommission unverzüglich.</p> <p>5 Es vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten und ist zuständig für die Verfolgung der Delikte nach den Artikeln 131-134.</p> <p>6 Die ESBK kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.</p>	<p>Vgl. Bemerkung zu Art. 99</p>
Art. 105a		<p>Vertreter Comlot</p> <p>Der Bund entsendet einen Vertreter in die Comlot.</p>	<p>In der ESBK nimmt ein Vertreter der Kantone Einsitz. Vice versa muss auch ein Vertreter des Bundes in der Comlot Einsitz nehmen.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 110	<p>Verwaltungssanktionen</p> <p>1 Verstösst eine Veranstalterin von Grossspielen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Veranstalterin durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>2 Die Einnahmen aus den ausgesprochenen Verwaltungssanktionen werden gemäss den Bevölkerungszahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung an die Kantone verteilt.</p> <p>3 Verstösse werden von der interkantonalen Vollzugsbehörde untersucht und beurteilt.</p> <p>4 Regelt das Konkordat zwischen den Kantonen das Verfahren nicht, so wendet die interkantonale Vollzugsbehörde das Verwaltungsverfahren des Kantons an, in dem der Verstoss begangen worden ist.</p>	<p>10. Kapitel: Strafbestimmungen</p> <p>Art. 134b: Strafbarkeit des Veranstalters oder der Veranstalterin von Grossspielen</p> <p>1 Die Veranstalterin oder Veranstalter von Grossspielen wird mit einer Busse bis zu CHF 1 Mio. bestraft, wenn sie oder er:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spiele anbietet, für die eine gültige Bewilligung fehlt; b. die Pflichten zum Schutz der Spielenden vor exzessivem Spiel verletzt; c. den Reingewinn nicht vollumfänglich deklariert; d. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie oder ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. <p>2 Die zuständige Behörde bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat, nach dem Verschulden sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.</p> <p>3 Die Einnahmen aus den ausgesprochenen Verwaltungssanktionen werden gemäss den Bevölkerungszahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung an die Kantone verteilt.</p>	<p>Auch diese „Verwaltungssanktionen“ sind nichts anderes als Strafen. Die Vorschrift ist im 10. Kapitel („Strafbestimmungen“) zu plazieren.</p> <p>Im Übrigen genügt die Regelung dem Bestimmtheitsgebot nicht. Sie bedarf deshalb der Präzisierung.</p> <p>Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 120	<p>Grundsatz</p> <p>1 Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.</p> <p>2 Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen.</p> <p>3 Die von der Spielbank erhobenen Kommissionen bei Tischspielen und ähnliche Spielerträge bilden Bestandteil des Bruttospielertrags.</p>	<p>Grundsatz</p> <p>1 Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.</p> <p>2 Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen.</p> <p>3 Die von der Spielbank erhobenen Kommissionen bei Tischspielen und ähnliche Spielerträge sind nicht Bestandteil des Bruttospielertrags.</p> <p>4 Der Bruttospielertrag aus Geschicklichkeitsspielen unterliegt nicht der Spielbankenabgabe.</p>	<p>Die von den Spielbanken erhobenen Kommissionen dienen der Bereitstellung des Angebotes und sind nicht Bestandteil des Bruttospielertrags. Deshalb soll auf diesen Beträgen keine Spielbankenabgabe bezahlt werden müssen.</p> <p>Gemäss Art. 106 Abs. 6 BV gilt für die Gewinne aus Geschicklichkeitsspielen keine Zweckbindung. Dementsprechend unterliegen sie auch nicht der Spielbankenabgabe. Vgl. dazu auch Art. 126 Abs. 3 des Entwurfs.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 121	<p>Abgabesätze</p> <p>1 Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.</p> <p>2 Der Abgabesatz beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 40 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der in einer Spielbank erzielt wird; b. mindestens 20 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der mit online durchgeführten Spielbankenspielen erzielt wird. <p>3 Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.</p>	<p>Abgabesätze</p> <p>1 Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.</p> <p>2 Der Abgabesatz beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 40 und höchstens 80 Prozent auf dem Bruttospielertrag von nicht online durchgeführten Spielen; b. mindestens 20 und höchstens 80 Prozent auf dem Bruttospielertrag der online durchgeführten Spiele. <p>3 Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bei online durchgeführten Spielen bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.</p>	<p>Klarere Unterscheidung für die Besteuerung von landbasiert und online erzieltem Bruttospielertrag.</p> <p>Für den landbasiert erzielten BSE bestehen genügend Erfahrungswerte, so dass eine Abgabesatzermässigung nur bei online durchgeführten Spielen gerechtfertigt ist.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 122	<p>Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession</p> <p>1 Der Bundesrat kann für Spielbanken mit einer B-Konzession den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.</p> <p>2 Ist die Standortregion der B-Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um einen Drittel reduzieren.</p> <p>3 Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.</p> <p>4 Die Abgabeermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.</p>	<p>Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession</p> <p>1 Der Bundesrat reduziert den Abgabesatz für Spielbanken mit einer B-Konzession den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.</p> <p>2 Ist die Standortregion der B-Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um die Hälfte einen Drittel reduzieren.</p> <p>3 Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.</p> <p>4 Die Abgabeermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.</p>	<p>Die Unterscheidung zwischen A- und B-Konzession verliert an Bedeutung. Die Abgabeermässigungen in Art. 122 sollen deshalb für beide Konzessionsarten möglich sein.</p> <p>Spielbanken in Tourismusgebieten sind wirtschaftlich nur überlebensfähig, wenn der Abgabesatz stärker als nach geltendem Recht gesenkt werden kann.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 126	<p>Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke</p> <p>1 Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten volumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.</p> <p>2 Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben ist ausgeschlossen, ausser sie werden in den Bereichen gemäss Absatz 1 nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt.</p> <p>3 Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung nach diesem Gesetz.</p>	<p>Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke</p> <p>1 Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten volumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.</p> <p>2 Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben ist ausgeschlossen, ausser sie werden in den Bereichen gemäss Absatz 1 nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt.</p> <p>3 Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung nach diesem Gesetz.</p>	<p>Hier findet ein Paradigmenwechsel statt, der abgelehnt wird. Das geltende Lotteriegesetz verbietet die Finanzierung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben durch Lotteriegelder ausdrücklich.</p> <p>Art. 106 Abs. 6 schreibt vor, dass die Reinerträge aus Lotterien und Sportwetten volumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen. Die Zweckentfremdung für gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben ist damit verfassungswidrig.</p>
Art. 130	<p>Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden wollen, müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen.</p> <p>2 Reingewinne von Geldspielturnieren unterliegen keiner Zweckbindung.</p>	<p>Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden wollen, müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen.</p> <p>2 Reingewinne von Geldspielturnieren unterliegen keiner Zweckbindung.</p>	<p>Streichung im Zusammenhang mit der Streichung der Geldspielturniere. (vgl. Artikel 35 ff.)</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 131	<p>Verbrechen und Vergehen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen Grossspiele oder Spielbankenspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt; b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Gross- oder Spielbankenspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen; c. durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht. <p>2 Wird die Tat gewerbs- oder bandenmässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen.</p> <p>3 Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.</p>	<p>Verbrechen und Vergehen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen Geldspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt; b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Gross- oder Spielbankenspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen. <p>2 Wird die Tat gewerbsmässig –oder bandenmässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen.</p> <p>3 Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.</p> <p>4 Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer vorsätzlich durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht.</p>	<p>Die vorgeschlagene Sanktionsdrohung ist allzu rigide, soweit es sich um Straftaten handelt, die innerhalb einer konzessionierten Unternehmung begangen werden: In diesen Fällen werden ja zusätzlich empfindliche „Verwaltungssanktionen“ ausgesprochen, und es droht zudem ein Konzessionsentzug.</p> <p>Vgl. im Übrigen das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

Art. 132	<p>Übertretungen</p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen Kleinspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt; b. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht oder Werbung für solche Spiele vermittelt oder publiziert; c. Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet; d. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 69 Absätze 2 und 3 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 77 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über dem Schwellenwert in Sinne von Artikel 77 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt; e. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht vollumfänglich deklariert wird; f. die in diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherie verletzt; g. eine vorgeschriebene Meldung an die zuständige Behörde unterlässt oder einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen oder die Missstände zu beseitigen, nicht nachkommt; h. ohne Ermächtigung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder der von ihr oder ihm ermächtigten Dritten Grossspiele verkauft; 	<p>Übertretungen</p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen Kleinspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt;</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht oder Werbung für solche Spiele vermittelt oder publiziert; b. ohne Ermächtigung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder der von ihr oder ihm ermächtigten Dritten Grossspiele verkauft; c. ohne die notwendige Konzession oder Bewilligung eine Vermittlungsplattform betreibt, über die Privatpersonen gegeneinander um Geld spielen. <p>2 Wer in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–c und e–i fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.</p> <p>3 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich gezielt an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet; b. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 69 Absätze 2 und 3 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 77 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über dem Schwellenwert in Sinne von Artikel 77 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt; c. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht 	<p>Wiederum ist die vorgeschlagene Sanktionsdrohung für Straftaten innerhalb von Unternehmen mit einer Konzession bzw. Bewilligung unangemessen hoch.</p> <p>Abs. 1 lit. a ist zu streichen, da Kleinspiele nun von Art. 131 Abs. 1 lit. a erfasst sind.</p> <p>Vgl. dazu die Bemerkung zu Art. 131 und im Übrigen das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>
----------	--	---	---

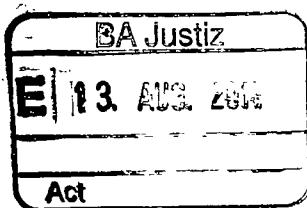
	<p>i. ohne die notwendige Konzession oder Bewilligung eine Vermittlungsplattform betreibt, über die Privatpersonen gegeneinander um Geld spielen.</p> <p>2 Wer in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–c und e–i fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.</p> <p>3 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	<p>vollumfänglich deklariert wird;</p> <p>d. die in diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherie verletzt;</p> <p>e. eine nach Art. 13, 42 oder 62 dieses Gesetzes vorgeschriebene Meldung an die zuständige Behörde unterlässt oder einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen oder die Misstände zu beseitigen, nicht nachkommt.</p> <p>4 Wer in den Fällen von Absatz 3 fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.</p> <p>5 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	
Art. 133	<p>Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben</p> <p>1 Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹³ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verhängte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilen.</p> <p>2 Die Artikel 6 und 7 VStrR gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.</p>	<p>Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben</p> <p>Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) sind anwendbar.</p>	<p>Die vorgesehene Regelung ist unnötig kompliziert und muss deshalb vereinfacht werden.</p> <p>Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Christof Riedo.</p>

Art. 135	<p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele</p> <p>1 Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele ist das VStrR anwendbar.</p> <p>2 Verfolgende Behörde ist das Sekretariat der ESBK, urteilende Behörde die Kommission.</p>	<p>Zuständigkeit</p> <p>Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz obliegt den Strafbehörden des Bundes.</p> <p><i>Gleichzeitig ist Art. 23 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) anzupassen.</i></p> <p>Varianz:</p> <p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele</p> <p>1 Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) ist anwendbar.</p> <p>2 Verfolgende Behörde ist das Sekretariat, urteilende Behörde die Kommission.</p>	<p>Die ESBK ist als Aufsichtsbehörde nicht die geeignete Strafverfolgungsbehörde. Am sinnvollsten ist es, die Strafbehörden des Bundes als zuständig zu bezeichnen.</p> <p>Vgl. dazu die eingehende Begründung im Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>
Art. 136	<p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele</p> <p>1 Die Verfolgung und die Beurteilung der Straftaten im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele obliegen den Kantonen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die interkantonale Vollzugsbehörde zur Untersuchung beziehen.</p> <p>2 Die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde verfügt im Strafverfahren über dieselben Verfahrensrechte wie die Privatklägerschaft. Sie kann überdies gegen einen Strafbefehl Einsprache erheben. Die Staatsanwaltschaft teilt der interkantonalen Vollzugsbehörde die Einleitung eines Vorverfahrens mit.</p>	<p>Streichen</p> <p>Varianz:</p> <p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele</p> <p>Verfolgung und Beurteilung der Straftaten obliegen den Kantonen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die interkantonale Vollzugsbehörde zur Untersuchung beziehen.</p>	<p>Den kantonalen Staatsanwaltschaften fehlt das für eine wirksame Strafverfolgung erforderliche Spezialwissen. Am sinnvollsten scheint es, auch diese Delikte durch die Strafbehörden des Bundes verfolgen und beurteilen zu lassen.</p> <p>Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

Art. 137	<p>Verfolgungsverjährung Die Übertretungen verjähren nach fünf Jahren.</p>	<p>Verfolgungsverjährung Verbrechen und Vergehen verjähren nach sieben, Übertretungen nach fünf Jahren.</p>	<p>Mit dieser Regelung würde die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen frühestens nach 10 Jahren verjähren. Eine derart lange Frist ist für die fraglichen Tatbestände nicht angemessen.</p> <p>Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>
Art. 140	<p>Spielbanken</p> <p>1 Auf der Grundlage des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 200015 erteilte Konzessionen laufen am 31. Dezember 2023 ab.</p> <p>2 Die Ausübung der mit der Konzession verliehenen Rechte und Pflichten richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.</p> <p>3 Die Spielbanken passen ihre Konzepte, Verfahren und Abläufe an das vorliegende Gesetz an. Sie unterbreiten die Änderungen der ESBK bis spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten.</p>	<p>Spielbanken</p> <p>1 Auf der Grundlage des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 200015 erteilte Konzessionen laufen am 31. Dezember 2023 ab.</p> <p>2 Die Ausübung der mit der Konzession verliehenen Rechte und Pflichten richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.</p> <p>3 Die Spielbanken passen ihre Konzepte, Verfahren und Abläufe an das vorliegende Gesetz an. Sie unterbreiten die Änderungen der ESBK bis spätestens ein Jahr zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten.</p>	<p>Der Zeitrahmen von einem Jahr zur Anpassung der Konzepte, Verfahren und Abläufe ist bei laufendem Spielbetrieb zu knapp. Die Anpassungsfrist ist auf zwei Jahre zu verlängern, wie bei den Grossspielen gemäss Art. 143.</p>
Art. 141	<p>Gesuche um den Betrieb von online durchgeführten Spielen</p> <p>Die konzessionierten Spielbanken können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Erweiterung der Konzession um das Recht einreichen, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p>	<p>Gesuche um den Betrieb von online durchgeführten Spielen</p> <p>Die konzessionierten Spielbanken können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Erweiterung der Konzession um das Recht einreichen, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p>	<p>Das Online-Verbot muss so rasch als möglich aufgehoben werden.</p>

Art. 146	<p>Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.</p>	<p>Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.</p>
----------	--	---	--

* * *



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 11. August 2014

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wird zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013	Bruttospielertrag	minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
	Spielbankenabgabe	minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs

Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.





Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert. In Ziffer 2 werden alle Änderungsanträge (Hauptanträge und weitere Änderungsanträge) erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

Grand Casino Luzern AG

Guido Egl
Präsident des Verwaltungsrats

Wolfgang Bliem
CEO



1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeföhrter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeföhr, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeföhr werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken~~;
- f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten ~~und Geldspieltumiere~~¹, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeföhr werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspieltumiere~~²);
- g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen~~. Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeföhr werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeföhr und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

Art. 16 Bewilligungspflicht

1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.

2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

~~3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspieltumieren erlauben.~~

¹ Zu den Geldspieltumieren vgl. Ziffer 1.4

² Zu den Geldspieltumieren vgl. Ziffer 1.4

3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.

4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.

5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielenanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.

2 Online durchgeführte Spiele müssen außerdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.

3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

Art. 18 Angaben und Unterlagen

1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über

a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.

~~1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.~~

~~2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.~~

~~3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~

~~2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.~~

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen

- 1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.
- 2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.
- 3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspieltturniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspieltturnieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokerturniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspieltturnieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspieltturniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.

Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die

Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen

Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
- 3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam

In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelprüfungen

Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelprüfungen, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87.

2. Alle Änderungsanträge (Hauptanträge und weitere Änderungsanträge)

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 3	<p>Begriffe</p> <p>Die folgenden Ausdrücke bedeuten:</p> <p>a. <i>Geldspiele</i>: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;</p> <p>b. <i>Lotterien</i>: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;</p> <p>c. <i>Sportwetten</i>: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;</p> <p>d. <i>Geschicklichkeitsspiele</i>: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;</p> <p>e. <i>Grosssspiele</i>: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;</p>	<p>Begriffe</p> <p>Die folgenden Ausdrücke bedeuten:</p> <p>a. <i>Geldspiele</i>: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;</p> <p>b. <i>Lotterien</i>: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;</p> <p>c. <i>Sportwetten</i>: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;</p> <p>d. <i>Geschicklichkeitsspiele</i>: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;</p> <p>e. <i>Grosssspiele</i>: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;</p>	<p>Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativdefinition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden (vgl. Bemerkung zu Art. 3 lit. g).</p> <p>Erwähnenswert ist, dass die Planmässigkeit bei den Kleinlotterien weiterhin Bewilligungsvoraussetzung ist (vgl. Art. 33 Abs. 1).</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	<p><i>f. Kleinspiele:</i> Lotterien, Sportwetten und Geldspielturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspielturniere);</p> <p><i>g. Spielbankenspiele:</i> Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen.</p>	<p><i>f. Kleinspiele:</i> Lotterien und Sportwetten und Geldspielturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspielturniere);</p> <p><i>g. Spielbankenspiele:</i> Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.</p>	<p>Es darf keine Parallelbranche entstehen. Insbesondere klassische Spielbankenspiele sollen nicht ausserhalb von Spielbanken durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Die Spielbanken müssen ein umfassendes, wettbewerbsfähiges Spielangebot zur Verfügung stellen dürfen. Sie sollen künftig alle Geldspiele anbieten dürfen. Nur so wird das stark wachsende illegale Spiel zurückgedrängt und die Spielenden kommen in die Spielbanken zurück.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 5	<p>Konzessionspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Wer Spielbankenspiele durchführen will, braucht eine Konzession. 2 Die Konzession kann erlauben, Spielbankenspiele auch online durchzuführen. 3 Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest. 	<p>Konzessionspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Wer Spielbankenspiele durchführen will, braucht eine Konzession. 2 Die Konzession kann erlauben, Spielbankenspiele online auch durchzuführen. 3 Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest. 	<p>Artikel 9 stipuliert den Spielbanken einen Rechtsanspruch auf Erweiterung der Konzession um das Recht, Spiele online durchführen zu dürfen. Hier darf keine „Kann-Vorschrift“ eingeführt werden.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 9	<p>Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen</p> <p>Der Bundesrat erweitert die Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 1 bis 4 und b–d erfüllt. Das entsprechende Gesuch kann auch während der Laufzeit der Konzession gestellt werden.</p>	<p>Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen</p> <p>Der Bundesrat erweitert die Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 1, 2, 4 und b–d erfüllt. Das entsprechende Gesuch kann auch während der Laufzeit der Konzession gestellt werden.</p>	<p>Heute ist nicht vorhersehbar, wie sich die Kosten für den Aufbau und Betrieb von Online-Plattformen in Zukunft entwickeln werden. Jedenfalls ist nicht auszuschliessen, dass inskünftig alle oder die Mehrzahl der konzessionierten Spielbanken über Online-Plattformen verfügen werden und dass sie dieses Angebot in Verbindung mit dem landbasierten Angebot rentabel betreiben können. Vielleicht sichert gerade die Möglichkeit des Online-Vertriebs kleineren Spielbanken und ihren Standorten das langfristige Überleben. Weil es sich lediglich um die Öffnung eines bisher verbotenen Vertriebskanals handelt, ist eine erneute umfassende Prüfung der Gesuche durch die ESBK weder sinnvoll noch zielführend. Schon heute müssen Spielbanken jederzeit die Konzessionsvoraussetzungen erfüllen. Das gilt mit oder ohne Online-Vertriebskanal. Zudem muss es einer Spielbank möglich sein, mit vertraglich klar abgegrenzten Verantwortlichkeiten die Online Plattform einer anderen Schweizer Spielbank zu nutzen.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 12	<p>Gültigkeitsdauer</p> <p>1 Die Konzession gilt in der Regel für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen. Der Bundesrat kann insbesondere eine kürzere Dauer vorsehen für die Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p> <p>2 Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden.</p> <p>3 Die Beschwerde gegen die Erneuerung oder Verlängerung einer Konzession hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Gültigkeitsdauer</p> <p>1 Die Konzession gilt in der Regel für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen. Der Bundesrat kann insbesondere eine kürzere Dauer vorsehen für die erstmalige Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p> <p>2 Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden.</p> <p>3 Die Beschwerde gegen die Erneuerung oder Verlängerung einer Konzession hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Die Konzessionäre brauchen Investitions- und Rechtssicherheit. Daher muss die Konzessionsdauer immer mindestens 20 Jahre betragen; mit Ausnahme der erstmaligen Erweiterung der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen.</p>
Art. 15	<p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die ESBK entzieht die Konzession, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder die Konzessionärin: <ol style="list-style-type: none"> sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie wird durch Umstände am Betrieb gehindert, für die sie keine Verantwortung trägt. <p>2 Sie entzieht die Konzession ebenfalls, wenn die</p>	<p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die ESBK kann die Konzession ganz oder teilweise entziehen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder die Konzessionärin: <ol style="list-style-type: none"> sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, die für die Konzessionserteilung wesentlich waren. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie wird durch Umstände am Betrieb gehindert, für die sie keine Verantwortung trägt; <p>4. gegen wichtige Vorschriften dieses Gesetzes</p>	<p>Der Entzug der Konzession bedeutet einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsgarantie. Die Entzugs-voraussetzungen sind deshalb möglichst präzise zu formulieren. Der Entwurf ist diesbezüglich mangelhaft und im vorgeschlagenen Sinne abzuändern.</p> <p>Für die Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedl.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	<p>Konzessionärin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat:</p> <p>a. in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Gesetz, gegen die Ausführungs- vorschriften oder gegen die Konzession verstößt;</p> <p>b. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.</p> <p>3 In leichten Fällen kann sie die Konzession ganz oder teilweise suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p> <p>4 Wird die Konzession entzogen, so kann die ESBK die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.</p>	<p>in schwerwiegender Weise verstößt;</p> <p>5. systematisch gegen dieses Gesetz verstößt;</p> <p>6. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.</p> <p>2 Sie kann die Konzession ebenfalls entziehen, wenn die Konzessionärin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat:</p> <p>a. in schwerwiegender Weise wiederholt gegen dieses Gesetz verstößt;</p> <p>b. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.</p> <p>2 In leichten Fällen kann sie die Konzession ganz oder teilweise suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p> <p>3 Wird die Konzession entzogen, so kann die ESBK die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.</p>	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 16	<p>Bewilligungspflicht</p> <p>1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.</p> <p>2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.</p> <p>3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.</p> <p>4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.</p> <p>5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.</p>	<p>Bewilligungspflicht</p> <p>1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.</p> <p>2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.</p> <p>3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.</p> <p>4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.</p> <p>5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.</p>	<p>Die Streichung steht in Zusammenhang mit der Streichung der kleinen Geldspielturniere.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 17	<p>Anforderungen</p> <p>1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.</p> <p>2 Online durchgeführte Spiele müssen außerdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p>	<p>Anforderungen</p> <p>1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.</p> <p>2 Online durchgeführte Spiele müssen außerdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht.</p>	<p>Länderspezifische Vorschriften führen zu unnötig langen Zulassungsverfahren. Dies verhindert, dass Innovationen eingeführt werden können und macht damit das Spielangebot unattraktiv.</p> <p>Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele vereinfacht und die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben angepasst werden. Die beantragte Änderung von Art. 18 entspricht Art. 25 betreffend die Grossspiele.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 18	<p>Angaben und Unterlagen</p> <p>1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.</p> <p>2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p> <p>4 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht worden sind.</p>	<p>Angaben und Unterlagen</p> <p>1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über</p> <p>a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;</p> <p>b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.</p> <p>1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.</p> <p>2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p> <p>2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.</p>	<p>International anerkannte Zertifikate müssen angerechnet werden. Es dürfen keine zusätzlichen nationalen Zertifikate gefordert werden. Andernfalls sind die Schweizer Spielbanken nicht länger konkurrenzfähig.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 26	<p>Konsultation</p> <p>1 Zur Beurteilung, ob es sich bei dem beantragten Geldspiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Vollzugsbehörde vor dem Bewilligungsentscheid die ESBK. Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 114) angerufen.</p> <p>2 Im Falle von Routineentscheiden kann die interkantonale Vollzugsbehörde auf die Konsultation verzichten.</p>	<p>Konsultation</p> <p>1 Zur Beurteilung, ob es sich bei dem beantragten Geldspiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Vollzugsbehörde vor dem Bewilligungsentscheid die ESBK. Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 114) angerufen.</p> <p>2 Der Bewilligungsentscheid kann von den Spielbanken angefochten werden.</p> <p>23 Im Falle von Routineentscheiden kann die interkantonale Vollzugsbehörde auf die Konsultation verzichten.</p>	<p>Nebst der ESBK muss auch den Spielbanken als Direktbetroffene der Beschwerdeweg offen stehen.</p>
Art. 27	<p>Kantonales Recht</p> <p>Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele) verbieten.</p>	<p>Kantonales Recht</p> <p>Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung bestimmter-Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele) verbieten.</p>	<p>Die Kantone sollen gesamte Kategorien oder einzelne Spiele verbieten können. Dies darf nicht in rechtssetzender Form geschehen müssen. Solche Verfahren dauern viel zu lange.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 30	<p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde entzieht die Veranstalter- oder die Spielbewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind.</p> <p>2 In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p>	<p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann eine Veranstalter- und eine Spielbewilligung entziehen, wenn der Veranstalter oder die Veranstalterin:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, die für die Konzessionsvergabe wesentlich waren; b. das bewilligte Spiel nicht innerhalb der gesetzten Frist durchführt; c. gegen wichtige Vorschriften dieses Gesetzes in schwerwiegender Weise verstößt; d. die verbindlichen Vorgaben dieses Gesetzes systematisch missachtet; e. die Bewilligung zu rechtswidrigen Zwecken benutzt. <p>2 In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p>	<p>Die Regelung weist zahlreiche Lücken auf. Sie bedarf deshalb der Ergänzung. Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 35	<p>Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspielturniere</p> <p>1 Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Geldspielturnier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander; b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer; c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder; d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt; e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt. <p>2 Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.</p> <p>3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. welche kleinen Geldspielturniere zulässig sind; b. das maximale Startgeld; c. die maximale Summe der Startgelder; d. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort; 	<p>Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspielturniere</p> <p>1 Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Geldspielturnier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander; b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer; c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder; d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt; e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt. <p>2 Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.</p> <p>3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. welche kleinen Geldspielturniere zulässig sind; b. das maximale Startgeld; c. die maximale Summe der Startgelder; d. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort; 	<p>Die Bestimmungen über die kleinen Geldspielturniere sind ersatzlos zu streichen. Kleine Geldspielturniere sind nicht kontrollierbar und damit ein Einfallsstör für illegale Geldspiele. Es darf keine Parallelbranche zu den Spielbanken entstehen. Der Vorschlag geht ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinaus.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	e. die minimale Teilnehmerzahl; f. die minimale Turnierdauer.	e. die minimale Teilnehmerzahl; f. die minimale Turnierdauer.	
Art. 37	<p>Berichterstattung und Rechnungslegung</p> <p>1 Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu.</p> <p>Dieser enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Abrechnung über das betreffende Spiel; b. Angaben über den Spielverlauf; c. Angaben über die Verwendung der Erträge. <p>2 Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Geldspieltturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 42 und 43 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Geldspieltturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.</p>	<p>Berichterstattung und Rechnungslegung</p> <p>1 Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu.</p> <p>Dieser enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Abrechnung über das betreffende Spiel; b. Angaben über den Spielverlauf; c. Angaben über die Verwendung der Erträge. <p>2 Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Geldspieltturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 42 und 43 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Geldspieltturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.</p>	Streichung im Zusammenhang mit der Streichung der kleinen Geldspieltturniere.
Art. 42	<p>Meldepflicht</p> <p>Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen melden der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können.</p>	<p>Meldepflicht</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen melden der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können.</p> <p>2 Der Bundesrat bezeichnet die meldepflichtigen Vorkommnisse.</p>	Die Meldepflichten müssen genauer definiert werden. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist viel zu offen und muss konkretisiert werden.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 49	<p>Anzeigepflicht</p> <p>Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Prüfung Verstöße gegen dieses Gesetz, strafrechtlich relevante Sachverhalte oder andere Unregelmässigkeiten fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde und gegebenenfalls die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde.</p>	<p>Anzeigepflicht</p> <p>Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Prüfung Verstöße gegen dieses Gesetz, strafrechtlich relevante Sachverhalte oder andere Unregelmässigkeiten fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde und gegebenenfalls die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde.</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe der Revisionsstelle, Anzeige einzureichen. Die Revisionsstelle meldet ihre Feststellungen lediglich der Aufsichtsbehörde. Eine allfällige Strafanzeige muss durch diese eingereicht werden.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 51	<p>Spielverbot</p> <p>1 Folgende Personen unterliegen in Spielbanken einem Spielverbot:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitglieder der ESBK und die Angestellten ihres Sekretariats; b. Angestellte der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen, die am Spielbetrieb beteiligt sind; c. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln; d. Mitglieder des Verwaltungsrates der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen; e. Personen unter 18 Jahren; f. Personen, gegen die eine Spielsperre besteht. <p>2 Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Angestellte dieser Spielbank und von deren Nebenbetrieben, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind; b. Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals halten; c. Angestellte der Revisionsstelle, die mit deren Revision betraut sind. 	<p>Spielverbot</p> <p>1 Folgende Personen unterliegen in Spielbanken einem Spielverbot:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitglieder der ESBK und die Angestellten ihres Sekretariats; b. Angestellte der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen, die am Spielbetrieb beteiligt sind; c. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln; d. Mitglieder des Verwaltungsrates der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen; e. Personen unter 18 Jahren; f. Personen, gegen die eine Spielsperre besteht. <p>2 Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Angestellte dieser Spielbank und von deren Nebenbetrieben, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind; b. Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals halten; c. Angestellte der Revisionsstelle, die mit deren Revision betraut sind. 	<p>Für die Betreiber von Spielbanken ist es unmöglich, Personen aus Verwaltungsräten oder Geschäftsleitungen von internationalen Spielherstellern zu identifizieren, da diese Informationen nicht erfasst werden können. Ein solches Verbot kann nicht umgesetzt werden. Im Übrigen haben die betreffenden Personen ohnehin kaum Manipulationsmöglichkeiten. Die Regelung kann deshalb ohne Nachteil gestrichen werden.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 52	<p>Bewilligungen</p> <p>1 Der Bundesrat kann spezielle Bewilligungen vorsehen, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Berufsausübungrecht des leitenden Personals, der Spielleiterinnen und Spielleiter und Croupières und Croupiers; b. die Lieferantinnen von Spielgeräten; c. die technische Ausrüstung. <p>2 Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Bewilligungen</p> <p>1 Der Bundesrat kann spezielle Bewilligungen vorsehen, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Berufsausübungrecht des leitenden Personals, der Spielleiterinnen und Spielleiter und Croupières und Croupiers; b. die Lieferantinnen von Spielgeräten; c. die technische Ausrüstung. <p>2 Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Die Bestimmung wurde aus dem SBG übernommen und blieb zu Recht seit 2002 toter Buchstabe. Solche Bewilligungen würden nur zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne einen erkennbaren Nutzen zu generieren.</p>
Art. 53	<p>Teilnahmebeschränkungen</p> <p>Die Spielbank kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen ohne Angabe von Gründen die Spielteilnahme verweigern; b. Eintrittspreise erheben; c. Kleidervorschriften erlassen. 	<p>Teilnahmebeschränkungen</p> <p>Die Spielbank kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen ohne Angabe von Gründen sowohl den Zutritt zur Spielbank als auch die Spielteilnahme verweigern; b. Eintrittspreise erheben; c. Kleidervorschriften erlassen. 	<p>Es ist wichtig, dass nicht nur die Spielteilnahme, sondern auch der Zutritt zum Casino verweigert werden kann.</p>
Art. 55	<p>Spielmarken</p> <p>Bei Tischspielen darf nur mit Jetons oder mit Spielplaques gespielt werden.</p>	<p>Spielmarken</p> <p>Bei Tischspielen darf nur mit Jetons, Spielplaques oder mit elektronischen Spielguthaben (Credits) gespielt werden.</p>	<p>Inzwischen gibt es Tischspiele, die den Geldfluss elektronisch abwickeln und somit ist es notwendig, dass auch Spielgewinne als Spielguthaben (Credits) ausgegeben werden. .</p>
Art. 56	<p>Höchsteinsätze</p> <p>Der Bundesrat legt für die Spielbanken mit einer Konzession B die Höchsteinsätze nach Spielart fest.</p>	<p>Höchsteinsätze</p> <p>Der Bundesrat kann für die Spielbanken mit einer Konzession B die Höchsteinsätze nach Spielart festlegen.</p>	<p>Die Unterscheidung von A- und B-Konzessionen wird bei der Neuvergabe der Konzessionen zunehmend unwichtiger. Eine Kann-Bestimmung ist genügend. Vgl. auch den Erläuterungsbericht zu Art. 6 auf Seite 38.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 57	<p>Trinkgelder</p> <p>1 Trinkgelder gehen grundsätzlich an die Gesamtheit der Angestellten.</p> <p>2 Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen ausschliesslich Angestellte entgegennehmen, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind.</p>	<p>Trinkgelder</p> <p>1 Trinkgelder, die für die Gesamtheit der Angestellten bestimmt sind, sind in die speziell dafür vorgesehenen Behälter (Tronc) einzulegen.</p> <p>2 Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen ausschliesslich Angestellte entgegennehmen, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind.</p>	<p>Die Trinkgelder aus dem Spielbetrieb werden in definierten Behältern (Tronc) gesammelt und kommen allen Angestellten zu Gute. Entspricht Art. 29 Abs. 1 aus dem geltenden SBG.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 60	<p>Angebot von Grossspielen</p> <p>1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.</p> <p>2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen.</p>	<p>Angebot von Grossspielen</p> <p>1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.</p> <p>2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.</p> <p>3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.</p>	<p>Ausserhalb von Spielbanken dürfen keine Spielhallen entstehen. Spielbankenähnliche Orte wären nicht im Sinne des Gesetzes und würden die strengen Vorschriften, welche Spielbanken zu erfüllen haben, unterlaufen. Gleichzeitig wäre die Umsetzung von Präventionsmassnahmen nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Die Anzahl der Lotterie-Automaten (Tactilos) ist auf den heutigen Stand zu beschränken.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 68	<p>Gewinnbestätigung</p> <p>1 Eine Spielbank bestätigt Spielgewinne nur, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie die Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte; b. die Spielerin oder der Spieler vor dem Verlassen der Spielbank ausdrücklich verlangt hat, dass der Spielgewinn registriert wird. <p>2 Sie bestätigt Spielbankengewinne gegenüber einer Behörde nur, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und diese Behörde die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p>	<p>Gewinnbestätigung</p> <p>1 Eine Spielbank und eine Veranstalterin von Grossspielen kann bestätigt Spielgewinne nur bestätigen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie die Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte; b. die Spielerin oder der Spieler vor dem Verlassen der Spielbank ausdrücklich verlangt hat, dass der Spielgewinn registriert wird. <p>2 Sie bestätigt Spielbankengewinne gegenüber einer Behörde nur, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und diese Behörde die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p>	Die Bestimmung muss auch für Veranstalter von Grossspielen Geltung haben.
Art. 71	<p>Werbung</p> <p>1 Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben.</p> <p>2 Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten.</p> <p>3 Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.</p>	<p>Werbung</p> <p>1 Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben.</p> <p>2 Die Werbung darf sich nicht gezielt an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten.</p> <p>3 Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.</p>	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 72	<p>Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.</p> <p>2 Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde.</p>	<p>Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.</p> <p>2 Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben, die vom Bruttospieletertrag abzugsberechtigt sind, bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Höhe der Gratisspielmarken im terrestrischen Bereich und Online-Spielbanken.</p>	<p>Die Gewährung von Gratisspielguthaben aus dem Marketingbudget muss unbeschränkt und bewilligungsfrei möglich sein. Im Gegenzug können diese Gratisspielguthaben nicht vom BSE abgezogen werden. Ohne diese Präzisierung werden insbesondere die Online Angebote der Schweizer Spielbanken nicht wettbewerbsfähig sein. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde soll nur einmal eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Höhe der Gratisspielmarken soll im terrestrischen Bereich von 3 auf 5 Promille angehoben und im Online-Bereich auf ein wettbewerbsfähiges Niveau angesetzt werden.</p> <p>Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde von Gratisspielmarken für die Promotion, Spiele oder Spieltturniere soll pro gleichartiges Spiel nur einmal eingeholt werden müssen.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 74	<p>Information</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Form bereit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Informationen über die Risiken des Spiels; b. Selbsterhebungsbogen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens; c. Informationen über Möglichkeiten für Selbstkontrollen, <p>Spielbeschränkungen und Spielsperren;</p> <p>d. Informationen über Angebote zur Unterstützung und Behandlung von süchtigen, verschuldeten oder suchtgefährdeten Personen sowie von deren Umfeld einschliesslich Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.</p> <p>2 Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, informieren die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen die Spielerinnen und Spieler über ihr Spielverhalten.</p>	<p>Information</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Form bereit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Informationen über die Risiken des Spiels; b. Selbsterhebungsbogen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens; c. Informationen über Möglichkeiten für Selbstkontrollen, <p>Spielbeschränkungen und Spielsperren;</p> <p>d. Informationen über Angebote zur Unterstützung und Behandlung von süchtigen, verschuldeten oder suchtgefährdeten Personen sowie von deren Umfeld einschliesslich Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.</p> <p>2 Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials von online durchgeführten Spielen und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, informieren die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen die Spielerinnen und Spieler über ihr Spielverhalten.</p>	<p>Der Bericht führt aus, in Art. 74 seien nur die online durchgeführten Spiele angesprochen. Der Gesetzesentwurf ist dementsprechend zu präzisieren.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 77	<p>Spieldrosselung</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; oder b. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen. <p>2 Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind.</p> <p>3 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann im Rahmen der Spielbewilligungen die Spieldrosselung auf weitere Grossspiele ausdehnen. Sie kann den Ausschluss von diesen zusätzlichen Spielen sicherstellen, indem sie einen Schwellenwert festlegt und die Auszahlung der darüber liegenden Gewinne sperren lässt.</p> <p>4 Die Spieldrosselung erstreckt sich auf die Spielbankenspiele, die online durchgeführten Grossspiele sowie die Grossspiele, auf welche die interkantonale Vollzugsbehörde gemäss Absatz 3 die Spieldrosselung ausgedehnt hat.</p>	<p>Spieldrosselung</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; oder b. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen. <p>2 Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind.</p> <p>3 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann im Rahmen der Spielbewilligungen die Spieldrosselung auf weitere Grossspiele ausdehnen. Sie kann den Ausschluss von diesen zusätzlichen Spielen sicherstellen, indem sie einen Schwellenwert festlegt und die Auszahlung der darüber liegenden Gewinne sperren lässt.</p> <p>4 Die Spieldrosselung erstreckt sich auf die Spielbankenspiele, die online durchgeführten Grossspiele sowie die Grossspiele, auf welche die interkantonale Vollzugsbehörde gemäss Absatz 3 die Spieldrosselung ausgedehnt hat.</p>	<p>Die Spielbanken können nicht verpflichtet werden, auf einen blossen Verdacht hin Spieldrosselungen auszusprechen zumal damit auch in die Grundrechte Betroffener eingegriffen wird. Problematisch wird es insbesondere, wenn den Spielbanken von den Spielern gefälschte oder fehlerhafte Unterlagen unterbreitet werden.</p> <p>Von den Spielbanken kann nicht verlangt werden, dass sie den jeweiligen Stand der Wissenschaft über die Spieldrosselung kennen. Gemäss Erläuterungsbericht sollen denn auch die Anforderungen an die Veranstalter gering sein (Erläuterungsbericht, S. 67)</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	<p>5 Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, eine Spielsperre beantragen.</p> <p>6 Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.</p>	<p>5 Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, eine Spielsperre beantragen.</p> <p>6 Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.</p>	
Art. 81	<p>Bericht</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht ein über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel.</p> <p>2 Sie bringen diesen Bericht auch der Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel zur Kenntnis.</p>	<p>Bericht</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht ein über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel.</p> <p>2 Sie bringen diesen Bericht auch der Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel zur Kenntnis.</p>	<p>Weiter unten wird die Streichung dieser Kommission verlangt.</p>
Art. 83	<p>Errichtung</p> <p>Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine Kommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel ein.</p>	<p>Errichtung</p> <p>Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine Kommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel ein.</p>	<p>Die Art. 83–87 sind ersatzlos zu streichen.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 84	<p>Zusammensetzung und Ernennung</p> <p>1 Der Kommission gehören zwölf Mitglieder an.</p> <p>2 Sie setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen.</p> <p>3 Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone.</p> <p>4 Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.</p>	<p>Zusammensetzung und Ernennung</p> <p>1 Der Kommission gehören zwölf Mitglieder an.</p> <p>2 Sie setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen.</p> <p>3 Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone.</p> <p>4 Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.</p>	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 85	<p>Aufgaben</p> <p>1 Die Kommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Beratung der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes, der Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Veranstalterinnen von Geldspielen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel;</p> <p>b. Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention, zur Früherkennung und zur Behandlung von exzessivem Geldspiel;</p> <p>c. Beobachtung und Analyse nationaler und internationaler Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel.</p> <p>2 Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.</p>	<p>Aufgaben</p> <p>1 Die Kommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Beratung der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes, der Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Veranstalterinnen von Geldspielen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel;</p> <p>b. Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention, zur Früherkennung und zur Behandlung von exzessivem Geldspiel;</p> <p>c. Beobachtung und Analyse nationaler und internationaler Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel.</p> <p>2 Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.</p>	
Art. 86	<p>Organisation und Arbeitsweise</p> <p>1 Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.</p> <p>2 Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung. 3 Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beiziehen.</p>	<p>Organisation und Arbeitsweise</p> <p>1 Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.</p> <p>2 Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung. 3 Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beiziehen.</p>	
Art. 87	<p>Kostentragung</p> <p>Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.</p>	<p>Kostentragung</p> <p>Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.</p>	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 94a		<p>Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen</p> <p>Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.</p>	<p>Um zu verhindern, dass von der Schweiz aus Online-Spiele über ausländische Internetseiten gespielt werden können, sollen nicht nur technische Sperrungen eingerichtet werden. Diese können von versierten Spielteilnehmern allzu leicht umgangen werden. Dies wird auch im Erläuterungsbericht auf S. 73 eingeräumt. Die Finanztransaktionen müssen unterbunden werden. Unverständlich ist, warum der Erläuterungsbericht dies auf S. 28 als „zurzeit unverhältnismässig“ taxiert.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 99	<p>Befugnisse</p> <p>Die ESBK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von den Spielbanken und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen, welche die Spielbanken beliefern, die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; b. bei den Spielbanken Kontrollen durchführen; c. von den Revisionsstellen der Spielbanken die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; d. Sachverständige beiziehen; e. der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen; f. Online-Verbindungen zum Monitoring der EDV-Anlagen der Spielbanken herstellen; g. für die Zeit einer Untersuchung vorsorgliche Massnahmen treffen und insbesondere die Konzession suspendieren; h. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen; i. in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; 	<p>Befugnisse</p> <p>Die ESBK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von den Spielbanken und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen, welche die Spielbanken beliefern, die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; b. bei den Spielbanken Kontrollen durchführen; c. von den Revisionsstellen der Spielbanken die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; d. Sachverständige beiziehen; e. der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen; f. Online-Verbindungen zum Monitoring der EDV-Anlagen der Spielbanken herstellen; g. für die Zeit einer Untersuchung vorsorgliche Massnahmen anordnen; treffen und insbesondere die Konzession suspendieren; h. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen; i. in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; 	<p>Die ESBK soll ihre Aufsicht wahrnehmen, aber selbstverständlich nicht unmittelbar in den Betrieb einer Spielbank eingreifen können. Ein Eingreifen in das operative Geschäft würde die Zuständigkeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsbehörde verwischen. Die Befugnisse der beiden Aufsichtsbehörden (Comlot, ESBK) müssen identisch sein.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	<p>j. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung:</p> <p>1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Spielbank selber vornehmen,</p> <p>2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Spielbank der vollstreckbaren Verfügung widersetzt;</p> <p>k. gegen Verfügungen der interkantonalen Vollzugsbehörde gemäss Artikel 23 Beschwerde bei der zuständigen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörde und anschliessend beim Bundesgericht erheben;</p> <p>l. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.</p>	<p>j. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung:</p> <p>1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Spielbank selber vornehmen,</p> <p>2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Spielbank der vollstreckbaren Verfügung widersetzt;</p> <p>k. gegen Verfügungen der interkantonalen Vollzugsbehörde gemäss Artikel 23 Beschwerde bei der zuständigen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörde und anschliessend beim Bundesgericht erheben;</p> <p>l. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.</p>	
Art. 100	<p>Gebühren</p> <p>1 Die ESBK erhebt bei den Spielbanken Gebühren, welche die Aufsichtskosten decken.</p> <p>2 Das EJPD setzt auf Antrag der ESBK die Gebühren jedes Jahr nach Massgabe der Aufsichtskosten des Vorjahres fest.</p> <p>3 Die ESBK erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Sie kann Vorschüsse verlangen.</p>	<p>Gebühren</p> <p>1 Die ESBK erhebt bei den Spielbanken Gebühren, welche die Aufsichtskosten decken.</p> <p>2 Das EJPD setzt auf Antrag der ESBK die Gebühren jedes Jahr nach Massgabe der Aufsichtskosten des Vorjahres fest.</p> <p>3 Die ESBK erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Sie kann Vorschüsse verlangen.</p> <p>4 Die gesamten Aufsichtskosten und Gebühren dürfen fünf Promille des Bruttospielertrages des letzten Jahres aller Spielbanken nicht übersteigen.</p>	<p>Die Aufsichtskosten der ESBK sind in den vergangenen Jahren massiv und weit stärker als die Teuerung gestiegen. Die Aufsichtskosten der ESBK sind auch viel stärker gewachsen als die Kosten der Bundesverwaltung insgesamt. Die Aufsichtskosten haben ein Ausmass erreicht, das nicht mehr akzeptabel ist. Es wird deshalb eine Begrenzung der Aufsichtskosten gefordert. Die Aufsichtskosten können entweder an den BSE oder an die Teuerung gekoppelt werden.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 101	<p>Verwaltungssanktionen</p> <p>1 Verstösst eine Konzessionärin gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die Konzession oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Konzessionärin durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>2 Verstösse werden vom Sekretariat untersucht und von der ESBK beurteilt.</p>	<p>10. Kapitel: Strafbestimmungen</p> <p>Art. 134a: Strafbarkeit der Konzessionärin</p> <p>1 Die Konzessionärin wird mit einer Busse bis zu CHF 1 Mio. bestraft, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Meldepflicht nach den Artikeln 13 oder 42 verletzt; b. Spiele anbietet, die den Vorgaben dieses Gesetzes widersprechen oder für die eine gültige Bewilligung fehlt; c. Schutzpflichten gemäss Kapitel 6 (Schutz der Spielerinne und Spieler vor exzessivem Spiel) verletzt; d. Personen spielen lässt, die mit einem Spielverbot gemäss Art. 51 unterliegen; e. bewirkt, dass eine rechtskräftige Veranlagung der Spielbankenabgabe unvollständig ist; f. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. <p>2 Die zuständige Behörde bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat, nach dem Verschulden sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.</p> <p>2 Verstösse werden vom Sekretariat untersucht und von der ESBK beurteilt.</p>	<p>Die vorgesehenen „Verwaltungssanktionen“ sind nichts anderes als Strafen. Die Vorschrift ist deshalb als Strafnorm zu konzipieren und im 10. Kapitel („Strafbestimmungen“) einzuordnen.</p> <p>Im Übrigen genügt die Regelung dem Bestimmtheitsgebot nicht. Sie muss präzisiert werden.</p> <p>Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 102	<p>Datenbearbeitung</p> <p>Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die ESBK Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.</p>	<p>Datenbearbeitung</p> <p>Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die ESBK Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.</p>	<p>Die Datenhoheit soll bei den Spielbanken sein. Die ESBK soll zwar Einsicht in die von den Spielbanken erfassten Personendaten haben, sie soll diese aber nicht bearbeiten dürfen.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 104	<p>Internationale Amtshilfe</p> <p>1 Die ESBK kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p> <p>2 Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen; b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden; c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der ESBK; d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse. <p>3 Die ESBK kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.</p>	<p>Internationale Amtshilfe</p> <p>1 Die ESBK kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p> <p>2 Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen; b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden; c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der ESBK; d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse. <p>3 Die ESBK kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.</p>	<p>Diese Bestimmungen würden zu einer erneuten Benachteiligung der Schweizer Spielbanken führen, da vermutlich nur sie die entsprechenden Sperrlisten übernehmen würden.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 105	<p>Aufgaben des Sekretariats</p> <p>1 Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus und veranlagt die Spielbankenabgabe.</p> <p>2 Es bereitet die Geschäfte der ESBK vor, stellt ihr Anträge und vollzieht deren Entscheide.</p> <p>3 Es verkehrt mit Spielbanken, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen und Entscheide, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht.</p> <p>4 Es kann in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die Kommission unverzüglich.</p> <p>5 Es vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten und ist zuständig für die Verfolgung der Delikte nach den Artikeln 131-134.</p> <p>6 Die ESBK kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.</p>	<p>Aufgaben des Sekretariats</p> <p>1 Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus und veranlagt die Spielbankenabgabe.</p> <p>2 Es bereitet die Geschäfte der ESBK vor, stellt ihr Anträge und vollzieht deren Entscheide.</p> <p>3 Es verkehrt mit Spielbanken, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen und Entscheide, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht.</p> <p>4 Es kann in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die Kommission unverzüglich.</p> <p>5 Es vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten und ist zuständig für die Verfolgung der Delikte nach den Artikeln 131-134.</p> <p>6 Die ESBK kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.</p>	Vgl. Bemerkung zu Art. 99
Art. 105a		<p>Vertreter Comlot</p> <p>Der Bund entsendet einen Vertreter in die Comlot.</p>	In der ESBK nimmt ein Vertreter der Kantone Einsitz. Vice versa muss auch ein Vertreter des Bundes in der Comlot Einsitz nehmen.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 110	<p>Verwaltungssanktionen</p> <p>1 Verstösst eine Veranstalterin von Grossspielen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Veranstalterin durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>2 Die Einnahmen aus den ausgesprochenen Verwaltungssanktionen werden gemäss den Bevölkerungszahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung an die Kantone verteilt.</p> <p>3 Verstösse werden von der interkantonalen Vollzugsbehörde untersucht und beurteilt.</p> <p>4 Regelt das Konkordat zwischen den Kantonen das Verfahren nicht, so wendet die interkantonale Vollzugsbehörde das Verwaltungsverfahren des Kantons an, in dem der Verstoss begangen worden ist.</p>	<p>10. Kapitel: Strafbestimmungen</p> <p>Art. 134b: Strafbarkeit des Veranstalters oder der Veranstalterin von Grossspielen</p> <p>1 Die Veranstalterin oder Veranstalter von Grossspielen wird mit einer Busse bis zu CHF 1 Mio. bestraft, wenn sie oder er:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spiele anbietet, für die eine gültige Bewilligung fehlt; b. die Pflichten zum Schutz der Spielenden vor exzessivem Spiel verletzt; c. den Reingewinn nicht vollumfänglich deklariert; d. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie oder ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. <p>2 Die zuständige Behörde bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat, nach dem Verschulden sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.</p> <p>3 Die Einnahmen aus den ausgesprochenen Verwaltungssanktionen werden gemäss den Bevölkerungszahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung an die Kantone verteilt.</p>	<p>Auch diese „Verwaltungssanktionen“ sind nichts anderes als Strafen. Die Vorschrift ist im 10. Kapitel („Strafbestimmungen“) zu plazieren.</p> <p>Im Übrigen genügt die Regelung dem Bestimmtheitsgebot nicht. Sie bedarf deshalb der Präzisierung.</p> <p>Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 120	<p>Grundsatz</p> <p>1 Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.</p> <p>2 Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen.</p> <p>3 Die von der Spielbank erhobenen Kommissionen bei Tischspielen und ähnliche Spielerträge bilden Bestandteil des Bruttospielertrags.</p>	<p>Grundsatz</p> <p>1 Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.</p> <p>2 Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen.</p> <p>3 Die von der Spielbank erhobenen Kommissionen bei Tischspielen und ähnliche Spielerträge sind nicht Bestandteil des Bruttospielertrags.</p> <p>4 Der Bruttospielertrag aus Geschicklichkeitsspielen unterliegt nicht der Spielbankenabgabe.</p>	<p>Die von den Spielbanken erhobenen Kommissionen dienen der Bereitstellung des Angebotes und sind nicht Bestandteil des Bruttospielertrages. Deshalb soll auf diesen Beträgen keine Spielbankenabgabe bezahlt werden müssen.</p> <p>Gemäss Art. 106 Abs. 6 BV gilt für die Gewinne aus Geschicklichkeitsspielen keine Zweckbindung. Dementsprechend unterliegen sie auch nicht der Spielbankenabgabe. Vgl. dazu auch Art. 126 Abs. 3 des Entwurfs.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 121	<p>Abgabesätze</p> <p>1 Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.</p> <p>2 Der Abgabesatz beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 40 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der in einer Spielbank erzielt wird; b. mindestens 20 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der mit online durchgeführten Spielbankenspielen erzielt wird. <p>3 Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.</p>	<p>Abgabesätze</p> <p>1 Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.</p> <p>2 Der Abgabesatz beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 40 und höchstens 80 Prozent auf dem Bruttospielertrag von nicht online durchgeführten Spielen; b. mindestens 20 und höchstens 80 Prozent auf dem Bruttospielertrag der online durchgeführten Spiele. <p>3 Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bei online durchgeführten Spielen bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.</p>	<p>Klarere Unterscheidung für die Besteuerung von landbasiert und online erzieltem Bruttospielertrag.</p> <p>Für den landbasiert erzielten BSE bestehen genügend Erfahrungswerte, so dass eine Abgabesatzermässigung nur bei online durchgeführten Spielen gerechtfertigt ist.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 122	<p>Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession</p> <p>1 Der Bundesrat kann für Spielbanken mit einer B-Konzession den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.</p> <p>2 Ist die Standortregion der B-Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um einen Drittel reduzieren.</p> <p>3 Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.</p> <p>4 Die Abgabeermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.</p>	<p>Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession</p> <p>1 Der Bundesrat reduziert den Abgabesatz für Spielbanken mit einer B-Konzession den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.</p> <p>2 Ist die Standortregion der B-Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um die Hälfte einen Drittel reduzieren.</p> <p>3 Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.</p> <p>4-Die Abgabeermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.</p>	<p>Die Unterscheidung zwischen A- und B-Konzession verliert an Bedeutung. Die Abgabeermässigungen in Art. 122 sollen deshalb für beide Konzessionsarten möglich sein.</p> <p>Spielbanken in Tourismusgebieten sind wirtschaftlich nur überlebensfähig, wenn der Abgabesatz stärker als nach geltendem Recht gesenkt werden kann.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 126	<p>Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke</p> <p>1 Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.</p> <p>2 Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben ist ausgeschlossen, ausser sie werden in den Bereichen gemäss Absatz 1 nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt.</p> <p>3 Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung nach diesem Gesetz.</p>	<p>Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke</p> <p>1 Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.</p> <p>2 Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben ist ausgeschlossen, ausser sie werden in den Bereichen gemäss Absatz 1 nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt.</p> <p>3 Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung nach diesem Gesetz.</p>	<p>Hier findet ein Paradigmenwechsel statt, der abgelehnt wird. Das geltende Lotteriegesetz verbietet die Finanzierung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben durch Lotteriegelder ausdrücklich.</p> <p>Art. 106 Abs. 6 schreibt vor, dass die Reinerträge aus Lotterien und Sportwetten <i>vollumfänglich</i> für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen. Die Zweckentfremdung für gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben ist damit verfassungswidrig.</p>
Art. 130	<p>Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden wollen, müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen.</p> <p>2 Reingewinne von Geldspielturnieren unterliegen keiner Zweckbindung.</p>	<p>Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden wollen, müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen.</p> <p>2 Reingewinne von Geldspielturnieren Pokerturnieren unterliegen keiner Zweckbindung.</p>	<p>Streichung im Zusammenhang mit der Streichung der Geldspielturniere. (vgl. Artikel 35 ff.)</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 131	<p>Verbrechen und Vergehen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen Grossspiele oder Spielbankenspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt; b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Gross- oder Spielbankenspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen; c. durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht. <p>2 Wird die Tat gewerbs- oder bandenmäßig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen.</p> <p>3 Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.</p>	<p>Verbrechen und Vergehen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen Geldspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt; b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Gross- oder Spielbankenspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen. <p>2 Wird die Tat gewerbsmäßig –oder bandenmäßig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen.</p> <p>3 Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.</p> <p>4 Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer vorsätzlich durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht.</p>	<p>Die vorgeschlagene Sanktionsdrohung ist allzu rigide, soweit es sich um Straftaten handelt, die innerhalb einer konzessionierten Unternehmung begangen werden: In diesen Fällen werden ja zusätzlich empfindliche „Verwaltungssanktionen“ ausgesprochen, und es droht zudem ein Konzessionsentzug.</p> <p>Vgl. im Übrigen das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

Art. 132	<p>Übertretungen</p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen Kleinspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt; b. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht oder Werbung für solche Spiele vermittelt oder publiziert; c. Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet; d. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 69 Absätze 2 und 3 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 77 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über dem Schwellenwert in Sinne von Artikel 77 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt; e. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht volumnäßig deklariert wird; f. die in diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäsche verletzt; g. eine vorgeschriebene Meldung an die zuständige Behörde unterlässt oder einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen oder die Missstände zu beseitigen, nicht nachkommt; h. ohne Ermächtigung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder der von ihr oder ihm ermächtigten Dritten Grossspiele verkauft; 	<p>Übertretungen</p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen Kleinspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt;</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht oder Werbung für solche Spiele vermittelt oder publiziert; b. ohne Ermächtigung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder der von ihr oder ihm ermächtigten Dritten Grossspiele verkauft; c. ohne die notwendige Konzession oder Bewilligung eine Vermittlungsplattform betreibt, über die Privatpersonen gegeneinander um Geld spielen. <p>2 Wer in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–c und e–i fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.</p> <p>3 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich gezielt an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet; b. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 69 Absätze 2 und 3 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 77 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über dem Schwellenwert in Sinne von Artikel 77 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt; c. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht 	<p>Wiederum ist die vorgeschlagene Sanktionsdrohung für Straftaten innerhalb von Unternehmen mit einer Konzession bzw. Bewilligung unangemessen hoch.</p> <p>Abs. 1 lit. a ist zu streichen, da Kleinspiele nun von Art. 131 Abs. 1 lit. a erfasst sind.</p> <p>Vgl. dazu die Bemerkung zu Art. 131 und im Übrigen das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>
----------	---	---	---

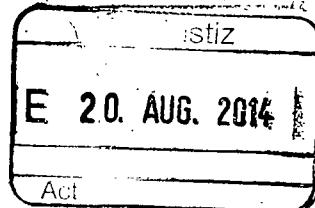
	<p>i. ohne die notwendige Konzession oder Bewilligung eine Vermittlungsplattform betreibt, über die Privatpersonen gegeneinander um Geld spielen.</p> <p>2 Wer in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–c und e–i fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.</p> <p>3 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	<p>vollumfänglich deklariert wird;</p> <p>d. die in diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherie verletzt;</p> <p>e. eine nach Art. 13, 42 oder 62 dieses Gesetzes vorgeschriebene Meldung an die zuständige Behörde unterlässt oder einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen oder die Misstände zu beseitigen, nicht nachkommt.</p> <p>4 Wer in den Fällen von Absatz 3 fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.</p> <p>5 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	
Art. 133	<p>Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben</p> <p>1 Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹³ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verhängte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilen.</p> <p>2 Die Artikel 6 und 7 VStrR gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.</p>	<p>Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben</p> <p>Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) sind anwendbar.</p>	<p>Die vorgesehene Regelung ist unnötig kompliziert und muss deshalb vereinfacht werden.</p> <p>Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Christof Riedo.</p>

Art. 135	<p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele</p> <p>1 Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele ist das VStrR anwendbar.</p> <p>2 Verfolgende Behörde ist das Sekretariat der ESBK, urteilende Behörde die Kommission.</p>	<p>Zuständigkeit</p> <p>Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz obliegt den Strafbehörden des Bundes.</p> <p><i>Gleichzeitig ist Art. 23 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) anzupassen.</i></p> <p>Variante:</p> <p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele</p> <p>1 Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) ist anwendbar.</p> <p>2 Verfolgende Behörde ist das Sekretariat, urteilende Behörde die Kommission.</p>	<p>Die ESBK ist als Aufsichtsbehörde nicht die geeignete Strafverfolgungsbehörde. Am sinnvollsten ist es, die Strafbehörden des Bundes als zuständig zu bezeichnen.</p> <p>Vgl. dazu die eingehende Begründung im Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>
Art. 136	<p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele</p> <p>1 Die Verfolgung und die Beurteilung der Straftaten im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele obliegen den Kantonen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die interkantonale Vollzugsbehörde zur Untersuchung beziehen.</p> <p>2 Die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde verfügt im Strafverfahren über dieselben Verfahrensrechte wie die Privatklägerschaft. Sie kann überdies gegen einen Strafbefehl Einsprache erheben. Die Staatsanwaltschaft teilt der interkantonalen Vollzugsbehörde die Einleitung eines Vorverfahrens mit.</p>	<p>Streichen</p> <p>Variante:</p> <p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele</p> <p>Verfolgung und Beurteilung der Straftaten obliegen den Kantonen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die interkantonale Vollzugsbehörde zur Untersuchung beziehen.</p>	<p>Den kantonalen Staatsanwaltschaften fehlt das für eine wirksame Strafverfolgung erforderliche Spezialwissen. Am sinnvollsten scheint es, auch diese Delikte durch die Strafbehörden des Bundes verfolgen und beurteilen zu lassen.</p> <p>Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

Art. 137	<p>Verfolgungsverjährung Die Übertretungen verjähren nach fünf Jahren.</p>	<p>Verfolgungsverjährung Verbrechen und Vergehen verjähren nach sieben, Übertretungen nach fünf Jahren.</p>	<p>Mit dieser Regelung würde die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen frühestens nach 10 Jahren verjähren. Eine derart lange Frist ist für die fraglichen Tatbestände nicht angemessen. Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>
Art. 140	<p>Spielbanken</p> <p>1 Auf der Grundlage des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 200015 erteilte Konzessionen laufen am 31. Dezember 2023 ab.</p> <p>2 Die Ausübung der mit der Konzession verliehenen Rechte und Pflichten richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.</p> <p>3 Die Spielbanken passen ihre Konzepte, Verfahren und Abläufe an das vorliegende Gesetz an. Sie unterbreiten die Änderungen der ESBK bis spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten.</p>	<p>Spielbanken</p> <p>1 Auf der Grundlage des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 200015 erteilte Konzessionen laufen am 31. Dezember 2023 ab.</p> <p>2 Die Ausübung der mit der Konzession verliehenen Rechte und Pflichten richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.</p> <p>3 Die Spielbanken passen ihre Konzepte, Verfahren und Abläufe an das vorliegende Gesetz an. Sie unterbreiten die Änderungen der ESBK bis spätestens ein Jahr zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten.</p>	<p>Der Zeitrahmen von einem Jahr zur Anpassung der Konzepte, Verfahren und Abläufe ist bei laufendem Spielbetrieb zu knapp. Die Anpassungsfrist ist auf zwei Jahre zu verlängern, wie bei den Grossspielen gemäss Art. 143.</p>
Art. 141	<p>Gesuche um den Betrieb von online durchgeführten Spielen</p> <p>Die konzessionierten Spielbanken können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Erweiterung der Konzession um das Recht einreichen, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p>	<p>Gesuche um den Betrieb von online durchgeführten Spielen</p> <p>Die konzessionierten Spielbanken können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Erweiterung der Konzession um das Recht einreichen, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p>	<p>Das Online-Verbot muss so rasch als möglich aufgehoben werden.</p>

Art. 146	<p>Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.</p>	<p>Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.</p>
----------	--	--	--

* * *



Einschreiben

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtssetzungsprojekte und –Methodik
Bundestrain 20
3003 Bern

Bad Ragaz, 12. August 2014 ama

Vernehmlassungsantwort der Spielbankenbranche zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengefügt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Grand Hotel Quellenhof
& Spa Suites **★★★★★**
Grand Hotel Hof Ragaz **★★★★★**



36.5° Wellbeing & Thermal Spa
Medical Health Center
Business, Events & Culture



Golf: 18-hole PGA
Championship Course
9-hole Executive Course



Tennis Courts
Tamina Therme
Casino Bad Ragaz





**GRAND RESORT
Bad Ragaz**

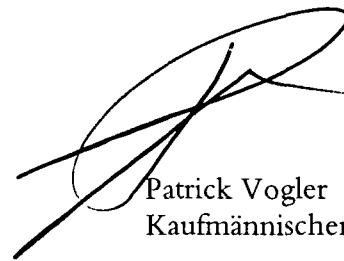
Hiermit verweisen wir auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliessen uns dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

GRAND RESORT BAD RAGAZ AG



Peter P. Tschirky
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Patrick Vogler
Kaufmännischer Direktor

Grand Hotel Quellenhof
& Spa Suites **★★★★★**
Grand Hotel Hof Ragaz **★★★★★**



36.5° Wellbeing & Thermal Spa
Medical Health Center
Business, Events & Culture



Golf: 18-hole PGA
Championship Course
9-hole Executive Course



Tennis Courts
Tamina Therme
Casino Bad Ragaz



Prise de position commune Groupe Barriere en Suisse (Casinos de Montreux, Fribourg et Courrendlin.)

La loi doit être **équitable** pour tous les acteurs des jeux d'argent au niveau des mesures sociales (protection contre l'abus de jeux). Nous devons **tous avoir les mêmes obligations** car nous traitons les mêmes maux et les mêmes attentes. (à savoir les jeux de grattage, l'exploitation des tactilos , les loteries , les tournois de poker etc)

La loi doit être **équitable au niveau du respect du blanchiment d'argent**, tous les acteurs doivent avoir et respecter les mêmes obligations.

La loi doit permettre au casino de **pouvoir organiser des paris sportifs**, ce secteur d'activité ne doit pas être le monopole des jeux de grandes envergures. Les casinos en durs doivent pouvoir s'associer avec des spécialistes des jeux en ligne, afin de pouvoir mieux exploiter cette activité et garantir une totale transparence et expertise à la CFMJ.

La CFMJ, **doit assouplir son mode de fonctionnement** et ne peut pas continuer à rigidifier ses prises de position et contraindre les casinos à toujours plus de mesures restrictives pour leurs clients. Nous connaissons une baisse importante de la fréquentation et une grande perte de clients, qui compte tenu des contraintes toujours supplémentaires imposées par la CFMJ, désertent les casinos suisses pour aller jouer soit en France, soit en Italie, soit en Autriche, pays dans lesquels les lois sont moins rigides pour les clients, tant au niveau des protections des données, du blanchiment d'argent et de l'offre de jeux.

Les casinos sont **considérés comme des établissements bancaires** et donc tenu aux mêmes exigences que les banques, nous sommes le seul pays du monde dans cette situation. (il est en projet une nouvelle réglementation de la loi sur le blanchiment d'argent qui, si elle est appliquée selon les textes actuellement proposés, augmenterait le travail administratif des casinos sur cette partie de 600 % / an et engendrerait de nouvelles contraintes pour tous nos clients, quelque soit leur niveau de contribution.)

La loi doit permettre à **tous les exploitants de jeux d'argent de pouvoir créer de nouveaux jeux ou acquérir de nouvelles machines à sous ou autres ,autorisées sur le marché européen et américain** , ce qui n'est pas le cas actuellement . Cette disposition très spécifique Suisse, demande aux fournisseurs des développements de technologies uniques et destinés à un petit marché. Cette contrainte bloque nos fournisseurs, à tel point que notre offre ne devient plus attractive et nous perdons encore des clients, notamment au niveau des machines à sous.

La loi doit **exiger l'application des mêmes mesures de protection et surveillance des joueurs dans les maisons de jeux et dans les lieux publics ou seront organisés des tournois de poker** (ne pas favoriser l'addiction et la probité du jeu au niveau des tournois de poker organisés hors des maisons de jeux.) Eviter toute concurrence déloyale au niveau des jeux d'argent. (tactilos à enlever de tous les bars)

Pour l'exploitation des jeux en ligne, **la suisse ne peut pas attendre 2018 pour autoriser ce type de jeu**, nous avons un retard considérable par rapport à tous nos voisins européens.

Les maisons de jeux doivent être autorisées dans les mêmes conditions que les entreprises de jeux d'argent de grande envergure de pouvoir exploiter les paris sportifs. Il n'est pas normal d'en laisser le monopole aux loteries.

Voici en résumé les grands points liés à ce projet de loi. **Equité et même traitement pour tous les acteurs des jeux d'argent, pas de monopole au niveau des paris sportifs, un assouplissement des ordonnances d'application** afin d'endiguer cette hémorragie de départ de nos clients vers l'étranger. d'ou une perte importante de ressource pour l'AVS.

Des coûts de surveillance pour les casinos beaucoup trop élevés, les frais de fonctionnement de la CFMJ sont supportés par les maisons de jeux, et alors que toutes les recettes des casinos baissent, les

frais de fonctionnement de la CFMJ augmentent. **Il est nécessaire de revoir le financement du fonctionnement de la CFMJ** et que ce financement ne soit pas supporté par les maisons de jeux.

Nous soutenons les prises de positions de la Fédération Suisse des casinos sur le projet de loi sur les jeux d'argent, organisme auquel les casinos du Groupe Barrière appartiennent (associée à Swiss Casinos) qui vous ont été transmises dans le cadre de cette consultation.

Nous espérons que nos commentaires seront pris en compte dans l'élaboration de cette loi, nous restons à votre entière disposition pour toute explication complémentaire.

Nous vous prions d'agréer l'expression de nos respectueuses salutations.

Gilles Meillet
Directeur générales des opérations pour la Suisse.

Consultation de l'avant-projet de loi sur les jeux d'argent (LJAr)

Position du Groupement Romand d'Etudes des Addictions - (GREA)

RESUMÉ	2
Partie I: Informations sur le jeu excessif	3
Le coût social du jeu excessif	3
Les jeunes	4
Les jeux d'argent sur internet	5
Mesures existantes dans les cantons	6
La prévention, c'est quoi ?	7
Mesures recommandées par les experts internationaux	8
Partie II : Réponses détaillées à la consultation.....	10
1. Cantons	10
Financement des Cantons	10
Collaboration	14
2. Autorisation des jeux	15
Addictivité des jeux	15
Dispositif d'homologation	16
Organe de coordination	16
Commission consultative pour la prévention du jeu excessif	17
Autorisation des jeux sur le territoire cantonal	18
3. Réglementation du marché	20
Accès aux jeux pour les mineurs	20
Exclusion des loteries	21
Exclusion des maisons de jeux	22
Densité du marché online	23
Encadrement de la publicité	24
Interdiction des offres de jeux gratuites	25
Rémunération pour les exploitants de jeux de grande envergure	26

RESUMÉ

Le jeu excessif

Les études épidémiologiques estiment qu'il y aurait entre 1,6 et 4% de la population adulte concernée par un problème de jeu dans les pays industrialisés. La Suisse se situe dans cette fourchette, la prévalence à vie du jeu excessif en Suisse est de 3,3% (2,18% joueurs à risque, 1,14% joueurs pathologiques)¹; la prévalence à l'année en Suisse est de 2% (1,5% joueurs à risque, 0,5% joueurs pathologiques)²; ce qui correspond à environ 120'000 personnes. La prévalence chez les mineurs s'élève à 6%, elle est deux fois plus élevée que chez les adultes.³ Les conséquences liées au jeu excessif ont un impact durable sur la vie et l'entourage des joueurs. On estime que le jeu excessif coûte chaque année entre 551 et 648 millions de francs suisses à la collectivité.⁴

Position générale

Le GREC pourrait soutenir dans l'ensemble cette nouvelle loi sur les jeux d'argent. Cependant, sans moyens consacrés au financement de mesures d'aide aux joueurs excessifs (taxe de prévention sur les casinos), le projet ne remplit pas son objectif de protection de la population contre les dangers des jeux d'argent. Le rétablissement d'un mécanisme de financement permettrait d'avoir un projet soutenu par l'ensemble des milieux de la prévention.

1. Rôle des cantons

La nouvelle loi sur les jeux d'argent renforce les compétences des cantons en matière de prévention du jeu excessif, ce qui est à saluer. Les problèmes de financement ne sont cependant pas résolus. La Confédération dit qu'il ne serait pas constitutionnel de verser de l'argent aux cantons pour la prise en charge des problèmes de jeux, mais cette vision est contestée par les professionnels, qui s'appuient sur un avis de droit du Prof. Grisel.

2. Autorisation des jeux

La nouvelle loi vise à renforcer le dispositif d'homologation des jeux et propose de mettre en place deux nouveaux acteurs : un organe de coordination et une commission consultative. Ces deux propositions sont de nature à améliorer la cohérence du système.

3. Réglementation du marché

Les mesures de limitation du marché des jeux restent relativement pauvres dans le projet de loi. Pourtant, les formes de prévention les plus efficaces interviennent sur deux piliers: la prévention comportementale et la prévention structurelle (publicité, accès, étendue, etc.). Un renforcement des mesures de régulation du marché est souhaité par les professionnels des addictions.

¹ BONDOLFI G. & al., *Prevalence of pathological gambling in Switzerland after the opening of casinos and the introduction of new preventive legislation* in *Acta Psychiatrica Scandinavica*, N° 117, 2008

² Commission fédérale des maisons de jeu, *Jeu de hasard : comportement et problématique en Suisse*, 2009

³ SURIS J.-C. & al., *La problématique du jeu chez les adolescents du canton de Neuchâtel* in *Raison de santé*, N° 192, 2011

⁴ JEANRENAUD C. & al. *Le coût social du jeu excessif en Suisse.*, Université de Neuchâtel, 2012

Partie I: Informations sur le jeu excessif

La partie 1 donne quelques informations importantes à prendre en compte dans la régulation des jeux. Les modifications concrètes du projet sont présentées dans la partie 2 du présent document.

Le coût social du jeu excessif

Les conséquences liées au jeu excessif sont très importantes, elles impactent profondément et durablement sur la vie et l'entourage des joueurs. L'institut de recherche économique de l'Université de Neuchâtel (IRENE) estime que le jeu excessif coûte chaque année entre 551 et 648 millions de francs suisses à la collectivité, sous forme de dépenses de santé additionnelles, de production non réalisée et de perte de qualité de vie liée à la santé. Le coût social par joueur pathologique et par année est compris entre 15'000 et 17'000 francs suisses.⁵

Les connaissances issues du suivi des joueurs excessifs ont permis de mettre en évidence de façon précise les conséquences du jeu excessif, résumée ci-dessous :

- Conséquences financières: les problèmes financiers (endettement et surendettement) représentent la première cause de demande d'aide de la part de joueurs excessifs⁶. Les pertes d'argent sont caractérisées par des dettes, factures non payées, crédits multiples. La dette moyenne des joueurs en traitement s'élève à 257'000 francs suisses. 17% des joueurs excessifs se sont mis en faillite personnelle.⁷ Ces conséquences sont d'autant plus importantes que la majorité des joueurs problématiques sont des personnes à revenus modérés.⁸
- Conséquences conjugales et extra familiales: conflits conjugaux et familiaux, mensonges, violence verbale/physique, séparation ou divorce sont des situations inhérentes au jeu excessif.⁹
- Conséquences sociales: isolement et précarisation sont également des conséquences fréquentes du jeu excessif.¹⁰ L'isolement social est dû aux emprunts réalisés auprès d'amis et aux proches, ces situations sont disqualifiantes et complexes et génèrent de la honte, ce qui ne favorise pas l'entreprise d'une démarche de soin. Les problèmes de jeu d'argent restent donc le plus souvent cachés et les demandes de soin des joueurs pathologiques interviennent en Suisse, environ 5 ans après le début

⁵ JEANRENAUD C. & al. *Le coût social du jeu excessif en Suisse.*, Université de Neuchâtel, 2012

⁶ WILLIAMS R.J., WEST B.L., & SIMPSON R.I., *Prevention of Problem Gambling: A comprehensive Review of the Evidence, and Identified Best Practices.*, Report prepared for the Ontario Problem Gambling Research Centre and the Ontario Ministry of Health and Long Term Care., 2012

⁷ BASS (Bureau d'études de politiques du travail et de politiques sociales), *Les jeux de hasard et la pathologie du jeu en Suisse*, Mandat de la Commission fédéral des maisons de jeu et de l'Office fédéral de la justice, 2004

⁸ RICHTER F. & SAVARY J.-F., *La prévention des jeux d'argent face à l'inégalité des chances*, Lausanne, GREJA, 2013

⁹ AL KURDI C. & SAVARY J.-F., *Etude d'un dispositif intercantonal de lutte contre le jeu excessif in Annexes*, GREAT, 2005

¹⁰ AL KURDI C. & SAVARY J.-C., *op. cit.*

des problèmes de jeu¹¹.

- Conséquences sanitaires: plus du tiers des demandes d'aide liées au jeu excessif sont associées à des idées suicidaires lors de la première consultation¹². Les données de l'enquête menée auprès des centres de consultation montrent une proportion – très élevée – de 21% de personnes présentant des tendances suicidaires¹³, 5% des personnes se suicidant seraient des joueurs excessifs.¹⁴ D'autres problèmes tels que les troubles alimentaires, la dépendance au travail, les troubles du sommeil ou le recours excessif aux services de prostituées sont également mentionnés. Stress, dépression, honte, culpabilité, désespoir, idées suicidaires avec ou sans passage à l'acte sont régulièrement observés.
- Comorbidités: près des trois quarts des joueurs qui consultent ont une autre consommation problématique addictive (tabac : 60%, alcool : 40%, stupéfiants : 4%)¹⁵. Chez les jeunes, on note une association statistiquement significative entre le fait d'être un joueur à risque / problématique et l'usage problématique d'Internet, ainsi que la consommation de tabac, alcool, cannabis et autres drogues illégales.
- Conséquences professionnelles: retard - absentéisme – irritabilité - manque de concentration - licenciement. 18% des joueurs qui consultent sont au chômage, cette proportion est beaucoup plus élevée que dans l'ensemble de la population (3%).
- Conséquences judiciaires: 15% des joueurs qui consultent font l'objet d'une procédure pénale pour abus de confiance, détournement de fonds, escroquerie ou vol d'argent avec effraction.¹⁶

Les jeunes

La problématique des jeux d'argent chez les jeunes a été récemment explorée en Suisse¹⁷. On y apprend que 37% des jeunes de 15 à 18 ans ont déjà joué aux jeux d'argent dans les 12 derniers mois, trois quarts d'entre eux sont des mineurs. Cette recherche indique surtout que près de 6% des jeunes peuvent être considérés comme des joueurs problématiques ou à risque de développer une addiction au jeu. C'est deux fois plus que chez les adultes, ce qui est préoccupant.

¹² SIMON O. & al., *Perspective médicale de l'addiction au jeux d'argent dans le contexte suisse* in *Praxis*, 2012

¹³ NEWMAN S. C. & THOMPSON A. H., *The association between pathological gambling and attempted suicide: findings from a national survey in Canada* in *Canadian Journal of Psychiatry*, N° 52, 2007

¹⁴ SÉGUIN M, LESAGE A., CHAWKY N. & al., *Suicide cases in New Brunswick from April 2002 to May 2003: the importance of better recognizing substance and mood disorder comorbidity* in *Canadian Journal of Psychiatry*, 2005

¹⁵ BASS, *op. cit.*

¹⁶ *Ibidem*

¹⁷ SURIS J.-C., AKRÉ C., PETZOLD A., BERCHTOLD A., SIMON O., *La problématique des jeux d'argent chez les adolescents du canton de Neuchâtel* in *Raison de santé*, N+ 198, 2011

Une étude réalisée au Valais démontre que 78% des mineurs ont déjà joué à des jeux d'argent, 35% d'entre eux avaient déjà joué à 15 ans.¹⁸ On apprend qu'un mineur sur cinq joue au moins une fois par semaine aux jeu d'argent, et 39% des mineurs interrogés (n=368) ont déjà joué au Tactilo au cours des 12 derniers mois précédent l'enquête¹⁹, ce qui est considérable alors que ce jeu est interdit au moins de 18 ans.

Les jeunes trouvent aussi des motivations plus fortes que les adultes pour s'engager dans des activités liées aux jeux d'argent, notamment la recherche de sensation fortes. De la même manière que dans les sports extrêmes, les jeunes sont plus prompts à prendre des risques dans des jeux de hasards ou d'adresses²⁰, chez est c'est plutôt l'activité qui prime et non le gain potentiel.

La limite d'âge pour les jeux d'argent est en général fixée à 18 ans, certains jeux de loterie sont limités à 16 ans. Différentes études montrent pourtant que l'âge moyen de la première expérience de jeux d'argent se situe vers 13 ans²¹. Mis à part la limite d'âge contrôlée à l'entrée des casinos et celle indiquée sur les jeux de loteries et les paris, les mesures de protection des jeunes face aux risques représentés par la pratique des jeux d'argent sont quasi inexistantes.

Les jeux d'argent sur internet

Les jeux d'argent sur internet connaissent une expansion très importante et persistante depuis plusieurs années. Ce succès bouleverse les pratiques de jeux et invite à revisiter les politiques et mesures de protection des joueurs. Les jeux d'argent en ligne attirent des personnes de tout âge, mais en particulier les moins de 45 ans et les adolescents. Parmi les joueurs, ceux qui jouent en ligne tendent à avoir des pratiques de jeu plus problématiques que ceux qui ne jouent pas sur internet²². Une étude récente de l'Observatoire Français des Jeux²³ montre une prévalence en France de 6,6% de joueurs problématiques sur internet, comparé à une prévalence de 0,9% en ce qui concerne le jeu offline. On observe également en Suisse un facteur de risque sept fois plus important de développer un problème de jeu d'argent si on joue sur internet.²⁴ Au niveau de la prévention, il reste très difficile d'atteindre les utilisateurs qui sont actifs en ligne.

¹⁸ SCHALBETTER P., *Les jeunes et les jeux d'argent*, Ligue Valaisanne contre les Toxicomanies, 2010

¹⁹ *Ibidem*

²⁰ HUME M. & SULLIVAN MORT G., *Fun, Friend, or Foe : Youth Perceptions and Definitions of Online Gambling*, in *Social Marketing Quarterly*, N°17, 2011

²¹ SCHALBETTER P., 2010, *Les jeunes et les jeux d'argent*, Addiction Valais et VELGHE J., *Les jeunes et les jeux d'argent*, CRIOC Edition, 2011

²² GRIFFITHS M. & al., *Problem Gaming in Europe: Challenges, Prevention, and Interventions.*, 2009

²³ Observatoire des jeux, *Enquête e-Enjeux2012*, 2012

²⁴ KOHLER D., *Characteristics of problem gamblers in Switzerland*, 2011

Les jeux sur internet sont très attractifs. L'offre est plus diversifiée et plus dynamique que dans les maisons de jeux ou celles proposées par les loteries, les possibilités de design personnalisé sont par exemple très séduisantes. L'anonymat et l'utilisation à domicile permet à un nouveau public, qui ne veut pas se déplacer dans les maisons de jeu, d'aussi avoir accès aux jeux d'argent.²⁵ Au niveau de la dangerosité des jeux, on retrouve un plus grand risque de jeu excessif par l'utilisation des casinos en ligne que par l'utilisation des sites de loteries et paris.²⁶

Avec internet, la question de l'accessibilité est un aspect très problématique. La limitation de l'accès à l'offre de jeu faisant partie des mesures les plus efficaces en matière de prévention²⁷, le défi est considérable en terme de régulation d'un marché légal concurrentiel, internet étant aujourd'hui accessible à toute heure et en tout lieu, particulièrement avec les applications sur Smartphones et tablettes. Il est désormais possible de jouer dans son salon ou dans le train, durant la pause de midi ou juste avant de se coucher. Avec internet, les habitudes de jeux sont aussi en transformation. Le taux de conversion (c'est-à-dire la probabilité que les individus qui s'essaient à une nouvelle activité et s'y engagent de manière régulière par après) est plus haut pour les jeux sur internet que pour les jeux matériels.²⁸

De nouvelles mesures seront nécessaires pour éviter que les joueurs ne s'engagent dans des spirales où ils parient de plus en plus. Des instruments de restriction d'accès, comme de contrôle de l'activité de jeu et des dépenses devront être mis en place, évalués et améliorés en fonction des besoins.

Mesures existantes dans les cantons

En Suisse, les politiques publiques en matière d'addiction sont mises en œuvre par les cantons. La Confédération a développé un cadre de référence (Psychoaktiv.ch) sur les addictions avec substances (drogues, tabac, alcool), mais le thème du jeu excessif ne fait pas partie de cette nouvelle vision des problèmes de dépendance. Hormis la surveillance des casinos, la Confédération n'a pas de compétence sur ce domaine. Ce sont donc pour l'heure uniquement les cantons qui supportent les problèmes du jeu excessif.

Dès 2006, sur la base d'une convention intercantonale (CILP), les cantons ont instauré une taxe de 0,5% sur produit brut des jeux de loterie et paris pour la prévention (art.18 CILP). Environ 4,5 millions de francs par an sont ainsi encaissés sur les activités de jeu et redistribués aux cantons pour lutter contre le jeu excessif. La Suisse romande a fait office de pionnier en instaurant dès 2007 un programme intercantonal de lutte contre la dépendance au jeu (PILDJ), ce qui a permis entre autres, la mise en place d'une permanence téléphonique

²⁵ GAINSBURY S., & WOOD R., *A digital revolution*, 2012,

²⁶ LAPLANTE D, KLESCHINSKY J.-H. & al., *Sitting at the virtual poker table : A prospective epidemiological study of actual Internet poker gambling behavior*, in *Computers in Human Behavior*, N°25, 2009

²⁷ WILLIAMS R.J., WEST B.L., & SIMPSON R.I., *op. cit.*

²⁸ BONNAIRE C., *Jeux de hasard et d'argent sur Internet : quels risques ?*, 2012

gratuite et anonyme, d'un site internet d'information. Les mesures de prévention, de recherche, de traitement ou de formation sont ainsi coordonnées au niveau intercantonal, alors que le dispositif de prise en charge (traitement médico-social) est développé à l'interne des cantons. Ces offres de soutien permettent aux personnes concernées d'être rapidement orientées vers les centres d'aide à proximité et de bénéficier d'un premier contact avec des spécialistes. Dans chaque canton romand un organisme spécialisé dans les addictions est capable de répondre aux demandes et de sensibiliser les publics cibles sur les risques liés aux jeux d'argent ; deux centres consacrent l'entier de leurs activités au jeu excessif, il s'agit du Centre du Jeu excessif du CHUV à Lausanne (www.jeu-excessif.ch) et de Rien Ne Va Plus de Carrefour addiction à Genève (www.riennevaplus.org). Au niveau national, les cantons alémaniques se sont également regroupés sur des modèles intercantonaux similaires au modèle romand, à l'exception des cantons de Zürich et du Tessin qui ont développé leur propre programme.

La prévention, c'est quoi ?

La prévention se décline en différentes mesures, d'ordre structurelles et comportementales, allant de l'information au grand public à des mesures ciblées auprès des personnes les plus problématiques, en passant par la sensibilisation de groupes cibles. Elle se distingue selon deux axes, la population à laquelle elle est destinée et le type d'actions entreprises.

Ainsi, on distingue le type de population:

- La prévention primaire qui s'adresse à la population générale
- La prévention secondaire qui s'adresse aux « consommateurs »
- La prévention tertiaire qui s'adresse aux « consommateurs problématiques ».

On distingue également le type d'actions entreprises:

- Prévention comportementale, qui vise à influer sur les comportements individuels.
- Prévention structurelle, qui vise à modifier l'environnement, par exemple par des mesures restrictives du marché.

Une politique de prévention efficace combine tous ces éléments, en favorisant la cohérence du message. Dans les faits, les cantons sont en première ligne et assument une grande partie du financement. Mais les montants issus de la taxe 0,5% (art. 18 CILP) restent insuffisants et certains cantons complètent le financement de la prévention du jeu excessif avec d'autres ressources.

Pour la prévention structurelle cependant, celle-ci doit impérativement trouver un ancrage législatif au niveau fédéral. Il s'agit ici de proposer un marché dont les conditions cadres permettent de limiter l'apparition des problèmes de jeu. Il faut donc trouver un juste équilibre entre une restriction de l'accès à certaines conditions et la garantie de filières légales d'approvisionnement qui ne fassent pas fuir les consommateurs vers le marché noir. Cet équilibre est possible à atteindre, grâce notamment au fait que les consommateurs préféreront toujours la légalité à l'illégalité, notamment chez les consommateurs occasionnels. Le niveau fédéral doit donc:

- assurer le financement de l'action des cantons pour la prévention comportementale ;
- fixer des règles pour le marché.

Les conduites addictives doivent être abordé en tenant compte des trois éléments suivants : l'argent (par exemple l'activité de jeu ou le produit), l'environnement (offre, lois, etc.), le sujet (situation individuelle). Une intervention efficace, pour la prévention, comme pour la répression, le traitement ou la réduction des risques doit tenir compte et agir sur ces trois niveaux.

Mesures recommandées par les experts internationaux

Au niveau international, il existe de nombreuses mesures de prévention. Une analyse transversale de ces mesures a mis en évidence 12 pratiques d'excellences dans la mise en place de mesures de prévention des jeux d'argent²⁹. Les spécialistes de la prévention en Suisse soutiennent ces propositions.

1. S'efforcer d'avoir une conception et une évaluation optimales des nouvelles initiatives.
Il s'agit de faire appel à des chercheurs en sciences sociales et d'utiliser les modèles et théories déjà reconnues comme efficaces pour élaborer et évaluer les mesures.
2. Reconnaître le fait que la prévention efficace du jeu problématique implique une diminution des revenus issus du jeu et des inconvénients pour les joueurs non-problématiques.
3. Employer une gamme large d'initiatives éducationnelles et politiques.
Reconnaitre que les initiatives politiques sont aussi importantes, si ce n'est plus que les initiatives éducationnelles.
4. Coordonner ces initiatives politiques et éducationnelles.
5. Diminuer l'accessibilité générale au jeu. Limiter ou réduire le nombre de lieux de jeux, les différentes formes, et les maintenir éloignées des populations vulnérables.
6. Eliminer, réduire, et/ou contraindre les formes les plus risquées de jeu. Diminuer les facteurs attractifs du jeu ou mettre en place des modérateurs efficaces.
7. Eliminer les cartes de fidélité, récompenses, bonifications, etc. ou les utiliser pour encourager le jeu responsable.
8. Emettre des restrictions pour certains publics. Déjà en place par rapport à l'âge, il est possible de mettre en place d'autre restriction, tel que l'interdiction pour la population locale ou encore certaines classes de revenu.
9. Restreindre la consommation de tabac et d'alcool pendant le jeu.
10. Restreindre l'accès à l'argent pendant le jeu.
11. Transmettre aux joueurs des connaissances, attitudes et compétences nécessaires pour contrôler la progression du jeu problématique.
12. Soutenir sur le long terme les initiatives de prévention mises en place, parce qu'un changement comportemental profond de la population prend beaucoup de temps.

²⁹ WILLIAMS R.J., WEST B.L., & SIMPSON R.I., *op. cit.*

L'Autorité de régulation des jeux en ligne en France (ARJEL), qui a mené également une analyse transversale d'études internationales spécifique aux jeux d'argent en ligne, a aussi émis des recommandations :

1. Interdire aux opérateurs de procéder à des actions commerciales par publipostage ou campagnes de mailing à destination des joueurs actuellement auto-exclus, ainsi qu'à leurs anciens joueurs ayant procédés depuis à une inscription sur les fichiers des interdits de jeux.
2. Imposer l'apparition d'une fenêtre surgissante récapitulant les totaux des montants déposés et du temps de jeu passé dans les dernières 24h dans les cas suivants :
 - a. Plus de 2 dépôts dans les dernières 24h, plus de 4h de jeu consécutives
 - b. Franchissement d'un certain pourcentage d'un des plafonds d'auto-modération fixés par le joueur
3. Interdire l'approvisionnement des comptes joueurs par l'intermédiaire de cartes prépayées.
4. Imposer aux opérateurs de mettre en place un dispositif de repérage des joueurs problématiques et pathologiques sur la base d'indicateurs encadrés.
5. Fournir un outil aux joueurs sur l'estimation de leurs dépenses de jeu en fonction de leurs revenus pour permettre une fixation éclairée de leurs limites de jeu.
6. Réaliser, sur une base périodique, des études permettant de mesurer l'évolution du nombre de joueurs pathologiques tout en distinguant les différents canaux de distribution et les conditions de régulations.

Partie II : Réponses détaillées à la consultation

1. Cantons

La nouvelle loi sur les jeux d'argent (LJAr) mentionne explicitement à l'art. 82 les compétences des cantons en termes de prévention du jeu excessif tant concernant les jeux de grande envergure (loteries et paris) que les jeux de casino. Sur le fond ce niveau de compétence est le bon, sa reconnaissance officielle est à saluer.

Cependant, le projet de loi est incomplet et pose plusieurs problèmes en l'état, notamment sur:

- le financement des mesures ;
- l'autorisation des jeux sur le territoire cantonal ;
- la collaboration avec les opérateurs.

Art. 82 LJAr (Section 3, Ch.6)

¹ Les cantons sont tenus de prendre des mesures de prévention contre le jeu excessif et d'offrir des possibilités de conseil et de traitement aux personnes dépendantes au jeu ou exposées à un risque de dépendance ainsi qu'à leur entourage.

² Les cantons collaborent avec les maisons de jeu et avec les exploitants de jeux de grande envergure afin de coordonner leurs mesures de protection des joueurs contre le jeu excessif.

Financement des Cantons

Etat de la situation

Selon l'art. 82 (Section 3, Chapitre 6) du projet de la LJAr, les cantons sont dorénavant obligés de mettre en place des mesures de prévention. Selon les travaux du Prof. Jeanrenaud, le jeu excessif coûte chaque année entre 551 et 648 millions de francs suisses à la collectivité. Cette étude ne prend pas en compte les conséquences pour les proches et les familles des joueurs excessifs. Ces coûts sont essentiellement assumés par les cantons. En plus des aspects de santé, largement connus et discutés, les questions de sécurité publique sont également centrales. Le joueur excessif a en effet souvent des comportements inadéquats, voire illégaux, par rapport à l'argent (détournement de fonds, escroqueries, pressions diverses sur l'entourage, non-paiement de pensions, d'assurances ou d'impôts). Les efforts de prévention et de repérage précoce s'inscrivent donc aussi en faveur de la sécurité collective.

Il existe aujourd'hui une « taxe prévention » qui est prélevée uniquement sur le revenu brut des jeux de loteries et paris (art.18 CILP). Les acteurs concernés (Etat, opérateurs, milieux de la prévention) s'accordent pour dire que cette taxe est nécessaire. Cependant, les besoins sont évalués par les professionnels suisses de la prévention à 20 millions par année, actuellement le produit de la taxe sur les loteries n'est que de 5 millions.

Les cantons vont donc se retrouver face à un problème de ressources pour financer les mesures proposées au sens de l'art. 82 LJAr. Il est à craindre qu'ils ne soient pas en mesure de répondre aux attentes en matière de protection des joueurs sans ponctionner dans leurs ressources propres. Le risque est important de voir une diminution structurelle des ressources pour la prévention, alors que l'offre de jeu va augmenter en Suisse.

Introduction d'une taxe sur les casinos

Pour résoudre ce problème, il est nécessaire d'étendre la taxe actuellement en vigueur pour les loteries à tous les jeux, donc aux casinos. En effet, les deux domaines (casinos et loteries) contribuent à parts égales au problème du jeu excessif. Il est donc normal que ces deux domaines participent aux actions de protection des joueurs. Il est important de signaler que l'ouverture des jeux online prévue dans la LJAr va profiter financièrement à la Confédération, en alimentant directement le fond AVS/AI. Cependant, cette ouverture va probablement occasionner des coûts supplémentaires qui vont se reporter sur les cantons.

Le projet d'une taxe prévention pour tous les jeux était prévu dans les travaux préparatoires de la rédaction de la loi. Il avait été précisément retenu que les mesures de prévention de la dépendance au jeu, externes aux exploitants, soient financées par une taxe prélevée sur le produit brut des jeux de grande envergure au sens de l'al. 3, let. a et b, de l'article 106 Cst. et sur le produit brut des jeux exploités par les maisons de jeu. Pour fixer le taux de cette taxe, il était prévu que les autorités compétentes concrétisent l'évaluation des besoins en consultant les cantons. Lors de la rédaction de la loi, l'Office fédéral de la justice, autorité compétente pour cet objet, est revenu sur cette décision et a déclaré que la perception d'un impôt spécial au niveau fédéral (taxe prévention) n'avait pas de base légale suffisante. Le projet de taxe prévention a donc été supprimé.

Cette position est fortement contestée par les professionnels des addictions qui ont commandé un avis de droit pour vérifier ce point. Il ressort de l'étude du Professeur Grisel qu'une taxe prévention dans le cadre de l'article 106 Cst. est pleinement constitutionnelle et conforme à la pratique de l'administration. Ainsi :

- ➔ les professionnels exigent l'introduction d'une taxe de prévention sur les casinos. A l'instar de l'impôt sur les loteries, il doit être redistribué aux cantons pour répondre aux nouveaux besoins;
- ➔ les professionnels demandent que cette taxe vienne en déduction de la part de l'impôt versé par les casinos à la Confédération, afin de ne pas affecter la viabilité des activités des maisons de jeu.

Pourquoi les cantons ont-ils besoin d'argent ?

En matière de politique sanitaire, ces dernières années sont marquées par un report de charge important de la Confédération sur les cantons. Par ailleurs, les ressources redistribuées aux cantons et allouées à la prévention ont fortement chutés ces 15 dernières années, notamment avec la non-adaptation de la dîme sur l'alcool et les modifications apportées au domaine des assurances sociales.

Aujourd'hui, les cantons se retrouvent sous une pression importante et il apparaît opportun que la prévention du jeu excessif, activité associée à des revenus de plusieurs centaines de millions de francs pour la Confédération, fasse aussi partie des responsabilités de la Confédération, conformément à l'article 106 de la Constitution. Aujourd'hui, seuls les cantons financent cette prévention, via la taxe sur les loteries.

Pour couvrir les besoins des cantons, la Confédération propose que les cantons se répartissent une partie de l'impôt issu des casinos B à l'ensemble des cantons suisses. En clair, cela signifierait que les cantons possédant un casino B partagent une partie de leurs revenus fiscaux des casinos avec les cantons qui n'ont pas de casino B sur leur territoire. Compte tenu des enjeux fiscaux entre les cantons, cela compromet fortement les chances que cette variante, qui de l'avis unanime des représentants consultés ne pourra pas être mise en œuvre dans ces conditions.

Le rapport Grisel

Dans son rapport, le Prof. Grisel évalue la dimension politique et juridique de la taxe prévention et avance les points suivants :

- au niveau de la conceptualisation et de la discussion autour de cette taxe, la majorité est toujours d'accord sur la nécessité de prévenir le jeu excessif et pour la mise en place d'une contribution de tous les opérateurs à cette prévention ;
- au niveau juridique, cette taxe est difficile à discerner, elle ne s'apparente jamais formellement à un autre type d'impôts ou de taxe existante.

Il en déduit qu'au vu de l'absence de précédence, cette taxe s'apparente à une compensation pour le « trouble à l'ordre public » engendrée par les externalités négatives des maisons de jeux.

Les conclusions de l'avis de droit du Pr Grisel sont claires : étant donné le lien entre le contributeur et le but de ce prélèvement, les compétences matérielles de la Confédération, qui est un acteur dans la nouvelle loi, et la volonté de celle-ci reflétée dans l'article 106 al. 5, la mise en place d'une contribution des opérateurs à la prévention peut être faite.

Propositions (modifications en rouge)

L'association romande des professionnels des addictions propose de changer le projet de loi de la manière suivante :

Chapitre 6 Protection des joueurs contre le jeu excessif

Section 3 Mesures incombant aux cantons

Art. 82

¹ Les cantons sont tenus de prendre des mesures de prévention contre le jeu excessif et d'offrir des possibilités de conseil et de traitement aux personnes dépendantes au jeu ou exposées à un risque de dépendance ainsi qu'à leur entourage.

² Les cantons collaborent avec les maisons de jeu et avec les exploitants de jeux de grande envergure afin de coordonner leurs mesures de protection des joueurs contre le jeu excessif.

³ (nouveau) Pour faire face à leurs obligations, les cantons reçoivent de la Confédération et l'autorité intercantionale d'exécution un pourcentage du produit brut des jeux de casinos et des jeux de grande envergure. Les cantons utilisent ces montants pour la prévention des addictions, en priorité pour le jeu excessif.

Chapitre 9 Imposition et affectation du produit des jeux

Section 1 Impôt sur les maisons de jeu

Art. 121 Taux de l'impôt

¹ Le Conseil fédéral fixe le taux de l'impôt de telle manière que les maisons de jeu gérées selon les principes d'une saine gestion obtiennent un rendement approprié sur le capital investi.

² Le taux de l'impôt est de :

- a. 40 % au moins et 80 % au plus du produit brut des jeux réalisé dans les maisons de jeu;
- b. 20 % au moins et 80 % au plus du produit brut des jeux réalisé sur les jeux de casino exploités en ligne.

³ Le taux de l'impôt peut être réduit de moitié au plus lors des quatre premières années d'exploitation. Lorsqu'il fixe le taux, le Conseil fédéral tient compte de la situation économique de chaque maison de jeu. Le taux est fixé tous les ans, pour une ou plusieurs maisons de jeu, en fonction des éléments pertinents.

⁴ (nouveau) Les montants reversés aux cantons à des fins de prévention sont soustraits au montant global de l'impôt versé par les maisons de jeu.

Collaboration

Etat de la situation

La LJAr oblige les opérateurs à se doter d'un concept social, afin de participer à la protection des joueurs. D'ailleurs, les maisons de jeux et les loteries et paris mettent déjà à l'heure actuelle des mesures en place (jeu responsable, formation du personnel, exclusions, etc.). Ces activités nécessitent une articulation fine entre les activités économiques des opérateurs et les efforts de prévention du jeu excessif des cantons. Il est dès lors très important que ces mesures prises par les opérateurs soient bien coordonnées, à ce titre, les professionnels romands des addictions saluent l'al. 2 de l'art 82, qui exige que cette coordination ait lieu.

Néanmoins, la formulation présentée dans la LJAr inverse les rôles entre cantons et opérateurs. En effet, elle exige des cantons qu'ils collaborent avec l'industrie, alors que c'est plutôt à l'industrie de s'adapter aux conditions fixées par les cantons, qui sont détenteurs de l'autorité légitime sur leurs territoires.

Proposition (modifications en rouge)

Nous proposons d'inverser le sens de l'alinéa 2 de l'article 82.

Chapitre 6 Protection des joueurs contre le jeu excessif

Section 3 Mesures incombant aux cantons

Art. 82

¹ Les cantons sont tenus de prendre des mesures de prévention contre le jeu excessif et d'offrir des possibilités de conseil et de traitement aux personnes dépendantes au jeu ou exposées à un risque de dépendance ainsi qu'à leur entourage.

² (nouveau) ~~Les cantons collaborent avec les maisons de jeu et avec les exploitants de jeux de grande envergure~~ Les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure collaborent avec les cantons afin de coordonner leurs mesures de protection des joueurs contre le jeu excessif.

2. Autorisation des jeux

Il existe de nombreuses connaissances autour des jeux d'argent et des risques qui y sont associés. Il est important que les professionnels des addictions (chercheurs et praticiens) soient associés au processus d'évaluation de la dangerosité des jeux lors des procédures d'homologation.

Addictivité des jeux

Des chercheurs en psychologie sociale³⁰, qui ont travaillé sur la notion d' « optimisme irréaliste », ont repéré trois critères qui poussent les gens à jouer malgré les chances quasi nulles de succès :

- la désirabilité : plus un événement est attendu plus nous surestimons nos chances qu'il arrive (par exemple gagner au loto) ;
- l'illusion de contrôle : lorsque nous pouvons faire un geste lié au jeu, nous avons l'illusion d'en contrôler l'issue et surestimons davantage nos chances de gagner (gratter, lancer les dés, etc.) ;
- la rareté : plus un événement est rare, plus nous surestimons la probabilité qu'il se produise (gagner un super jackpot par exemple).

L'industrie du jeu utilise pleinement ces caractéristiques pour promouvoir les jeux, ce qui renforcent l'envie de jouer et explique en partie le succès de ce secteur.

De nombreux chercheurs³¹ se sont également intéressés à l'impact des caractéristiques des jeux sur l'addiction, il s'agit notamment de déterminer quels jeux sont les plus dangereux ou quels types de modérateurs peuvent limiter ces risques. Les caractéristiques principales qui rendent les jeux dangereux sont :

- le taux de retour, soit le pourcentage de la mise qui est restituée au joueur. Plus on gagne en retour, plus on est tenté de rejouer ;
- la vitesse (rapidité de gain) : plus le résultat est rapide, plus l'envie de tenter à nouveau la chance est forte (possibilité de se refaire immédiatement en cas de perte) ;
- le gain possible (espérance de gain) : la hauteur des gains a une influence directe sur l'attractivité des jeux, plus la somme à gagner est importante, plus le joueur sera attiré par l'offre.

Sur le marché suisse, on retrouve par exemple ces caractéristiques sur les distributeurs de loteries électroniques de la Loterie Romande (Tactilos) et sur les machines à sous des casinos. Ce n'est donc pas un hasard si les personnes qui consultent dans les centres spécialisés en Suisse romande mentionnent systématiquement ces deux types de jeux comme étant les plus problématiques.

³⁰ MILHABET I., DESRICHARD O., VERLHIAC J.F., *Comparaison sociale et perception des risques : l'optimisme comparatif*, in : BEAUVOIS J.L., JOULE R.V., MONTEIL J.M., *Perspectives cognitives et conduites sociales*, Rennes, 2002

³¹ WILLIAMS R.J., WEST B.L., & SIMPSON R.I., *op. cit.*

Dispositif d'homologation

La responsabilité de l'homologation des jeux revient aux organes de surveillance (commission des loteries et paris pour les cantons, Commissions fédérales des maisons de jeux pour la Confédération). La nouvelle loi cherche à renforcer ce dispositif et propose de mettre en place deux nouveaux acteurs :

- **l'organe de coordination**, qui sera un groupe composé de représentants de la CFMJ, des autorités de surveillances et des cantons. Le but de cet organe est de :
 - contribuer à la cohérence et à l'efficacité en matière de politique des jeux d'argent,
 - garantir la mise en œuvre des mesures légales de la prévention du jeu excessif,
 - assurer la coordination entre les autorités délivrant les autorisations d'exploitations et les autorités de surveillance en matière de jeu illégal.
- **la commission de consultation** qui est composée des professionnels élus par le Conseil fédéral et les cantons. Elle a pour tâche d'étudier l'évolution de la situation des jeux d'argent en Suisse et d'émettre des recommandations quant à l'homologation de nouveaux jeux.

Bien que ces deux nouveaux instruments soient une bonne initiative, il y a de nombreux points qui sont sujets à amélioration pour obtenir un dispositif plus efficace et plus flexible. Ces points sont énumérés ci-dessous avec des propositions concrètes

Organe de coordination

Etat de la situation

Selon la Constitution et son article 106 al. 7, les cantons et la Confédération sont amenés à coordonner leurs efforts dans l'accomplissement de leurs tâches. Pour cela, la LJAr met en place un organe de coordination, composé de deux membres de la CFMJ et deux membres de la Comlot, d'un représentant de l'autorité de haute surveillance et d'un représentant des autorités intercantionales d'exécution (art.114). Son rôle consiste en l'émission de recommandations et en la coordination des débats entre les acteurs. Il ne dispose donc d'aucun pouvoir décisionnel, ce qui réduit son utilité d'un tel dispositif. Son but premier, selon les tâches décrites (art.115), est non seulement de contribuer à une politique cohérente et efficace en matière de jeux d'argent ; mais aussi de garantir notamment la mise en œuvre cohérente et efficace des mesures légales en matière de prévention du jeu excessif, et de coordonner les décisions, entre autres en matière d'homologation. Ce qui signifie que des montants financiers importants sont en jeu. Les acteurs concernés risquent donc d'utiliser toutes les possibilités afin de s'assurer ou de limiter les parts de marché ; l'affaire des Tactilos qui s'est réglée par voie judiciaire en est un bon exemple.

Proposition (modifications en rouge)

Les décisions de l'organe de coordination sont décisionnelles et non plus consultatives.

Chapitre 8	Autorités
Section 3	Organe de coordination
Art. 116	Pouvoirs
1 Pour l'accomplissement de ses tâches, l'organe de coordination peut :	
a. émettre des recommandations à l'intention des autorités chargées de l'exécution de la présente loi et donner à ces dernières une force obligatoire en cas de nécessité;	
b. mandater des experts.	

Commission consultative pour la prévention du jeu excessif

Etat de la situation

La présente loi est d'inspiration libérale et laisse une grande marge de manœuvre aux opérateurs de jeux. Cela correspond à la culture de notre pays, mais crée des conditions cadres défavorables pour la santé publique. Dans ce cadre, le rôle des autorités de surveillances est fondamental. Pour lui permettre de bien faire leur travail, ces autorités se doivent de disposer de la meilleure expertise possible en la matière. L'existence de la commission consultative est dès lors une disposition indispensable qui permet de prendre au sérieux le but que se donne la loi de protection des joueurs. Pour les professionnels des addictions, en particulier les milieux de la prévention, l'existence de cette commission consultative est un élément fondamental du dispositif de cet avant projet LJAr.

Pour que la commission consultative puisse effectuer son devoir de conseil et d'évaluation, tel que défini dans la loi, il est nécessaire de garantir l'accès aux diverses informations des opérateurs et des autorités de surveillance. L'accès aux processus d'homologation des nouveaux jeux, aux données (anonymisées) concernant les exclusions ou encore aux données relatives au jeu online, nécessitent aujourd'hui l'accord des opérateurs, ce qui, même à des fins de recherche, est difficile à obtenir. Une expertise ciblée dans le but de la prévention de la dépendance au jeu d'argent ne peut être menée que si l'accès à ces données est garanti.

L'accès aux données est d'autant plus important avec l'ouverture des jeux en ligne dans le domaine des jeux sur internet, où tout est à entreprendre en termes de compréhension des usages, mesures des dangers et développement d'instruments de prévention.

Proposition (modifications en rouge)

Chapitre 6 Protection des joueurs contre le jeu excessif

Section 4 Commission consultative pour la prévention du jeu excessif

Art. 85 Tâches

¹ La commission a pour tâches :

- a. de conseiller les autorités chargées de l'exécution de la présente loi, les autorités sanitaires de la Confédération et des cantons ainsi que les exploitants de jeux d'argent en matière de prévention, de repérage précoce et de traitement du jeu excessif ;
- b. d'élaborer des recommandations en matière de prévention, de repérage précoce et de traitement du jeu excessif ;
- c. d'observer et d'analyser les développements aux niveaux national et international en matière de prévention, de repérage précoce et de traitement du jeu excessif.

² La commission rend compte chaque année de ses activités au Conseil fédéral et aux cantons. Le rapport est public.

³ (nouveau) La commission a accès à toutes les données des autorités d'exécution et des opérateurs pour faire son travail.

Autorisation des jeux sur le territoire cantonal

Etat de la situation

Les jeux de loteries sont homologués par l'autorité d'exécution des cantons (Commission des loteries et paris – Comlot), ce système a fait ses preuves. Cependant, pour certains jeux particuliers, des problèmes peuvent survenir de manière ponctuelle, il peut être souhaitable dans certain cas de restreindre, voire de retirer un certain type de jeux sur le territoire cantonal. Cette question s'est par exemple posée avec les appareils de type loterie électronique. (Tactilos).

Toutefois, le nouveau texte de loi ne donne pas ce pouvoir aux cantons, qui ne peuvent interdire que des *catégories de jeux* de grande envergure (loteries, paris sportifs et jeux d'adresses). Cela ne permet pas aux cantons d'agir sur un jeu en particulier, en dehors de la possibilité de se couper de l'ensemble d'une offre de jeux. La LJAr n'offre ainsi aucune possibilité pour les cantons de restreindre l'offre de jeux sur leurs territoires. Cette situation n'est pas souhaitable et contrevient au principe de fédéralisme souhaité dans la loi.

Proposition (modification en rouge)

Nous proposons d'ajouter un critère de spécificité pour permettre l'exclusion de certains jeux.

Chapitre 3 Jeux de grande envergure

Section 2 Autorisation de jeu

Art. 27 Droit cantonal

Les cantons peuvent, en la forme légale, interdire l'exploitation de catégories déterminées de jeux **ou de tout jeu spécifique** de grande envergure (loteries, paris sportifs ou jeux d'adresse).

3. Réglementation du marché

Les formes de prévention les plus efficaces, comme le montre la revue transversale effectuée par le Dr Williams³², interviennent sur deux piliers : la prévention comportementale et la prévention structurelle. La prévention comportementale est assurée à travers les campagnes d'information et de prévention mises en place par tous les acteurs responsables ou concernés. Pour le jeu d'argent, il s'agit actuellement des professionnels de la prévention, des administrations publiques (cantons) et des opérateurs de jeu.

Dans le domaine des jeux d'argent, la prévention structurelle, c'est-à-dire la mise en place d'un cadre réduisant les risques d'excès, comme restreindre l'accès aux joueurs problématiques, est relativement pauvre. La mise en place de telles mesures restent extrêmement ardues, étant donné que les mesures efficaces ont un impact négatif direct sur le produit brut des jeux et donc sur la manne fiscale. Tant la Confédération que les cantons sont concernés et doivent se responsabiliser sur ce point. Compte tenu du principe du fédéralisme, il n'est cependant pas possible pour les cantons de mettre en place les mesures de prévention structurelles sur les maisons de jeu, celles-ci doivent donc être inscrites dans la loi. Il est compréhensible que la Confédération veuille rendre ce secteur aussi attractif que possible, mais il faut néanmoins mettre en place un certain nombre de mesures générales (structurelles) afin de protéger les populations les plus vulnérables et empêcher que les joueurs ayant déjà des problèmes d'en accumuler plus encore.

L'association romande des professionnels des addictions présente ci-dessous des propositions concrètes pour améliorer le dispositif de protection prévu pour protéger la population des dangers des jeux d'argent.

Accès aux jeux pour les mineurs

Etat de la situation

Selon la LJAr, le jeu est interdit aux mineurs et aux personnes exclues, sauf exception pour certains jeux où l'âge est réduit à 16 ans. Aujourd'hui, il n'existe aucun moyen mis en place pour garantir que ces publics n'ont pas accès au jeu. Il est aisé d'accéder à un dispositif de loterie électronique ou de parier si le profil des joueurs n'est pas connu des exploitants. Cependant, il a été constaté que les mineurs ont accès à certains jeux pourtant interdits au moins de 18 ans³³.

Des projets ciblés de prévention auprès des jeunes et des parents pour les sensibiliser aux risques liés aux jeux d'argent sont nécessaires, cependant les mesures structurelles sont

³² Williams, R.J., West, B.L., & Simpson, R.I. *Prevention of Problem Gambling: A comprehensive Review of the Evidence, and Identified Best Practices*. Report prepared for the Ontario Problem Gambling Research Centre and the Ontario Ministry of Health and Long Term Care. October 1, 2012. <http://hdl.handle.net/10133/3121>

³³ Joan-Carles Suris et al., « La problématique du jeu chez les adolescents du canton de Neuchâtel », in *Raison de santé*, N° 192, 2011

insuffisantes, raison pour laquelle. Le GREA propose la mise en place d'un système de contrôle d'identité. Celui-ci n'est pas à développer, car il a déjà été mis en place pour les distributeurs de cigarettes. Il s'agit d'un système qui ne demande qu'une pièce d'identité laissant libre accès à l'appareil si l'âge requis est atteint. En rendant le contrôle obligatoire, la vente légale du produit est garantie, alors que les mesures de restriction sont activées.

Propositions (modifications en rouge)

Chapitre 6 Protection des joueurs contre le jeu excessif

Section 1 Mesures incombant à tous les exploitants de jeux d'argent

Art. 69 Principe

¹ Les exploitants de jeux d'argent sont tenus de prendre des mesures appropriées pour protéger les joueurs contre le jeu excessif, c'est-à-dire contre la dépendance au jeu et l'engagement de mises sans rapport avec leur revenu et leur fortune.

² Les mineurs doivent être particulièrement protégés. Ils n'ont pas accès aux jeux de casino ni aux jeux de grande envergure ~~exploités en ligne~~.

³ ~~L'autorité intercantonale d'exécution fixe l'âge à partir duquel les autres jeux de grande envergure sont autorisés en fonction du danger potentiel qu'ils présentent. Cet âge ne doit pas être inférieur à seize ans.~~

³ (nouveau) Les jeux distribués par des automates ou de manière électronique doivent disposer d'un contrôle d'accès.

Exclusion des loteries

Etat de la situation

En Suisse, l'exclusion des jeux de grande envergure (loterie et paris) pour des personnes dépendantes au jeu est rendu impossible pour des raisons pratiques. Il n'est en effet pas possible de mettre en place un système de contrôle ou de surveillance qui permette de suivre l'évolution des joueurs afin de pouvoir prononcer une exclusion en cas de nécessité. Le seul moyen serait de mettre en place un système d'identification. Un système de contrôle via carte d'identité, comme mentionné dans le chapitre précédent, permettrait de mettre en place un suivi de l'activité de jeu dans les cas souhaitables, ce qui est, faut-il le rappeler, pratiqué dans les maisons de jeu.

La procédure actuelle, inscrite dans la LJAr, annonce l'exclusion au moment du retrait des gains importants (car c'est à ce moment que l'identification a lieu), le joueur peut ainsi se voir privé de ses gains. Cette méthode n'est pas souhaitable, elle revient en effet à une double punition : l'exclusion en plus de la pénalité financière (l'image d'une organisation qui prend

l'argent des joueurs et ne le redonne pas lorsque de gros gains sont engagés n'est pas souhaitable). L'exclusion est interprétée comme une punition en cas de gain important, c'est péjorant. Ces pratiques doivent être modifiées. Selon les professionnels des addictions, seul un dispositif d'identification lors de l'activité de jeu le permet.

Après la prononciation de l'exclusion, celle-ci est inscrite au registre lié à celui des maisons de jeu, ce qui permet de gérer l'accès à tous les types de jeu et protège les joueurs excessifs. La manière dont l'exclusion est gérée se ferait sous la même condition que pour l'exclusion des maisons de jeux et des jeux en ligne, la possibilité de l'exclusion, en tant que mesure de protection, serait non plus une spécificité des casinos, mais la généralité.

Proposition (modification en rouge)

Chapitre 6 Protection des joueurs contre le jeu excessif

Section 2 Mesures supplémentaires incombant aux maisons de jeu et aux exploitant de jeux de grande envergure

Art. 77 Exclusion

[...]

³ Lorsque l'autorité intercantonale d'exécution autorise un autre jeu de grande envergure, elle décide si l'exclusion s'étend à ce jeu. Elle peut garantir l'extension de l'exclusion à ce jeu **par un contrôle de l'accès** ou en empêchant le versement de gains au-delà d'une valeur seuil.

[...]

Exclusion des maisons de jeux

Etat de la situation

L'exclusion des maisons de jeux peut être prononcée sur une base volontaire ou involontaire, en s'appuyant sur les observations du casino ou sur les informations d'un tiers. Le facteur financier (impossibilité de paiement ou mises disproportionnées par rapport au revenu) est l'unique critère. Si la LJAr a fait un pas dans la bonne direction en ajoutant le lien entre les sommes mises en jeu et le revenu des joueurs, elle omet de considérer les problèmes d'addiction. Si l'endettement peut être une des causes du jeu excessif, le surendettement en est dans presque tous les cas la conséquence principale. Le repérage précoce des joueurs excessifs doit être une priorité pour intervenir le plus tôt possible. L'ensemble du personnel des casinos est formé pour cela par des spécialistes. Il est nécessaire que les maisons de jeux repèrent les joueurs excessifs, il faut encourager celles-ci à être plus vigilantes dans la reconnaissance précoce du jeu excessif sans que cela la pénalise dans son exploitation. Et ne pas laisser aux seuls spécialistes la responsabilité d'annoncer qu'une personne est présumée dépendante au jeu. Les joueurs excessifs étant en contact avec les spécialistes en bout de chaîne, la mesure restera inefficace. Le GREA propose une approche triangulaire où

les spécialistes, les autorités sociales et les employés des casinos peuvent faire part de leur observation en la matière.

Proposition (modification en rouge)

Chapitre 6 Protection des joueurs contre le jeu excessif

Section 2 Mesures supplémentaires incombant aux maisons de jeu et aux exploitants de jeux de grande envergure

Art. 77 Exclusion

[...]

² Ils excluent par ailleurs des jeux les personnes dont ils savent ou devraient présumer, sur la base de l'annonce d'un service spécialisé ou d'une autorité sociale, **ou sur la base de leurs propres observations**, qu'elles sont dépendantes au jeu.

Densité du marché online

Etat de la situation

La Suisse est un des pays qui connaît la plus grande concentration de casinos au monde. Il est important qu'il soit possible de refuser l'attribution de concession, s'il est estimé que le marché des jeux d'argent et les retombées négatives dues au jeu soient trop importants. Cette option n'est pas mentionnée dans la LJA.

Propositions (modifications en rouge)

Introduction d'une possibilité de limitation des concessions en cas d'offre excédentaire sur le marché des jeux d'argent.

Chapitre 2 Maisons de jeu

Section 1 Concessions

Art. 6 Types de concession

[...]

⁴(nouveau) Quand il octroie de nouvelles concessions, le Conseil fédéral veille à ne pas développer un marché trop important, qui nuirait à la protection des joueurs.

Section 2 Autorisation de jeu

Art. 24 Conditions

¹ L'autorisation d'exploitation d'un jeu de grande envergure peut être délivrée si :

- a. le jeu peut être exploité de manière correcte et transparente ;
- b. l'exploitant prévoit des mesures appropriées de protection contre le jeu excessif ;
- c. l'exploitant affecte les bénéfices nets à des buts d'utilité publique, sauf lorsque le jeu est un jeu d'adresse.
- d. (nouveau) elle ne conduit pas à développer un marché trop important qui nuirait à la protection des joueurs.

Encadrement de la publicité

Etat de la situation

La publicité fait partie du marché suisse des jeux d'argent. Elle doit cependant être utilisée avec précaution afin d'éviter les retombées problématiques.

La LJAr met en place un cadre minimum en empêchant le ciblage des mineurs et des personnes exclues et en interdisant la publicité mensongère. Mais les possibilités de communications liées aux nouvelles technologies sont insuffisamment prises en compte. Empêcher entièrement la publicité via les nouvelles technologies serait laborieux et peu productif. C'est pourquoi, le GREJA propose deux modifications :

- limiter la possibilité de discours possibles sur le jeu, afin d'en diminuer la potentielle attractivité (le manque de qualité des publicités étant remplacé par le nombre de canaux de diffusion disponible) ;
- définir les lieux où la publicité peut être diffusée afin qu'elle ne soit pas omniprésente.

L'ARJEL (autorité de régulation des jeux en ligne en France), après la consultation d'un panel d'experts internationaux, a émis un rapport³⁴ contenant de nombreuses suggestions en la matière, dont par exemple:

- la limitation de la quantité ;
- le contrôle du contenu ;
- l'interdiction d'envois personnalisés aux personnes annoncées sur les registres d'auto-exclusion.

Propositions (modifications en rouge)

Chapitre 6 Protection des joueurs contre le jeu excessif

Section 1 Mesures incombant à tous les exploitants de jeux d'argent

Art. 71 Publicité

¹ La publicité des exploitants de jeux d'argent ne peut ni être outrancière, ni induire en erreur.

~~2 Elle ne peut pas cibler des mineurs ou des personnes frappées d'une~~

³⁴ ARJEL, *Lutter contre le jeu excessif ou pathologique*, Recommandations trois ans après l'adoption de la loi d'ouverture du marché des jeux en ligne, 2013.

exclusion:

~~3 Toute publicité portant sur des jeux d'argent non autorisés en Suisse est interdite.~~

² (nouveau) La publicité pour des jeux d'argent, qu'elle soit faite par le texte, l'image ou le son, doit être objective. N'est pas objective la publicité qui, notamment :

- a. représente des situations d'utilisation des jeux d'argent ;
- b. associe les jeux d'argent à un sentiment particulier tel que le sentiment de richesse, de succès, de santé, de sportivité, de jeunesse, de vacances ou autre sentiment analogue ;
- c. présente les jeux d'argent comme un moyen de gagner de l'argent.

³ (nouveau) Un message de prévention est prévu lors de la promotion des jeux d'argent.

⁴ (nouveau) La publicité pour les jeux d'argent n'est pas autorisée:

- a. à l'intérieur et à l'extérieur des bâtiments destinés à des usages publics et sur les aires qui en dépendent
- b. sur les places de sport ainsi que lors des manifestations sportives ;
- c. dans les lieux fréquentés principalement par des personnes de moins de 18 ans ainsi que lors de manifestations auxquelles participent surtout des personnes de moins de 18 ans ;
- d. sur les appareils mobiles (smartphones, tablettes) lorsqu'elle est liée à des offres promotionnelles.

Interdiction des offres de jeux gratuites

Etat de la situation

Un autre sujet lié à la promotion du jeu concerne la promotion des jeux sous formes d'offres de jeu ou de bons gratuits. Elles se déclinent en trois catégories :

- ticket de jeu gratuit, tournoi de poker gratuit, pari gratuit, pari remboursé si perdant ;
- bonus de premier dépôt (le joueur se voit doubler, voire tripler le montant de son 1^{er} dépôt) ;
- argent gratuit offert (le nouvel inscrit se voit crédité d'argent qu'il peut jouer à sa guise, sans condition de dépôt).

Ces techniques de promotions sont semblables, qu'il soit question de jeux en ligne, de jeux de grande envergure ou dans les maisons de jeux. Le but de ces promotions est de favoriser le premier pas aux non joueurs. Cet argent « gratuit » les amène à développer de fausses attentes dès les premières expériences de jeu (le fait d'avoir joué ne leur ayant rien coûté).

Afin d'éviter ce genre d'expérience, récurrentes dans les récits des joueurs excessifs, le GREC demande l'interdiction complète de telles promotions. Cette interdiction est d'autant

plus importante que ce type de promotions sont fréquentes sur les jeux en ligne, qui, selon le souhait du Conseil fédéral, seront non seulement autorisées mais attractives pour contrer les offres illégales. Les professionnels des addictions souhaitent que le cadre prévu soit renforcé.

Proposition (modifications en rouge)

Chapitre 6 Protection des joueurs contre le jeu excessif

Section 1 Mesures incombant à tous les exploitants de jeux d'argent

Art. 72 Prêts, avances et jeu gratuits

¹ Les exploitants de jeux d'argent ne peuvent consentir ni prêts ni avances aux joueurs.

² L'attribution ~~de jeux ou~~ de crédits de jeu gratuits est ~~soumise à l'autorisation préalable de l'autorité d'exécution compétente~~ interdite.

Rémunération pour les exploitants de jeux de grande envergure

Etat de la situation

Il y a ici un conflit d'intérêt, notamment en ce qui concerne les loteries électroniques. Les dépositaires de jeux, s'ils sont rétribués proportionnellement au chiffre d'affaire, se retrouvent à devoir choisir entre un plus grand revenu ou leur responsabilité, en tant qu'exploitant, à devoir prévenir le jeu excessif et empêcher les joueurs problématiques de continuer de jouer. En prenant au sérieux leur rôle de protection, ils diminuent de fait leurs propres revenus. Le GREC préconise une rémunération fixe plutôt que proportionnelle au chiffre d'affaire. La LJAr, dans son article 45 alinéa 3, évoque ce problème sans le résoudre.

Proposition (modifications en rouge)

Chapitre 5 Exploitation de jeux de casino et de jeux de grande envergure

Section 1 Dispositions communes

Art. 45 Contrats avec des tiers

¹ Les contrats conclus entre des maisons de jeu ou des exploitants de jeux de grande envergure et des tiers ne peuvent pas prévoir de prestations dépendant du chiffre d'affaires ou du produit de l'exploitation des jeux.

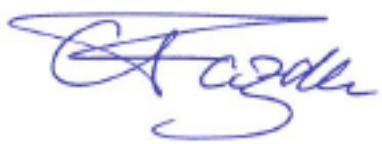
² Des contrats liés au chiffre d'affaires ou au produit peuvent être conclus avec des fournisseurs de jeux en ligne, pour autant que la rémunération soit raisonnable.

³ ~~Des contrats liés au chiffre d'affaires ou au produit peuvent être conclus avec des distributeurs de jeux de grande envergure, pour autant que la rémunération soit raisonnable.~~

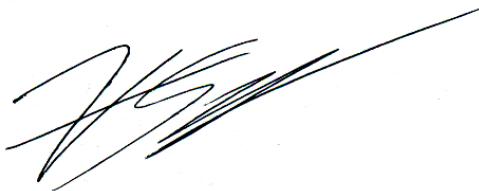
³ (nouveau) Les rémunérations de tiers qui vendent des jeux de grande envergure ne peuvent dépendre du volume de jeux vendus.

Avec les remerciements et la reconnaissance des professionnels des addictions pour la possibilité d'exprimer leur avis dans le cadre du processus législatif.

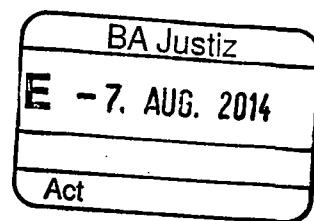
Cérdic Fazan
Président



Jean-Félix Savary
Secrétaire général



Gruppo Azzardo Ticino – Prevenzione
GAT-P
CP 1551
6501 Bellinzona



Istituto di Ricerca sul Gioco d'Azzardo
IRGA
CP 1627
6501 Bellinzona

1

Dipartimento Federale di Giustizia e Polizia
Ufficio Federale di Giustizia
Signor Michel Besson
Bundesrain 20
CH-3003 Berna

Bellinzona, 10 agosto 2014

Procedimento di consultazione sul progetto di Legge Federale sui Giochi in denaro

Stimati Signori.

Questa lettera vi giunge a nome dei comitati del *Gruppo Azzardo Ticino – Prevenzione*, e dell'*Istituto di Ricerca sul Gioco d'Azzardo*. Non siamo stati invitati ad esprimere la nostra opinione nel quadro della consultazione rispetto al progetto di *Legge federale sui giochi in denaro*, ma i due comitati ci hanno incaricato di esprimere la nostra opinione nel merito. I due enti lavorano nella formazione del personale sia nei casinò, sia nel campo delle lotterie. Inoltre, sono attivi nel campo della prevenzione generale e mirata a gruppi a rischio, del riconoscimento precoce, della riduzione del danno, della psico-educazione e della presa in carico individuale e familiare di chi soffre di problemi dovuti al gioco d'azzardo, e della ricerca scientifica nel campo. Abbiamo anche una esperienza rilevante nell'appoggio di persone con problemi economici dovuti al gioco eccessivo.

Da anni collaboriamo anche con enti medico-sociali ed assistenziali italiani, che, quando hanno cominciato ad essere operativi, hanno trovato un valido sostegno nella supervisione medico-sanitaria e organizzativa che abbiamo loro offerto, grazie alla nostra lunga esperienza.

Aggiungiamo, a mo' di completamento, che il nostro orientamento operativo trova il suo fondamento nella medicina delle addizioni.

Queste sono le nostre osservazioni.

Il progetto di *Legge federale sui giochi in denaro* trae origine dalla *Legge federale sulle lotterie e scommesse* del 1923, dalla *Legge federale sulle case da gioco* del 1998, e dal *Concordato intercantonale* del 2005. Sono strumenti giuridici che, negli anni, hanno dimostrato di essere efficaci. La nuova legge mira a estendere le misure di protezione rispetto al gioco eccessivo a tutto il comparto dei giochi, in cui si intende integrare anche un comparto nuovo, il gioco d'azzardo *online*.

Abbiamo cominciato ad occuparci di problemi di prevenzione, riduzione del danno, e di presa in carico di giocatori problematici e di famiglie di giocatori problematici nell'ormai lontano 1997. Conosciamo bene questa problematica, come essa si presenta in Svizzera, ma anche altrove in Europa. Ci auguriamo che queste righe possano essere utili nella costruzione di una nuova regolamentazione efficace nel campo del gioco d'azzardo.

Aspetti specificatamente positivi, da non perdere in un'elaborazione ulteriore della Legge

Le Commissioni federali previste nel progetto di legge corrispondono ad un bisogno, sia l'*Autorità federale di esecuzione*, sia la *Commissione Federale delle Case da Gioco*, sia la *Commissione federale che vigila sui giochi*. È però indispensabile che quest'ultima sia dotata d'una autorità comparabile quella della (attuale) Commissione Federale delle Case da Gioco (CFCG). Quindi, dovrà operare in modo indipendente dai Cantoni.

Le modalità e le condizioni di esclusione attiva dal gioco ci paiono adeguate, in particolare se generalizzate ai giochi di grande estensione, e alla modalità *online* di gioco.

I minorenni non devono accedere al gioco d'azzardo, fuorché ai giochi di grande estensione ritenuti "poco pericolosi", dove i Cantoni potranno fare valutazioni diverse a seconda delle situazioni locali e prendere opportune decisioni di politica sanitaria e sociale.

Questo significa che ai singoli cantoni dev'essere mantenuto il diritto di interdire giochi specifici sul loro territorio, anche se altri cantoni, o commissioni federali si sono espressi a favore. In questo campo il giudizio non può essere esclusivamente sulla pericolosità dei giochi, ma anche sulla loro opportunità (Art. 6-24 e Art. 27).

È utile un elenco svizzero di persone escluse dal gioco d'azzardo, di modo che un giocatore non possa passare da una modalità di gioco ad un'altra.

Parimenti, appare utile impedire che una persona esclusa possa incassare una eventuale vincita dai 1000 franchi in su, per chi pratica giochi di grande estensione, a condizione che lo possa sapere in anticipo, grazie ad una informazione sufficientemente presente.

Un dato nuovo, importante, è la possibilità di comunicare informazioni riguardanti problemi di gioco tra responsabili locali della prevenzione e del riconoscimento precoce. Era un'interdizione che cozzava contro il principio guida dell'attuale legge che propugna una prevenzione attiva.

È importante coinvolgere nel processo di riammissione anche specialisti del campo psicologico e psichiatrico, che abbiano una competenza scientifica e operativa nel campo della medicina delle dipendenze, e in particolare nel campo del gioco d'azzardo patologico.

La formazione si è dimostrata utile nelle case da gioco, e dev'essere mantenuta e rafforzata. Deve diventare un elemento importante anche per quanto riguarda i giochi di denaro di grande estensione (lotterie, scommesse), e per tutti coloro che opereranno *online*. Questa formazione deve tenere accuratamente conto delle differenze operative dei vari campi di attività.

La limitazione della pubblicità come è indicata nel progetto di legge appare auspicabile, ed anche utile ai fini di prevenzione che si pone la legge.

Aspetti da discutere, e magari da rivedere in una elaborazione ulteriore della Legge

La Legge fa riferimento al *Dipartimento Federale di Giustizia* (DFG). Nei Cantoni, potrà fare riferimento ai corrispondenti Dipartimenti di Giustizia. È però utile indicare un collegamento non solo formale, ma sostanziale, di contenuto, con i dipartimenti cantonali della sanità, cui compete la salute pubblica, cui corrisponda, a livello federale, un simile collegamento anche con il *Dipartimento federale degli Interni (Ufficio della Sanità Pubblica)*. Il gioco d'azzardo patologico è anche un problema di salute, previsto e descritto nell'*International Classification of Diseases*, e non solo un problema di ordine pubblico o finanziario. Non è pensabile un intervento preventivo e curativo senza un collegamento stretto, o una integrazione, con chi garantisce e pratica, nei singoli cantoni, la medicina delle addizioni.

Questo vale anche per la Commissione consultiva per la prevenzione del gioco eccessivo (Art. 83), il cui mandato è strettamente connesso con la politica federale delle addizioni. Richiede quindi una particolare vicinanza e collaborazione con il DFI (UFSP), e con i dipartimenti cantonali e le commissioni che si occupano di questa materia nei Cantoni stessi.

È utile prevedere, tra i compiti della Commissione consultiva per la prevenzione del gioco eccessivo, un'attività a favore della sperimentazioni dei metodi di riduzione del danno, in funzione delle conoscenze che ne abbiamo oggi, e degli strumenti tecnici a disposizione.

Per quanto riguarda le Commissioni cantonali che si occuperanno di prevenzione nei singoli cantoni, va anche qui meglio indicata la loro connotazione operativa nel campo delle dipendenze, a livello di regolamento di applicazione, o di legge cantonale d'applicazione.

A livello federale, e quindi nei singoli cantoni, la legge deve garantire i fondi finora previsti per la prevenzione del gioco patologico, e per la presa in carico dei giocatori e delle loro famiglie, ossia lo 0,5% degli introiti delle lotterie (cosa che nella legge non è per nulla indicato).

L'uso di queste somme, a livello cantonale, dev'essere garantito e deciso da una commissione di specialisti competenti del ramo delle dipendenze, che abbia una stretta collaborazione con la scuola, la magistratura, la polizia, gli operatori nel campo delle altre dipendenze (legali ed illegali), e che abbia elaborato un progetto di intervento articolato.

Bisognerà anche dare indicazioni più precise sulla importanza della ricerca scientifica, e di valutazione qualitativa dei progetti messi in campo, che oltrepassino i metodi ancora in uso impropriamente (p.es. la semplice enumerazione degli interventi): Art 8, 21, 24, 25.

Sarebbe utile verificare in che misura l'esclusione di un anno sia sempre necessaria. La durata di un anno non è indicata nella legge, ma lo potrebbe essere in un regolamento d'applicazione. È probabile che in certi casi un termine rigido riduca la disponibilità di escludersi in persone che utilizzano l'esclusione come strumento di prevenzione.

Nell'esclusione, un criterio medico, ossia la diagnosi di "gioco patologico", appare del tutto fuori posto. Non può essere fatta da chi non ha una formazione psichiatrica o psicologica. Inoltre, la diagnosi è ininfluente rispetto alla necessità di una riduzione radicale dell'attività di gioco (Art. 77).

Nel caso dell'esclusione, già oggi la segnalazione da parte di un familiare o di un operatore sociale porta ad un intervento importante da parte dei responsabili della concezione sociale. Di per sé, non sarebbe necessario introdurre esplicitamente questa modalità. Ma forse è utile, visto l'ampliamento ai giochi di grande estensione *online*.

Appare utile escludere chi è civilmente incapacitato, con un articolo che preveda la possibilità dei responsabili della prevenzione dei casinò e dei giochi di grande estensione di accedere alla lista delle persone incapacitate.

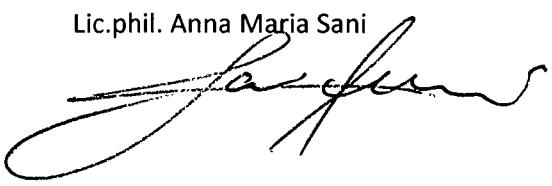
L'Art 76, riguardante il gioco controllato, è molto interessante, e probabilmente sarà gradito a chi aveva apprezzato la modalità di gioco controllato chiamato "accordo di visita", oggi dismesso perché le condizioni di applicazione erano diventate proibitive. Converrà dunque chiarire se il legislatore pensa ad una sorta di "accordo di visita", e, specialmente, precisarne le condizioni di applicazione, che lo rendano tecnicamente gestibile.

Quivi giunti, poniamo termine alla nostra lettera.

La ringraziamo per l'attenzione, e le porgiamo i nostri migliori saluti.

Per il GAT-P

L'incaricata
Lic.phil. Anna Maria Sani



Per l'IRGA

Il Co-responsabile
Dr med. Tazio Carlevaro



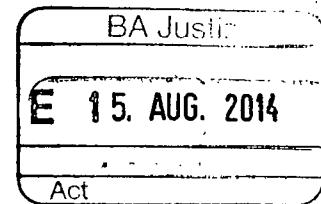
Copie per conoscenza

Direzione del Dipartimento Cantonale di Giustizia e Polizia, Residenza Governativa, 6500 Bellinzona

Direzione del Dipartimento Sanità e Socialità, Residenza Governativa, 6500 Bellinzona

Herr
Dr. Max Gsell
Gullotti & Partner
Postfach
Zeughausgasse 20
3000 Bern 7

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

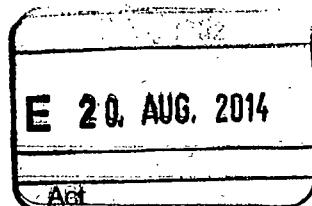
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltürnire ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Gsell".

Dr. Max Gsell



Unser Zeichen Ig
E-Mail lars.guggisberg@bern-cci.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundestrain 20
3003 Bern

Bern, 15. August 2014

Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Wir erlauben uns, Ihnen als wichtigsten Wirtschaftsverband am Standort von zwei Casinos unsere Haltung zum Erlassentwurf mit Fokus auf die Volkswirtschaft des Kantons Bern darzulegen.

Allgemeine Bemerkungen

Im Kanton Bern werden zwei Spielbanken betrieben: Das Grand Casino Bern und das Casino Interlaken. Beide Casinos tragen zur Standortattraktivität der beliebten Tourismusorte bei und schaffen zahlreiche Arbeitsplätze. Zudem leisten die Casinos durch die Spielbankenabgabe, die Unternehmensgewinnsteuer und ihre Angestellten einen erheblichen Beitrag an das kantonale Steuersubstrat. Folglich kommt den Spielbanken grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zu.

Der Umsatz der erwähnten Casinos ist seit Jahren rückläufig. Hauptursache sind kaum oder gar nicht kontrollierte Konkurrenzangebote. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Dabei handelt es sich um Angebote im grenznahen Ausland (Frankreich, Süddeutschland, Norditalien) oder um Online-Angebote. Der Entwurf zum BGS würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze führen. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Anträge:

Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Wir beantragen, dass mit dem BGS die Einführung neuer Spiele vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein.

Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken sind jedoch seit vielen Jahren auch aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen. Mit dem neuen BGS soll das Online-Verbot endlich aufgehoben werden, jedoch frühestens 2018. Unseres Erachtens sollte das Online-Verbot jedoch rasch möglichst aufgehoben werden. Wir beantragen daher, die Bestimmungen des BGS zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft zu setzen.

Verzicht auf Präventionskommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83 - 87 eine neue Präventionskommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Wir lehnen die Gründung dieses Gremiums ab. Einerseits sind die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken wirksam. In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69 - 81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das BGS ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventionskommission würde zu Doppelpurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist. Wir beantragen daher, die Art. 83 – 87 zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



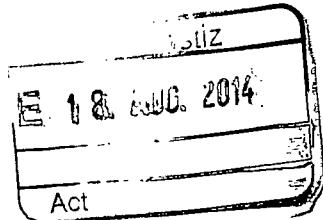
Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor



Lars Guggisberg, lic. iur., Fürsprecher
Juristischer Sekretär

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Bad Ragaz, 15. August 2014



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wir zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013	Bruttospielertrag	minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
	Spielbankenabgabe	minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs

Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert.

Freundliche Grüsse


Heidiland Tourismus AG
Björn Caviezel
CEO

1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeföhrter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeföhr, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeföhr werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken~~;
- f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten und ~~Geldspielturniere~~¹, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeföhr werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspielturniere~~²);
- g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen~~. Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeföhr werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeföhr und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

Art. 16 Bewilligungspflicht

1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.

2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

~~3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.~~

¹ Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

² Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

- 3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.
- 4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.
- 5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

- 1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.
- 2 Online durchgeführte Spiele müssen außerdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.
- 3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. ~~Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~

Art. 18 Angaben und Unterlagen

- 1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über
 - a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
 - b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.
- 1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.
- 2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.
- 3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. ~~Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~
- 2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden; soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen

- 1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.
- 2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.
- 3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspielturnieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokerturniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspielturnieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspielturniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.

Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die

Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und -Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen

Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
- 3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam

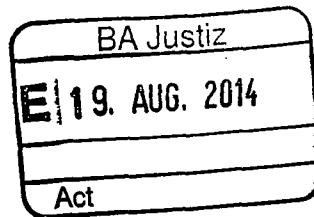
In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelprüfungen

Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelprüfungen, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87.

Heinz Zingg Architekt SIA
Kanalweg 7, 3125 Toffen
Tel. 031/819 42 91
Fax 079/651 41 15



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundestrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fliessen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

H. Zingg



Vernehmlassung zum neuen Geldspielgesetz Stellungnahme der Casinobranche

Die Casinobranche lehnt den Entwurf zum Bundesgesetz über Geldspiele ab und stellt folgende zentralen Änderungsanträge:

1. Positive und wettbewerbsfähige Definition der Casinospiele

Die Definition der Spielbankenspiele im Gesetzesentwurf schränkt das Spielangebot der Casinos ein: Die Spielbankenspiele müssen im Gesetz klar definiert werden und ein wettbewerbsfähiges Angebot zulassen.

2. Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Innovationen sind im Geldspiemarkt zentral. Es darf nicht sein, dass in Schweizer Casinos Spiele, die international zugelassen sind, wegen Schweizer Sondervorschriften nicht angeboten werden können.

3. Beschränkung der Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Der Gesetzesentwurf lässt Lotterie-Geldspielautomaten in Restaurants und Bars zu. An diesen Orten ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz – im Gegensatz zu den überwachten Casinos – nicht möglich. Die bestehende Anzahl von 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) darf nicht erhöht werden.

4. Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Der Gesetzesentwurf will Geldspielturniere ausserhalb von Casinos zulassen. Solche Turniere sind faktisch nicht kontrollierbar. Sie sind das Einfallsstor für illegale Geldspiele. Jugend- und Sozialschutz können nicht sichergestellt werden.

5. Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Der Gesetzesentwurf will das Online-Verbot für die Schweizer Casinos erst viel zu spät aufheben. Zudem gehen die vorgesehenen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Spiels zu wenig weit. Die Schweizer Anbieter müssen sofort zugelassen werden, sonst fließen Umsätze und Steuererträge weiterhin ins Ausland ab.

6. Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht eine neue Präventions-Kommission mit zwölf Personen vor, die keinen Nutzen bringt. Die Suchtprävention wird den Casinos, der ESBK, dem neuen Koordinationsorgan und den Kantonen übertragen. Die Schaffung einer zusätzlichen Präventions-Kommission führt lediglich zu Doppelspurigkeiten und unklaren Zuständigkeiten.

Die vollständige Vernehmlassung der Casinobranche finden Sie unter
www.switzerlandcasinos.ch → Neues Geldspielgesetz

Vernehmlassung zum neuen Geldspielgesetz Stellungnahme der Casinobranche

Glücksspielmarkt: Die Erträge der Casinos gehen seit 2007 ständig zurück

Der Bruttospielertrag der Schweizer Spielbanken ist in den Jahren 2007 bis 2013 um 27% gesunken. 2013 ist er unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet worden sind.

Gründe hierfür sind vor allem der Marktanteilverlust der Spielbanken an nicht oder kaum regulierte Betreiber im grenznahen Ausland, die Online-Angebote anderer Anbieter und die ständig wachsende Ausbreitung illegaler Spiele, insbesondere in Bars und Clubs.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt, soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen – und nicht bei ausländischen oder illegalen Anbietern. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fließen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

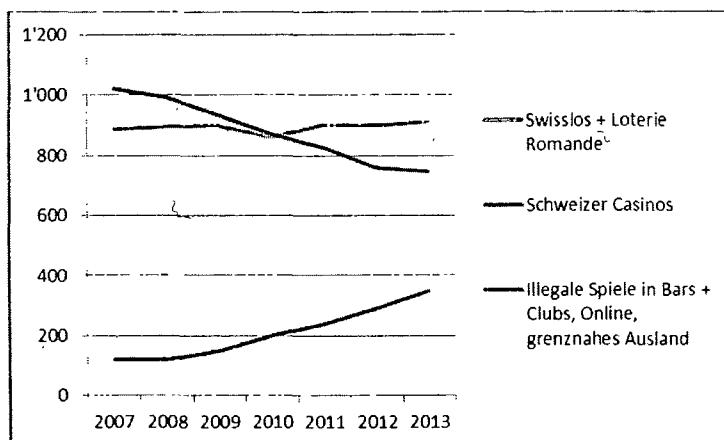


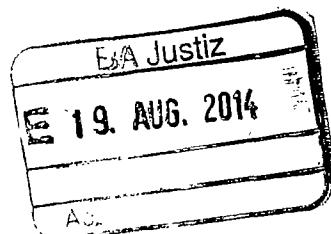
Tabelle: Bruttospielertrag in Mio. CHF der Jahre 2007–2013

CHF 4,7 Milliarden Franken an AHV und Kantone und 2'060 Arbeitsplätze

In der Schweiz werden 21 Spielbanken betrieben. Seit der Eröffnung 2002/03 haben sie insgesamt 4,7 Milliarden Franken Abgaben an die AHV und die Kantone geleistet. Die Casinobranche beschäftigt ca. 2'300 Personen.

Nur Casinos garantieren umfassenden Sozialschutz

In der Schweiz sind die mit dem Glücksspiel verbundenen sozialen Probleme durch die Zulassung der Casinos nicht grösser geworden. Zu diesem Schluss kommen Studien, welche die Eidg. Spielbankenkommission in Auftrag gegeben hat (www.esbk.admin.ch). Nur in den Spielbanken werden die Spieler überwacht und spielsuchtgefährdete Personen identifiziert und gesperrt. In den Spielbanken werden jedes Jahr 3'000 Personen gesperrt. Insgesamt sind heute über 30'000 Spielsperren in Kraft.



Bundesamt für Justiz
 Direktionsbereich öffentliches Recht
 Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
 Bundesrain 20
 3003 Bern

Herzog Haustechnik AG
 Luzernerstrasse 86
 Postfach 343
 6014 Luzern
 Tel. 041 259 50 00
 Fax 041 259 50 01
 haustechnik@herzoooog.ch
 www.herzoooog.ch

Luzern, 18. August 2014 PS

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wir zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013 Bruttospielertrag minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
 Spielbankenabgabe minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs

Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

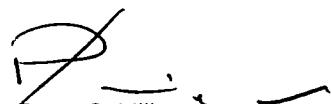
Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltürme außerhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert.

Freundliche Grüsse

HERZOG HAUSTECHNIK AG LUZERN



Peter Schilliger
Vorsitzender der Geschäftsleitung

1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeföhrter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeföhr, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. Grosssspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeföhr werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken~~;
- f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten und ~~Geldspielturniere~~¹, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeföhr werden (~~Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspielturniere~~²);
- g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen. Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeföhr werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeföhr und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.~~

¹ Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

² Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

Art. 16 Bewilligungspflicht

- 1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.
- 2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.
- ~~3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspieltturnieren erlauben.~~
- 3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.
- 4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.
- 5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspiemarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

- 1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.
- 2 Online durchgeführte Spiele müssen außerdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.
- 3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

Art. 18 Angaben und Unterlagen

- 1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über
 - a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
 - b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.

- ~~1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.~~
- ~~2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.~~
- ~~3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~
- 2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen

- 1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.
- 2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.
- 3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspielturnieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokerturniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspielturnieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspielturniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen. Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen

Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam

In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelprüfungen

Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelprüfungen, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87.

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundestrain 20
3003 Bern

E-Mail an: cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, 19. August 2014 – SA/SSC

Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Frau Perler

Im Rahmen der laufenden Vernehmlassung unterbreiten wir Ihnen im Folgenden die Stellungnahme von hotelleriesuisse zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele.

1. Vorbemerkung

hotelleriesuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Hotellerie und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der national und international ausgerichteten Hotelbetriebe. Die von hotelleriesuisse klassifizierten Betriebe repräsentieren annähernd 65 Prozent der Schweizer Hotelbetten und generieren 75 Prozent der Logiernächte.

Gemäss Satellitenkonto 2012 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 35 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von 15 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,7 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den sechs wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Hotellerie als Rückgrat des Tourismus erwirtschaftet allein einen jährlichen Umsatz von über 10 Mrd. Franken und beschäftigt rund 63'000 Vollzeitangestellte. hotelleriesuisse setzt sich deshalb mit Nachdruck für die Verbesserung der Erfolgs- und Wachstumschancen wettbewerbswilliger und wettbewerbsfähiger Hoteliers und Hotels in der Schweiz ein.

2. Grundsätzliche Haltung von hotelleriesuisse

hotelleriesuisse setzt sich für einen wettbewerbsfähigen Schweizer Tourismus ein. Um dies zu erreichen und den immer grösseren Gästeanforderungen gerecht zu werden, ist eine Angebotsvielfalt in den Tourismusregionen von zentraler Bedeutung. Dies gilt für die Hotellerie, aber auch für sämtliche touristischen Angebote in der Schweiz. Die mit der globalen Wirtschaftskrise einhergehenden sinkenden Gästezahlen in den vergangenen Jahren, welche erst im Jahr 2013 erstmals wieder einen Aufschwung erleben konnten, stellen, zusammen mit dem Konkurrenzdruck durch die Feriendestinationen im naheliegenden Ausland, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Tourismusdestinationen vor grosse Herausforderungen.

3. Die Bedeutung der Casinos für den Schweizer Tourismus

Für die Hotellerie und den Tourismus sind die 21 Schweizer Casinos auch ein Teil des touristischen Angebotes – innovative, prosperierende Casinos sind für die Branche von grossem Interesse. Die Anpassungen, die durch die vorliegende Gesetzesvorlage vorgenommen werden, lehnt hotelleriesuisse deshalb ab. Sie bewirken eine Schwächung der Spielbanken und würden zu einem Rückgang der Casinoumsätze führen. Dies würde sich nicht nur negativ auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirken. Eine solche Entwicklung hätte auch eine Angebotseinschränkung in den touristischen Destinationen zur Folge.

Der Bruttospielertrag der Schweizer Spielbanken ist in den Jahren 2007 bis 2013 um 27 Prozent gesunken und 2013 sogar unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen – dies trotz der Eröffnung zweier zusätzlicher Spielbanken in Neuenburg und Zürich. Gründe hierfür sind vor allem der Marktanteilverlust der Spielbanken an nicht oder kaum regulierte Betreiber im grenznahen Ausland, die Online-Angebote anderer Anbieter und die ständig wachsende Ausbreitung illegaler Spiele, insbesondere in Bars und Clubs.

Auch die Schweizer Bergcasinos in Davos und St. Moritz kämpfen seit Anbeginn mit den Schwierigkeiten jedes Tourismusbetriebes. Die kurze Saison und die Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Verhältnissen lassen einen wirtschaftlichen Betrieb fast nicht mehr zu.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen

Die Verschiebung zu kaum regulierten Betreibern im grenznahen Ausland und die wachsende Ausbreitung illegaler Spiele müssen mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Die Schweizer sowie die ausländischen Touristen sollen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben nicht ins Ausland.

Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt diese Voraussetzungen nicht. hotelleriesuisse lehnt den Entwurf deshalb ab und stellt folgende zentralen Forderungen:

- Reduktion der Spielbankenabgabe für Casinos in Tourismusgebieten
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Reduktion der Spielbankenabgabe für Casinos in Tourismusgebieten

Die heutige Reduktion der Spielbankenabgabe erlaubt immer noch keinen wirtschaftlichen Betrieb der Casinos in Gebieten, die wirtschaftlich von ausgeprägtem saisonalem Tourismus abhängig sind. Der Verlust dieser Casinos würde das touristische Angebot reduzieren.

Positive und wettbewerbsfähige Definition der Casinospiele

Die Definition der Spielbankenspiele im Gesetzesentwurf schränkt das Spielangebot der Casinos ein. Die Spielbankenspiele müssen im Gesetz klar definiert werden und ein wettbewerbsfähiges Angebot zulassen.

Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Innovationen sind im Geldspielmarkt zentral. Es darf nicht sein, dass in Schweizer Casinos Spiele, die international zugelassen sind, wegen Schweizer Sondervorschriften nicht angeboten werden können.

Beschränkung der Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Der Gesetzesentwurf lässt Lotterie-Geldspielautomaten in Restaurants und Bars zu. An diesen Orten ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz – im Gegensatz zu den überwachten Casinos – nicht möglich. Die bestehende Anzahl von 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) darf nicht erhöht werden.

Keine Geldspieltturniere ausserhalb von Spielbanken

Der Gesetzesentwurf will Geldspieltturniere ausserhalb von Casinos zulassen. Solche Turniere sind faktisch nicht kontrollierbar. Sie sind das Einfallstor für illegale Geldspiele. Jugend- und Sozialschutz können nicht sichergestellt werden.

Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Der Gesetzesentwurf soll das Online-Verbot für die Schweizer Casinos erst spät, voraussichtlich 2018 oder später, aufheben. Das Online-Verbot soll rasch möglichst aufgehoben und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Zudem gehen die vorgesehenen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Spiels zu wenig weit. Die Schweizer Anbieter müssen sofort zugelassen werden, sonst fließen Umsätze und Steuererträge weiterhin ins Ausland ab.

Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht eine neue Präventions-Kommission mit zwölf Personen vor, die keinen Nutzen bringt. Die Suchtprävention wird den Casinos, der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK), dem neuen Koordinationsorgan und den Kantonen übertragen. Die Schaffung einer zusätzlichen Präventions-Kommission führt lediglich zu Doppelpräventionen und unklaren Zuständigkeiten.

5. Zusammenfassung der Position von hotelleriesuisse

Für die Tourismusbranche ist es von grosser Bedeutung, dass das neue Geldspielgesetz Rahmenbedingungen schafft, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessern. Da der vorliegende Gesetzesentwurf die Schweizer Spielbanken aber weiter schwächt, lehnt hotelleriesuisse diesen ab. Hauptmängel sind: die völlig verfehlte Definition der Spielbankenspiele, eine innovationsfeindliche Überregulierung der Spielbanken sowie ungenügende Abgrenzungsmassnahmen gegen illegale und unkontrollierbare Spielangebote.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

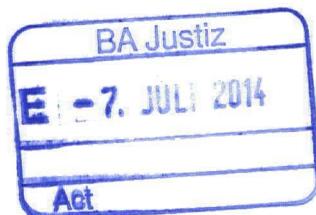
hotelleriesuisse



Dr. Christoph Juen
CEO



Christophe Hans
Leiter Wirtschaftspolitik



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich
Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundestrain 20
3003 Bern

Zürich, 4. Juli 2014/mfi

**Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wir zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013 Bruttospielertrag minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
Spielbankenabgabe minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs

Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert.

Mit freundlichen Grüissen

André Leutenegger
Inneneinrichtungen Leutenegger AG



1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeföhrter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeföhr, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeföhr werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken~~;
- f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten ~~und Geldspieltürnire~~¹, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeföhr werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspieltürnire~~²);
- g. Spielbankenspiele: Geldspiele, ~~die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen. Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeföhr werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeföhr und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.~~

Art. 16 Bewilligungspflicht

- 1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.
- 2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.
- 3 ~~Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspieltürnieren erlauben.~~

¹ Zu den Geldspieltürnieren vgl. Ziffer 1.4

² Zu den Geldspieltürnieren vgl. Ziffer 1.4

3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.

4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.

5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.

2 Online durchgeführte Spiele müssen außerdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.

3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. **Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.**

Art. 18 Angaben und Unterlagen

1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über

a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.

1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.

2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.

3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits eingereicht gemacht worden sind.

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen

- 1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.
- 2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.
- 3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspielturnieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokerturniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspielturnieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspielturniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.

Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die

Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen

Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam

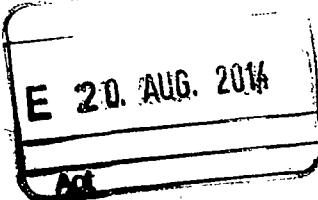
In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelprüfungen

Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelprüfungen, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87.

Dr Aubin Balmer
Président du Conseil de Fondation



Office fédéral de la justice

Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne

Sion, le 18 Août 2014

Projet de nouvelle Loi fédérale sur les jeux d'argent

Madame, Monsieur,

Notre Conseil de Fondation de l'Institut de Recherche en Ophtalmologie de Sion a examiné avec attention le projet de nouvelle Loi fédérale sur les jeux d'argent, actuellement en consultation.

En qualité de bénéficiaires des aides de la Loterie Romande, nous sommes particulièrement attachés à la pérennité de cette institution, comme à celle de Swisslos.

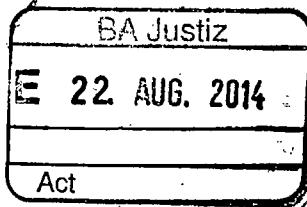
Nous aimerais relever en particulier :

- les sociétés de loterie distribuent chaque année plus de CHF 570 millions à près de 15'000 projets d'utilité publique dans les domaines de l'action sociale, de la culture, du sport et de l'environnement ; ce soutien revêt un caractère indispensable pour un grand nombre d'institutions, et la notre en particulier, œuvrant pour améliorer la santé de la communauté ;
- le nouveau cadre législatif doit permettre aux sociétés de loterie de continuer à développer des jeux de loterie et de paris sportifs modernes, attractifs et responsables dans l'intérêt des milliers de projets d'utilité publique soutenus chaque année grâce aux bénéfices générés par ces jeux ; des mesures disproportionnées dans le domaine de la prévention du jeu excessif nuiraient à la mission d'utilité publique des sociétés de loterie sans pour autant résoudre les problèmes d'addiction ;
- l'article 106 de la Constitution fixe le principe selon lequel les bénéfices des jeux d'argent doivent être affectés à des buts d'utilité publique ; ce principe fondamental doit prévaloir, ce qui implique de lutter contre l'offre illégale et d'interdire les loteries à but commercial, opérées notamment par certains médias actuellement ;
- afin d'assurer la transparence dans l'affectation des fonds destinés à l'utilité publique, des règles pertinentes doivent être fixées ; il est nécessaire de garantir l'indépendance des organes de répartition des bénéfices des jeux de grande envergure par rapport aux autorités politiques de surveillance.

En vous remerciant d'avance de prendre en compte nos considérations lors de la rédaction définitive de la Loi, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Dr Aubin Balmer
Président du Conseil de Fondation





Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundestrain 20
3003 Bern

Tel. 044 634 46 29
Fax 044 634 49 77
praev.gf@ifspm.uzh.ch
Direkt:
Tel. 044 634 46 24
rst@ifspm.uzh.ch

Zürich, 19. August 2014

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) und die darin zu verankernden Bestimmungen zum Spielerschutz betreffen die Prävention und damit teilweise den Tätigkeitsbereich unseres Institutes. Deshalb erlauben wir uns, an der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf teilzunehmen. Unsere Stellungnahme erfolgt aus rein fachlicher, nicht aus politischer Sicht.

Sie gründet zum einen auf ein Konzept zur Prävention und Behandlung von Glücksspielsucht, das wir 2011 herausgegeben haben, zum anderen auf unseren Erfahrungen bei der Steuerung des Zentrums für Spielsucht und andere Verhaltenssüchte in Zürich (im Auftrag der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich). Zusätzlich orientieren wir uns an Positionen von anderen im Bereich der Spielsucht erfahrenen Fachleuten. Für die Kenntnisnahme der beiliegenden Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Universität Zürich
Institut für Sozial- und Präventivmedizin

Prof. Dr. med. Milo Puhan

Institutsdirektor

Roland Stähli, lic. phil.

Leiter Abteilung Prävention
und Gesundheitsförderung



Zürich, 19. August 2014

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS)

Grundsätzliche Würdigung

Wir begrüssen den vorliegenden Entwurf zum Bundesgesetz über Geldspiele im Wesentlichen, orten aber zum Teil Mängel, was die Prävention und die Massnahmen zum Schutz der Spieler/innen betrifft.

Parlament und Bundesrat wollen sich für einen besseren Spielerschutz einsetzen und Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga hielt fest: «Wirklich neu ist, dass der neue Verfassungsartikel Bund und Kantone verpflichtet, Massnahmen gegen Spielsucht und die anderen Gefahren der Geldspiele zu ergreifen. Geldspiele bringen nicht nur Geldsegen mit sich – wovon vor allem Kultur, soziale Einrichtungen oder der Sport profitieren – sondern auch Probleme.»

Trotz diesem klaren Votum für die Prävention sieht das neue Gesetz keine entsprechenden finanziellen Ressourcen vor, um auf die Probleme der Geldspiele angemessen zu reagieren. Obwohl der Bund jährlich rund 500 Millionen Franken durch die Casinobesteuerung einnimmt, spricht er sich aus verfassungsrechtlichen Gründen dagegen aus, einen Teil dieser Mittel den Kantonen zur Verfügung zu stellen, damit diese ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen können. Das Rechtsgutachten von Prof. Grisel, Uni Lausanne im Auftrag von GREA (Groupement Romand d'Etudes des Addictions) und SSAM (Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin) zeigt jedoch, dass die Verfassungsmässigkeit gewährleistet ist: Bundesgelder dürfen den Kantonen zur Suchtbekämpfung zur Verfügung gestellt werden.

Die Öffentliche Hand steht in der Pflicht, angesichts des grossen Schadenspotentials, welches durch die Geldspiele entsteht, auch entsprechende Ressourcen für die Prävention, Behandlung und Forschung bereitzustellen. Die Lösung in den Bereichen Alkohol und Tabak dienen hier als Beispiele. Mit den geplanten Lizenzen zum Betrieb von Onlinegeldspielen entsteht zudem ein zusätzliches Angebot, welches mit Sicherheit neue erhebliche Risiken für exzessives Spielverhalten schaffen wird. Zur Bekämpfung dieser neuen Risiken müssen Ressourcen für Prävention, Behandlung und Forschung zur Verfügung gestellt werden.

1. Finanzierung der Kantonsaufgaben

Das neue Gesetz stärkt die Kompetenzen der Kantone in Bezug auf die Prävention, Beratung und Behandlung von Geldspielsucht. Die Kantone werden dazu verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten. Das Gesetz sieht aber **keine Abgabe für die Finanzierung der kantonalen Aufgaben** vor.

Heute existiert zwar eine Präventionsabgabe aus den Bruttoeinnahmen der Lotterie- und Wettspielen (Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht und sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten). Diese reicht aber nicht aus, um die Kosten der Prävention und Behandlung für die Spielsucht in der Schweiz zu decken. Die Suchtfachorganisationen der Schweiz schätzen den Bedarf dazu auf rund CHF 20 Mio.¹ Das Angebot der Geldspiele wird in der Schweiz mit dem neuen Gesetz durch die Vergabe von Lizenzen zum Betrieb von **Onlinegeldspielen** erweitert. Diese Angebote schaffen einen **neuen Bedarf** an Prävention, Behandlung und Forschung im Bereich **der Geldspielsucht**. Deshalb gilt es,

¹ GREA, «Révision sur la législation des jeux d'argent: Financement des mesures de protection des joueurs en Suisse», 2012.

den Kantonen entsprechend genügend Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Auswirkungen der Verhaltenssüchte, insbesondere der Geldspielsucht zu bekämpfen.

Um dieses Problem zu lösen ist es notwendig, die Abgabe, die heute auf den Lotterie- und Wettspielen erhoben wird, auf die Casinos auszudehnen. Sowohl Lotterien und Wetten als auch Casinos tragen gemeinsam zu Spielsuchtproblemen bei, weshalb auch beide in die Pflicht genommen werden sollten. Es ist notwendig, **die Spielbankenabgaben** zu erhöhen und diesen Anteil der **Prävention, Behandlung und Forschung von Geldspielsucht** zuzuführen sowie die bereits existierende Spielsuchtabgabe auf den Lotterie- und Wettspielen zu eben diesem Zweck zu erhalten. Wir empfehlen deshalb, den Gesetzestext folgendermassen zu ergänzen (Ergänzung kursiv):

9. Kapitel Besteuerung und Verwendung der Spielerträge
1. Abschnitt Spielbankenabgabe
Art. 121 Abgabesätze

¹ Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.

² Der Abgabesatz beträgt:

- mindestens 40 und höchstens 80 Prozent des Bruttospelertrags, der in einer Spielbank erzielt wird;
- mindestens 20 und höchstens 80 Prozent des Bruttospelertrags, der mit online durchgeföhrten Spielbankenspielen erzielt wird.

³ Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.

Neu :

⁴ *Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, erhalten die Kantone vom Bund und von der interkantonalen Vollzugsbehörde einen Prozentsatz der Bruttoeinnahmen der Casinos und der Grossspiele. Die Kantone nutzen diesen Ertrag für die Prävention, Behandlung und Erforschung von Verhaltenssüchten, insbesondere der Geldspielsucht.*

Neu :

⁵ *Die Beträge, die den Kantonen zu Zwecken der Prävention und Behandlung zur Verfügung gestellt werden, werden zusätzlich zum Gesamtsteuerbetrag, den die Spielbanken entrichten, erhoben.*

2. Koordinationsorgan und Konsultativkommission

Die Zulassung von und die Aufsicht über die Spiele liegt in der Verantwortung der Aufsichtsorgane Comlot und ESBK. Das neue Gesetz will diese Organe stärken und schlägt dazu zwei neue Akteure vor:

- Ein **Koordinationsorgan**, welches aus Vertretungen der ESBK und der kantonalen Vollzugsbehörden besteht.
- Eine **Konsultativkommission**, die aus Präventionsfachpersonen besteht, welche vom Bundesrat und von den Kantonen gewählt werden. Sie hat die Aufgabe, die Entwicklung der Geldspiele in der Schweiz zu beobachten und Empfehlungen zu Spielzulassungen auszusprechen.

Die Schaffung dieser Organe wird begrüßt. Damit diese aber wirksamer und flexibler handeln können, gibt es zwei Punkte, die verbessert werden müssen:

a. Koordinationsorgan

Die Schaffung dieses Organs wird ausdrücklich begrüßt. Die **Kompetenzen**, über welche dieses Organ verfügen soll, sind jedoch **zu stark eingeschränkt**: Es ist lediglich die Möglichkeit vorgesehen, Empfehlungen abzugeben und die Diskussion unter den verschiedenen Akteuren zu koordinieren. Um die Ziele einer kohärenten und wirksamen Geldspielpolitik, die kohärente und wirksame Umsetzung der gesetzlichen Massnahmen im Bereich der Spielsuchtprävention sowie die Koordination von Entscheidungen, u.a. im Bereich der Zulassungen, zu erreichen, ist zu fordern, dass das Koordinationsorgan zwingend **mit entsprechend weitreichenderen Kompetenzen ausgestattet** wird. Diese wären beispielsweise ein offizielles Antragsrecht gegenüber der Comlot/ESBK oder Einsitznahme in geeignete Gremien von Comlot/ESBK bzw. Protokolleinsicht.

b. Konsultativkommission für die Prävention von Spielsucht

Die beratende Experten-Kommission ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung des Spieler/innen-schutzes, weshalb sie ein grundlegender Bestandteil des neuen Gesetzes darstellt. Damit diese Kommission fähig ist, ihren Gesetzesauftrag wahrnehmen zu können, ist es notwendig, dass sie einen garantierten Zugang zu den Informationen und (anonymisierten) Daten der Anbieter und der Aufsichtsorgane hat. Dieser Zugang gewinnt mit der Zulassung von Online-Geldspielen an Wichtigkeit, um die damit verbundenen Gefahren besser zu identifizieren und wirksame Präventionsmassnahmen entwickeln zu können. Wir empfehlen deshalb, den Gesetzestext folgendermassen zu ergänzen (Ergänzung kursiv):

6. Kapitel Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel
4. Abschnitt Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel
Art. 85 Aufgaben

¹ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Beratung der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes, der Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Veranstalter/innen von Geldspielen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel;
- b. Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention, zur Früherkennung und zur Behandlung von exzessivem Geldspiel;
- c. Beobachtung und Analyse nationaler und internationaler Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel;

Neu:

- d. Erarbeitung von Empfehlungen zur Erhebung der für die Aufgabenerfüllung der Kommission notwendigen Daten durch die Spielbanken und Anbieter von Grossspielen.

² Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.

Neu:

³ Zu ihrer Aufgabenerfüllung hat die Kommission Zugang zu allen Daten der Aufsichtsbehörden und der Anbieter.

3. Jugendschutz

Gemäss dem neuen BGS ist das Geldspiel für Minderjährige sowie für gesperrte Personen verboten – mit Ausnahme von bestimmten Spielen, bei denen das Mindestalter auf 16 Jahre festgelegt wurde. Diese Massnahme zum Jugendschutz wird begrüßt. Für Jugendliche ist es heute aber relativ leicht, sich zu Lotterie- oder Wettspielen an Automaten Zugang zu verschaffen. Aus diesem Grund fordern die Suchtfachpersonen, dass **Alterszugangskontrollen** eingeführt werden. Sie schlagen dazu insbesondere vor, dass **an Automaten eine obligatorische Alterskontrolle** vorgenommen werden muss. Eine entsprechende technische Lösung kann sich an der Alterskontrolle an Zigarettenautomaten (Identifikation mittels Identitätskarte oder Bezug von Jetons beim Barpersonal gegen Vorzeigen des Ausweises) orientieren. Mit dieser Massnahme

würde der legale Verkauf für die Zielgruppe Jugendliche zwar eingeschränkt, allen anderen aber weiterhin offenstehen. Zur Sicherstellung des Jugendschutzes auch an Automaten schlagen wir deshalb folgende Ergänzung vor (Ergänzung kursiv):

6. Kapitel Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel
1. Abschnitt Massnahmen aller Veranstalter/innen von Geldspielen
Art. 69 Grundsatz

¹ Die Veranstalter/innen von Geldspielen sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel, d.h. zu deren Schutz vor Spielsucht und vor dem Täglichen von Spieleanträgen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.

² Minderjährige sind besonders zu schützen. Sie sind nicht zu den Spielbankenspielen und zu den online durchgeführten Grossspielen zugelassen.

³ Für die anderen Grossspiele entscheidet die interkantonale Vollzugsbehörde in Abhängigkeit ihres Gefährdungspotenzials über das Alter, das zur Teilnahme berechtigt. Es darf nicht unter 16 Jahren liegen.

Neu:

⁴ Grossspiele, die an Automaten oder online angeboten werden, müssen über eine Alterszugangskontrolle verfügen.

4. Ausschluss von Spielenden aus den Lotterien

Der Ausschluss von abhängigen Spielenden von Grossspielen (Lotterie- und Wettspielen) während dem Spiel ist im aktuellen Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Gemäss geltendem Gesetz wird der Ausschluss problematischer Spielenden erst dann vollzogen, wenn ein grosser Gewinn ausbezahlt wird, da in diesem Moment auch die Identifikation der Kundin/des Kunden stattfindet. Diese Praxis erachten wir als nicht zureichend. Das Kriterium eines hohen Gewinnes ist für die Früherkennung von Problemspieler/innen nicht relevant. Wünschbar ist eine Identifikation mit anschliessender Möglichkeit des Spielauschlusses, die an ein Kriterium geknüpft ist, welches auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen kann. Solche Kriterien haben die Casinos bereits definiert. Diese können als Beispiele dienen.

Wir wünschen **eine Identifizierung des/der Spielenden vor oder während des Spiels**, um problematisch Spielende zu erkennen. Ein gesamtschweizerisches Register, das mit demjenigen der Spielbanken verknüpft ist, stellt den Ausschluss des/r Betroffenen aus allen Arten von Geldspielen sicher und schützt somit die exzessiven oder minderjährigen Spielenden. Für den Ausschluss einer Person aus Lotterie- und Wettspielen würden dieselben Rahmenbedingungen gelten, wie für einen Ausschluss aus Casinospiele und Online-Geldspielen. Der Spielauschluss wäre damit keine Spezifität eines Spieltyps, sondern müsste allgemein für alle Geldspiele gelten. Technisch bietet sich dazu eine Spieler/innenkarte an, welche der Identifikation **vor** sämtlichen Geldspielen dient. Erfahrung mit dieser Praxis haben Norwegen, Nova Scotia (Kanada), Schweden und Australien hauptsächlich im VLT-Bereich (Video Lottery Terminal) oder Onlineangeboten.

5. Ausschluss von Spielenden aus den Casinos

Die Suchtproblematik ist im Hinblick auf die Verschuldung von Spielerinnen zentral: Schulden führen oft dazu, dass eine Person zu spielen beginnt bzw. weiterspielt, und sind damit oft Grund für eine, bzw. Folge einer Spielsucht. Die Überschuldung einer Person ist also fast in allen Fällen Ursache oder Konsequenz der Spielsucht. Die von den Casinos bisher praktizierte Fokussierung auf die finanzielle Situation von Casinokunden ist deshalb alleine nicht zielführend. Die **Früherkennung von spielsüchtigen Personen soll neben der Früherkennung einer Überschuldung gleichwertig berücksichtigt werden**. Es ist deshalb notwendig, dass die Casinos ebenso Personen mit problematischem Spielverhalten frühzeitig erkennen wie auch solche mit finanziellen Problemen. Wenn Suchtfachpersonen und Sozialbehörden intervenieren oder Zahlungsunfähigkeit oder Verschuldung vorliegen, sind das Zeichen dafür, dass die Person bereits ein problematisches Spielverhalten hat.

Daher empfehlen wir einen **triangulären Ansatz**:

Fachpersonen, Sozialbehörden und Angestellte der Casinos können problematisches Spielverhalten beobachten. Casinos können weiterhin Spielsperren in eigener Kompetenz ohne Einbezug einer Suchtfachstelle verhängen können. Die Beobachtungen der Mitarbeitenden von Casinos alleine müssen aber nicht zu einem definitiven Ausschluss eines/r Spielenden aufgrund einer Spielsucht führen, da diese nicht immer über die nötige Fachkompetenz verfügen, um eine Abhängigkeit zu diagnostizieren. Deshalb soll es möglich sein, dass aufgrund der Beobachtungen der Angestellten von Casinos eine **provisorische Spielsperre** vorgenommen werden kann. Eine solche hätte zur Folge, dass die betroffene Person zwecks Abklärung eine Fachperson aufsucht. Die provisorische Sperre wird wieder aufgehoben, wenn die Fachperson keine Abhängigkeit diagnostiziert. Wir schlagen vor, den Gesetzestext folgendermassen zu ergänzen (Ergänzung kursiv):

6. Kapitel Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel
2. Abschnitt Zusätzliche Massnahmen der Spielbanken und der Veranstalter/innen von Grossspielen
Art. 77 Spielsperre
[...]

¹ Die Veranstalter/innen von Spielbankenspielen und von online durchgeführten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie

- überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;
- Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.

² Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind.

Neu:

³ Sie sperren ferner Personen provisorisch vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Beobachtungen vermuten, dass sie spielsüchtig sind.

6. Werbeeinschränkungen

Die Werbung für legale, inländische Geldspiele soll möglich sein, da Prävention, Behandlung und Forschung auch nur möglich ist, wenn aufgrund der Werbung legale, inländische Angebote bekannt sind. Spieler/innen von illegalen und/oder ausländischen Angeboten sind für Prävention sehr schwierig erreichbar.

Trotzdem muss Geldspielwerbung mit Vorsicht konzipiert und eingesetzt werden, um die zahlreichen negativen Wirkungen, die von Geldspielen ausgehen können, zu verhindern. Der Gesetzesentwurf schlägt hierfür nur minimale Vorgaben vor. Die Regelung gilt es zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die **Entwicklung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien**, über welche die Sichtbarkeit von Werbung, deren Menge und damit ihre Präsenz stark erhöht wird. Die Werbung über die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ganz zu verbieten, wäre hingegen sehr aufwändig und wenig effektiv. Wir empfehlen deshalb verschiedene Änderungen (Änderungen und Ergänzungen kursiv):

6. Kapitel Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel
1. Abschnitt Massnahmen aller Veranstalter/innen von Geldspielen
Art. 71 Werbung

¹ Veranstalter/innen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben.

² Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten.

Neu:

³ Werbung für Geldspiele muss, ob sie mittels Text, Bild oder Ton gemacht wird, objektiv sein. Werbung für Geldspiele ist insbesondere dann nicht objektiv, wenn:

- a. Situationen gezeigt werden, in denen Geldspiele gewonnen werden;
- b. Geldspiele mit einem bestimmten Reichtum, Erfolg, Gesundheit, Sportlichkeit, Jugendlichkeit, Ferien assoziiert werden;
- c. zum Geldspiel anregt.

Neu:

⁴ Die Werbung für Geldspiele muss auch eine Präventionsbotschaft beinhalten.

⁵ Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.

Neu:

⁶ Die Werbung für Geldspiele ist verboten

- a. in öffentlichen Gebäuden oder in Teilen von Gebäuden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie in den umliegenden Bereichen dieser Gebäude;
- b. auf Sportplätzen und an Sportveranstaltungen;
- c. an Orten, an denen sich vornehmlich Personen unter 18 Jahren aufhalten sowie an Veranstaltungen, an denen vornehmlich Personen unter 18 Jahren teilnehmen;
- d. auf digitalen, inklusive mobilen Kommunikationsgeräten (Internet-PC, Smartphones, Tablets usw.), und zwar insbesondere dann, wenn sie mit Promotionsangeboten verbunden ist.

7. Verbot von Gratisspielen

Ein anderer Weg zur Bewerbung von Geldspielen ist das Anbieten von Gratisspielen oder von Gutscheinen für die unentgeltliche Teilnahme. Diese Form der Werbung lässt sich in drei Kategorien einteilen:

- Tickets für Gratisspiele: Gratis-Pokerturniere, Gratis-Wetten, Rückerstattung des Einsatzes, wenn der/die SpielerIn verliert.
- Bonus auf dem ersten Einsatz: Der/die Spieler/in kann seinen/ihren ersten (bezahlten) Einsatz gratis verdoppeln oder verdreifachen.
- Gratis-Kredit: Der/die neu eingeschriebene Spieler/in erhält sofort einen Kredit, den er/sie ohne einen eigenen Geldeinsatz nach eigenem Gutdünken einsetzen kann.

Diese Formen der Werbung werden bei Online-Geldspielen oder im Casino angewandt. Ziel dieser Werbemaßnahmen ist, den/die Nicht-Spieler/in ohne vorherigem Geldeinsatz ein Gewinnerlebnis zu ermöglichen. Das Geldspiel wird mit der falschen Vorstellungen assoziiert: «Ich kann gewinnen». Um solche Gewinnerlebnisse, die in der Geschichte einer geldspielabhängigen Person sehr oft vorkommen, zu verhindern, fordern wir ein komplettes Verbot von Promotionen dieser Art. Dieses Verbot ist umso wichtiger, als das neue BGS die Zulassung von Online-Geldspielen vorsieht. Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor (Änderung kursiv):

6. Kapitel Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel
1. Abschnitt Massnahmen aller Veranstalter/innen von Geldspielen
Art. 72 Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele

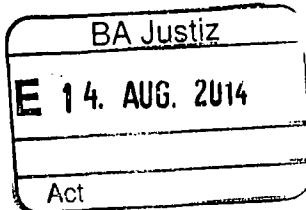
¹ Die Veranstalter/innen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.

² Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben ist verboten.

Für eine wohlwollende Prüfung dieser Argumente und Vorschläge sind wir Ihnen sehr dankbar.

Prof. Dr. med. Milo Puhan
Direktor

Roland Stähli, lic. phil.
Leiter Abteilung Prävention
und Gesundheitsförderung



Sion, le 8 août 2014

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne

Madame,
Monsieur,

L'Institut international des Droits de l'Enfant (IDE), Centre de compétences en droits de l'enfant, spécialisé dans la sensibilisation et la formation des professionnels travaillant avec et pour les enfants, basé à Sion (Suisse) et Fondation de droits suisse active depuis 1995, a examiné avec attention le projet de nouvelle Loi fédérale sur les jeux d'argent, actuellement en consultation et vous communique sa position.

Depuis la création de notre Institut, nous avons été soutenus de manière significative par la Loterie Romande; dès lors, nous sommes particulièrement attachés à la pérennité de cette institution, comme à celle de Swisslos également.

Nous tenons à vous faire part de nos constats depuis toutes ces années, qui ne touchent pas que notre Fondation, mais des milliers d'autres organisations actives en Suisse. Sans l'apport des sociétés de loteries, nous pensons que le tissu associatif, sportif, culturel et tout le mouvement de la société civile, si important pour assurer le jeu démocratique dans notre pays, serait appauvri et affaibli, voire en situation de disparition. En cette période où de nombreux acquis dans la coexistence des différentes communautés est remis en question, la disparition de ceux et celles qui font le ciment de la Suisse ne peut que nous inquiéter.

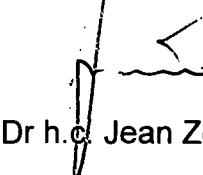
Dès lors, nous aimerions attirer votre attention sur les points suivants:

- le nouveau cadre législatif doit permettre aux sociétés de loterie de continuer à développer des jeux de loterie et de paris sportifs modernes, attractifs et responsables dans l'intérêt des **milliers de projets d'utilité publique** soutenus chaque année grâce aux bénéfices générés par ces jeux. Nous pensons que des mesures sont nécessaires pour prévenir et lutter contre le jeu excessif, mais des mesures **disproportionnées** dans ce domaine sont de nature à ruiner la mission d'utilité publique des sociétés de loterie sans pour autant résoudre les problèmes d'addiction;

- les sociétés de loterie distribuent chaque année plus de CHF 570 millions à près de 15'000 projets d'utilité publique dans les domaines de l'action sociale, de la culture, du sport et de l'environnement; comme vous le savez fort bien, ce soutien revêt un caractère déterminant pour un nombre considérable d'institutions, de fondations et d'associations œuvrant pour la communauté; mettre en péril cette contribution va à l'encontre de la **politique générale de la Confédération**, qui se repose - ou délègue à - de nombreuses organisations des tâches qui lui reviendraient;
- l'article **106 de la Constitution** fixe le principe selon lequel les bénéfices des jeux d'argent doivent être affectés à des buts **d'utilité publique**; ce principe fondamental doit prévaloir, ce qui implique de lutter contre l'offre illégale et d'interdire les loteries à but commercial, opérées notamment par certains médias actuellement;
- afin d'assurer la transparence dans l'affectation des fonds destinés à l'utilité publique, des règles pertinentes doivent être fixées; il est nécessaire de garantir **l'indépendance des organes de répartition** des bénéfices des jeux de grande envergure par rapport aux autorités politiques de surveillance.

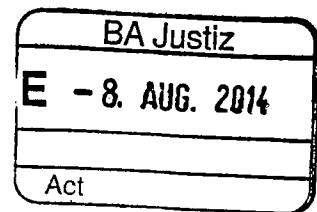
En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre prise de position en vue de la rédaction définitive de la Loi, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Le Directeur :

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Zermatten".

Dr h.c. Jean Zermatten

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Zürich, 6. August 2014

**Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung nachfolgend Stellung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Wey".

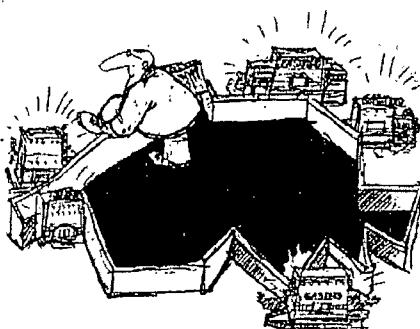
Unterschrift

intelliMEDIA®
WEB & COMMUNICATION
intelliMEDIA AG, Parkstrasse 1a, 6214 Schenkon
Tel. 041 462 70 00, Fax 041 462 70 01

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäß sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.

Zweite Vorlage:
Bundesbeschluss über die Aufhebung
des Spielbankenverbots



Das Spielbankenverbot ist nicht mehr zeitgemäß. Aus der Schweiz kann man mühelos Spielbanken jenseits der Grenze aufsuchen.

Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anznehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anznehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grösstenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF -11'365'702 (- 1,50%)
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF -17'054'347 (- 4,56%)

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabekurve um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgabe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne“ (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruinert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

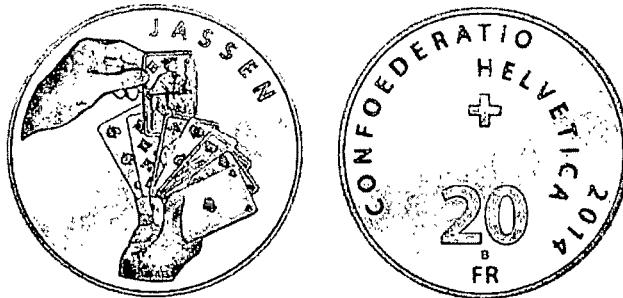
Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermaßen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische



Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren“ Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spieldurst lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innerhalb zweier Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen Sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperrung freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für Spieldurst und weitere Verhaltensstörungen Radix und die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener“ Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielverhalten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäsche nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

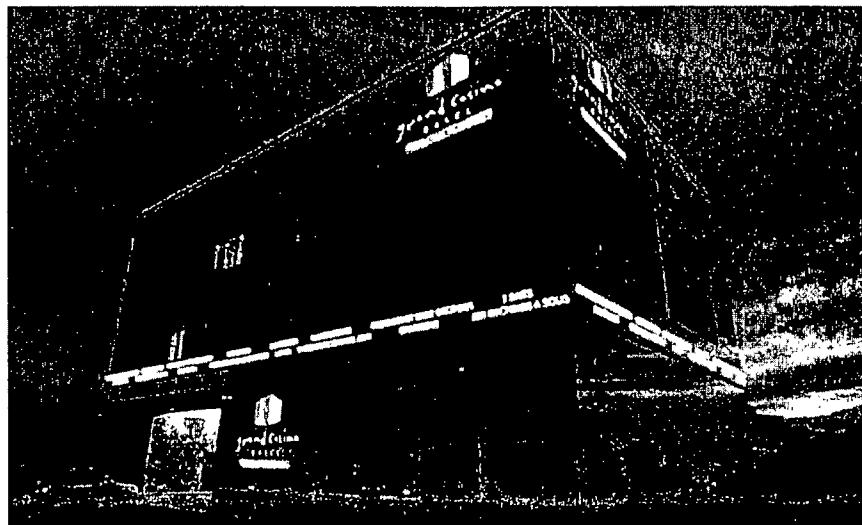
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüßt, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Marc Stauble. Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar	3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-	
Februar	2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-	
März	5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	-	
April	1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-	
Mai	9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 426'000.-	19 AT Fr. 1'673'700.-	-	
Juni	5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'068'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-	
Juli	7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr. 129'000.-	
August	13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	6 AT Fr. 205'800.-	
September	19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr. 138'006.-	
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr. 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000.-	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700.-	2 AT Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 236'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

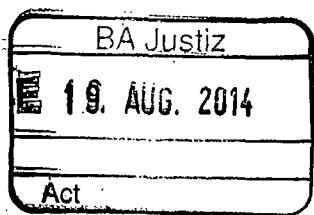
Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick

Ausgabetag: 22. Mai 2014
Gestaltung: Roland Hirter, Bern

Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

Interlaken, 18. August 2014/ch



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wir zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013	Bruttospielertrag	minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
	Spielbankenabgabe	minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs

Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert. In Ziffer 2 werden alle Änderungsanträge (Hauptanträge und weitere Änderungsanträge) erläutert.

Freundliche Grüsse
Interlaken Tourismus


Erich Reuteler
Präsident


Stefan Otz
Direktor

1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeföhrter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeföhr, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeföhr werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken~~;
- f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten ~~und Geldspielturmiere~~¹, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeföhr werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspielturmiere~~²);
- g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen~~. Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeföhr werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeföhr und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

¹ Zu den Geldspielturmiere vgl. Ziffer 1.4

² Zu den Geldspielturmiere vgl. Ziffer 1.4

Art. 16 Bewilligungspflicht

- 1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.
- 2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.
- 3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspieltturnieren erlauben.
- 3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.
- 4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.
- 5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

- 1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.
- 2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.
- 3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

Art. 18 Angaben und Unterlagen

- 1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über
 - a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
 - b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.
- 1 Im ~~Gesuch um Erteilung der Bewilligung~~ macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.
- 2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.
- 3 Der Bundesrat kann ~~Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele~~ erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.
- 2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 6o

Art. 6o Angebot von Grossspielen

- 1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.
- 2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.

3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspielturnieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokerturniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspielturnieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspielturniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.

Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuérerträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einführung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen

Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
- 3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

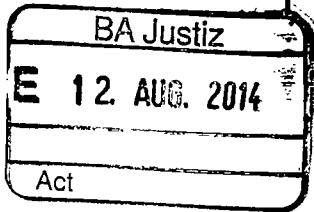
Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam
In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.
- b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelspurigkeiten
Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelspurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87.



Bundesamt für Justiz
 Direktionsbereich öffentliches Recht
 Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
 Bundesrain 20
 3003 Bern

Zürich, 11. August 2014

**Vernehmlassungsantwort
 zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. In der Eigenschaft als langjähriger Auftragnehmer der Swiss Casinos Gruppe sind wir am guten Gedeihen der Casinobranche interessiert und nehmen deshalb zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013 Bruttospielertrag minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
 Spielbankenabgabe minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs

Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.



Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

InvestSuisse AG


Peter Schläpfer


Brigitte Gutzwiller

1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeföhrter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeföhr, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeföhr werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken~~;
- f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten ~~und Geldspieltürnire~~¹, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeföhr werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspieltürnire~~²);
- g. Spielbankenspiele: Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen. Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeföhr werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeföhr und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

Art. 16 Bewilligungspflicht

1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.

¹ Zu den Geldspieltürnieren vgl. Ziffer 1.4

² Zu den Geldspieltürnieren vgl. Ziffer 1.4

2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

~~3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturieren erlauben.~~

3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.

4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.

5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbieter zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.

2 Online durchgeführte Spiele müssen außerdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.

3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

Art. 18 Angaben und Unterlagen

1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über

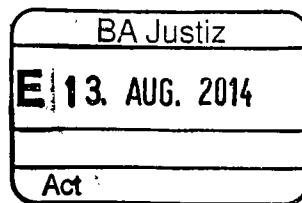
a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.

~~1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.~~

~~2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.~~

~~3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~

2 Die Angaben ~~und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2~~ müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher ~~eingereicht~~ gemacht worden sind.



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 12. August 2014

**Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. In der Eigenschaft als langjähriger Auftragnehmer der Swiss Casinos Gruppe sind wir am guten Gedeihen der Casinobranche interessiert und nehmen deshalb zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013 Bruttospielertrag minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
Spielbankenabgabe minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs

Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.



Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

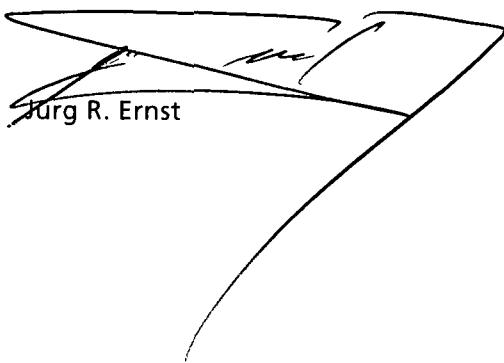
Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert.

Mit freundlichen Grüissen

InvestSuisse AG



Jürg R. Ernst

1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeföhrter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeführt, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken~~;
- f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten ~~und Geldspieltürnire~~¹, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspieltürnire~~²);
- g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen.~~ Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

Art. 16 Bewilligungspflicht

1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.

¹ Zu den Geldspieltürnieren vgl. Ziffer 1.4

² Zu den Geldspieltürnieren vgl. Ziffer 1.4

2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

~~3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspieltturnieren erlauben.~~

3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.

4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.

5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. Internationale anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.

2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.

3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

Art. 18 Angaben und Unterlagen

1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über

a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.

~~1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.~~

~~2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.~~

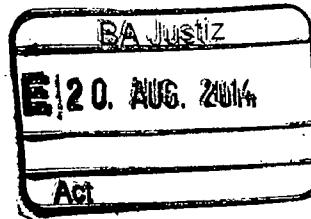
~~3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~

2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –
methodik
Bundesrain 20

3003 Bern



Interlaken, 18. August 2014

Vernehmlassung neues Bundesgesetz über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Jugendmusikverband hat den Entwurf des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele, geprüft und bezieht wie folgt Stellung dazu.

Grundsätzliches und Würdigung

Als Jugendorganisation befürwortet der Schweizer Jugendmusikverband grundsätzlich alle Präventionsmassnahmen. In diesem Sinne müsste unser Verband den Gesetzesentwurf vollumfänglich unterstützen. Wir anerkennen die positive Absicht welche hinter diesem Entwurf steht. Allerdings sind wir der Meinung, dass dadurch finanzielle Mittel verloren gehen welche bisher für Organisationen und Anlässe eingesetzt wurden und dadurch in ähnlichem – wenn nicht gar in höherem Masse – präventive Wirkung hatten. Als Beispiel aus unserem Umfeld sei das Schweizer Jugendmusikfest erwähnt.

Als Nutzniesser der Zuwendungen von Swisslos sind wir am Fortbestand dieser Institutionen interessiert.

In diesem Zusammenhang möchten verweisen wir speziell auf Folgendes:

- Die Lotteriegesellschaften verteilen jedes Jahr über CHF 570 Millionen an rund 16'000 gemeinnützige Projekte in den Bereichen Soziales, Kultur, Sport und Umwelt. Diese Unterstützung ist für viele Institutionen und Vereine, die sich für die Gemeinschaft einsetzen, unentbehrlich.
- Der neue Gesetzesrahmen muss es den Lotteriegesellschaften ermöglichen, im Interesse von tausenden von gemeinnützigen Projekten, die alljährlich dank der Reinerträge unterstützt werden, moderne, attraktive und verantwortungsvolle Lotteriespiele und Sportwetten zu entwickeln und anzubieten. Unverhältnismässige Massnahmen im Bereich der Spielsuchtprävention würden der gemeinnützigen Mission der Lotteriegesellschaften schaden, ohne die Suchtprobleme tatsächlich zu lösen.

Geschäftsstelle jugendmusik.ch
3800 Interlaken

Telefon: 033 821 67 53
E-Mail: info@jugendmusik.ch

Jugendmusik.ch
Schweizer Jugendmusikverband
Association suisse des musiques de jeunes
Associazione svizzera delle bande giovanili
Unun svizra da musica da giuvenili



- Artikel 106 der Bundesverfassung legt die Grundlage fest, wonach die Reinerträge aus den Spielen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen. Dieses Grundprinzip muss bestehen bleiben, weshalb illegale Angebote zwingend zu bekämpfen sind.
- Kleinlotterien und Tombolas sind beliebte Möglichkeiten für die Finanzierung von Aktivitäten und Infrastrukturen von Vereinen und Organisationen mit gemeinnützigem Charakter. Dabei ist es wichtig, dass die Kantone die Tombolas und die Kleinlotterien wie bisher in eigener Kompetenz und ohne unnötige Bürokratie regeln können.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Entgegennahme unserer Äusserungen im Hinblick auf den definitiven Gesetzesentwurf, der dem Parlament unterbreitet werden wird.

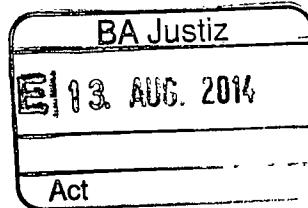
Freundliche Grüsse:

jugendmusik.ch

Siegfried Aulbach, Geschäftsführer



Herr
Urs Kessler
Jungfraubahnen Holding AG
Harderstrasse 14
3800 Interlaken



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

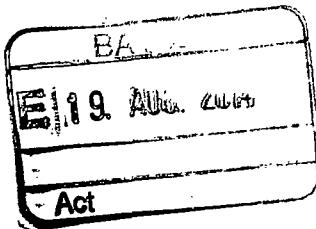
Freundliche Grüsse



Urs Kessler

Manuel Emilio Rodriguez Gosewisch
c/o Kongress + Kursaal Bern AG
3000 Bern 25

Bern 25, August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundestrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fliessen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

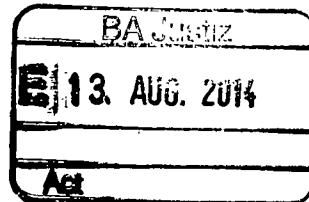
Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Manuel Emilio Rodriguez Gosewisch

Herr
Ulrich Hirt
Krneta+Partner Advokatur
Münzgraben 6
3011 Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Ulrich Hirt



Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne

Lausanne, le 15 août 2014

**Procédure de consultation du projet de loi sur les jeux d'argent :
Réponse de la Loterie Romande**

Mesdames, Messieurs,

Le 30 avril 2014, le Conseil fédéral a mis en consultation l'avant-projet de loi fédérale sur les jeux d'argent. Le Conseil d'administration et la Direction de la Loterie Romande ont pris connaissance avec intérêt du projet et remercient la Confédération d'avoir associé les loteries suisses à l'élaboration de la législation d'application.

La Loterie Romande soutient de façon générale le projet de loi soumis à consultation. Elle estime que le texte proposé est **équilibré et homogène** ; il permet la mise en œuvre concrète de l'article 106 de la Constitution, qui a été largement plébiscité par le vote des citoyens le 11 mars 2012. Fruit d'importants travaux préparatoires, le projet tient compte des intérêts de tous les acteurs concernés et comporte des compromis pertinents sur des questions sensibles. Compte tenu des concessions faites par les exploitants de jeux, notamment en matière de responsabilité sociale, la Loterie Romande ne souhaite pas que l'équilibre et la cohérence du projet soient compromis par des amendements qui porteraient atteinte à l'attractivité des jeux de loterie et des paris sportifs. Dans le domaine de la prévention et de la lutte contre le jeu excessif, le projet de loi renforce des mesures déjà existantes et en prévoit de nouvelles ; l'ensemble du dispositif est actuellement très développé et permettra de remplir les objectifs de protection des joueurs de manière adéquate tout en maintenant la compétitivité des exploitants. L'adoption de mesures disproportionnées ou irréalistes nuirait à l'instauration d'un équilibre indispensable entre l'intérêt de la protection des joueurs d'une part et la nécessité de

garantir une offre attractive d'autre part. Tout en évitant d'inciter à l'excès et à la dépendance, les jeux offerts doivent rester des jeux attrayants afin d'éviter que les joueurs ne se tournent vers l'offre illégale.

La Loterie Romande tient ainsi à rappeler la nécessité de prévoir un cadre législatif adapté à la mission des sociétés de loterie, dont les bénéfices revêtent un caractère indispensable au soutien des projets, activités ou manifestations profitant à la communauté. Dans un environnement toujours plus concurrentiel, la nouvelle loi sur les jeux d'argent doit permettre aux sociétés de loterie d'exploiter des jeux modernes et attractifs, afin qu'elles puissent rester compétitives tout en étant socialement responsables. Le soutien au sport et à des milliers de projets d'utilité publique en dépend.

La présente réponse à la consultation comprend deux parties : dans la première, la Loterie Romande donne son appréciation générale du projet de loi en mettant en avant plusieurs thématiques qui lui paraissent importantes ; dans la seconde partie, elle prend position de manière détaillée sur les différents articles du projet tout en signalant un certain nombre de faiblesses et d'imprécisions qui vont à l'encontre des buts visés par la loi.

1. APPRÉCIATION GÉNÉRALE DU PROJET DE LOI

Nécessité d'une répartition équilibrée des compétences entre la Confédération et les cantons

Il est nécessaire que la nouvelle loi garantisse un équilibre entre les compétences de la Confédération et des cantons en matière de jeux d'argent. A cet égard, le projet de loi se fonde sur l'alinéa 3 de l'article 106 de la Constitution qui fixe de nouvelles définitions pour les différents types de jeux d'argent. La distinction entre le domaine des maisons de jeu (Confédération) et celui des loteries (cantons) ne repose plus sur le critère dépassé du plan des lots datant de 1923, qui est à l'origine de différents litiges ayant conduit à des procédures juridiques. Les **nouvelles définitions** prennent en considération les lieux de vente et le mode de participation pour différencier les deux domaines : les jeux de casino ont pour cadre des endroits fermés et uniques, alors que les jeux proposés par les loteries peuvent être achetés dans de multiples points de vente, par un nombre illimité de joueurs et dont le résultat est déterminé par un tirage au sort commun.

Ces nouvelles définitions sont adaptées à l'évolution du secteur des jeux d'argent et permettent, dans chacun des deux domaines, le développement d'une offre équitable et suffisamment attractive pour être compétitive. Les mêmes principes s'appliquent aux jeux proposés sur Internet ou sur la téléphonie mobile. Dans le secteur des jeux en ligne, soit le seul secteur dans lequel à la fois des jeux de casino et des jeux de loterie pourront être

proposés, les nouvelles définitions garantissent également une complète séparation entre les deux types d'offres, évitant ainsi que l'une ou l'autre ne soit désavantagée.

Considérant que l'ensemble du secteur des jeux d'argent a intérêt à ce que les définitions des jeux soient les plus claires et les plus explicites possibles, la Loterie Romande estime qu'il serait opportun de modifier la définition des jeux de casino (article 3, litt. g.), en adoptant une formulation positive qui permette une meilleure compréhension du domaine relevant des maisons de jeu. Au même titre que les sociétés de loterie, les maisons de jeu doivent pouvoir – en leur qualité d'exploitants autorisés – se développer et s'adapter aux évolutions sociétales et technologiques.

Au-delà de cette considération, modifier l'équilibre entre les différents exploitants de jeux d'argent péjorerait l'attractivité de leurs offres, sans pour autant augmenter la protection de la population.

Affectation des bénéfices à des buts d'utilité publique

L'article 106 de la Constitution fixe le principe selon lequel les bénéfices des loteries et des paris sportifs doivent être entièrement affectés à l'utilité publique, de même que les impôts versés par les maisons de jeu doivent contribuer pour une large partie au financement de l'AVS/AI. Le projet de loi permet la mise en œuvre concrète de ce principe, accepté par 87% des voix lors de la votation du 11 mars 2012. Il garantit en effet que les bénéfices nets provenant des loteries et des paris sportifs seront toujours versés exclusivement aux organes de répartition des cantons à des buts d'utilité publique. Les sociétés de loterie Swisslos et la Loterie Romande, dont les bénéfices nets atteignent plus de CHF 545 millions par an, pourront ainsi continuer à jouer un rôle primordial dans le soutien aux activités et projets caritatifs, culturels, sportifs et environnementaux.

Prévention et lutte contre le jeu excessif : une meilleure protection de la population

La prévention et la lutte contre le jeu excessif est l'un des objectifs de la nouvelle loi sur les jeux d'argent, en particulier vis-à-vis des mineurs et des populations vulnérables. Les mesures prévues dans le projet de loi assurent une **protection efficace** (modérateurs de jeu, exclusion des joueurs problématiques, limitations de la publicité, etc.). Cette nouvelle réglementation, à la fois souple et adaptée aux facteurs de risques, permet de tenir compte des spécificités des jeux et du mode d'exploitation ainsi que des évolutions technologiques. A juste titre, l'accent est mis sur la prévention, qui constitue l'un des piliers des différentes mesures prévues au niveau opérationnel et institutionnel. Sous la tutelle des autorités de surveillance, les exploitants de jeux seront tenus de prendre les mesures appropriées à leurs offres de jeux. A cet égard, la Loterie Romande considère que

le projet de loi comporte des exigences qui feront sans doute de la législation suisse une des plus sévères d'Europe.

Les prestations fournies par les cantons dans le domaine de la prévention, du conseil ou du traitement viendront s'ajouter aux mesures de prévention prises par les exploitants de jeux et assureront un soutien aux joueurs vulnérables ainsi qu'à leurs proches. Il est assuré que les cantons continueront de percevoir auprès des sociétés de loterie une **taxe contre la dépendance au jeu** pour le financement des programmes cantonaux de prévention, de conseils et de traitement de l'addiction au jeu.

Outre les obligations des exploitants de jeux et celles des cantons, le projet de loi prévoit la création d'une **commission consultative** indépendante réunissant des spécialistes de la dépendance au jeu. Ces spécialistes conseilleront les autorités de surveillance, les autorités sanitaires de la Confédération et des cantons ainsi que les exploitants de jeux en matière de prévention du jeu excessif, en fonction notamment de l'état de la recherche scientifique. La Loterie Romande tient à souligner que les tâches et le surdimensionnement administratif de cette commission (12 membres) créent, dans leur forme actuelle, une complexité inutile et peuvent conduire à des conflits dans l'application de la loi. La Commission fédérale des maisons de jeu (CFMJ) et la Commission des loteries et paris (Comlot) disposent déjà d'experts qui pourront pleinement jouer leur rôle en matière de protection de la population ; la nécessité de ce nouvel organe doit donc être reconsidérée. Dans ce contexte, la Loterie Romande s'oppose à toute nouvelle mesure de prévention qui irait au-delà des dispositions du projet de loi. L'adoption de mesures disproportionnées ou irréalistes nuirait à l'instauration d'un équilibre indispensable entre la protection des joueurs d'une part et la nécessité de garantir une offre attractive d'autre part. Tout en évitant d'inciter à l'excès et à la dépendance, les jeux offerts doivent rester des jeux attrayants afin d'éviter que les joueurs ne se tournent vers l'offre illégale.

Des solutions adéquates pour lutter contre l'offre illégale

En raison des dangers liés à la criminalité, au blanchiment d'argent ou à la dépendance, la lutte contre l'offre illégale, qui représente un revenu brut des jeux estimé à CHF 300 millions par an, est une nécessité. A cet égard, le projet de loi a l'avantage de prévoir plusieurs champs d'intervention. D'une part, il fixe des conditions-cadre qui permettent aux maisons de jeu et sociétés de loterie de rester compétitives afin d'orienter les joueurs vers l'offre légale, qui apporte les garanties nécessaires du point de vue de la protection des joueurs. Il prévoit, d'autre part, des **mesures concrètes** pour endiguer l'offre illégale comme le blocage des sites Internet non autorisés. Le renforcement des sanctions pénales complète ce dispositif cohérent, qui permet de s'assurer que les bénéfices des jeux d'argent soient bien affectés à l'AVS/AI ou à l'utilité publique au lieu de bénéficier à des opérateurs privés à l'étranger.

Nouvelle conception de l'imposition des gains

Actuellement, les gains issus des loteries et des paris sportifs sont soumis à l'impôt sur le revenu, ce qui n'est pas le cas des gains provenant des casinos libres, quant à eux, de toute imposition. A bon escient, le projet de loi supprime cette inégalité de traitement ; il prévoit en effet que tous les gains à des jeux d'argent soient exonérés de l'impôt. Cette nouvelle conception de l'imposition rendra les jeux d'argent plus attractifs en Suisse et permettra par conséquent de générer des **bénéfices supplémentaires** en faveur de l'AVS/AI et des projets d'utilité publique. L'exonération des gains réduira également l'avantage concurrentiel des opérateurs illégaux, qui n'appliquent aucune imposition au sens de la législation suisse, tout en contribuant à freiner l'exode des joueurs vers les offres non imposées dans les pays voisins. Les récents changements législatifs en matière de fiscalité, soit le relèvement du seuil de l'impôt anticipé à CHF 1'000.- sur les gains de loterie et la suppression de la taxe du droit des pauvres dans le canton de Genève, démontrent la pertinence de la solution proposée : ces changements ont clairement dynamisé les jeux de loterie et les paris sportifs au profit des institutions d'utilité publique, en réorientant le jeu illégal et transfrontalier vers les opérateurs officiels.

Petites loteries : une pratique conservée

Les bénéfices des **petites loteries** (lotos et tombolas) devront également être affectés à l'utilité publique, mais selon une acceptation plus large que pour les jeux de grande envergure proposés par les sociétés de loterie. Les clubs sportifs, orchestres ou clubs services, pour ne citer que quelques exemples, pourront donc continuer à organiser des lotos ou des tombolas pour financer leurs activités ; il suffit que leur but en soi présente un intérêt général ou contribue au bien de la collectivité. Comme actuellement, l'autorisation des petites loteries relèvera de la compétence des cantons, qui pourront tenir compte des particularités locales, tout en respectant les conditions générales fixées par le droit fédéral pour prévenir les dangers liés aux jeux d'argent. Ces conditions permettront une harmonisation du secteur. La Loterie Romande souhaite que le Conseil fédéral fixe des limites en matière de mises et de gains qui soient appropriées et raisonnables, de sorte à ce que les petites loteries d'utilité publique conservent leur caractère de jeux de petite envergure.

Une délimitation pertinente entre jeux d'argent et jeux concours

Le projet de loi a l'avantage de fixer également des conditions précises pour l'organisation des **jeux concours** proposés par diverses entreprises à des fins promotionnelles. Actuellement, la participation gratuite à ces jeux – imposée par la législation en vigueur – est souvent détournée pour permettre à des prestataires privés d'engranger des bénéfices importants (via des sms surtaxés). Parmi les conditions fixées par le projet de loi pour remédier à cette situation, la participation gratuite devra être aussi facilement accessible

ou disponible qu'une participation payante. Cette disposition permet d'assurer que les bénéfices des jeux d'argent au sens de l'article 106 de la Constitution soient bien affectés à des buts d'utilité publique, tout en laissant la possibilité aux entreprises d'organiser des concours à des fins promotionnelles pour leurs produits et services.

Tournois de jeux d'argent : un encadrement adéquat et nécessaire

La nouvelle loi sur les jeux d'argent doit tenir compte d'une motion acceptée par le Parlement (12.3001) qui vise à ce que des petits tournois de jeux d'argent, en particulier de **poker**, puissent être organisés en dehors des maisons de jeu. Le projet de loi fixe des conditions strictes pour l'octroi d'une autorisation de la part des cantons. Il s'agit en effet de garantir une pratique uniforme dans chaque canton, mais également d'éviter la prolifération des tournois, en raison des risques bien réels liés à la dépendance ou à la criminalité.

Nouvelles exigences administratives pour les exploitants de jeux de grande envergure

Le projet de loi prévoit que les exploitants de jeux de grande envergure soient soumis à des exigences administratives en matière d'autorisation largement identiques à celles des maisons de jeu, qui sont des entreprises privées dont les capitaux sont détenus en grande partie par des actionnaires étrangers. La Loterie Romande estime que ces nouvelles exigences administratives sont disproportionnées pour les exploitants de jeux de grande envergure, qui ne sont pas des entreprises cotées en bourse. Ces nouvelles exigences entraîneront pour les sociétés de loterie des frais administratifs supplémentaires qui diminueront le montant des bénéfices nets destinés aux projets d'utilité publique. La nécessité de ces nouvelles exigences administratives doit par conséquent être réévaluée, en tenant compte notamment du cadre dans lequel sont exploités les jeux de loterie et de paris sportifs.

2. PRISE DE POSITION DÉTAILLÉE SUR LE PROJET DE LOI

On trouvera, dans cette deuxième partie de réponse, une prise de position détaillée sur tous les articles qui composent le projet de nouvelle loi sur les jeux d'argent (Ljar). Chaque chapitre du projet de loi fait l'objet d'un commentaire général suivi d'un commentaire article par article. La Loterie Romande entend ainsi donner son avis sur des aspects qui lui paraissent essentiels. Les articles qui n'appellent aucune remarque particulière ne sont pas commentés.

Chapitre 1 (Dispositions générales)

Ce chapitre revêt une importance toute particulière pour la Loterie Romande. Les dispositions qu'il contient fixent de nouvelles définitions pour les différents types de jeux d'argent qui sont clairement articulées et qui permettent d'éviter les conflits de compétences et d'exploitation entre les différents exploitants de jeux d'argent, tels qu'ils ont eu lieu ces dernières années. Ces définitions sont équilibrées et garantissent le développement de tous les acteurs concernés dans leurs territoires et domaines respectifs. Elles permettent également de tenir compte des évolutions technologiques. Modifier ces définitions affecterait par conséquent l'équilibre entre les différents exploitants et péjorerait l'attractivité de leurs offres, sans pour autant diminuer les dangers pour la population.

Article 1

La Loterie Romande salue la formulation des différentes dispositions qui définissent le champ d'application de la loi, qui a pour objectif de réglementer l'ensemble des jeux d'argent. Les jeux d'argent assortis d'une mise ne doivent en aucun cas échapper au champ d'application de la loi. A cet égard, la Loterie Romande tient à souligner que la disposition relative aux jeux concours, **alinéa 2, litt. d.**, n'est pas suffisamment précise. La disposition pourrait être rédigée comme suit :

« aux jeux et concours proposés en rapport avec l'acquisition onéreuse de biens ou services, qui ne comportent aucune mise se rapportant aux jeux concernés, et auxquels il est aussi possible de participer gratuitement, aux mêmes conditions que si l'on avait conclu un contrat onéreux, et avec un accès aux jeux concernés également aisément ; »

Ainsi formulée, cette disposition permettra enfin d'éviter totalement les concours organisés à seul but d'enrichissement, notamment par les médias (*Le Matin, Blick, etc.*), qui échappent à l'exigence d'utilité publique inscrite dans la Constitution. Cette

disposition permettra d'assurer que les bénéfices des jeux d'argent au sens de l'article 106 de la Constitution soient bien affectés à des buts d'utilité publique, tout en laissant la possibilité aux entreprises de distribution (Coop, Migros, etc.), d'organiser des concours à des fins promotionnelles pour leurs produits ou services.

Article 2

La Loterie Romande exprime son accord avec les quatre buts visés par la loi. Elle tient à rappeler qu'il importe de veiller, dans la poursuite de ces buts – qui n'ont pas de hiérarchie entre eux –, à créer les conditions d'une offre de jeux d'argent attrayante et moderne sur le marché suisse. A des fins de clarification, la Loterie Romande propose de modifier l'**alinéa 2, litt. b.** comme suit :

*« à assurer une exploitation sûre et transparente de jeux d'argent **compétitifs et attractifs** ; »*

Article 3

Les définitions relatives aux jeux de loterie et de paris sportifs sont satisfaisantes (litt. b., c., e. et f.). La définition relative aux jeux de casino (litt. g.) manque en revanche de clarté et pourrait créer des incompréhensions. Considérant que l'ensemble du secteur des jeux d'argent a intérêt à ce que les définitions des jeux soient les plus claires et les plus explicites possibles, afin d'éviter d'éventuels litiges, la Loterie Romande estime qu'il serait opportun de modifier la définition des jeux de casino (litt. g.) avec une formulation positive qui permette une meilleure compréhension du domaine relevant des maisons de jeu. Au même titre que les sociétés de loterie, les maisons de jeu doivent pouvoir – en leur qualité d'exploitants autorisés – se développer et tenir compte des évolutions sociétales et technologiques tout en respectant les impératifs de protection de la population.

Cet article appelle également les remarques suivantes.

Afin d'éviter une redondance inutile, la Loterie Romande propose de simplifier la définition des « jeux de petite envergure », litt. f., en supprimant la parenthèse et son contenu :

« jeux de petite envergure : les loteries, paris sportifs et tournois de jeux d'argent qui ne sont exploités ni de manière automatisée, ni au niveau intercantonal, ni en ligne (~~petites loteries, paris sportifs locaux, petits tournois de jeu d'argent~~) ; »

Le projet de loi faisant mention des concours, qui deviennent une catégorie de jeu d'argent lorsqu'ils requièrent une mise, il conviendrait également de définir cette

catégorie, au même titre que les jeux d'adresse par exemple. La Loterie Romande propose une nouvelle disposition, **litt. e.**, qui pourrait être rédigée comme suit :

« concours : *les jeux d'argent dans lesquels le gain dépend totalement ou principalement des connaissances ou des compétences intellectuelles du joueur* ; »

De même qu'il manque une définition des concours, il serait adéquat de définir également les jeux en ligne, sous une disposition indépendante, **litt. f.**, ainsi formulée :

« jeux en ligne : *les jeux d'argent auxquels les joueurs participent par un moyen de communication électronique ; la qualification de tout jeu en ligne est identique à celle de sa version matérielle*. »

Chapitre 2 (Maisons de jeu)

Ce chapitre étant du ressort des maisons de jeu, la Loterie Romande se contentera d'un bref commentaire portant sur l'octroi des concessions de jeux de casino : il est essentiel que ce soit le Conseil fédéral qui non seulement fixe le nombre de ces concessions mais qui les attribue également. Il est important en effet que le paysage suisse des jeux d'argent puisse répondre à une politique cohérente qui tienne compte des spécificités économiques, sociales et régionales ; seul le Conseil fédéral est à même de définir les grandes lignes de cette politique. A fortiori, la Loterie Romande souhaite que la même conception soit appliquée au domaine des jeux de grande envergure et que, par conséquent, ce soient les cantons qui organisent et définissent la politique en matière de jeux de grande envergure.

Article 19

Afin de garantir la cohérence entre le texte allemand et sa version française, la Loterie Romande propose une adaptation du texte français à l'alinéa 1 :

« Lorsqu'elle doit se prononcer sur la qualification d'un jeu comme jeu de casino, la CFMJ consulte au préalable l'autorité intercantonale d'exécution compétente pour les jeux de grande envergure. En cas de divergences, les deux autorités procèdent à un échange de vues. Si l'échange de vues n'aboutit pas, elles soumettent le cas à l'organe de coordination (art. 114). »

Chapitre 3 (Jeux de grande envergure)

Afin de répondre aux buts visés par la nouvelle loi sur les jeux d'argent, il est nécessaire que celle-ci garantisse un équilibre entre les compétences de la Confédération et des cantons en matière de jeux d'argent. Dans ce contexte, la Loterie Romande ne souhaite pas que les compétences des cantons soient transférées de manière excessive au régulateur, dont les compétences doivent rester d'exécution. Le domaine des jeux de grande envergure ayant de fortes composantes économiques, sociales et régionales, il appartient aux cantons d'en définir les contours, de même qu'il appartient au Conseil fédéral de définir la politique en matière de jeux de casino (voir commentaire du chapitre 2). Par analogie avec le domaine des jeux de casino, et pour des raisons d'équilibre dans l'exécution de la loi, les cantons doivent conserver des compétences de décision par rapport à l'autorité intercantonale d'exécution. Les aspects d'ordre public inhérents à l'exploitation des jeux d'argent, qui ne relèvent pas du commerce ordinaire, nécessitent des règles de droit qui assurent une supervision du secteur par les autorités politiques. Celles-ci doivent pouvoir définir et édicter les principes fondamentaux en matière de jeux d'argent.

Article 20

La Loterie Romande ne souhaite pas que l'autorisation d'exploitant de jeux de grande envergure soit octroyée par l'autorité intercantonale, mais par les cantons concernés. Ceux-ci doivent pouvoir délivrer cette autorisation en tenant compte des réalités économiques, sociales et régionales, pour les raisons explicitées ci-dessus (encadré). A cette fin, il conviendrait de modifier l'article en ce sens :

« Toute personne qui souhaite exploiter des jeux de grande envergure doit obtenir une autorisation d'exploitant délivrée par les cantons. »

Ainsi formulée, cette disposition vise à ce que les cantons puissent conserver toute la liberté dans le domaine de l'autorisation. Dans ce contexte, la Loterie Romande propose d'ajouter **un nouvel article 21** portant le titre « Octroi de l'autorisation » :

« ¹ Les cantons s'organisent pour l'octroi des autorisations d'exploitant en fonction des aires géographiques sur lesquelles elles portent.

² L'autorisation peut être limitée à l'exploitation de jeux d'adresse, respectivement à l'exploitation de loteries et paris.

³ Les cantons concernés par une demande d'autorisation se prononcent après avoir recueilli le préavis de la Commission intercantonale d'exécution sur les conditions prévues à l'article 22.

« Il n'existe pas de droit à l'obtention d'une autorisation d'exploitant de jeux de grande envergure. »

En cas d'ajout de ce nouvel article, l'article 21 du projet actuel deviendrait l'article 22.

Article 21

La Loterie Romande approuve les conditions pour l'autorisation d'exploitant telles que décrites. S'agissant des frais d'exploitation (alinéa 1, litt. i.), elle tient à préciser que les critères de proportion entre ces frais et les moyens mis à disposition pour les buts d'utilité publique doivent tenir compte du cadre socio-économique dans lequel a lieu l'exploitation ainsi que de la gamme de jeux offerts (population du territoire couvert, réalité linguistique, nombre de points de vente, type de jeux, etc.).

Article 23

La rédaction de cet article appelle une précision relative aux procédures simplifiées actuellement en vigueur. La Loterie Romande souhaite compléter l'alinéa 2 comme suit :

« Il est possible de prévoir une procédure simplifiée pour les modifications mineures d'un jeu autorisé, pour les autorisations de types catégoriels et le renouvellement des autorisations. »

Article 24

La Loterie Romande n'approuve pas l'alinéa 3. De même que le Conseil fédéral définit les collaborations internationales des maisons de jeu, il appartient aux cantons de définir les collaborations internationales des jeux de grande envergure. Une rédaction alternative est proposée :

« L'autorité intercantonale d'exécution peut autoriser les exploitants de jeux de grande envergure à collaborer avec des exploitants de jeux d'argent étrangers pour autant que les conditions d'exploitation et de protection des joueurs soient comparables aux standards imposés pour les autres jeux. »

Chapitre 4 (Jeux de petite envergure)

Les jeux de petite envergure constituent une catégorie complexe, car celle-ci regroupe à la fois des jeux traditionnels exploités en Suisse de longue date et peu dangereux pour la population, soit les lotos et les tombolas, avec un secteur potentiellement plus dangereux, qui est celui des tournois de jeux d'argent, en particulier de poker. Afin de satisfaire aux buts fixés dans l'article 106 de la Constitution et de garantir la cohérence de la nouvelle loi, il est nécessaire que les jeux de petite envergure soient eux aussi réglementés et contrôlés, mais une certaine souplesse peut être conservée pour l'organisation des lotos et des tombolas. La Loterie Romande souhaite que le Conseil fédéral fixe des limites en matière de mises et de gains de sorte à ce que les petites loteries d'utilité publique conservent leur caractère de jeux de petite envergure.

Il est en revanche important d'encadrer de manière stricte et précise les conditions d'exploitation des petits tournois de jeux d'argent. La Loterie Romande estime qu'il est essentiel que les tournois de poker organisés en dehors des maisons de jeu soient strictement contrôlés et ne se développent pas au détriment des impératifs de protection de la population. Il s'agit de garantir une pratique uniforme dans chaque canton, mais également d'éviter que des tournois ne soient organisés de manière trop fréquente. En raison des dangers bien réels liés à la dépendance, au blanchiment et à la criminalité connexe, la prolifération des tournois exploités par de nombreuses entités différentes nécessiterait d'importantes mesures de surveillance. La création d'un troisième groupe d'exploitants, en plus des maisons de jeu et des sociétés de loterie, aurait en outre pour conséquence de renforcer la concurrence et donc de réduire les bénéfices en faveur de l'AVS/AI et de l'utilité publique.

Ainsi, la Loterie Romande approuve les conditions fixées pour l'organisation des petits tournois de jeux d'argent, mais estime que les conditions prévues pour les lotos et les tombolas doivent être assouplies.

Article 31

Par définition, l'autorité cantonale d'exécution instaurée par chaque canton pour l'autorisation et la surveillance des jeux de petite envergure est compétente pour accomplir sa tâche. Il conviendrait donc de modifier l'article en ce sens et de supprimer le terme « compétente » :

« Toute personne qui souhaite exploiter des jeux de petite envergure doit obtenir une autorisation de l'autorité cantonale d'exécution compétente. »

Article 32

Afin d'être cohérent avec la proposition de nouvel article 21 (voir plus haut), il conviendrait d'introduire une clause parallèle à celle de l'article 21 nouveau, sous forme d'un alinéa 3 :

«³ Il n'existe pas de droit établi à obtenir une autorisation d'exploitation de jeux de petite envergure. »

Chapitre 5 (Exploitation de jeux de casino et de jeux de grande envergure)

De manière générale, il est important que l'ensemble du secteur des jeux d'argent soit organisé de manière cohérente et satisfasse aux meilleurs standards en matière de sécurité et de responsabilité sociale, sous la surveillance des autorités d'exécution respectives. La Loterie Romande, qui dispose déjà des certifications internationales les plus exigeantes en matière de sécurité et de responsabilité sociale, tient toutefois à rappeler la nécessité de ne pas porter atteinte à l'attractivité des jeux, afin de garantir la stabilité à long terme des recettes générées pour l'utilité publique. Les mesures fixées ne doivent pas paralyser l'exploitation des jeux de grande envergure. Elles doivent tenir compte des caractéristiques propres à ces jeux et à leurs canaux de distribution. Des contrôles supplémentaires ne doivent être effectués que lorsqu'ils sont justifiés. La Loterie Romande estime qu'il convient de garder toute la souplesse nécessaire dans l'application de nouvelles contraintes administratives qui seraient imposées aux exploitants de jeux de grande envergure.

Article 41

S'il appartient à la Confédération de définir les contours de la politique des jeux de casino, c'est aux cantons de définir la politique des jeux de grande envergure. En vertu de ce principe, qu'elle estime fondamental, la Loterie Romande demande que l'alinéa 3 soit modifié comme suit :

«³ Le Conseil fédéral précise les exigences auxquelles doit répondre le programme de mesures de sécurité pour les jeux de casino ; les cantons précisent les exigences auxquelles doit répondre le programme de mesures de sécurité pour les jeux de grande envergure ; ils se concertent. »

Article 45

La Loterie Romande tient à souligner l'importance socio-économique des rémunérations versées à ses distributeurs, soit 2'650 points de vente répartis sur l'ensemble du territoire des six cantons romands. Ces points de vente sont des établissements ouverts au public (kiosques, cafés, restaurants, stations-essence, bureaux de poste, etc.), dont l'activité de vente de jeux de loterie et de paris sportifs représente une part pouvant aller jusqu'à 35% du chiffre d'affaires. La pratique des taux de rémunération actuels (entre 5% et 10% selon le type de jeu) a fait ses preuves et permet de réinjecter dans l'économie locale près de CHF 70 millions par année. Sans cette rémunération, la survie de ces commerces de proximité, qui assurent une importante fonction sociale dans les quartiers urbains et les villages, serait menacée. Pour cette raison, il est essentiel que le principe d'une

rémunération sous forme d'un pourcentage des ventes ou du revenu brut des jeux soit maintenu et que celle-ci tienne compte des réalités économiques et régionales des différents points de vente. Ces réalités doivent être prises en compte dans l'appréciation de l'adjectif « raisonnable » qui figure à l'**alinéa 3**.

Article 47

S'agissant de la présentation des comptes, la Loterie Romande soutient l'application des normes comptables reconnues ; elle tient néanmoins à souligner la nécessité de ne pas imposer aux exploitants de jeux d'argent des normes disproportionnées. La Loterie Romande se conforme actuellement à la norme Swiss Gaap RPC, qui est une norme adéquate et pertinente pour son secteur d'activité. L'application de normes internationales plus complexes serait une mesure disproportionnée, compte tenu notamment que les sociétés de loterie ne sont pas des entreprises cotées en bourse.

Article 60

La Loterie Romande approuve l'**alinéa 1** et se réjouit que soient interdites les sociétés de joueurs qui captent une partie importante des enjeux à leur propre profit, détournant ainsi l'exigence d'utilité publique inscrite dans la Constitution. Cette nouvelle disposition permettra de remédier à cette situation de manière adéquate.

Article 61

La Loterie Romande juge essentielles les mesures visant à préserver l'intégrité du sport, l'honnêteté et la transparence des compétitions ainsi que les athlètes eux-mêmes. Elle tient résolument à l'application de ces mesures, notamment en regard de leur compatibilité avec la future Convention du Conseil de l'Europe sur la manipulation de compétitions sportives.

Article 62

A l'**alinéa 1**, l'exigence d'alerter l'autorité de « tout soupçon » est inadéquate et inefficace. Elle fait porter aux exploitants de paris sportifs une responsabilité illimitée et leur impose de signaler comme élément de soupçon toute circonstance dont ils pourraient penser qu'elle comporte éventuellement un risque infime d'irrégularité. Il serait plus pertinent de parler de « soupçon fondé » et donc de modifier l'**alinéa 1** comme suit :

«¹ Les exploitants de paris sportifs informent sans délai l'autorité intercantionale d'exécution de tout soupçon fondé de manipulation d'une compétition sportive pour laquelle ils offrent des paris. »

Articles 65 à 68

La Loterie Romande reconnaît la nécessité que les exploitants de jeux de grande envergure soient eux aussi soumis à la **loi sur le blanchiment d'argent**. Les dispositions prévues à cet égard sont cohérentes et conformes à ce que prévoit la législation européenne. Il s'agit, dans l'application de ces dispositions, de tenir compte des spécificités des jeux de grande envergure et de leur mode d'exploitation. En ce qui concerne le réseau physique de distribution des jeux de grande envergure (points de vente), la Loterie Romande souligne que les dispositions prévues pour le paiement des gains sont adéquates et respectent le principe de proportionnalité entre le type de jeu et ses dangers potentiels (article 65, alinéas 2 et 3). Ces dispositions sont en phase avec ce qui est prévu par l'Union européenne en matière de lutte contre le blanchiment d'argent dans le domaine des loteries et des paris sportifs.

Chapitre 6 (Protection des joueurs contre le jeu excessif)

La prévention et la lutte contre le jeu excessif est l'un des objectifs de la nouvelle loi sur les jeux d'argent, en particulier vis-à-vis des mineurs et des populations vulnérables. La Loterie Romande estime que les mesures prévues dans le projet de loi (modérateurs de jeu, exclusion des joueurs problématiques, limitations de la publicité, etc.) assurent une protection efficace. Cette nouvelle réglementation, à la fois souple et adaptée aux facteurs de risques, permet de tenir compte des spécificités des jeux, du mode d'exploitation ainsi que des évolutions technologiques. A juste titre, l'accent est mis sur la prévention, qui constitue l'un des piliers des différentes mesures prévues au niveau opérationnel et institutionnel. Sous la tutelle des autorités de surveillance, les exploitants de jeux seront tenus de prendre les mesures appropriées à leurs offres de jeux. Sur ce point, la Loterie Romande considère que le projet comporte des exigences qui feront sans doute de la législation suisse une des plus sévères d'Europe et qui permettront de remplir les objectifs de protection de la population de manière adéquate. Elle s'oppose à toute nouvelle mesure de prévention qui irait au-delà des dispositions du projet de loi. L'adoption de mesures disproportionnées ou irréalistes péjorerait l'attractivité de l'offre sans pour autant diminuer les dangers pour la population, ni résoudre les problèmes d'addiction.

S'agissant de la **commission consultative pour la prévention du jeu excessif**, réunissant des spécialistes de la dépendance au jeu, la Loterie Romande considère que les tâches et le surdimensionnement de cette commission (12 membres) créent, dans leur forme actuelle, une complexité inutile et peuvent conduire à des conflits dans l'exécution de la loi. Une telle commission entraîne des redondances : la Commission fédérale des maisons de jeu (CFMJ) et l'actuelle Commission des loteries et paris (Comlot) disposent déjà d'experts de la dépendance au jeu, qui pourront pleinement jouer leur rôle dans le cadre de la nouvelle loi. La création de cette commission consultative n'est donc pas justifiée.

Article 70

Pour des raisons de simplification et de compréhension, la Loterie Romande propose de supprimer le terme « *concret* » dans l'expression « *jeu concret* » utilisée aux **alinéas 1 et 3**, qui seraient ainsi reformulés :

« ¹ *Les mesures que les exploitants de jeux d'argent prennent pour protéger le joueur contre le jeu excessif doivent être adaptées au danger potentiel que présente chaque jeu spécifique.*

² [...]

³ *L'autorité compétente n'autorise un jeu **concret** que lorsque les mesures de protection sont suffisantes. »*

Article 72

La Loterie Romande est opposée à ce que l'attribution de jeux ou de crédits de jeu gratuits soit soumise à l'autorisation préalable de l'autorité d'exécution compétente. L'exploitant de jeux doit pouvoir bénéficier d'une flexibilité suffisante dans le cadre de ses actions de promotion afin de garantir l'efficacité de celles-ci tout en respectant les impératifs de protection de la population. La Loterie Romande suggère que l'autorisation d'attribution de jeux ou de crédits de jeu gratuits soit élaborée sous forme d'une politique générale définie en concertation avec l'autorité d'exécution compétente. Une rédaction alternative est ainsi proposée pour l'**alinéa 2** :

«² La politique annuelle d'attribution de jeux ou de crédits de jeu gratuits fait l'objet d'un examen de la part de l'autorité d'exécution compétente. »

Articles 73 à 81

S'agissant des mesures supplémentaires en matière de protection de la population qui incombent aux exploitants de jeux de grande envergure, la Loterie Romande tient à souligner qu'elle mène depuis de nombreuses années, sur une base volontaire, une vaste politique de Jeu Responsable, constitué d'outils de communication fiables, de formations axées sur la prévention et de modérateurs de jeu techniques et environnementaux (toutes les mesures appliquées sont décrites dans un document « Politique de Jeu Responsable », ci-annexé et disponible sur le site Internet www.loro.ch).

La Loterie Romande tient également à préciser que, contrairement aux jeux de casino, les jeux de grande envergure sont distribués par des commerçants de proximité (kiosques, cafés, restaurants, etc.) ; l'application des mesures décrites à l'**article 73, alinéa 1**, doit par conséquent tenir compte de cette réalité et être adaptée à la spécificité des jeux de grande envergure et à leur mode de distribution. Compte tenu de cette remarque, la Loterie Romande s'oppose à toute nouvelle mesure de prévention qui irait au-delà des dispositions du projet de loi. L'adoption de mesures disproportionnées ou irréalistes nuirait à l'instauration d'un équilibre indispensable entre l'intérêt de la protection des joueurs d'une part et la nécessité de garantir une offre attractive d'autre part. Tout en évitant d'inciter à l'excès et à la dépendance, les jeux offerts doivent rester attrayants afin d'éviter que les joueurs ne se tournent vers l'offre illégale.

Dans le cadre de ses travaux, Michel Barnier, membre de la Commission européenne, chargé du Marché intérieur et des Services, a souligné à maintes reprises la nécessité de l'attractivité de l'offre, qui constitue une notion-clé dans la démarche des pouvoirs publics en matière de jeux d'argent et de protection de la population, dans la mesure où elle

favorise l'extinction de l'offre illégale. Dans une lettre adressée au Président de la Commission européenne, en date du 4 juin 2014, Michel Barnier dresse un constat très clair : « [...] the Commission has remained committed to assist Member States in creating an environment that is safe and attractive for consumers and responsible operators, and at the same time forbidding for fraudsters. To achieve this, I remain convinced that an attractive offer of duly regulated gambling opportunities coupled with a high level of protection for consumers is the only way to gain and retain consumers, to the detriment of fraudulent alternatives. »¹

Il est donc important que les exploitants autorisés soient en mesure de proposer des offres suffisamment attractives pour proposer une alternative crédible aux sites Internet illégaux, faute de quoi les joueurs continueront à se tourner vers les offres illicites et non régulées, qui laissent la porte ouverte aux excès et à la dépendance.

Article 77

La Loterie Romande attire l'attention sur le fait que la rédaction de l'alinéa 1 conduit inévitablement à des interprétations diverses sur le contrôle des motifs d'exclusion. Elle propose par conséquent une rédaction alternative de cet alinéa, en supprimant l'expression « ou devraient présumer » :

« ¹ *Les maisons de jeu et les exploitants de jeux de grande envergure exploités en ligne excluent des jeux les personnes dont ils savent ou devraient présumer, sur la base de leurs observations ou des informations provenant de tiers : [...]* »

Une modification semblable est proposée à l'alinéa 2 :

« ² *Ils excluent par ailleurs des jeux les personnes dont ils savent ou devraient présumer, sur la base de l'annonce d'un service spécialisé ou d'une autorité sociale, qu'elles sont dépendantes au jeu.* »

Articles 83 à 87

La Loterie Romande est d'avis que la création d'une commission consultative pour la prévention du jeu excessif n'est pas justifiée. Elle souligne que les tâches et le

¹ Traduction : « [...] la Commission s'engage à assister les Etats membres dans le développement d'un environnement qui soit sain et attractif à la fois pour les consommateurs et les opérateurs responsables et à interdire en même temps les fraudeurs. Pour y parvenir, je reste convaincu qu'une offre attractive et dûment régulée, qui soit couplée à un haut niveau de protection des consommateurs, constitue l'unique moyen pour gagner des joueurs et les conserver au détriment des offres frauduleuses. »

surdimensionnement administratif de cette commission (12 membres) créent, dans leur forme actuelle, une complexité inutile et peuvent conduire à des conflits dans l'exécution de la loi. La Commission fédérale des maisons de jeu (CFMJ) et l'actuelle Commission des loteries et paris (Comlot) disposent déjà d'experts de la dépendance au jeu qui s'appuient sur des études et évaluations scientifiques ; ceux-ci pourront pleinement jouer leur rôle dans le cadre de la nouvelle loi.

Chapitre 7 (Restriction de l'accès aux offres de jeu en ligne non autorisées en Suisse)

La Loterie Romande souligne l'importance de ces dispositions visant à restreindre l'accès aux offres de jeux en ligne non autorisées en Suisse. Ces dispositions fixent des conditions-cadre qui permettront aux maisons de jeu et aux exploitants de jeux de grande envergure de rester compétitifs afin d'orienter les joueurs vers l'offre autorisée, qui apporte toutes les garanties nécessaires du point de vue de la protection des joueurs. La Loterie Romande salue l'adoption de mesures concrètes pour endiguer l'offre illégale, tel que le blocage des sites Internet non autorisés, tout en étant consciente que ces mesures ne pourront garantir un blocage absolu pour des raisons techniques. Le renforcement des sanctions pénales complète l'ensemble de ce dispositif cohérent, qui permet de s'assurer que les bénéfices des jeux d'argent soient bien affectés à l'AVS/AI ou à l'utilité publique au lieu de bénéficier à des opérateurs privés à l'étranger.

Article 94

La disposition relative au droit de procédure et aux instances de recours contre les décisions de l'autorité intercantonale d'exécution devrait figurer dans le chapitre consacré à l'autorité intercantonale d'exécution (chapitre 8, Section 2). Il conviendrait donc de supprimer l'alinéa 1 et de ne conserver que l'alinéa 2 de cet article.

Chapitre 8 (Autorités)

Afin de répondre aux buts visés par la nouvelle loi sur les jeux d'argent, il est nécessaire que celle-ci garantisse un équilibre entre les compétences de la Confédération et des cantons en matière de jeux d'argent. Le projet de loi met sur pied d'égalité la Commission fédérale des maisons de jeu et l'autorité intercantionale d'exécution et leur attribue, dans leurs domaines de compétence respectifs, des tâches et des pouvoirs largement identiques. Les deux autorités seront notamment compétentes pour l'homologation des jeux relevant de leur domaine, ce qui constitue un élément essentiel pour l'équilibre du système.

Tout en saluant cet équilibre, la Loterie Romande tient à rappeler qu'elle ne souhaite pas que les compétences des cantons soient transférées de manière excessive au régulateur, dont les compétences doivent rester d'exécution. Le domaine des jeux de grande envergure ayant de fortes composantes économiques, sociales et régionales, il appartient aux cantons d'en définir les contours, de même qu'il appartient au Conseil fédéral de définir la politique en matière de jeux de casino (voir commentaire du chapitre 2). Par analogie avec le secteur des jeux de casino, et pour des raisons d'équilibre dans l'exécution de la loi, les cantons doivent conserver des compétences de décision par rapport à l'autorité intercantionale d'exécution.

Article 106

Il a été constaté sous l'article 94 que le projet prévoyait de manière peu cohérente une disposition de procédure contre les décisions de l'autorité intercantionale d'exécution à propos du blocage des sites illégaux. Le projet ne comporte en revanche pas de disposition générale concernant le droit intercantonal supposé par l'existence d'une autorité intercantionale d'exécution, ni de dispositions relatives aux instances de recours. Cette remarque rejoignant la précédente, il conviendrait en conséquence de compléter l'article par un **alinéa 2** ainsi libellé :

«² *Ils déterminent la procédure applicable et instituent les instances de recours.* »

Article 108

Cet article a pour objectif d'inscrire dans la loi fédérale les compétences de l'autorité intercantionale d'exécution. Compte tenu des remarques formulées précédemment s'agissant des compétences des cantons en matière de politique des jeux de grande envergure, la première tâche qui devrait être confiée à l'autorité intercantionale

d'exécution serait de mettre en œuvre la politique définie par les cantons. La Loterie Romande propose ainsi d'ajouter une nouvelle disposition litt. a. :

« de mettre en œuvre la politique relative à l'exploitation des jeux de grande envergure définie par les cantons. »

Article 114

La Loterie Romande soutient la création de l'organe de coordination composé à part égales de représentants de la Confédération et des cantons, tel que le prévoit déjà l'alinéa 7 de l'article 106 de la Constitution. Elle estime que le rôle de cet organe de coordination est essentiel à la mise en œuvre d'une politique cohérente en matière de jeux d'argent. Cette coordination permettra d'éviter les divergences entre les autorités d'exécution au sujet de leurs compétences respectives. Compte tenu de la nature politique des décisions qui seront prises par l'organe de coordination, la Loterie Romande propose de modifier la composition de cet organe en donnant plus de poids aux instances politiques. Elle propose de rédiger l'article comme suit :

« ¹ L'organe de coordination se compose :

- a. d'un membre de la CFMJ ;*
- b. de deux représentants de l'autorité de haute surveillance ;*
- c. d'un membre de l'autorité intercantionale d'exécution ;*
- d. de deux représentants des autorités cantonales d'exécution.*

² La CFMJ désigne le membre qui la représente. Le DFJP désigne les deux représentants de l'autorité de haute surveillance. Les trois représentants des autorités cantonales sont nommés par les cantons.

³ L'un des trois représentants de la Confédération et l'un des trois représentants des cantons préside l'organe de coordination à tour de rôle pendant un an. »

Chapitre 9 (Imposition et affectation du produit des jeux)

Dans le cadre de l'affectation des bénéfices nets des jeux de grande envergure aux projets d'utilité publique (Section 2), la Loterie Romande salue la mise en place d'un cadre qui prévoit des règles pertinentes destinées à renforcer la transparence et l'indépendance des organes compétents, comme la séparation des pouvoirs. Ces règles, cependant, ne doivent pas entraîner de mesures disproportionnées ou de frais administratifs supplémentaires qui viendraient grever le montant des bénéfices nets destinés aux projets d'utilité publique. La nouvelle loi sur les jeux d'argent doit permettre la mise en œuvre concrète de l'article 106 de la Constitution, qui fixe le principe selon lequel les bénéfices nets des jeux de grande envergure doivent être exclusivement affectés à des buts d'utilité publique.

Article 126

Cet article précise les conditions d'affectation des bénéfices nets des jeux de grande envergure à l'utilité publique ; l'**alinéa 2** stipule que l'affectation de bénéfices nets des loteries et des paris sportifs à l'accomplissement de tâches légales est exclue, sauf s'il s'agit d'un financement complémentaire de ces tâches dans les domaines culturel, social ou sportif. Cette disposition reprend la pratique actuelle, en vigueur depuis plus de 75 ans : les bénéfices des loteries et des paris sportifs ne sont pas destinés à se substituer à l'action de l'Etat ni à la financer. La Loterie Romande appuie ce principe essentiel ; elle souligne que le financement complémentaire de tâches légales par le biais de bénéfices nets des loteries et des paris sportifs doit absolument avoir un caractère exceptionnel. La Loterie Romande souhaite que cette pratique reste marginale.

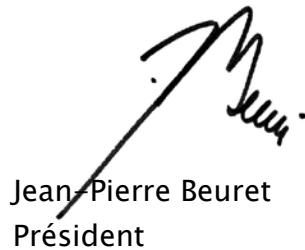
Article 128

La Loterie Romande est d'avis qu'il est utile d'inscrire dans la loi les principes généraux relatifs au versement des contributions aux projets d'utilité publique. Il semble toutefois excessif que, comme le prévoit l'**alinéa 1, litt. b.**, les critères pour l'attribution des contributions soient définis en la forme légale. La Loterie Romande estime que ces critères détaillés, ainsi que les processus d'attribution des contributions, devraient être définis par des règlements, ce qui permettra de garder la souplesse nécessaire pour pouvoir adapter les règles en fonction des évolutions de la société.

Les chapitres 10 et 11 n'appellent pas de commentaires particuliers.

Conclusion

Elaborées en collaboration avec des représentants de la Confédération et des cantons, du secteur des jeux d'argent ainsi que du milieu de la prévention des dépendances, les propositions mises en consultation sont le résultat de compromis pertinents, qui garantissent un développement de tous les acteurs concernés. Le projet de loi répond non seulement à la nécessité de réglementer de manière cohérente l'ensemble des jeux d'argent, mais prévoit également un cadre adapté à la mission et aux responsabilités des sociétés de loterie permettant leur constante modernisation. Tout en posant les bases d'une exploitation attractive des jeux d'argent, le projet renforce en même temps la prévention et la lutte contre le jeu excessif, en particulier vis-à-vis des mineurs et des populations vulnérables. Compte tenu des concessions qui ont été faites dans ce domaine, **la Loterie Romande ne souhaite pas que l'équilibre et la cohérence des solutions proposées soient compromis par des amendements qui porteraient atteinte à la compétitivité des sociétés de loterie. Elle s'oppose à toute mesure de prévention supplémentaire qui irait au-delà des dispositions du projet de loi, ainsi qu'à la création d'une commission consultative en matière de jeu excessif.** L'adoption de mesures disproportionnées ou irréalistes péjorerait l'attractivité de l'offre sans pour autant diminuer les dangers pour la population, ni résoudre les problèmes d'addiction. Tout en évitant d'inciter à l'excès et à la dépendance, les jeux offerts doivent rester des jeux attrayants afin d'éviter que les joueurs ne se tournent vers l'offre illégale et les exploitants doivent pouvoir, tout en respectant leurs devoirs vis-à-vis des dangers, les adapter à l'évolution de la demande. **Dans un contexte toujours plus concurrentiel, la nouvelle loi sur les jeux d'argent doit permettre aux sociétés de loterie d'exploiter des jeux attractifs, rentables et responsables, afin de garantir la stabilité à long terme des bénéfices distribués à l'utilité publique.**



Jean-Pierre Beuret
Président



Jean-Luc Moner-Banet
Directeur général

LA POLITIQUE DE JEU RESPONSABLE

de la Loterie Romande



Sommaire

1. Mission, vision, valeurs

- 1.1 Programme de Jeu Responsable
- 1.2 Taxe sur la dépendance au jeu
- 1.3 Responsabilité sociale d'entreprise

2. Trois piliers d'action

- 2.1 La recherche
- 2.2 La prévention auprès des joueurs
- 2.3 La sensibilisation des collaborateurs et des dépositaires

3. Formation

- 3.1 Formation interactive des collaborateurs
- 3.2 Formation spécifique des collaborateurs
- 3.3 Formation interactive des dépositaires
- 3.4 Formation spécifique des dépositaires de Loterie électronique

4. Information et documentation

- 4.1 Brochure « Jouons Responsable »
- 4.2 Informations sur les terminaux de jeux
- 4.3 Chartes Jeu Responsable
- 4.4 Communication transparente des plans des lots
- 4.5 Informations sur Internet
- 4.6 Code de conduite Marketing et Publicité

5. Modérateurs de jeu

- 5.1 Distributeurs de Loterie électronique
- 5.2 Prévention sur Internet

6. Mesures de surveillance et de contrôle

7. Evaluations externes

8. Partenariats

- 8.1 Centre du jeu excessif (CJE)
- 8.2 Service itinérant de prévention (SIP)
- 8.3 Convention Université de Laval, Québec
- 8.4 Certificate of Advanced Studies (CAS) sur le jeu excessif

9. Certifications internationales

- 9.1 Standards Européens de Jeu Responsable
- 9.2 WLA World Responsible Gaming Principles

10. Conclusion

- 10.1 Le Jeu Responsable, une politique d'entreprise
- 10.2 Le Jeu Responsable, un processus d'amélioration continue

11. Lexique

1. Mission, vision et valeurs

Les jeux d'argent comportent un risque d'addiction plus ou moins élevé selon leur nature. En Suisse, comme dans la plupart des pays européens, la prévalence de l'addiction au jeu, soit le risque qu'un adulte développe, à un moment ou à un autre de son parcours de vie, un comportement de jeu excessif, se situe entre 1 et 2%. Bien que seule une petite minorité de joueurs souffre d'addiction – 0,5% des personnes à risque selon la plupart des études – la Loterie Romande prend cette problématique de santé publique très au sérieux. Elle s'engage à prévenir et lutter contre le jeu excessif dans le cadre de son programme de Jeu Responsable, ainsi que par le biais de la taxe sur la dépendance au jeu prélevée sur le revenu brut des jeux.

1.1 Programme de Jeu Responsable

Consciente de sa responsabilité sociale, la Loterie Romande développe, depuis plus de 15 ans, un programme de Jeu Responsable qui repose sur trois axes principaux :

- Formation/prévention
- Information/documentation
- Communication/collaboration

Dans chacun de ces domaines, la Loterie Romande travaille en étroite collaboration avec des experts et des scientifiques mondialement reconnus ainsi que des spécialistes de la santé, afin d'offrir à la population un environnement de jeu à la fois sain et divertissant. Avec l'appui des chercheurs, elle développe et met en œuvre des mesures concrètes de prévention et de lutte contre le jeu excessif.

Initié sur une base volontaire, dès 1999, le programme de Jeu Responsable de la Loterie Romande fait partie intégrante de sa stratégie d'entreprise. Il repose sur l'engagement complet non seulement de la Direction et de tous les départements mais également des dépositaires (vendeurs des jeux) et des fournisseurs, qui ont tous leur rôle à tenir afin de protéger les joueurs les plus vulnérables des dangers liés à l'addiction.

Pionnière en matière de Jeu Responsable, la Loterie Romande a été parmi les dix premières loteries mondiales à obtenir des certifications dans ce domaine, décernées par *European Lotteries (EL)*, l'association des loteries européennes, et par la *World Lottery Association (WLA)*, l'association mondiale des loteries. Elle poursuit constamment ses efforts en vue de répondre aux standards les plus élevés.

1.2 Taxe sur la dépendance au jeu

Depuis 2006, suite à la conclusion de la nouvelle « Convention intercantonale sur la surveillance, l'autorisation et la répartition du bénéfice de loteries et paris exploités sur le plan intercantonal ou sur l'ensemble de la Suisse », une taxe de 0,5% est perçue par les cantons sur le revenu brut des jeux des deux sociétés suisses de loterie, Swisslos et la Loterie Romande. Cette taxe représente un montant de CHF 4,5 millions par an qui sont affectés aux programmes cantonaux de prévention, de formation et de traitement de l'addiction au jeu. Elle sert notamment à financer le « Programme intercantonal de lutte contre la dépendance au jeu » (PILDJ), adopté en 2007 par la Conférence latine des affaires sociales et sanitaires (CLASS). Ce programme vise à harmoniser les réponses des six cantons romands en matière de prévention et de lutte contre le jeu excessif.

1.3 Responsabilité sociale d'entreprise

Le programme de Jeu Responsable de la Loterie Romande fait partie intégrante de sa stratégie d'entreprise. Il repose sur l'engagement complet de la Direction générale et de tous les autres départements de l'entreprise. Le département de la Communication et du Développement durable est plus particulièrement en charge du programme de Jeu Responsable et des aspects liés à la responsabilité sociale d'entreprise. Une déléguée au Jeu Responsable, employée avec un taux d'activité à 100%, a pour mission de coordonner toutes les actions liées à la prévention et à la lutte contre le jeu excessif (formations, mise en place de nouvelles mesures, contacts avec les partenaires externes, certifications, etc.). Des lignes directrices précises ont été édictées de manière formelle pour la conception et la promotion des jeux :

- tous les jeux proposés à la vente sont préalablement validés en fonction des critères de responsabilité sociale de l'entreprise. Du concept à l'élaboration des slogans, en passant par le graphisme, chaque étape est scrupuleusement étudiée et modifiée si nécessaire.
- Les jeux ne sont jamais conçus pour s'adresser spécifiquement à un public jeune ou vulnérable. La protection des mineurs constitue l'une des priorités fondamentales de la Loterie Romande.
- Aucune publicité n'est axée uniquement sur la possibilité de s'enrichir par le jeu. Les messages promotionnels sont basés sur le rêve et l'amusement.

Ces lignes directrices forment un cadre de référence, qui s'applique à toutes les activités commerciales et qui doit être accepté et respecté par tous les partenaires également.

Les valeurs fondamentales de la Loterie Romande en matière de responsabilité sociale sont formalisées dans une **charte d'entreprise**, déclinée sur différents supports. Tous les collaborateurs de l'entreprise participent à la mise en œuvre de cette charte, qui consacre un large volet aux principes du Jeu Responsable.

2. Trois piliers d'action

Afin de pouvoir mettre en place des outils fiables et performants en matière de prévention et de lutte contre le jeu excessif, la Loterie Romande travaille en étroite collaboration avec des experts et des scientifiques mondialement réputés. Ce partenariat repose sur trois domaines d'intervention principaux.

2.1 La recherche

- Echanges d'informations avec les chercheurs, prise en compte des recommandations des spécialistes du jeu excessif et de leurs travaux.
- Collaborations actives avec des instituts spécialisés et des centres de soins, comme le Centre du jeu excessif à Lausanne (rattaché au CHUV), l'association genevoise Rien ne va plus ou encore le SiLabs de Stockholm, qui fournit des outils d'évaluation.

2.2 La prévention auprès des joueurs

- Limites d'âge strictes pour chaque catégorie de jeux : 16 ans pour les billets à gratter et les jeux de tirage ; 18 ans pour le PMU (paris hippiques), la Loterie électronique et tous les jeux en ligne sur Internet ou la téléphonie mobile (y compris les paris sportifs).
- Diffusion d'informations précises et détaillées sur les risques liés au jeu excessif et sur l'aide disponible en cas de problème (brochures dans les points de vente, informations en ligne, liste des centres de soins spécialisés en Suisse romande, etc.).
- Installation de modérateurs de jeu techniques et environnementaux sur tous les supports où il est techniquement possible de le faire, comme sur les distributeurs de Loterie électronique (absence de confort devant les distributeurs, messages de prévention sur l'écran, etc.) et sur la plateforme de jeux en ligne (limitation des dépenses, possibilité de s'auto-exclure, etc.).

2.3 La sensibilisation des collaborateurs et des dépositaires

- Formation de tous les dépositaires ainsi que de l'ensemble des collaborateurs, de manière ciblée et adaptée à leurs responsabilités respectives.
- Promotion d'un environnement de jeu sain, en mettant à disposition dans tous les points de vente les chartes éthiques et les publications contenant toutes les informations utiles sur le jeu excessif et les centres de soins existants.
- Contrôles réguliers et systématiques de l'application des directives de la Loterie Romande auprès des dépositaires ; des mesures sont prises le cas échéant, allant de l'avertissement au retrait des jeux.

L'ensemble de ces mesures de Jeu Responsable constituent un tout cohérent, qui repose sur des évaluations externes et des contrôles opérés dans les points de vente par le biais de clients-mystères. En sa qualité d'autorité de régulation et d'homologation des jeux de loterie et des paris sportifs, la Commission des loteries et paris (Comlot) participe à la surveillance de l'application des mesures de Jeu Responsable de la Loterie Romande.

3. Formation

La formation est un aspect essentiel du programme de Jeu Responsable de la Loterie Romande. Former les collaborateurs de l'entreprise et les dépositaires représente un outil-clé pour une prévention efficace contre le jeu excessif. Tous les collaborateurs et les dépositaires de la Loterie Romande reçoivent ainsi, de manière obligatoire et régulière, des formations pertinentes et adaptées à leurs responsabilités respectives.

3.1 Formation interactive des collaborateurs

Depuis 2009, la Loterie Romande propose une formation interactive, obligatoire pour tous les collaborateurs de l'entreprise. Développée en collaboration avec SiLabs, un organisme suédois unanimement reconnu en matière de Jeu Responsable, cette formation est loin d'être une simple énumération de principes théoriques : elle permet non seulement de maîtriser les connaissances de base sur le jeu excessif, mais également d'adopter les bons réflexes en cas de besoin. Des interviews de psychologues, accompagnées de mises en situation, rendent la formation plus concrète. D'une durée d'une heure, la formation se termine par un test donnant accès à un certificat. Tout nouveau collaborateur doit passer ce test dans les deux semaines qui suivent son entrée en fonction.

3.2 Formation spécifique des collaborateurs

Les collaborateurs de la Loterie Romande qui sont plus directement en contact avec les joueurs (réception, conseillers de vente, assistance téléphonique, etc.) suivent une formation spécifique et adaptée à leur activité. Ces formations spécifiques sont dispensées par des organismes externes spécialisés, comme le Centre du jeu excessif à Lausanne ou l'association genevoise Rien ne va plus. Elles sont largement basées sur des mises en situation et des exercices pratiques.

3.3 Formation interactive des dépositaires

Les dépositaires de la Loterie Romande, gérants de kiosques, cafés et restaurants, sont en première ligne face aux joueurs, qu'ils soient excessifs ou non. Pour une prévention optimale, tous les dépositaires de la Loterie Romande sont inclus dès le départ dans le programme de Jeu Responsable par le biais de formations obligatoires. Ils doivent, comme tous les collaborateurs de l'entreprise, suivre une formation interactive. Adaptée au rôle et devoirs des dépositaires, cette formation s'effectue via Internet. Développée en collaboration avec l'organisme spécialisé SiLabs, elle aborde différents aspects du jeu excessif par le biais d'aspects théoriques, d'interviews de psychologues et de mises en situation. D'une durée d'une heure environ, la formation se termine par un test de connaissances qui donne accès à un certificat indispensable à tout dépositaire de la Loterie Romande. Tout nouveau dépositaire doit obtenir cette certification dans un délai d'un mois après l'ouverture de son point de vente.

3.4 Formation spécifique des dépositaires de Loterie électronique

Dans le cadre de son programme de Jeu Responsable, la Loterie Romande met un accent particulier sur la Loterie électronique, qui fait l'objet de mesures particulièrement strictes. Tous les dépositaires de Loterie électronique – soit 700 distributeurs dans 350 points de vente répartis sur l'ensemble du territoire des six cantons romands – suivent des formations annuelles obligatoires.

D'une durée d'une demi-journée, ces formations sont dispensées par des organismes externes spécialisés, soit le Centre du jeu excessif à Lausanne et l'association genevoise Rien ne va plus. Elles sont basées sur la prévention et la détection précoce des joueurs excessifs. L'objectif est de responsabiliser les dépositaires quant à leur rôle de vendeurs de jeux d'argent, afin de les inciter à adopter des comportements adéquats. Il s'agit de sensibiliser les dépositaires aux conséquences néfastes du jeu excessif, de leur donner des clés ainsi que des outils pour interagir avec les joueurs à risque et les orienter vers une aide professionnelle.

Les dépositaires de Loterie électronique apprennent ainsi à :

- reconnaître un joueur excessif et l'approcher de manière efficace ;
- orienter un joueur en difficulté vers les centres de soins spécialisés ;
- connaître et appliquer les prescriptions de Jeu Responsable de la Loterie Romande.

Ces formations, qui se déroulent dans toute la Suisse romande, sont reconduites chaque année avec un nouveau thème. Elles constituent un pilier essentiel dans la politique de responsabilité sociale de la Loterie Romande, qui tient résolument à ce que ses dépositaires soient les garants d'une véritable éthique : ils doivent être capables de reconnaître un joueur en difficulté, afin de lui transmettre des informations ciblées et utiles, notamment les adresses des centres de soins pouvant lui venir en aide.

Des jeux de rôle et des ateliers de discussions permettent de rendre ces formations plus concrètes. Celles-ci sont évaluées chaque année par les organismes spécialisés, dans le but de les améliorer constamment. A l'issue de la formation donnée en 2013, plus de 80% des dépositaires de Loterie électronique ont affirmé être très capables ou assez capables de reconnaître un joueur en difficulté et d'agir en conséquence.

4. Information et documentation

De l'avis de nombreux spécialistes, tout joueur doit pouvoir trouver facilement les informations sur les phénomènes de dépendance au jeu afin d'obtenir, s'il le désire, l'aide de thérapeutes qualifiés. La Loterie Romande applique scrupuleusement ce principe du « choix éclairé », qui implique que tous les dépositaires doivent être en mesure de renseigner les joueurs, soit leurs clients, de manière adéquate. La Loterie Romande édite à cet effet différentes chartes et brochures d'information.

4.1 Brochure « Jouons Responsable »

Cette brochure didactique est mise à disposition des joueurs dans tous les points de vente de la Loterie Romande. Elle contient les conseils à suivre « pour que le jeu reste un jeu » ainsi que les adresses de tous les centres spécialisés dans la prévention et le traitement du jeu excessif en Suisse romande.

4.2 Informations sur les terminaux de jeux

Tous les terminaux de jeux de la Loterie Romande diffusent, sous forme d'animations, des messages de prévention. Le numéro vert 0800 801 381, anonyme et gratuit, y est mis en évidence. Cette ligne est gérée par des professionnels de la prévention. Elle permet de parler directement avec un spécialiste à même de fournir de l'aide au joueur ou à ses proches. La Loterie Romande communique de manière systématique ce numéro sur ses différents supports de jeux.

4.3 Chartes Jeu Responsable

A proximité immédiate de tous les distributeurs de Loterie électronique se trouvent, accrochées de manière bien visibles, deux chartes de Jeu Responsable. La première incite au « fair-play » et aux bonnes pratiques de jeu ; elle contient des conseils pertinents pour contrôler et maîtriser son comportement de jeu. La seconde énumère les prescriptions de Jeu Responsable que le joueur et le dépositaire doivent respecter. Celles-ci sont présentées sous forme de pictogrammes afin d'en faciliter la compréhension.

Ces deux chartes sont complémentaires et ont été conçues avec l'aide d'experts.

4.4 Communication transparente des plans des lots

Tous les jeux instantanés proposés par la Loterie Romande (imprimés sur papier ou en version électronique) font l'objet d'un plan des lots, contrôlé et approuvé par l'autorité compétente. Ce tableau permet de voir en détail la répartition des petits et grands gains sur chaque série de billets ainsi que les probabilités de gains. La Loterie Romande se veut entièrement transparente sur cette question, car il est établi que les joueurs excessifs ont une conception généralement erronée de leurs possibilités de gains ou ignorent tout simplement quelle est la répartition des lots. Ainsi, tous les plans des lots sont mis à disposition des joueurs, notamment sur le site Internet www.loro.ch.

4.5 Informations sur Internet

Le site Internet www.loro.ch de la Loterie Romande contient un large espace consacré au Jeu Responsable. Hormis les plans des lots des différents jeux proposés par la Loterie Romande, on y trouve des informations générales sur le jeu excessif, des conseils pour jouer de manière saine et ludique, des explications détaillées sur les prescriptions de la Loterie Romande ainsi que les adresses des centres de soins en Suisse romande.

Le site Internet donne également la possibilité de s'autoévaluer sur sa manière de jouer par le biais d'un test mis au point par des spécialistes.

4.6 Code de conduite Marketing et Publicité

Les activités marketing de la Loterie Romande répondent elles aussi à des critères stricts en matière de responsabilité sociale. Ces critères sont formalisés dans un Code de conduite Marketing et Publicité. Ce document fixe un cadre de référence pour les campagnes publicitaires, mais aussi pour la conception des jeux. Il garantit que la réalisation et la diffusion des messages promotionnels sont effectuées selon une éthique transparente et socialement responsable.

Tous les partenaires et fournisseurs de la Loterie Romande doivent signer le Code de conduite Marketing et Publicité, s'engageant ainsi à l'appliquer. Directement disponible sur le site Internet www.loro.ch, le document est remis en cours d'année à tout nouveau partenaire : plus de 80 entreprises l'ont déjà signé.

5. Modérateurs de jeu

Les modérateurs de jeu techniques et environnementaux font partie intégrante du programme de Jeu Responsable. Constamment revus et améliorés, ces modérateurs constituent des outils fiables et efficaces pour prévenir et lutter contre le jeu excessif. Ils ont pour objectif d'aider le joueur à garder le contrôle de son jeu.

5.1 Distributeurs de Loterie électronique

Dans le cadre de son programme de Jeu Responsable, la Loterie Romande met un accent particulier sur la Loterie électronique, qui propose de gratter sur un écran tactile des jeux instantanés similaires à ceux imprimés sur papier. Les 700 distributeurs de Loterie électronique installés dans 350 points de vente en Suisse romande font donc l'objet de mesures particulièrement strictes. Renouvelés en 2011, ces distributeurs sont équipés de nombreux modérateurs techniques et environnementaux :

- interdiction aux mineurs (18 ans révolus) ;
- vitesse ralentie du grattage des billets électroniques ;
- pas de cartes de crédit, ni de billets de banque acceptés ;
- limitation des enjeux (impossibilité d'insérer un montant supérieur à CHF 50.-) ;
- interruption du jeu automatique dès que le crédit du joueur atteint CHF 50.- ;
- messages de prévention défilant sur l'écran ;
- affichage d'une horloge (pour sensibiliser le joueur au temps qu'il passe à jouer) ;
- absence de confort et de facilités devant les distributeurs (pas de chaise, ni de table pour poser un verre) ;
- emplacements des distributeurs dans des endroits d'où ils peuvent être surveillés par les employés de l'établissement (une caméra est exigée si les distributeurs sont dans des pièces isolées) ;
- limitation des horaires de vente (uniquement de 8h à 23h, fermé le dimanche) ;
- etc.

Tous ces modérateurs de jeu ont été étudiés et mis en place avec l'aide de spécialistes externes (voir chap. 7). Ces spécialistes ont le mandat de vérifier régulièrement l'efficacité de ces modérateurs, afin de les modifier ou de les adapter si besoin.

5.2 Prévention sur Internet

Lancée en mai 2010, la plateforme de jeux en ligne de la Loterie Romande a été dotée dès le départ d'outils indispensables qui permettent aux joueurs de modérer leur jeu en ligne. L'objectif est d'aider l'utilisateur à garder le contrôle de ses enjeux, à prendre conscience de ses gains ou de ses pertes ainsi que de son comportement de jeu. Constamment revus et améliorés, ces modérateurs comprennent :

- l'enregistrement obligatoire, ouvert uniquement aux personnes physiques âgées de 18 ans révolus et résidant dans l'un des six cantons romands ;
- la vérification stricte de l'âge et du domicile lors de l'ouverture du compte (une copie d'une pièce d'identité est requise) ;
- la mise en évidence d'informations sur le jeu excessif et du numéro d'appel gratuit 0800 801 381, qui permet de trouver aide et conseils spécialisés ;
- la possibilité pour tout utilisateur de fixer des limites de dépenses, par jour, semaine ou mois (ces limites sont obligatoires pour les billets à gratter virtuels) ;
- la possibilité pour le joueur de s'autoévaluer sur sa manière de jouer par le biais d'un test mis au point par des spécialistes ;
- la possibilité pour le joueur, s'il le souhaite, de s'auto-exclure pour une période déterminée allant d'un jour à une année.

6. Mesures de surveillance et de contrôle

Afin de s'assurer de l'application des prescriptions de Jeu Responsable, et notamment du respect des limites d'âge, la Loterie Romande fait appel à des clients mystères, chargés de contrôler anonymement les points de vente. Depuis 2004, une société externe spécialisée est mandatée pour gérer et effectuer les visites des clients mystères dans les 350 points de vente de la Loterie électronique (bars, cafés ou restaurants). Leur rôle est de vérifier que les prescriptions visant à prévenir et lutter contre le jeu excessif sont bien respectées dans les différents établissements.

Chaque dépositaire fait l'objet de plusieurs visites et des rapports sont systématiquement établis. Suivant les conclusions de ces rapports, des mesures sont prises en accord avec la Direction générale de la Loterie Romande :

- En cas d'un premier manquement aux prescriptions de Jeu Responsable, un avertissement écrit est envoyé au dépositaire. Le conseiller de vente (collaborateur de la Loterie Romande) est également informé et s'entretient directement avec le responsable de l'établissement pour qu'il mette en place des solutions satisfaisantes.
- Si un deuxième manquement est constaté, les distributeurs de Loterie électronique sont retirés. Les distributeurs peuvent être retirés immédiatement en cas de manquement grave (par exemple, si le personnel laisse jouer un enfant ou un mineur de moins de 18 ans).

7. Evaluations externes

Le programme de Jeu Responsable de la Loterie Romande ainsi que les différents modérateurs de jeu mis en place sont régulièrement évalués par des experts externes. Cette démarche s'inscrit dans une perspective d'amélioration continue. Elle est basée sur une approche empirique et scientifique : un dispositif n'est intégré au programme de Jeu Responsable que s'il produit des effets significatifs et mesurables auprès des joueurs. Ces évaluations, réalisées par des experts mondialement reconnus, permettent à la Loterie Romande d'adapter et d'améliorer constamment ses mesures de Jeu Responsable.

Différentes études ont ainsi été menées pour mesurer, au niveau du comportement des joueurs, l'efficacité du programme de Jeu Responsable de la Loterie Romande. Elles montrent notamment que les modérateurs de jeu mis en place produisent des effets positifs en termes de prévention et de lutte contre le jeu excessif. Parmi les spécialistes mondialement reconnus qui ont apporté leur concours à ces études figurent :

- Dr. Robert Ladouceur, professeur à l'Ecole de psychologie de l'Université Laval, Québec, et directeur du Centre québécois d'excellence pour la prévention et le traitement du jeu (CQEPTJ) ;
- Christian Osiek, psychologue clinicien, auteur de la première étude de prévalence sur le jeu pathologique en Suisse ;
- Dr. Alex Blaszczynski, diplômé en psychologie et professeur à l'Université de Sydney.

La Loterie Romande tient à disposition du public les différentes études qui portent sur son programme de Jeu Responsable, dont les rapports suivants :

- **Rapports sur l'impact des modérateurs de jeu :**
Impact de mesures visant à promouvoir le Jeu Responsable sur les distributeurs de loterie électronique Tactilo, 1. Etude quantitative, Université Laval (Québec), R. Ladouceur, M. Cantinotti (2006) ; 2. Etude qualitative, Hôpitaux Universitaires de Genève (HUG), C. Osiek, I. Carrard (2006).
- **Rapports sur le programme Jeu Responsable et La loterie électronique :**
Une étude sur les initiatives de la Loterie Romande en matière de Jeu Responsable et le Tactilo, Université de Sydney (Unité de recherche sur le jeu), A. Blaszczynski (2008) ; A. Blaszczynski (2011).
- **Rapports sur la formation des dépositaires de Loterie électronique :**
Rapport d'évaluation, Centre du jeu excessif (Lausanne), Association Rien ne va plus, (Genève), années 2007-2013.

Tous ces rapports peuvent être obtenus sur demande.

8. Partenariats

Afin de pouvoir mettre en place des outils fiables et efficaces en matière de prévention et de lutte contre le jeu excessif, la Loterie Romande travaille en étroite collaboration avec des chercheurs et des instituts spécialisés. Ces partenariats visent en priorité la prévention sur le terrain et la détection précoce des joueurs excessifs.

8.1 Centre du jeu excessif (CJE)

Rattaché au Centre hospitalier universitaire vaudois (CHUV), le Centre du jeu excessif a été créé en 2004 grâce à une participation financière de la Loterie Romande. Intégré au service de psychiatrie, le CJE bénéficie de l'expérience acquise en médecine de l'addiction ainsi que des ressources universitaires pour le développement de ses activités. Il a pour mission la prévention, le traitement, la formation et la recherche. En collaboration avec l'association genevoise Rien ne va plus, le CJE dispense les formations destinées aux dépositaires de Loterie électronique.

8.2 Service itinérant de prévention (SIP)

Coordonné par le Groupement romand d'études des addictions (GREA), en partenariat avec les centres spécialisés dans la prévention du jeu excessif en Suisse romande, le projet de Service itinérant de prévention a pour objectif de développer des synergies entre les dépositaires de Loterie électronique et le réseau socio-sanitaire pour renforcer la protection des joueurs problématiques. La Loterie Romande participe à ce projet, qui vise à accroître encore davantage la sensibilisation de ses dépositaires et à mettre à leur disposition des ressources supplémentaires en matière de prévention.

8.3 Convention Université de Laval, Québec

En 2013, la Loterie Romande a signé une convention pour trois ans avec l'Université de Laval (Québec, Canada) afin de financer un programme de recherche sur le Jeu Responsable. En vue d'analyser les principales innovations, stratégies et initiatives dans ce domaine, l'Université de Laval a constitué et coordonne un groupe d'experts internationaux piloté par le Professeur Robert Ladouceur. L'objectif de cette étude, financée également par d'autres loteries européennes, est de dresser un état complet de la recherche en matière de Jeu Responsable, afin de pouvoir définir des principes fondamentaux qui serviront à structurer ou à améliorer les mesures prises par les opérateurs de jeux pour prévenir et lutter contre le jeu excessif.

8.4 Certificate of Advanced Studies (CAS) sur le jeu excessif (formation continue UNIL-EPFL)

Dans le cadre du programme de formation continue de l'Université de Lausanne (UNIL) et de l'Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL), un Certificate of Advanced Studies (CAS) est organisé en collaboration avec le Centre du jeu excessif. La collaboratrice de la Loterie Romande en charge du Jeu Responsable y participe régulièrement, en présentant le programme mené par la Loterie Romande pour prévenir et lutter contre le jeu excessif. Cette présentation contribue aux échanges multiples d'informations entre la Loterie Romande et les spécialistes de l'addiction au jeu.

9. Certifications internationales

Avec l'appui de chercheurs et de spécialistes de la santé, la Loterie Romande figure aujourd'hui parmi les entreprises les plus actives en matière de prévention contre le jeu excessif. Elle a été certifiée dès juin 2009 par *European Lotteries*, faisant ainsi partie des premières loteries européennes à obtenir une certification dans le domaine du Jeu Responsable. La Loterie Romande a également été certifiée par la *World Lottery Association*, qui dispense de nombreuses recommandations en matière de protection des joueurs et de responsabilité sociale.

9.1 Standards Européens de Jeu Responsable

Les « Standards Européens de Jeu Responsable » ont été édités en 2007 par *European Lotteries*, l'association des loteries européennes, qui a pour rôle de favoriser les échanges d'informations entre les différentes loteries membres. Elaborés par un groupe de travail spécialisé, auquel participe la Loterie Romande, ces standards décrivent en dix points-clés les devoirs des sociétés de loterie vis-à-vis des joueurs, dans une perspective de prévention et de lutte contre le jeu excessif. Les règles de conduite associées à ces standards sont importantes : les signataires s'engagent à suivre un long processus de certification qui doit être confirmé tous les trois ans. Parmi la cinquantaine d'opérateurs ayant ratifié ces standards, la Loterie Romande est l'une des premières à en avoir obtenu la certification. Cette certification a été renouvelée avec succès en 2012.

Plus d'informations sur www.european-lotteries.org

9.2 WLA World Responsible Gaming Principles

A l'échelle mondiale, la World Lottery Association édicte également des standards destinés à promouvoir activement les principes éthiques du Jeu Responsable. Ces World Responsible Gaming Principles ont été signés par la Loterie Romande en 2007 déjà. L'entreprise attache une grande importance à les respecter. Elle a obtenu le plus haut niveau de la certification en 2009 (niveau 4). Cette excellence a été maintenue à la suite de la réévaluation globale menée en 2012.

Plus d'informations sur www.world-lotteries.org

10. Conclusion

La mission de la Loterie Romande est d'organiser et d'exploiter, avec les autorisations prescrites par la loi, des jeux de loterie et des paris sportifs afin d'en destiner le bénéfice à des milliers de projets et d'associations à but non lucratif dans les six cantons romands. Dans le cadre de cette mission, la Loterie Romande attache une importance fondamentale à la promotion d'un environnement de jeu sain et divertissant.

10.1 Le Jeu Responsable, une politique d'entreprise

Initié en 1999 sur une base volontaire, le programme de Jeu Responsable de la Loterie Romande fait partie intégrante de sa stratégie d'entreprise. Il repose sur un engagement complet non seulement de la part de la Direction et de l'ensemble des collaborateurs, mais également de la part des dépositaires et des partenaires. Toutes les parties prenantes de l'entreprise ont ainsi leur rôle à tenir, afin de répondre aux attentes des joueurs en termes d'innovations tout en protégeant les plus vulnérables d'entre eux des dangers liés au jeu excessif.

Les principaux axes d'intervention portent ainsi sur :

- **la formation** : former les collaborateurs et les dépositaires constitue un outil-clé dans le cadre d'une prévention efficace. C'est pourquoi tous les dépositaires et collaborateurs de la Loterie Romande reçoivent, de manière obligatoire et régulière, des formations adéquates, qui sont constamment améliorées sur la base d'évaluations menées par des organismes externes.
- **la protection des mineurs** : la Loterie Romande applique des limites d'âge strictes pour chaque catégorie de jeux (16 ans pour les billets à gratter et les jeux de tirage, 18 ans pour le PMU, la Loterie électronique et les paris hippiques).
- **la prévention sur le terrain** : s'il n'est pas du ressort des opérateurs de jeux de soigner les personnes dépendantes au jeu, il importe cependant que les joueurs en difficulté puissent avoir accès aux adresses des centres de soins. La Loterie Romande met ainsi à disposition dans tous ses points de vente des publications contenant toutes les informations utiles sur le jeu excessif.
- **la prévention sur Internet** : la Loterie Romande a instauré des mesures strictes de modération de jeu et de vérification de l'âge des joueurs qui ouvrent un compte sur la plateforme de jeux en ligne (par l'envoi d'une copie d'une pièce d'identité, tout joueur doit prouver qu'il a dépassé l'âge de 18 ans et qu'il est domicilié dans l'un des six cantons romands).

10.2 Le Jeu Responsable, un processus d'amélioration continue

Le secteur des jeux d'argent est un secteur qui évolue en permanence, sous l'effet des nouvelles technologies notamment. Les mesures prises par les opérateurs de jeux pour prévenir et lutter contre le jeu excessif doivent donc, pour être efficaces, coller de près aux évolutions et innovations du secteur. La Loterie Romande applique ce principe avec force et conviction. Toutes les mesures qu'elle met en place dans le cadre de son programme de Jeu Responsable sont continuellement en phase d'adaptation, d'amélioration et de vérification. Cette approche passe par l'échange nourri et réciproque d'informations avec les spécialistes du jeu excessif et le développement, grâce à leurs recommandations, de modérateurs de jeu « éclairés ». La Loterie Romande poursuit également une politique de collaboration active avec les autres loteries sur le plan international, afin de pouvoir améliorer constamment les standards et les meilleures pratiques dans le domaine du Jeu Responsable. Le but est de protéger les personnes vulnérables tout en permettant à l'immense majorité des joueurs récréatifs de se divertir en participant à des jeux modernes et imaginatifs.

11. Lexique

CJE

Le Centre du jeu excessif (CJE) est un centre universitaire spécialisé dans le domaine de la dépendance aux jeux de hasard et d'argent. Le CJE est rattaché au Service de psychiatrie communautaire du Département de psychiatrie du Centre hospitalier universitaire vaudois (CHUV). Il répond aux besoins de santé publique en matière de prévention et de traitement du jeu excessif, pour le canton de Vaud, ainsi qu'aux niveaux romand et suisse.

www.jeu-excessif.ch

CLASS

La Conférence Latine des Affaires Sanitaires et Sociales (CLASS) regroupe les cantons de Berne, Fribourg, Genève, Jura, Neuchâtel, Tessin, Valais et Vaud. Fondée en 1981, la Conférence est l'organe de coordination politique des chefs des départements de santé publique des cantons latins.

Comlot

La Commission des loteries et paris (Comlot) a été instituée comme autorité inter-cantonale par les 26 cantons suisses, sur la base de la Convention conclue entre eux en 2006. Sa tâche consiste à surveiller le marché des loteries et des paris ainsi que d'assurer une offre de jeu transparente et intègre en Suisse. Elle est également l'autorité d'homologation des nouvelles loteries et des nouveaux paris.

www.comlot.ch

EL

Crée en 1983, *European Lotteries* (EL) est l'association européenne des loteries et totos d'Etat. Organe faîtier des loteries européennes à but d'utilité publique, EL veille à lutter contre le jeu excessif, notamment en édictant des standards en matière de Jeu Responsable. L'association joue aussi un rôle essentiel en qualité de forum international d'échanges d'expériences.

www.european-lotteries.org

GREA

Fondé en 1964, le Groupement Romand d'Etudes des Addictions (GREA) est une association réunissant des personnes dont l'engagement professionnel ou l'intérêt sont liés aux addictions. Il compte plus de 400 membres individuels et de nombreuses institutions de Suisse romande. Il est le réseau principal des professionnels de l'addiction en Suisse romande.

www.grea.ch

PILDJ

La Conférence Latine des Affaires Sociales et Sanitaires (CLASS) a adopté en 2007 un Programme Intercantonal de Lutte contre la Dépendance au Jeu (PILDJ). Ce programme, dont la coordination est confiée au GREA, vise en premier lieu à sensibiliser la population au problème du jeu excessif de manière à ce que les personnes touchées de près ou de loin par cette problématique puissent trouver de l'aide dans les centres spécialisés. Il est financé par la taxe sur la dépendance au jeu instituée par la Convention intercantonale.

www.sos-jeu.ch

Rien ne va plus

Fondée en 2000, l'association genevoise « Rien ne va plus » est un centre de prévention spécialisé pour les personnes concernées par les problèmes d'addiction aux jeux d'argent et aux jeux d'écrans. Elle s'adresse aux joueurs, à leurs proches ainsi qu'à toute personne intéressée par cette thématique.

www.riennevaplus.org

SiLabs

Sustainable Interaction (SiLabs) est une société suédoise – créée en 1999 et anciennement appelée Spelinstitutet – spécialisée dans l'élaboration de formations en ligne et d'outils pédagogiques dans le domaine de la responsabilité sociale d'entreprise et en particulier du Jeu Responsable.

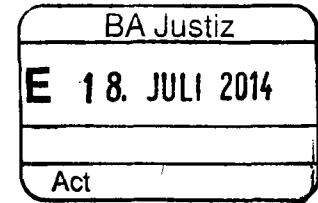
www.silabs.se

WLA

Crée en 1999, la *World Lottery Association (WLA)* est une association professionnelle réunissant quelque 150 loteries d'Etat provenant de plus de 80 pays dans le monde et dont la majorité des bénéfices est dédiée à l'utilité publique. Tout en constituant un forum international d'échanges d'expériences et de créativité, la WLA œuvre au respect du système de concessions légales, veille à l'intégrité des jeux de loterie et des paris sportifs et promeut l'application des standards les plus élevés en matière de Jeu Responsable.

www.world-lotteries.org

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundestrain 20
3003 Bern



Luzern, 14. Juli 2014

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wird zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013 Bruttospielertrag minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
Spielbankenabgabe minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs

Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

Lucerne Festival



Michael Haefliger

1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeföhrter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlags ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeführt, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeföhr werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken~~;
- f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten ~~und Geldspielturniere~~²⁷, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeföhr werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine~~ Geldspielturniere²⁸);
- g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen.~~ Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeföhr werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeföhr und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

²⁷ Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

²⁸ Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

Art. 16 Bewilligungspflicht

- 1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.
- 2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.
- 3 ~~Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.~~
- 3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.
- 4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.
- 5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

- 1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.
- 2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.
- 3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. ~~Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~

Art. 18 Angaben und Unterlagen

- 1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über
 - a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
 - b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.

- ~~1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.~~
- ~~2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.~~
- ~~3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~
- 2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen

- 1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.
- 2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.
- 3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspielturnieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokerturniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspielturnieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspielturniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.

Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch absurd geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen

Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
- 3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

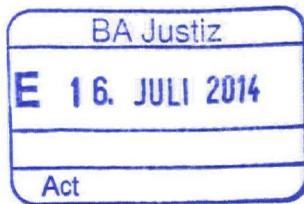
- a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam

In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

- b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelspurigkeiten

Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelspurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87



Luzern Tourismus AG
Bahnhofstrasse 3
6002 Luzern

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundestrain 20
3003 Bern

Luzern, 14. Juli 2014

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wird zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013	Bruttospielertrag	minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
	Spielbankenabgabe	minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs

Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

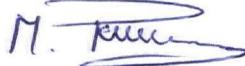
Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

Luzern Tourismus AG



Marcel Perren
Direktor

1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeföhrter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlags ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeführt, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken~~;
- f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten und ~~Geldspielturniere~~³¹, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspielturniere~~³²);
- g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen. Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.~~

³¹ Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

³² Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

Art. 16 Bewilligungspflicht

- 1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.
- 2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.
- 3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspieltturnieren erlauben.
- 3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.
- 4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.
- 5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielenanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

- 1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.
- 2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.
- 3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

Art. 18 Angaben und Unterlagen

- 1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über
 - a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
 - b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.

- 1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.
 - 2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.
 - 3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.
- 2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen

- 1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.
- 2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.
- 3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspielturnieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokerturniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspielturnieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspielturniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen. Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen

Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam

In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelspurigkeiten

Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelspurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87